

# DDR-JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG OSTDEUTSCHER STRAFURTEILE  
WEGEN  
NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN

Das Urteil gegen Hans Josef Maria Globke

Einzelanfertigung des Urteils des

OG vom 23.07.1963, 1 Zst (I) 1/63

Band III, Lfd.Nr.1068

Einzelausfertigung  
des Urteils  
des  
OG vom 23.07.1963, 1 Zst (I) 1/63  
Lfd.Nr.1068

Aus:  
DDR-JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN  
Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen  
nationalsozialistischer Tötungsverbrechen  
Band III  
Die Verfahren Nr. 1064 – 1114 der Jahre 1955 – 1964

Bearbeitet im  
Seminarium voor Strafrecht en Strafrechtspleging 'Van Hamel'  
der Universität Amsterdam

von  
PROF. DR. C. F. RÜTER  
unter Mitwirkung von  
L. HEKELAAR GOMBERT  
und  
DR. D.W. DE MILDT

Amsterdam University Press  
ISBN 90 5356 547 7  
K.G. Saur Verlag  
ISBN 3 598 24613 7

© 2003 Stichting voor wetenschappelijk onderzoek van nationaal-socialistische misdrijven,  
Amsterdam

Diese E-BUCH SONDERAUSGABE  
wurde hergestellt von  
EX POST FACTO Productions  
[www.expostfacto.nl](http://www.expostfacto.nl)  
[junsv@expostfacto.nl](mailto:junsv@expostfacto.nl)

*All rights reserved; no part of this book may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic or mechanical, photocopying, recording, or otherwise, without the written permission from the publishers.*

© 2006 Stichting voor wetenschappelijk onderzoek van nationaal-socialistische misdrijven,  
Amsterdam

# DDR-JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG OSTDEUTSCHER STRAFURTEILE  
WEGEN  
NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN

## REDAKTION

PROF. DR. LAURENZ DEMPS

*Professor für Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin*

PROFESSOR DR. KLAUS MARXEN

*Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie  
an der Humboldt-Universität zu Berlin*

PROF. DR. C. F. RÜTER

*Professor em. für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Amsterdam*

STAATSANWÄLTIN a.D. URSULA SOLF

*ehem. Staatsanwältin bei der Zentralen Stelle der  
Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen*

STAATSANWALT i.R. DR. GÜNTHER WIELAND †

*Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR 1963-1990*

Anschrift der Redaktion:

Instituut voor Strafrecht, Universiteit van Amsterdam

Postbus 1030, NL-1000 BA Amsterdam

[www.jur.uva.nl/junsv](http://www.jur.uva.nl/junsv)

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Seitenzahlen dieser E-Buchausgabe entsprechen denjenigen der Erstveröffentlichung im Band III der Urteilssammlung DDR-Justiz und NS-Verbrechen.*

**Lfd.Nr.1068**

**Tatkomplex  
Schreibtischverbrechen**

**Tatort  
Berlin**

**Tatzeit  
33-45**

**Gerichtsentscheidungen  
OG vom 23.07.1963, 1 Zst (I) 1/63**

## INHALTSVERZEICHNIS

der unter Lfd.Nr.1068 veröffentlichten Entscheidung

OG vom 23.07.1963, 1 Zst (I) 1/63

A. Das Strafverfahren gegen den Angeklagten Globke	75
I. Untätigkeit der BRD. Legitimation der DDR; stellvertretende Strafrechtspflege	75
II. Zuständigkeit des Obersten Gerichts der DDR	77
B. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten	78
C. Die Teilnahme des Angeklagten an der Beseitigung des Parlamentarismus in Preussen	84
I. Mitwirkung am preussischen Ermächtigungsgesetz	84
II. Mitwirkung am preussischen Staatsratsgesetz	86
III. Mitwirkung an dem preussischen Provinzialratsgesetz	89
D. Die Teilnahme des Angeklagten an der Kennzeichnung, Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bürger in Deutschland und in den von den Faschisten zeitweilig besetzten Gebieten	91
I. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Kennzeichnung der Juden durch Neuregelung des Verfahrens bei Namensänderungen	94
II. Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Schaffung und Durchsetzung der faschistischen Rassengesetzgebung	107
III. Die Mitwirkung des Angeklagten an der "Endlösung der Judenfrage"	124
E. Die Teilnahme des Angeklagten an der Germanisierung der von den Faschisten okkupierten Länder	135
I. Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Regelung des Staats- angehörigkeitsrechts der okkupierten Länder als juristischer Ausdruck der Germanisierungspolitik	136
II. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung der Tschechoslowakei	140
III. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Litauens	150
IV. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Polens	152
V. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung der zeitweilig besetzten Gebiete der Sowjetunion	162
VI. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung in Jugoslawien und seine Tätigkeit in Rumänien	164
VII. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs	166
VIII. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Errichtung eines Okkupationsregimes in Italien	174
F. Beweiswürdigung	175
I. Allgemeines	175
II. Die Einstellung des Angeklagten zur Judenpolitik des Dritten Reiches	176
G. Die rechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten	182
I. Zur Anwendung des Artikels 6 des Londoner IMT-Statuts	182
II. Der Tatbeitrag des Angeklagten im Komplex der faschistischen Massenverbrechen	183

III. Die objektiven Merkmale der Verbrechen des Angeklagten im einzelnen	185
IV. Die subjektive Seite der Verbrechen des Angeklagten im einzelnen	188
V. Strafzumessung	193



1 Zst (I) 1/63

## **Im Namen des Volkes**

In der Strafsache gegen

Hans Josef Maria Globke<sup>1</sup>, Staatssekretär im Bundeskanzleramt der deutschen Bundesrepublik, geb. am 10.September 1898 in Düsseldorf, wohnhaft in Bonn,

wegen Verbrechen im Sinne der allgemein anerkannten und von den Vereinten Nationen bestätigten Nürnberger Prinzipien, Artikel 6 des Londoner Statuts für das Internationale Militärtribunal vom 8.August 1945 in Verbindung mit Artikel 5 Abs.1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Verbrechen nach §§211, 47 StGB,

hat der 1.Strafsenat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in den Sitzungen vom 8.-13, 15.-16., 19.-20. und am 23.Juli 1963 in Berlin für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen in Mittäterschaft begangenen fortgesetzten Kriegsverbrechens und Verbrechens gegen die Menschlichkeit in teilweiser Tateinheit mit Mord gemäss Artikel 6 des Statutes für den Internationalen Militärgerichtshof, §§211, 47, 73 StGB zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.  
Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.  
Die Auslagen des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

### **GRÜNDE**

#### A. « Das Strafverfahren gegen den Angeklagten Globke »

##### I. « Untätigkeit der BRD. Legitimation der DDR; stellvertretende Strafrechtspflege »

Der Angeklagte Globke hat in den Jahren 1933 bis 1945 schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen des Mordes begangen. In diesem Prozess hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in umfassender Beweisaufnahme diese Verbrechen öffentlich festgestellt. Damit hat das oberste Organ der Rechtsprechung der DDR eine Verpflichtung erfüllt, die sich für den ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat aus der deutschen Geschichte, aus dem Völkerrecht und aus den nationalen Interessen des deutschen Volkes ergibt.

Bereits Jahrzehnte vor der Machtergreifung Hitlers formulierten die deutschen Imperialisten ihre aggressiven und expansionistischen Programme. Der Sachverständige Professor Dr. Eng. hat dem Gericht umfassendes Material darüber unterbreitet, wie bereits während des ersten Weltkrieges deutsche Grossindustrielle und Führer der Alldeutschen Bewegung wie Stinnes, Kirdorf und Hugenberg Annexionen im Osten und Westen forderten. Die gleichen Kräfte finanzierten später Hitler und halfen ihm zur Macht, um die deutsche Arbeiterklasse mit Terror zu unterdrücken und die Herrschaftspläne über andere europäische Länder zu

---

<sup>1</sup> Abwesenheitsverfahren gem. §236 StPO DDR 1952. Dieses Urteil ist ohne Rechtsmittelgerichtsentscheidung rechtskräftig geworden. Da die Sache in 1.Instanz vor dem höchsten Gericht der DDR verhandelt wurde, konnte - anders als bei den erstinstanzlichen Urteilen der Bezirksgerichte - das Rechtsmittel der Berufung nicht eingelegt werden; vgl. §279 StPO DDR 1952 und §55 Gerichtsverfassungsgesetz DDR 1952.

verwirklichen. Nachdem das Hitler-Regime von den siegreichen Armeen der Anti-Hitler-Koalition, unter denen die Sowjetarmee die Hauptlast trug, zerschlagen war, stand vor dem deutschen Volk die historische Aufgabe, für alle Zeiten die Politik der imperialistischen Unterdrückung durch eine Politik der Freundschaft und Zusammenarbeit mit allen europäischen Völkern zu ersetzen.

Der Weg eines neuen Deutschlands, von dem nie wieder eine Kriegsgefahr für andere europäische Völker ausgeht, erfordert eine ehrliche Bewältigung der Vergangenheit. Diese Aufgabe ist in der Deutschen Demokratischen Republik gelöst. Die Wurzeln von Faschismus und Militarismus, die ökonomischen Grundlagen des deutschen Imperialismus sind für alle Zeiten vernichtet. Faschistische und rassistische Ideologien sind ausgemerzt. Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher wurden bestraft, nominelle Mitglieder der NSDAP umerzogen und in das neue gesellschaftliche Leben eingegliedert. Diesen Weg sind die herrschenden Kreise in der Deutschen Bundesrepublik nicht gegangen. Deutlichster Ausdruck hierfür ist die Tatsache, dass schwerbelastete faschistische Verbrecher wie Oberländer und Foertsch in Westdeutschland hohe Positionen erhielten. Zu dieser Gruppe gehört auch der Angeklagte Globke, der trotz aller Veröffentlichungen über seine in der faschistischen Zeit begangenen Verbrechen noch heute in der Schlüsselstellung eines Staatssekretärs im Bundeskanzleramt sitzt. Die Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben den entsprechenden Organen der Bundesrepublik Material über Globke zur Verfügung gestellt, um die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn in Westdeutschland, seinem jetzigen Wohnsitz, zu ermöglichen. Ebenso haben westdeutsche Bürger und Bürger der DDR bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen ihn erstattet. Da die Verfahren von der westdeutschen Staatsanwaltschaft aber eingestellt wurden - ein gerichtliches Strafverfahren wurde nie eingeleitet -, waren die Organe der DDR verpflichtet, dieses Verfahren durchzuführen. Die Notwendigkeit hierfür wurde noch dadurch bestätigt, dass sich die Bundesregierung mit einer am Tage des Prozessbeginns herausgegebenen Erklärung vor den Angeklagten Globke stellte.

Die Bewältigung der Vergangenheit erfordert aber, dass solche dunklen und blutigen Kapitel der deutschen Geschichte wie die Judenverfolgung und -vernichtung und die während des zweiten Weltkrieges versuchte Verwirklichung der alten Ziele des deutschen Imperialismus, die europäischen Nachbarvölker zu versklaven, aufgedeckt und die Verantwortlichen dafür festgestellt werden. Das ist die beste Garantie dafür, dass neue Verbrechen der deutschen Imperialisten, deren führende Kräfte heute die westdeutsche Politik bestimmen und wiederum territoriale Ansprüche in Europa stellen, verhindert werden. Es ist kein Zufall, dass der Angeklagte Globke, der die Weimarer Republik liquidieren half und die verbrecherischen faschistischen Pläne mit allen seinen Kräften und seinem Wissen unterstützte, heute nach dem Bundeskanzler der wichtigste Mann der westdeutschen Regierung ist.

Die Durchführung dieses Verfahrens ist deshalb nicht nur eine notwendige Schlussfolgerung aus der deutschen Geschichte, sie entspricht auch den Interessen der deutschen Nation. Auf deutschem Boden haben sich nach dem zweiten Weltkrieg in den zwei deutschen Staaten mit entgegengesetzter Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung die beiden Linien der deutschen Entwicklung verkörpert: in der Bundesrepublik das alte Deutschland, dessen völkerrechtliche Existenz die DDR nicht bestreitet, in dem aber die Ziele der Anti-Hitler-Koalition von 1945 nicht verwirklicht sind und das deshalb erneut den Frieden gefährdet; in der Deutschen Demokratischen Republik der rechtmässige deutsche Staat, der die Lehren aus der deutschen Geschichte gezogen und seine völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen erfüllt hat und der auf den Trümmern der Vergangenheit eine neue Gesellschaftsordnung errichtet hat. Dieser Staat hat die historische und politische Legitimation, den Angeklagten Globke, einen der aktivsten Helfer der Hitler-Regierung, vor Gericht zu stellen.

Das entspricht auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die dem deutschen Volk nach der bedingungslosen Kapitulation des Hitler-Faschismus auferlegt wurden. Im Potsdamer Abkommen heisst es unter III A 5:

"Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Massnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben."

Die Bundesregierung hat stets das Potsdamer Abkommen missachtet, und ihr Vertreter hat es 1956 im Karlsruher KPD-Prozess als "leere Hülse" bezeichnet. Sie erfüllt auch nicht die hier genannte Verpflichtung und lässt den Angeklagten Globke als hohen Staatsbeamten amtieren, anstatt ihn vor Gericht zu stellen. Die DDR achtet das Völkerrecht und führt das Verfahren gegen Globke stellvertretend für das ganze deutsche Volk durch.

Dabei kommt der Tatsache grosse Bedeutung bei, dass sich auf Grund der Gesetze der DDR Vertreter ausländischer Organisationen als gesellschaftliche Ankläger der staatlichen Anklage gegen Globke angeschlossen haben. Die Herren Palant aus Frankreich, Landau aus Israel und Isidorczyk aus Polen haben im Namen von Organisationen der Widerstandskämpfer und Opfer des Naziregimes durch ihre Erklärungen zur Aufdeckung der Verbrechen des Angeklagten beigetragen und eine seinen Taten entsprechende Strafe gefordert.

## II. « Zuständigkeit des Obersten Gerichts der DDR »

Mit der völkerrechtlichen Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung dieses Prozesses hängt die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der DDR auf das engste zusammen. Ausgangspunkt ist die völkerrechtlich verbindliche Ächtung von Aggressionskriegen und die Tatsache, dass im Londoner Statut des Internationalen Militärtribunals und durch den bestätigenden Beschluss der UNO-Vollversammlung Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen für strafbar erklärt sind. Um im Interesse der Menschheit diese völkerrechtlichen Normen durchzusetzen und die Verbrecher zu hindern, sich durch Übersiedlung in ein anderes Land der Strafverfolgung zu entziehen, ist eine universelle Zuständigkeit zur Aburteilung solcher Verbrechen, wie sie der Angeklagte Globke begangen hat, begründet. Bereits daraus würde sich die Zuständigkeit des Obersten Gerichts ergeben.

Die Handlungen des Angeklagten im Rahmen der Judenverfolgung und der Germanisierungspolitik des Hitler-Regimes stellen aber auch Handlungen dar, die in der Absicht begangen wurden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Damit sind sie als Völkermord im Sinne des Artikels II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu qualifizieren, die am 9. Dezember 1948 von der UNO-Vollversammlung als Resolution 260 (III) angenommen wurde. Nach Artikel VI dieser Konvention ist für derartige Verbrechen ein Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden ist, oder ein internationales Strafgericht zuständig. Da der Tatort der Verbrechen des Angeklagten Globke Berlin ist, ergibt sich auch aus dieser Völkerrechtsnorm die Zuständigkeit des handelnden Gerichts. Im Hinblick auf den Tatort bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der vom Bezirksgericht Jerusalem im Urteil gegen Eichmann erörterten Frage, wie sich diese Bestimmung zu dem Prinzip der universellen Zuständigkeit verhält.

Die Verteidigung hat im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Obersten Gerichts der DDR die Tatsache unterstrichen, dass der Angeklagte heute Bürger der Bundesrepublik ist, während das Oberste Gericht die Verfassung und die Strafgesetze der DDR anzuwenden hat. Daraus würden sich bei einer nach Gründung der DDR vorgenommenen Handlung keine Probleme ergeben. Im Hinblick darauf, dass die Handlungen des Angeklagten vor 1945 liegen, ist festzustellen: Der Angeklagte wird dadurch nicht schlechter gestellt als bei einem in Westdeutschland durchgeführten Strafverfahren. Auch in der Bundesrepublik sind die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts geltendes Recht. Mord ist in beiden

deutschen Staaten unter höchste Strafe gestellt, und das Gericht hat gegen den Angeklagten die in Westdeutschland zulässige Höchststrafe für Mord, lebenslanges Zuchthaus, verhängt.

Neben den völkerrechtlichen Erwägungen ergibt sich die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der DDR aus dem innerstaatlichen Recht. Der 1. Strafsenat bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die im Urteil gegen Theodor Oberländer vom 29. April 1960<sup>2</sup> getroffenen Feststellungen und fasst sie für den Angeklagten Globke folgendermassen zusammen: Nach §3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen alle im Gebiet der DDR begangenen Verbrechen dem Geltungsbereich des StGB. Die Handlungen des Angeklagten Globke fanden im früheren Deutschen Reich, und zwar in Berlin, statt. An diesem Tatort ändern die Instruktionsreisen des Angeklagten ins Ausland nichts, die der Durchführung seiner Verbrechen dienten. Der Angeklagte war stets deutscher Staatsangehöriger.

Ein Teil des Gebietes des ehemaligen Deutschen Reichs einschliesslich seiner Hauptstadt Berlin ist heute das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, deren Hauptstadt seit ihrer Gründung wiederum Berlin ist. Dass Westberlin zwar zum Territorium der DDR gehört, aber gegenwärtig als besonderes Gebiet unter einer eigenen Verwaltung und unter Besatzungsrecht steht, hat in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

Die Deutsche Demokratische Republik ist, wie bereits im Urteil gegen Oberländer ausgeführt wurde, einer der beiden Nachfolgestaaten des mit der Zerschlagung des faschistischen Deutschen Reiches durch die Anti-Hitler-Koalition untergegangenen früheren deutschen Staates. Auf diese Tatsache ist es ohne Einfluss, dass die DDR gegenüber dem früheren Deutschen Reich einen auf einer revolutionären Umwälzung beruhenden neuen Staatstyp verkörpert. Die DDR übt alle Rechte eines souveränen Staates aus, zu denen auch die Jurisdiktionsgewalt auf ihrem Gebiet gehört. Deshalb steht ihr das Recht zur Aburteilung von Verbrechen deutscher Staatsangehöriger zu, mögen sie vor oder nach der Gründung der DDR auf ihrem heutigen Gebiet begangen worden sein.

Demnach ergibt sich aus §3 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §13 der Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der DDR zur Aburteilung des Angeklagten Globke.

#### B. « Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten »

Der Angeklagte Globke wurde am 10. September 1898 in Düsseldorf als Sohn des Kaufmannes Josef Globke und seiner Ehefrau Sofie geb. Erberich geboren. Vom 7. Lebensjahr an besuchte er die Volksschule, von 1908 an das Kaiser-Karl-Gymnasium in Aachen, wo er am 15. November 1916 die Reifeprüfung ablegte. Anschliessend befand er sich bis zum 16. November 1918 im Heeresdienst. Er gehörte dem Feldartillerie-Regiment 56 an und war an der Westfront eingesetzt.

Nach seiner Entlassung vom Heeresdienst studierte der Angeklagte an den Universitäten Bonn und Köln Rechtswissenschaft und bestand am 11. Mai 1921 in Köln die erste juristische Prüfung mit "ausreichend". Am 30. Mai 1921 trat er den Dienst als Referendar beim Amtsgericht Eschweiler an und wurde auf die Reichsverfassung und die Preussische Landesverfassung vereidigt. Er war zur Ausbildung weiter beim Landgericht Köln, bei der Staatsanwaltschaft Köln, bei Rechtsanwalt Dr. Lieren und Notar Dr. Krebs in Köln, beim Amtsgericht Köln und beim Kammergericht Berlin tätig. Am 16. Mai 1922 promovierte der Angeklagte zum Dr. jur. mit der Beurteilung "magna cum laude" in Giessen über das Thema "Die Immunität der Mitglieder des Reichstages und der Landtage". Er bestand am 11. April

---

<sup>2</sup> Siehe Lfd.Nr.1087.

1924 die zweite juristische Staatsprüfung mit "gut" und wurde am 28. April 1924 durch den Preussischen Justizminister zum Gerichtsassessor ernannt. Am 30. April 1924 meldete er sich beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln zum Dienstantritt und wurde an das Amtsgericht Aachen überwiesen. Von Ende Oktober 1924 bis Ende März 1925 war der Angeklagte als amtlicher Vertreter verschiedener Rechtsanwälte in Aachen tätig. Ende 1924 wurde er folgendermassen beurteilt:

a) Vom Landgerichtspräsidenten: "Noch nicht näher bekannt, da längere Zeit als Vertreter von Rechtsanwälten tätig gewesen."

b) Vom Oberlandesgerichtspräsidenten: "Als Assessor mir noch nicht bekannt geworden, hat als Referendar Gutes geleistet."

Bereits am 14. April 1924 hatte der Angeklagte an den Preussischen Minister des Innern ein Gesuch um Übernahme in die innere Staatsverwaltung gerichtet. In dem Gesuch heisst es:

"Mein Wunsch geht dahin, dem preussischen Staat meine Dienste zu widmen."

Auf Anforderung des Innenministers berichtete der Regierungspräsident in Aachen am 16. Juni 1924 ausführlich über den Angeklagten und seine Familie. Der Bericht schliesst:

"Gegen die Übernahme des Gerichtsassessors Johannes Globke in den Verwaltungsdienst sind keine Bedenken zu erheben. Bei seiner persönlichen Vorstellung hat Dr. Globke einen vorzüglichen Eindruck gemacht."

Am 1. April 1925 beantragte der Angeklagte beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln einen sechsmonatigen Urlaub zwecks Beschäftigung bei der Stadtverwaltung in Aachen. Der Urlaub wurde gewährt, und am 4. Mai 1925 wurde Globke mit Zustimmung des Ministers des Innern und unter Vorbehalt der Einstellungsgenehmigung der Besatzungsbehörde bei der Polizeiverwaltung Aachen beschäftigt. Am 18. September 1925 beantragte der Angeklagte einen weiteren sechsmonatigen Urlaub, der zunächst gewährt, aber durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln am 6. Februar 1926 infolge des ausserordentlichen Bedarfs der Justizverwaltung an richterlichen Hilfskräften widerrufen wurde. Am 14. Februar 1926 wandte sich der Polizeidezernent der Regierung in Aachen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln mit dem Ersuchen, Globke in der Verwaltung zu belassen. In dem Schreiben heisst es:

"Als eingearbeitete Kraft und als einziger Stellvertreter des Polizeiverwalters ist er nur schwer zu entbehren. Seine dauernde Übernahme in den Verwaltungsdienst wird in Kürze erwartet."

Bereits am 10. Februar 1926 hatte der Regierungspräsident in Aachen einen Antrag an den Preussischen Innenminister gerichtet, Globkes Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung zu veranlassen. In dem Antrage heisst es:

"Dr. Globke hat sich in jeder Weise bewährt."

Zehn Tage darauf wurde der Angeklagte aus dem Justizdienst entlassen, mit Wirkung vom 1. März 1926 unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die innere Staatsverwaltung übernommen und dem Polizeipräsidium in Aachen überwiesen. In einer Beurteilung des Angeklagten durch den Regierungspräsidenten in Aachen vom 28. Februar 1927 heisst es:

"Sehr tüchtiger und sehr eifriger Beamter mit vorzüglichen Kenntnissen."

Der Angeklagte setzte seine Tätigkeit bei der Polizeiverwaltung Aachen fort und wurde am 19. März 1929 folgendermassen beurteilt:

"Nimmt seit mehreren Jahren die Dienstgeschäfte als dauernder Vertreter des Pol.-Verwalters beim Pol.-Präsidium Aachen, das auf Anordnung der Besatzung dem Oberbürgermeister unterstellt werden musste, wahr und eignet sich bei seinen gründlichen Kenntnissen, seinem besonderen Geschick bei der Behandlung politischer Fragen vorzugsweise zum Hilfsarbeiter bei einem Oberpräsidium."

Am 29. November 1929 ernannte der Preussische Minister des Innern den Angeklagten zum Regierungsrat und übertrug ihm ab 1. Januar 1930 eine Regierungsratsstelle bei der

staatlichen Polizeiverwaltung in Berlin; er sollte dort die Polizeiamter Prenzlauer Berg und Weissensee übernehmen. Bereits am 3. Dezember 1929 wurde jedoch der Angeklagte infolge der angespannten Geschäftslage als Hilfsarbeiter in das Preussische Ministerium des Innern berufen und verblieb dort. Nach dreimonatiger Probezeit forderte der Minister des Innern von den unmittelbaren Vorgesetzten des Angeklagten Beurteilungen an. Am 1. April 1930 schrieb Ministerialrat Dr. Schütze, dem sich die übrigen Ministerialbeamten im wesentlichen anschlossen:

"In der Folge wurde Herr Dr. Globke mit der Sicherung und Zusammenstellung des Materials für zwei bedeutsame Prozesse vor dem Staatsgerichtshof befasst. Hierbei hat er eine gute juristische Auffassungsgabe gezeigt und recht erfreuliche Leistungen erbracht ... Ich bin in der angenehmen Lage, bestätigen zu können, dass er über ein reiches Wissen, eine schnelle Auffassungsgabe, eine gewandte Ausdrucksweise und über eine stets einwandfreie Vortragsform verfügt ... Seine Leistungen und Fähigkeiten beurteile ich hiernach zusammenfassend dahin, dass er mir in jeder Richtung geeignet erscheint, in einer Zentralinstanz tätig zu sein."

Der Angeklagte wurde am 10. September 1932 neben anderen Aufgaben stellvertretender Referatsleiter für die politischen und kulturellen Angelegenheiten des Saargebiets.

Auch nach dem 30. Januar 1933 blieb der Angeklagte im Preussischen Ministerium des Innern. Lediglich das Referat "Ordens- und Titelsachen" wurde ihm am 3. Mai 1933 abgenommen. In seinem Fragebogen auf Grund des faschistischen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wies der Angeklagte auf seine Frontkämpfereigenschaft hin und reichte später eine entsprechende Bescheinigung des Büros für Kriegsstammrollen nach. Ausserdem gab der Angeklagte an, seit 1922 Mitglied der Zentrumsparterie gewesen zu sein. Über die Zentrumsbeamten erklärte der damalige Preussische Ministerpräsident Göring am 18. Mai 1933 vor dem Preussischen Landtag:

"Insonderheit möchte ich den vorgebrachten Beschwerden des Zentrums gegenüber klarstellen, dass ein dem Zentrum angehöriger Beamter nichts für seine Existenz zu befürchten hat, oder ein dem Zentrum angehöriger Anwärter für das Beamtentum in seiner künftigen Laufbahn in nichts behindert ist darum, weil er dem Zentrum angehört. Wenn aber in diesen letzten Wochen und Monaten dem Zentrum angehörende Beamte von ihren Posten entfernt werden mussten, so nicht deshalb, weil sie Zentrumsanhänger waren, sondern ausschliesslich deshalb, weil sie sich in der Vergangenheit als Beamte in einem Sinne betätigt haben, der nicht die Gewähr bieten kann, dass sie in Zukunft Stützen des neuen Preussens und des neuen Deutschlands sein können."

Diese von Göring aufgestellten Voraussetzungen wurden beim Angeklagten bejaht; am 1. Dezember 1933 wurde er zum Oberregierungsrat befördert. In einer Beurteilung vom 23. Mai 1934 heisst es über das Arbeitsgebiet des Angeklagten:

"Selbständiger Referent für Verfassungs-, Standesamtssachen, Namensänderungen p.p. Ständiger Vertreter für Saarsachen und andere grenzpolitische Angelegenheiten des Westens."

Globke wird folgendermassen beurteilt:

"Eignet sich nach Befähigung, Fleiss und Leistungen in hervorragendem Masse zum Ministerialrat. Gründlicher Arbeiter, gutes Judiz, klare und gewandte Ausdrucksweise im mündlichen Vortrag wie in schriftlichen Ausführungen."

Am 27. August 1934 wurde Globke auf Adolf Hitler vereidigt. Am 30. August 1935 - inzwischen war seit dem 1. November 1934 das Preussische Innenministerium mit dem Reichsinnenministerium vereinigt worden - beurteilte Staatssekretär Dr. Stuckart Globke folgendermassen:

"Globke ist ein guter Jurist und Verwaltungsbeamter mit klarem Urteil und rascher Entschlusskraft und Entscheidungsfähigkeit. ... Seiner überlegenden Art

entsprechend erscheint er mehr für die Zentralbehörde als für die Mittelbehörden geeignet. Nach weiterer Bewährung würde ich seine Ernennung zum Ministerialrat befürworten."

Am 25. April 1938 richtete der Reichs- und Preussische Minister des Innern, Frick, an den Stellvertreter des Führers in München unter dem Betreff "Beamtenbeförderungen im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern" ein Schreiben, in dem es heisst:

"In meinem Ministerium stehen 3 Stellen für Ministerialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige, dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte Ritter von Lex, Krug von Nidda und Dr. Globke zu Ministerialräten zu befördern

...

3. Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Masse ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

- a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
- b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246),
- c) des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146),
- d) des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9).

Ausserdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

Dr. Globke ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumspartei nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zuteil werden zu lassen."

Am 17. Mai 1938 stimmte der Stab des Stellvertreters des Führers der Ernennung Globkes zum Ministerialrat zu. Die Ernennung erfolgte am 13. Juli 1938 und die Einweisung in eine Ministerialratsstelle am 19. Juli 1938. Nach einer aus dem Haushalt entnommenen Zusammenstellung von Dr. Medicus, Ministerialdirigent im Reichsinnenministerium, wies dieses im Jahre 1938 folgende Zusammensetzung auf: 1 Reichsminister, 2 Staatssekretäre, 3 Ministerialdirektoren, 6 Ministerialdirigenten, 29 Ministerialräte sowie 26 weitere höhere und 135 mittlere Beamte.

Am 21. August 1939 meldete der Angeklagte die Aufhebung seiner Kriegsbeorderung; daraufhin sah das Innenministerium davon ab, einen Unabkömmlichkeitsantrag zu stellen. Am 27. Januar 1940 teilte der Angeklagte seine Einberufung zur Beobachtungsersatzabteilung 2 in Belgard mit. Auf dieser Meldung vermerkte Stuckart am gleichen Tage:

"Min. Rat Globke ist unentbehrlich. Ich bitte sofort entsprechend zu verfahren."

Am 29. Januar 1940 stellte das Ministerium des Innern einen Unabkömmlichkeitsantrag für Globke, in dem es heisst:

"Der Beamte ist hier nicht entbehrlich; er ist Sachbearbeiter beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen, die aus Anlass der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, der Bildung des Generalgouvernements und der Umsiedlungsaktionen anfallen. Seine zivildienstliche Verwendung muss ich daher als vordringlich ansehen und bitte, von seiner Heranziehung zum Wehrdienst absehen zu wollen."

Ausserdem bemühte sich das Innenministerium am 30. Januar 1940 telefonisch um die Freistellung des Angeklagten.

Nachdem Globke am 27.März 1940 erneut mitgeteilt worden war, dass er demnächst mit einer Einberufung zu rechnen habe, gab Stuckart am folgenden Tage die schriftliche Anweisung, beschleunigt die Unabkömmlichstellung des Angeklagten zu beantragen, und fügte hinzu:

"Herr Globke ist Generalreferent für die Angelegenheiten des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und als solcher zur Zeit nicht entbehrlich."

Am 4.April 1940 wurde Globke bis auf weiteres unabkömmlich gestellt. Am 1.November 1940 traf Ministerialrat Dr. Schütze in einer offiziellen Erklärung des Reichsministeriums des Innern die Feststellung,

"dass der Ministerialrat Dr. Globke aus zwingenden Gründen der Reichsverteidigung zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben der allgemeinen und inneren Verwaltung entgegen seinen persönlichen Wünschen vom Heeresdienst freigestellt werden musste.

Irgendwelche Nachteile aus dieser Freistellung vom Waffendienst dürfen ihm daher nicht erwachsen."

Im weiteren Ablauf des Krieges wurde der Angeklagte nicht mehr einberufen.

1943 wurde der Reichsführer SS, Himmler, Reichsinnenminister. Er erklärte einige Zeit danach vor dem Führungskreis der SS:

"Ich habe bei der Übernahme meines Amtes alle Beamten des Innenministeriums gründlich und genau überprüfen lassen und nur die behalten, die meinen Absichten entsprachen."

Der Angeklagte Globke blieb im Innenministerium, und sein Geschäftsbereich erweiterte sich von Jahr zu Jahr, wie die Geschäftsverteilungspläne ausweisen. In einem Urlaubsgesuch vom 14.Dezember 1943 führt er folgende von ihm bearbeitete Dezernate an: GBV-Sachen, Unterabteilungssachen I B, Staatsangehörigkeitssachen, West-Sachen, Angelegenheiten des ausländischen Verwaltungsrechts, italienische Angelegenheiten.

Der Angeklagte gehörte nach eigenen Angaben - Fragebogen vom 31.Januar 1938 - folgenden faschistischen Organisationen an:

NS-Kraftfahrkorps ab 1.9.1933,

NS-Rechtswahrerbund ab 2.8.1934,

NS-Volkswohlfahrt ab 1.11.1935,

Reichsbund Deutscher Beamten ab 15.4.1936,

Reichskolonialbund ab 13.11.1937.

Der Angeklagte erhielt nach einem von ihm handschriftlich ausgefüllten Formular vom 16.Mai 1942 folgende Auszeichnungen:

Ehrenkreuz für Frontkämpfer (auf eigenen Antrag vom 3.9.1934) am 1.11.1934,

Medaille zur Erinnerung an den 13.März 1938 (Besetzung Österreichs) am 21.11.1938,

Medaille zur Erinnerung an den 1.Oktober 1938 (Besetzung der sogenannten Sudetengebiete) am 26.10.1939,

Silbernes Treudienstehrenzeichen (für 25jährige Beamtentätigkeit unter Anrechnung des Militärdienstes) am 30.11.1941,

Kriegsverdienstkreuz 2.Klasse am 30.1.1942.

Ausserdem wurde er nach einer Inspektionsreise nach Rumänien, die er mit Staatssekretär Stuckart unternahm, von der Antonescu-Regierung am 4.April 1942 mit dem Komturkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien ausgezeichnet.

Der Angeklagte gehörte dem Innenministerium bis Kriegsende an. Wie er bis zum letzten Augenblick den faschistischen Krieg unterstützte, zeigt ein von ihm gezeichneter Schnellbrief vom 17.Februar 1945, in dem er in bezug auf polnische Ortschaften davon spricht, dass sie sich "vorübergehend in Feindeshand" befinden.

1945/46 befand sich Globke im Internierungslager Hessisch-Lichtenau. Er wurde auf eine Kriegsverbrecherliste gesetzt und von der amerikanischen Anklagebehörde als Zeuge im Hauptkriegsverbrecherprozess und in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, vor allem im sogenannten Wilhelmstrassenprozess, in dem u.a. Stuckart angeklagt war, verhört. Bereits bei einem dieser Verhöre berief sich der Angeklagte darauf, in der faschistischen Zeit einem Widerstandskreis angehört zu haben, ohne dass er hierfür Beweise erbrachte oder andere Mitglieder dieses Kreises nannte.

1946 wurde der Angeklagte Stadtkämmerer in Aachen, dann Vizepräsident des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen. Im Oktober 1949 berief ihn Bundeskanzler Dr. Adenauer als Ministerialdirigent ins Bundeskanzleramt, wo er im Juli 1950 Ministerialdirektor wurde. Die Nachricht über seine Berufung führte im Rahmen einer Interpellation der SPD-Fraktion zu einer Debatte in der 73.Sitzung des Bundestages vom 12.Juli 1950. Dabei erklärte der Abgeordnete Dr. Arndt u.a. zum Kommentar über die Nürnberger Gesetze:

"Ich gehöre auch nicht zu denen, die über etwas sprechen, was sie nicht gesehen haben. Ich habe den Kommentar selbst in der Hand gehabt. Ich habe mich mit ihm befasst, und es ist nicht richtig, dass er auch nur überwiegend oder überhaupt von der Tendenz getragen sei, zu helfen. Es ist sogar eine teilweise extensive Auslegung dieser Schandvorschriften darin gegeben, zum Beispiel die, dass die sogenannte Rassenschande unter Umständen sogar dann strafbar sei, wenn sie im Auslande verübt wurde. Meine Damen und Herren, wer als Jurist eine solche Tat oder Untat, wie es die Nürnberger Gesetze sind, scheinbar wissenschaftlich kommentiert, setzt sich dem Vorwurf aus, dass das, was er dort getrieben hat, kaum mit einer anderen Bezeichnung versehen werden kann als der einer juristischen Prostitution.

Aber für uns ist das Wesentliche das, dass der Name Globke auf diese Weise für immer mit den Nürnberger Gesetzen verknüpft ist. Er ist auch sonst verknüpft; denn Herr Dr. Globke war im Reichsinnenministerium Korreferent für Judenfragen und hat in dieser Eigenschaft mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart während des Krieges unter anderem folgende Reisen und Besuche gemacht. Er war bei Seyss-Inquart im Haag, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Strassburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Karl Hermann Frank in Prag, in Paris, bei Antonescu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Pressburg. Das sind nur einige dieser Reisen. Überall, wo dieser Korreferent für Judenfragen mit dem SS-Obergruppenführer Stuckart erschien, soll natürlich von Juden - ausser in Strassburg, wofür ein Dokument vorliegt, das ist Pech! - nie gesprochen worden sein und soll das Reichsinnenministerium nur als Hort und Hüter der Juden in Erscheinung getreten sein. Aber alle Welt weiss, dass von diesen Plätzen aus und nach diesen Besprechungen sich die Blutspur der gemarterten und gemordeten Juden in die Vernichtungslager nach Auschwitz und nach Maidanek zog.

Und Herr Dr. Globke wusste um diese Greuel! Er hat es selbst als Zeuge zugestanden, und sein Kollege, der Ministerialrat Lösener aus dem Reichsinnenministerium, der der erste Referent für Judenfragen und ursprünglich ein erklärter Nationalsozialist war, konnte dieses Unsagbare nicht auf sein Gewissen nehmen und hat ausdrücklich mit diesem Grunde seinen Abschied verlangt und ist zum Reichsverwaltungsgericht übergegangen. Aber Dr. Globke blieb, und Dr. Globke blieb sogar bis heute."

Trotzdem blieb der Angeklagte nicht nur in seinem Amt als Ministerialdirektor, sondern er wurde am 27.Oktober 1953 zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt berufen. Über seine Funktion gibt §7 der Geschäftsordnung der Bundesregierung Auskunft, in dem es heisst:

"1) Der Staatssekretär im Bundeskanzleramt nimmt zugleich die Geschäfte eines Staatssekretärs der Bundesregierung wahr.

2) Er kann die an den Bundeskanzler gerichteten oder ihm von dem Bundespräsidenten überwiesenen Schreiben unmittelbar an den zuständigen Bundesminister weiterleiten. Empfiehlt der zuständige Bundesminister eine Beantwortung durch den Bundeskanzler, so legt er dem Bundeskanzler einen entsprechenden Entwurf vor."

Der Angeklagte ist noch heute als Staatssekretär und rechte Hand Dr. Adenauers tätig.

Einen Einblick in Globkes Machtbereich und gleichzeitig in seine politischen Ansichten geben die Aussagen des Zeugen Söh., der als Kaufmann und ehemaliger Offizier von 1954 bis 1959 häufig das Bundeskanzleramt aufsuchte. Diese Aussagen bestätigen die zahlreichen Meldungen der westdeutschen Presse, dass der Angeklagte, dem u.a. auch das Bundespresseamt und der Bundesnachrichtendienst unterstehen, in der Bundesregierung eine entscheidende Schlüsselposition einnimmt und dass er alle wichtigen Entscheidungen der Bundesregierung, wie z.B. die Vorbereitung der Notstandsgesetzgebung, beeinflusst. Der Zeuge Söh. hat auch zwei kennzeichnende Äusserungen des Angeklagten bekundet. So sagte Globke bei der Abschiedsfeier des früheren persönlichen Referenten Adenauers, Kilb:

"Auf die alten Nazis war Verlass, ist Verlass und wird immer Verlass sein, weil sie wissen, was sie wollen."

Und im Zusammenhang mit einer Bundestagswahl äusserte der Angeklagte:

"Vor der Wahl sagt das Volk uns seine Meinung, aber nach der Wahl sagen wir dem Volk unsere Meinung, und die ist massgebend."

Der Angeklagte steht also noch heute auf der gleichen volks- und menschenfeindlichen Position, die ihn - wie noch darzulegen ist - bei seinem Handeln in der faschistischen Zeit bestimmte. Er ist, wie auch seine Mitwirkung an der "Spiegel"-Affäre zeigt, in der Bonner Regierung ein Vertreter des antidemokratischen Kurses nach innen und des entspannungsfeindlichen und aggressiven Kurses nach aussen, vor allem in der Deutschland- und Westberlin-Frage.

### C. Die Teilnahme des Angeklagten an der Beseitigung des Parlamentarismus in Preussen

Wie bereits dargelegt wurde, war der Angeklagte seit dem 3. Dezember 1929 im Preussischen Innenministerium tätig. Sofort nach dem 30. Januar 1933 begann auch die völlige "Gleichschaltung" in Preussen. Diese Methoden wurden im Urteil des Nürnberger Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher mit den Worten charakterisiert:

"Nachdem die NSDAP auf diese Weise die Macht erlangt hatte, ging sie dazu über, ihren Einfluss auf das Leben der Deutschen nach jeder Richtung auszudehnen. Andere politische Parteien wurden verfolgt, ihr Eigentum und ihre Guthaben beschlagnahmt und viele ihrer Mitglieder in Konzentrationslager geworfen ...

Um die vollständige Kontrolle des Regierungsapparates in die Hände der Naziführer zu legen, wurde eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die die Befugnisse der Länder- und Ortsbehörden in ganz Deutschland einschränkte und sie in Unterabteilungen der Reichsregierung verwandelte." (Protokolle, Bd. I, S. 197, 198).

#### I. « Mitwirkung am preussischen Ermächtigungsgesetz »

Am 24. März 1933 beschloss der Reichstag das Hitlersche Ermächtigungsgesetz. In Ergänzung dazu bereitete das Preussische Innenministerium das preussische "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Land" vor. Am 7. Mai 1933 wurde der vom Angeklagten als Referent hergestellte Entwurf den Mitgliedern der preussischen Regierung zur Stellungnahme binnen vier Tagen übersandt. Auch der Preussische Justizminister hatte den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes ausarbeiten lassen und es seinerseits an die Ministerien versandt. Das am 11. Mai 1933 im Innenministerium eingegangene Exemplar wurde dem Angeklagten

zugeschrieben und von ihm mit handschriftlichen Bemerkungen versehen. So hatte der Justizminister die Meinung vertreten, ein auf Grund des preussischen Ermächtigungsgesetzes ergangenes Regierungsgesetz könne das in der Preussischen Verfassung verankerte Minderheitsrecht, die Einberufung des Landtages zu verlangen, beseitigen. Hierzu vermerkte der Angeklagte:

"richtig; die Beseitigung dieses Minderheitsrechts berührt die Einrichtung des Landtags als solche nicht."

Zwei Tage später entwarf der Angeklagte eine ausführliche Antwort an das Justizministerium. Er verlangte, dass die Einrichtung des Staatsrats als solche im Ermächtigungsgesetz geschützt werde, da Göring in einer Rede vom 26. April 1933 dessen Bedeutung hervorgehoben habe. Globke verlangte weiter eine Sicherung, dass weder durch Volksentscheid noch durch späteren Landtagsbeschluss Regierungsgesetze geändert oder aufgehoben werden könnten. Ausserdem wollte er die Geltungsdauer des preussischen Ermächtigungsgesetzes nicht von der Geltungsdauer des Reichsermächtigungsgesetzes oder dem Bestand der Hitler-Regierung abhängig machen.

Das Gesetz wurde in der vom Angeklagten vorgeschlagenen Fassung von den Fraktionen der NSDAP und der Deutschnationalen Front eingebracht und im Preussischen Landtag am 18. Mai 1933 beschlossen. In dieser Sitzung gab Göring eine Regierungserklärung ab, in der er u. a. auf die Gründung des Geheimen Staatspolizeiamtes hinwies und erklärte, es werde seine vornehmste Aufgabe als Ministerpräsident sein,

"mit allen Mitteln der Staatsgewalt allen Bestrebungen, die gegen den Bestand und die Sicherheit des neuen Staates gerichtet sind, sei es von innen oder aussen, mit rücksichtsloser Energie entgegenzutreten".

Zu der Bedeutung Preussens erklärte Göring in dieser Sitzung:

"Preussen ist in seine alte Mission und seine ruhmreiche Tradition, der Grund- und Eckpfeiler Deutschlands zu sein, zurückgeführt worden. So, wie aus der Mark Brandenburg ein Preussen entstand, so war aus einem Preussen Deutschland geworden. Nicht im Gegensatz, sondern nur in der Zusammenfassung von Preussen und Reich kann Grosses erblühen. Wie notwendig gerade die Gleichschaltung Preussens mit dem Reich ist, wie diese Gleichschaltung überhaupt erst für das Reich die Basis der Entwicklung abgibt, erhellt schon allein aus dem Umstande, dass der Herr Reichskanzler gleichzeitig der Preussische Reichsstatthalter ist ...

Der Kanzler hat mich zum Hüter Preussens bestellt und mich besonders beauftragt, zu wahren, was Preussens ist. Unter keinen Umständen werde ich daher dulden können, dass preussischer Besitz von Preussen getrennt wird. Der Kanzler will, dass Preussen und die preussische Politik und die preussische Verwaltung auf alle Zeit die Grundlage des Reiches bilden. Die täglichen praktischen Erfahrungen Preussens sollen für das Reich die Unterlage seiner Gesetzgebung bilden. So fällt Preussen die wichtigste Mission zu, wie es diese im vorigen Jahrhundert auch gehabt hat, das Fundament des Deutschen Reiches zu bilden."

Auf Grund einer Verfügung des Angeklagten wurde das Landtagsprotokoll zu den von ihm weiter bearbeiteten Akten genommen. Ebenfalls am 18. Mai 1933 stimmte der Preussische Staatsrat in einer fünf Minuten dauernden Sitzung dem Ermächtigungsgesetz zu. Es wurde unter dem 1. Juni 1933 erlassen (Preuss. Gesetzsammlung 1933 S. 198).

Im August 1933 begann eine kommentierte Gesetzessammlung, "Das neue Recht in Preussen", zu erscheinen, die von dem damaligen Staatssekretär im Preussischen Justizministerium Freisler und dem Staatssekretär im Preussischen Innenministerium Grauert herausgegeben wurde. Im Geleitwort heisst es:

"Es kommt darauf an, dass die Richtlinien und die grundlegenden Einzelgedanken, nach denen die Gesetze und Verordnungen des Reiches und der

Länder geschaffen sind, demjenigen, der ihre Durchführung ausführen, sicherstellen oder überwachen soll, ... alle Zeit greifbar nahe sind. Dann erst, in der sicheren Durchführung, erfüllen die Gesetze ihre Aufgabe ... Das neue Recht Preussens, eingegliedert in das neue Recht des Reiches und dieses ergänzend, möge in der Form dieses Werkes einen weiteren, der Praxis willkommenen Weg aus den vom Strome des Volkslebens durchfluteten, ununterbrochen arbeitenden Stuben der Ministerien in das pulsierende Leben des erwachten Volkes finden."

Auf der Liste der Mitarbeiter dieses Sammelwerkes vom Januar 1934 befindet sich der inzwischen zum Oberregierungsrat beförderte Angeklagte. In Freisler/Grauert II a 7 kommentierte der Angeklagte das preussische Ermächtigungsgesetz und schrieb in der Einführung:

"Wie das Versagen der parlamentarischen Gesetzgebung im Reich dazu geführt hat, der Reichsregierung in dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24.3.1933 (RGBl. I S.141) das Recht, Gesetze zu beschliessen, zu übertragen, so nötigte diese Tatsache auch dazu, den Landesregierungen das gleiche Recht zuzubilligen ... Wenn nach dem Siege der nationalen Revolution eine Opposition oder gar Obstruktion des Landtags gegenüber der Regierung auch nicht mehr in Frage kommt, so ist damit doch nicht gleichzeitig auch die Schwerfälligkeit des parlamentarischen Gesetzgebungswegs beseitigt worden. Sein Ersatz durch ein vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren blieb daher bei der Fülle der zu bewältigenden Aufgaben dringendes Erfordernis ... Das Ermächtigungsgesetz ist vom Preussischen Landtag in seiner Sitzung vom 18.5.1933 von allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen angenommen worden. Es wird voraussichtlich für immer oder jedenfalls für lange Zeit das letzte Gesetz sein, das auf parlamentarischem Wege zustande gekommen ist."

Zu der in §1 des Gesetzes getroffenen Festlegung, dass die Regierungsgesetze von der Verfassung abweichen können, schrieb der Angeklagte:

"In der Ermächtigung, von der Verfassung abzuweichen, liegt sowohl das Recht, ohne besondere Erwähnung von Verfassungsbestimmungen hiervon abweichende Regelungen zu treffen, als auch die Befugnis, den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich zu ändern."

Den ebenfalls in §1 enthaltenen Schutz der Einrichtungen des Landtages und des Staatsrates als solche kommentierte Globke:

"Nur die Einrichtung als solche ist geschützt. Dagegen sind Änderungen in Einzelheiten, auch wenn sie von erheblicher Bedeutung sein sollten, statthaft."

In §2 hob der Angeklagte hervor, dass die Regierungsgesetze weder vom Landtag noch durch einen Volksentscheid aufgehoben oder geändert werden können. Das entsprach seinen Vorschlägen bei der Ausarbeitung des Gesetzes.

## II. « Mitwirkung am preussischen Staatsratsgesetz »

Bereits bei der Vorbereitung des Ermächtigungsgesetzes hatte der Angeklagte unter Berufung auf Göring die Bedeutung eines neu gestalteten Staatsrats unterstrichen. In einer Sitzung der preussischen Regierung vom 29.Mai 1933 warf Göring die Frage einer Umgestaltung des Staatsrates zu einer Art Oberhaus auf, das keine parlamentarischen Aufgaben übernehmen, sondern die Regierung lediglich beraten sollte. Als Mitglieder schlug er die Gauleiter der NSDAP, geeignete Vertreter der Wirtschaft und prominente Vertreter des öffentlichen Lebens vor. Der Protokollauszug schliesst:

"Es wurde in Aussicht genommen, die Angelegenheit zunächst im kleinen Kreise vorzubereiten."

Zu diesem Kreis gehörte der Angeklagte. Der erste bei den Akten befindliche undatierte Entwurf des Gesetzes über den Staatsrat enthält einen von ihm handschriftlich hinzugefügten §2, in dem es heisst:

"Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Staatsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung aufgelöst."

In welchem Geiste an diesem Gesetz gearbeitet wurde, zeigt ein von Ministerialrat Dr. Schütze für den Staatssekretär angefertigter Vermerk vom 10.Juni 1933, in dem es heisst:

"Ich glaube vielmehr, dass die Zukunft insoweit eine Rückentwicklung bringen wird, als mindestens wesentliche Teile der Gesetzgebung wieder dem Landtage zugeführt werden, sobald die Landtage selbst eine den neuen Verhältnissen entsprechende Umgestaltung erfahren haben werden. Es wird alsdann darauf ankommen, eine klare Scheidungslinie zwischen den gesetzgeberischen Zuständigkeiten des neuen Landtages und denen der Regierung zu finden. Für diese zukünftige Regelung will es mir angebracht erscheinen, neben den Landtag, der nicht unter allen Umständen mit Sicherheit mit der Regierung konform zu gehen braucht, eine zweite Kammer zu setzen, die personell völlig von der Regierung abhängig ist. Es bietet sich dann die Möglichkeit, jedes der Regierung nicht zusagende Gesetz in der zweiten Kammer zu Fall zu bringen."

Am 29.Juni 1933 drängte Göring auf beschleunigte Vorlage des Gesetzes. Bereits am 4.Juli 1933 legte der Angeklagte als zuständiger Referent einen abschliessenden Entwurf vor. Danach gehörten dem Staatsrat Regierungsmitglieder, Gauleiter der NSDAP, höhere SA- und SS-Führer sowie Vertreter des öffentlichen Lebens und "sonstige um Staat und Volk verdiente Männer" an. Mit Ausnahme der Minister wurden die Mitglieder des Staatsrates vom Ministerpräsidenten ernannt, der auch den Staatsrat leitete. Der Staatsrat hatte nur beratende Funktion. Der bisherige Staatsrat wurde aufgelöst.

Am 8.Juli 1933 erklärte Göring vor den Vertretern der Presse über den Staatsrat:

"Selbstverständlich ist es, dass dieser Staatsrat nur ein beratendes Organ ist. Abgestimmt wird nicht, das wäre eine Sünde wider den nationalsozialistischen Geist und ein Rückfall in parlamentarisch-demokratische Gebräuche. Auch hier herrscht durchaus das Führerprinzip. Und doch kommt dem Staatsrat eine ungeheure Aufgabe zu, und er trägt eine gewaltige Verantwortung ... Das ist der erste grosse schöpferische Akt der preussischen Staatsregierung für das künftige Verfassungsleben Preussens."

Das Gesetz wurde als Regierungsgesetz beschlossen und am 10.Juli 1933 im Gesetzblatt verkündet.

Auch an weiteren gesetzgeberischen Massnahmen auf diesem Gebiet nahm der Angeklagte teil. So arbeitete er mit an Bestimmungen über Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Staatsräte und am Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsrat und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 31.Juli 1933. Er veranlasste die Abgabe der Verwaltungs- und Personalakten der Beschäftigten des Staatsrates an das Staatsministerium, wobei er auf die Entlassungsmöglichkeit eines Beamten nach §4 des Berufsbeamtengesetzes hinwies. Er korrespondierte über die Staatsratsbibliothek und informierte seine Mitarbeiter vertraulich über die zur Staatsratseröffnung vorgesehenen Festlichkeiten.

Am 15.September 1933 wurde der Staatsrat mit einer Rede Görings eröffnet, in der dieser erklärte:

"Wir stehen heute an diesem Wendepunkt des Staatslebens. Die nationalsozialistische Staatsverfassung, die in diesem Staatsrat zum Ausdruck kommt, gilt heute nicht nur in Preussen, sie wird hinausstrahlen in das ganze Reich. Sie ist der erste Versuch, zu beweisen und zu zeigen, dass dieses System der Arbeit das richtige ist. Deshalb dürfen wir vom Wendepunkt des Staatslebens

sprechen, dürfen davon reden, dass hier ein Grundstein nationalsozialistischer Staatsverfassung in Preussen und damit auch im Reich gelegt wird. Denn wir sehen die letzte und grösste Bedeutung des heutigen Tages darin, dass mit der Schaffung eines neuen Staatsrates in Preussen der Grundstein zu einer wahrhaft nationalsozialistischen Staatsverfassung gelegt wird, dass insbesondere an Stelle des Staatsorgans, das auf dem durchaus undeutschen Boden des westlichen Parlamentarismus gewachsen war, ein Führergremium gesetzt wird, welches urgermanischem und damit rein nationalsozialistischem Denken und Fühlen entspricht. Wir sind ferner des Glaubens, dass die Auswirkung dieses Ereignisses sich nicht allein auf Preussen beschränken, sondern weit darüber hinaus den Gang der Entwicklung beeinflussen wird, überall da, wo nationalsozialistisch gedacht und regiert wird."

Im "Völkischen Beobachter" erschien am 21. Oktober 1933 ein Artikel "Führerprinzip in der Thüringer Regierung", in dem die Abschaffung parlamentarischer Formen in Thüringen und die Ernennung von Staatsräten in diesem Land geschildert wird. Der Artikel wurde vom Angeklagten mit handschriftlichen Vermerken versehen zu den Akten genommen.

Der Angeklagte kommentierte auch das Staatsratsgesetz in Freisler/Grauert II a 1. In der Einführung schrieb er:

"Das Gesetz über den Staatsrat ist das erste Gesetz, in dem der Führergedanke, der die nationalsozialistische Bewegung beherrscht, eindeutig zum Ausdruck gekommen ist. Das Gesetz ist insofern richtungweisend für die Zukunft ... es ist nicht daran zu zweifeln, dass sich der völlige Umbau des preussischen Staatslebens über kurz oder lang auf der gleichen Grundlage vollziehen wird."

Zu der Festlegung des §4, dass die Mitglieder des Staatsrats deutsche Staatsbürger sein müssen, vermerkte der Angeklagte:

"Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung."

Auch die faschistischen Staatsrechtler bestätigten die Bedeutung des Staatsratsgesetzes. So schrieben Kluge/Krüger in ihrer Reichsbürgerkunde, 3. Auflage 1941, S.144:

"Ein neugeschaffener Führerrat ist der Preussische Staatsrat."

In seiner Schrift "Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution", 1933, führte Krüger aus:

"Dem Staatsratsgesetz kommt somit grundsätzliche Bedeutung nicht nur für Preussen zu ... Danach kann erwartet werden, dass einmal der Reichsrat entsprechend umgewandelt wird, zum anderen aber werden sowohl der Reichstag wie die Landtage, die ja schon infolge Übergangs ihrer Gesetzgebungsrechte auf die Regierungen nur noch ein Schattendasein führten, ihre Gesetzgebungsrechte ganz verlieren und rein beratenden Körperschaften weichen müssen." (S.59)

Zur Mitgliedschaft im Staatsrat vermerkte Krüger:

"Die Mitgliedschaft entsteht also entweder von Amts wegen oder durch Ernennung. Hierin hat das Gesetz ebenfalls umstürzende Bedeutung, das zum ersten Male eine auf dem reinen Führerprinzip aufgebaute Körperschaft entstehen lässt. Wahlen finden nicht statt, Parteien bestehen nicht mehr." (S.59/60)

Schliesslich schrieb Krüger zur weiteren Entwicklung in Preussen:

"In gleicher Weise wie der Staatsrat sind bereits die preussischen Provinzialräte durch Gesetz vom 17. Juli 1933 ... umgebildet worden. Auch für die Reform des Gemeindeverfassungsrechtes wird das Staatsratsgesetz verbindlich wirken." (S.59)

Wie bereits die faschistischen Staatsrechtler vorausgesagt hatten, wirkte die preussische Gleichschaltung, die z.B. bezüglich der Garantie der Einrichtung des Landtages einen

weitergehenden Standpunkt vertreten hatte, als es im Reich der Fall war (keine unbedingte Garantie des Gesetzgebungsrechts des Landtages), beispielgebend für das Reich. Am 14. Oktober 1933 wurden die Landtage aufgelöst und ihre Neuwahl verhindert. Mit dem "Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S.75) wurden die Volksvertretungen der Länder aufgehoben, die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergeleitet und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt. Mit Gesetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S.89) wurde der Reichsrat aufgehoben. Der Reichstag verlor seinen Charakter als parlamentarische Körperschaft, wie dies früher auf Grund der vom Angeklagten entworfenen Gesetze mit dem Preussischen Landtag geschehen war.

Auch diese Entwicklung fand willfährige Kommentatoren. Kluge/Krüger stellten fest, dass nach dem Neuaufbaugesetz die Beschränkungen des Ermächtigungsgesetzes aufgehoben seien, die Regierung das unbeschränkte Recht erhalten habe, neues Verfassungsrecht zu setzen, und der Führergrundsatz an die Stelle des Mehrheitsprinzips getreten sei. Sie erklärten:

"Es gibt nur eine Staatsgewalt, das ist der Wille des Führers. Er hat die gesetzgebende Gewalt; die Reichsregierung stimmt nicht mehr ab, sondern berät, und der Führer entscheidet, er hat die vollziehende Gewalt und ist oberster Gerichtsherr." (a.a.O. S.39/40)

In ähnlicher Form legten Stuckart/Schiedermair in ihrem Grundriss "Neues Staatsrecht I" (zitiert nach 14. Auflage 1940) dar, dass mit den genannten Gesetzen das Führerprinzip zum Durchbruch gelangt und die Gesetzgebung zu einem echten Akt der Führung geworden sei (S.17). Die Aufhebung der Volksvertretungen der Länder wird als letzter Schritt der "Unschädlichmachung der Länderparlamente" bezeichnet, die als Hauptstützen des Weimarer Systems das Vertrauen des Volkes zum Staat zerstört und die Staatsführung gelähmt hätten (S.52). An die Stelle des Reichstags sei der Führer getreten. Der Reichstag habe der Reichsregierung bei schwerwiegenden Entscheidungen ratend zu Seite zu stehen,

"ohne sich, wie die Reichstage des Zwischenstaates, in endlose Debatten und Streitigkeiten zu verlieren" (S.63).

Diese kurz skizzierte staatsrechtliche Entwicklung im Reich und ihre Kommentierung lassen erkennen, dass die vom Angeklagten Globke entworfenen preussischen Gesetze ihrer ideologischen Grundlage und ihrer politischen Zielsetzung nach einen wesentlichen Bestandteil dieses neuen, faschistischen Staatsrechts bildeten.

### III. « Mitwirkung an dem preussischen Provinzialratsgesetz »

Diese faschistischen Prinzipien wurden unter Mitwirkung des Angeklagten auch auf den örtlichen Bereich übertragen. Ende Juni 1933 begann man im Preussischen Innenministerium mit Entwürfen für ein Provinzialratsgesetz. Ein mit dem Datum 30.6.1933 versehener Entwurf hierfür trägt handschriftliche Vermerke des Angeklagten Globke. Der Provinzialrat wurde nach dem Vorbild des Preussischen Staatsrats als ein beratendes Gremium beim Oberpräsidenten nach dem Führerprinzip aufgebaut; seine Mitglieder sollten aus den Kreisen hoher Nazifunktionäre und aus dem öffentlichen Leben ernannt werden. Das Gesetz, dessen Formulierungen sich stark an das Staatsratsgesetz anlehnten, wurde als Regierungsgesetz unter dem Datum des 17. Juli 1933 beschlossen (GS S.254). In einer Erklärung des Amtlichen Preussischen Pressedienstes vom gleichen Tage, die am 18. Juli im "Völkischen Beobachter" veröffentlicht wurde, heisst es:

"In geradliniger Fortentwicklung der Gedanken, die dem preussischen Gesetz über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 zugrunde liegen, hat das Preussische Staatsministerium in seiner Sitzung vom 15. Juli 1933 ein Gesetz über den Provinzialrat beschlossen, das auch für die staatliche Provinzialverwaltung den Führergedanken verwirklicht und so für den künftigen weiteren Aufbau der

preussischen Verwaltung richtunggebend ist ... Die bisherigen auf Grund des Landesverwaltungsgesetzes gebildeten Provinzialräte werden aufgelöst."

Der Angeklagte Globke arbeitete intensiv an der Durchführung und weiteren Ausgestaltung dieser Gesetzgebung mit. Er verfasste eine nicht zu veröffentlichende Direktive vom 26.Juli 1933 und ein weiteres Rundschreiben vom 9.August 1933 über die Ernennung der neuen Provinzialräte; in das letztere nahm er auf Vorschlag von Dr. Danckwerts den Satz auf:

"Auch setze ich als selbstverständlich voraus, dass die arische Abstammung der nach Gruppe 2 Vorgeschlagenen festgestellt ist."

Globke arbeitete auch an den Änderungsgesetzen vom 15.Februar 1934 (GS S.57) und vom 11.April 1934 (GS S.117) mit.

Auch die Provinzialratsgesetze wurden vom Angeklagten in Freisler/Grauert II a 12 kommentiert. In der Einführung zum Gesetz vom 17.Juli 1933 schrieb er:

"Was der Staatsrat im Staat, ist der Provinzialrat in der Provinz."

Zur Festlegung in §4, wonach ein Mitglied des Provinzialrats deutscher Staatsbürger sein musste, vermerkte Globke erneut:

"Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung."

In der Einführung zum Änderungsgesetz vom 15.Februar 1934 legte der Angeklagte die Bedeutung dieser Gesetze für die Durchführung des nationalsozialistischen Führerprinzips auf der Provinzebene dar.

Eine konsequente Fortsetzung dieser Gesetzgebung in Preussen war später die auf Reichsebene erlassene "Deutsche Gemeindeordnung" vom 30.Januar 1935, die das "Führerprinzip" bis in das letzte Dorf durchsetzte.

Unter Federführung des Angeklagten wurde ein Bericht an den Preussischen Ministerpräsidenten zusammengestellt und am 6.Februar 1934 abgesandt, der eine Übersicht über die gesetzgeberischen Arbeiten des Innenministeriums seit dem 30.Januar 1933 enthielt. In diesem vom Angeklagten handschriftlich redigierten Bericht, der demnach seine eigene Einschätzung der von ihm entworfenen Gesetze wiedergibt, heisst es:

"Nach der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Bewegung ist das Verfassungsleben des preussischen Staates nach und nach immer mehr im nationalsozialistischen Sinne umgebaut worden. Insbesondere ist das Führerprinzip zur Durchführung gelangt ... Der Landtag ist aufgelöst und wird nicht mehr zusammentreten; sein Recht zur Gesetzgebung war bereits vorher dadurch praktisch illusorisch geworden, dass durch Reichsgesetz dem Staatsministerium die Befugnis zum Erlass von Gesetzen zugesprochen war.

Zur Beratung des Staatsministeriums bei der Führung des Staates ist durch das Gesetz über den Staatsrat vom 8.7.1933 (GS S.241) der Preussische Staatsrat gebildet worden. Mitglieder des Staatsrates sind neben den Ministern und den Staatssekretären bewährte Führer der nationalsozialistischen Bewegung und um Staat und Volk sonst verdiente Männer, darunter Vertreter der Kirchen, von Wirtschaft, Arbeit, Wissenschaft und Kunst.

...

Der neuen Ordnung der Verwaltung in der Provinz im nationalsozialistischen Sinne ist durch das Gesetz über den Provinzialrat vom 17.7.1933 (GS S.254) Rechnung getragen. In ihm ist dem Oberpräsidenten als dem Führer der Provinz ein beratendes Organ beigegeben, das sich neben den leitenden Beamten der Provinz aus um die nationalsozialistische Bewegung oder um die Provinz verdienten Männern zusammensetzt. Bei der Auswahl der Mitglieder des Provinzialrates wird die Tatsache, dass der Oberpräsident nunmehr auch Chef der provinziellen Selbstverwaltung ist, besonders dadurch berücksichtigt, dass in der Selbstverwaltung erfahrene Persönlichkeiten in den Provinzialrat berufen werden müssen ...

Naturgemäss ist mit diesen Massnahmen die Reform des preussischen Verfassungslebens nicht abgeschlossen. Der Nationalsozialismus hat es aber immer

abgelehnt, ohne Rücksicht auf eine organische Entwicklung seine Programmpunkte theoretisch auf einmal durchzuführen, sondern er hat es als richtig erkannt, die gesetzgeberische Verwirklichung seiner Ideen je nach dem auftretenden Bedürfnis allmählich zu betreiben. Diese Einstellung gibt die Gewähr dafür, dass die Gesetze Hand in Hand mit der politischen Entwicklung gehen und dass die Überzeugung von der Notwendigkeit der gesetzgeberischen Massnahmen Allgemeingut des ganzen Volkes ist

...  
Auch auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung und -verwaltung ist den Anforderungen der neuen Zeit Rechnung getragen worden."

#### D. Die Teilnahme des Angeklagten an der Kennzeichnung, Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bürger in Deutschland und in den von den Faschisten zeitweilig besetzten Gebieten

Der Antisemitismus ist von den herrschenden Klassen im deutschen Volke seit Jahrhunderten bewusst zur Ablenkung von den wirklichen Urhebern der Nöte der unterdrückten Volksschichten ausgenutzt worden. Die falschen Vorstellungen, die den unwissenden Menschen von Generation zu Generation von der geschichtlichen Rolle, den religiösen Bräuchen und sonstigen Lebensgewohnheiten des jüdischen Volkes vermittelt wurden, ermöglichten es immer wieder, bei der Zuspitzung der durch die Ausbeuterklassen hervorgerufenen gesellschaftlichen Missstände den Zorn der verelendeten Massen gegen die Juden zu lenken. So kam es in der Vergangenheit oft zu Pogromen, bei denen Tausende jüdischer Menschen getötet, ihre Wohn- und Arbeitsstätten geplündert und gebrandschatzt wurden. Die bürgerlichen Revolutionen überwand in den meisten europäischen Ländern den Antisemitismus und brachten den Juden die rechtliche und soziale Gleichstellung. Die verspätete und unvollendet gebliebene bürgerliche Revolution in Deutschland beschränkte die jüdische Emanzipation auf die Gleichstellung der Juden vor dem Gesetz. Im deutschen Volksdenken wurde der Antisemitismus jedoch erhalten. Sein Wesen veränderte sich lediglich insofern, als die vorwiegend religiöse Ursache des Antisemitismus im Mittelalter zugunsten des Vorwandes des antagonistischen Völker- und Rassengegensatzes zurücktrat.

Am stärksten veränderte sich die Funktion des Antisemitismus mit der Anmeldung des Anspruches auf Weltherrschaft durch den aggressiven junkerlich-bourgeois deutschen Imperialismus, dem der "Rassismus" die Rechtfertigung für die imperialistische Aggression und die Unterdrückung fremder Völker gab.

Die Propagandisten des "Alldeutschen Verbandes" brachten vor dem ersten Weltkrieg die Losung auf, die Deutschen seien ein "Volk ohne Raum", deshalb habe ihnen das Schicksal die schwachbesiedelten Gebiete Osteuropas zugedacht; die "völkische Hochzucht" des deutschen Volkes berufe es, über "Völker niederer Rasse" zu herrschen.

Houston Stewart Chamberlain entwickelte in seinem Buch "Die Grundlagen des XIX. Jahrhunderts" eine "Geschichtsphilosophie", nach der die Menschheit fast alle bedeutenden Kulturschöpfungen den "Ariern" (Indogermanen) und unter diesen hauptsächlich den Germanen verdanke. Diese Ideen übten auf die deutschen Chauvinisten von Wilhelm II. bis zu Hitler starken Einfluss aus. Ein weiterer "Rassentheoretiker", Otto Ammon, versuchte statistisch nachzuweisen, dass der Anteil der germanischen Rasse unter den Angehörigen der "höheren Stände" besser erhalten sei als in den niederen Schichten, womit die Herrschaft der ersteren infolge ihrer besseren Blutzusammensetzung notwendig sei.

Politische Abenteurer wie Hitler und seine engsten Gefolgsmänner erkannten schon bald nach dem verlorenen ersten Weltkrieg, dass dessen Ausgang die deutschen Imperialisten nicht von ihrer Zielsetzung nach Erlangung der Weltherrschaft abgebracht hatte. Sie stellten sich in den Dienst des deutschen Imperialismus.

Im Jahre 1919 wurde die NSDAP gegründet. Sie stellte sich als Ziel eine antikommunistische Massenbewegung. Unter Ausnutzung der Unwissenheit breiter Bevölkerungsschichten wurde der Friedensvertrag von Versailles, der Sieg der Bolschewiki über den Zarismus in Russland

und das internationale Judentum in einen Zusammenhang gebracht. Nicht in dem volksfeindlichen Imperialismus, sondern in den Juden sollte das deutsche Volk seinen Feind sehen. Immer wieder betonten in der Folgezeit die faschistischen Führer, dass der Antisemitismus ihre Hauptwaffe sei. Hitler sagte, wenn es keinen Juden gäbe, so müsse man ihn ausdenken. Man müsse einen sichtbaren Feind haben und nicht nur einen unsichtbaren. Und Robert Ley erklärte in der Zeitung "Der Angriff" am 15.Mai 1944:

"Die zweite deutsche Geheimwaffe ist der Antisemitismus, weil er, wenn er von Deutschland konsequent durchgehalten wird, eine Weltfrage werden wird, mit der sich alle Völker werden auseinandersetzen müssen."

Die antisemitischen Gedanken und Forderungen, die der Führer des "Alldeutschen Verbandes", Justizrat Class, unter dem Pseudonym Daniel Frymann vor dem ersten Weltkrieg in seinem Buch "Wenn ich der Kaiser wär' - Politische Wahrheiten und Notwendigkeiten" niedergelegt hatte, fanden im Prinzip Aufnahme in das am 25.Februar 1920 im Hofbräuhaus-Festsaal in München verkündete Programm der NSDAP. Darin heisst es:

"(4) Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

(5) Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremden gesetzgebung stehen.

(6) Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, dass jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

(8) Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, dass alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2.August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden."

In der Masse, wie die NSDAP ihren Einfluss im politischen Leben vergrößern konnte, steigerte sich die Propagierung des integralen Bestandteiles der faschistischen Rassenlehre, des Antisemitismus. Es verblieb aber nicht bei antisemitischen Äußerungen in Wort und Schrift, sondern zunehmend begannen die jüdenfeindlichen Kundgebungen sich in tätlichen Ausschreitungen gegen jüdische Friedhöfe, Synagogen und auch schon gegen jüdische Bürger unmittelbar zu zeigen. Die jüdischen Vereinigungen wandten sich schutzsuchend an die staatlichen Organe, insbesondere an das Preussische Innenministerium. So wies der Central-Verein Deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens den preussischen Innenminister am 4.Oktober 1928 darauf hin, dass seit seiner Eingabe vom 30.Mai 1927, womit auf die systematische Heimsuchung jüdischer Friedhöfe aufmerksam gemacht worden war, weitere Schändungen an dreizehn jüdischen Friedhöfen und fünf Synagogen vorgekommen seien.

Der preussische Innenminister wies zwar die Regierungspräsidenten auf die antisemitischen Ausschreitungen hin. Als jedoch der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei ihm anfragte, ob er zur Verhütung solcher Vorfälle besondere Weisungen für erforderlich halte, wurde ihm mitgeteilt, dass weitere Weisungen seitens des Preussischen Innenministeriums zunächst nicht beabsichtigt seien. In einem weiteren Schreiben vom 19.November 1928 teilte der preussische Innenminister dem preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit, dass er durch polizeiliche Massnahmen derartige Ausschreitungen niemals gänzlich verhindern könne, weshalb er auch dem bei ihm vorstellig gewordenen Verein eine Nachprüfung anheimgestellt habe, inwieweit die Synagogengemeinden eigene Schutzvorkehrungen durch Bewachung ihrer Gebäude und Anlagen treffen könnten.

Eine dem Preussischen Innenministerium gleiche passive Haltung gegenüber den von den Faschisten inszenierten und stetig zunehmenden antisemitischen Ausschreitungen nahmen

Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte ein. Hierfür lag dem Obersten Gericht umfangreiches Beweismaterial vor.

Zwar wurden bei derartigen Vorfällen strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber meistens wurden infolge des offensichtlichen Nichtinteresses der Strafverfolgungsbehörden die Täter nicht ermittelt. Wurden sie bekannt, weil sie im Laufe der Zeit kaum noch Wert darauf legten, unerkannt zu bleiben, wurden staatlicherseits alle möglichen Rechtfertigungsgründe gesucht. Handelte es sich um jüngere Menschen, wurde konstatiert, dass ihrer Tat jugendliche Unreife und keinerlei politische Motive zugrunde gelegen hätten. In anderen Fällen wurde den faschistischen Terroristen, wenn sie im Anschluss an eine nazistische Zusammenkunft ihre Ausschreitungen begingen, mangelnde Zurechnungsfähigkeit infolge Alkoholgenusses zugute gehalten. Sahen die Gerichte aber keine andere Möglichkeit, als zu einer Verurteilung solcher Täter zu kommen, dann wurden die denkbar mildesten Strafen ausgesprochen, deren Höchstmass sechs Monate Gefängnis betrug, und diese Strafen dann oft noch nicht vollstreckt, sondern auf Bewährung ausgesprochen.

Die ideologische Haltung der Beamten des Preussischen Innenministeriums zu den antisemitischen Ausschreitungen der immer dreister werdenden Faschisten kennzeichnete eine Veröffentlichung der "Zeitnotizen" vom 21. September 1928 mit der Überschrift "Kein Einschreiten gegen Friedhofsschänder". Sie lautete:

"Anlässlich der immer wiederholten Verwüstungen von Judenkirchen durch Völkische - allein aus Westfalen wurde am 19. September der sechzigste (!) Fall gemeldet - erhebt sich die Frage, ob sich die zuständige Stelle genügend um die Verhinderung solcher Taten bemüht.

Zwar laufen die Berichte im Preussischen Innenministerium ein, aber sie werden dort nur im Pulte des Ministerialrats Herrn Schönner gesammelt, ohne dass dieser Beamte aus den sich häufenden Akten die Veranlassung zu irgendeinem Einschreiten nähme, während es bei der Eigenart dieser Verbrechen wahrscheinlich ist, dass die Aussetzung einer Belohnung für Anzeigen Erfolge bringen würde.

Die Abneigung des Herrn Schönner, gegen die in Betracht kommenden Kreise etwas zu unternehmen, ist auch in seinem Ressort zu sehr bekannt, als dass die ihm nachgeordneten Beamten den Mut zu irgendwelchen Vorschlägen in dieser Richtung aufbrächten."

In einer dienstlichen Stellungnahme vom 22. September 1928 an den preussischen Innenminister bestreitet der genannte Ministerialrat Schönner die Berechtigung der ihm gemachten Vorwürfe mit folgenden Argumenten:

"Die 'Zeitnotizen' werden von dem Schriftsteller Martin Sander herausgegeben. Dieser ist Strohmann für den in weiten Kreisen bekannten demokratisch-pazifistischen Schriftsteller Jakob Salomon, der unter dem Pseudonym Jakob schreibt. Seine Aufsätze zeigen starke Tendenzen zur kommunistischen Auffassung. Früher war er auch Mitarbeiter an der 'Menschheit' und der 'Weltbühne'. Wegen eines Artikels in der 'Weltbühne' gegen die Reichswehr ist er, wie noch bekannt sein dürfte, im Frühjahr 1928 zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt, neuerdings aber amnestiert worden."

Auf diese Weise wurden durch betonte Zurückhaltung seitens der zuständigen Staatsorgane die jüdenfeindlichen Aktionen der Nazis unmittelbar gefördert. Das Ergebnis dieser Haltung war, wie die Zeitung "Germania" am 21. Januar 1929 berichtet, die siebzigste Schändung jüdischer Friedhöfe.

Wie "unpolitisch" diese Taten waren, zeigt die "Kölnische Volkszeitung" vom 4. Februar 1929, wonach die beiden festgestellten Schänder jüdischer Grabstätten freimütig bekannten, durch Lektüre nationalsozialistischer Schriften dazu angeregt worden zu sein.

Am 13. November 1928 zertrümmerten zwei Jugendliche in Berlin-Köpenick auf dem jüdischen Friedhof mit Steinwürfen eine Anzahl von Grabtafeln und stiessen Grabsteine um.

Das Verfahren wurde eingestellt, weil sich die Jugendlichen der Tragweite ihres Handelns nicht bewusst gewesen seien.

In der Nacht vom 15. zum 16. Februar 1930 wurden mit festhaftender Anilinfarbe von fünf SA-Männern an der Synagoge in Berlin, Kottbusser Ufer 45/50, Nazi-Embleme und Losungen wie "Juda verrecke", "Juda den Tod", "Die Rache naht" angeschmiert. Sie wurden deswegen am 23. Juni 1930 vom Schöffengericht Berlin-Mitte zu je fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Die Angeklagten legten Berufung ein, auf die das Landgericht I Berlin die Strafen auf drei Monate Gefängnis herabsetzte und es dem Richter der ersten Instanz überliess, den Verurteilten auch noch Bewährungsfrist zuzubilligen.

Am 5. Oktober 1930 drangen in Essen fünf Faschisten während des Gottesdienstes in die Synagoge, unterbrachen durch Radau den Gottesdienst, schlugen die beiden Vorbeter blutig und setzten sich dann auf die Steinstufen, an denen sie ihre Taschenmesser wetzten und Drohungen wie "Juda verrecke" und andere ausstießen. Der Polizeipräsident von Essen berichtete zu diesem Vorfall am 24. Oktober 1930 an den Regierungspräsidenten, dass die Täter auf freien Fuss gesetzt worden seien und das Verfahren nicht vom politischen Dezernenten der Staatsanwaltschaft durchgeführt werde, da der Tat nicht vorwiegend politische Motive unterstellt würden.

Die Unterstützung, die den hasserfüllten Aktionen der Faschisten gegen die jüdischen Bürger Deutschlands durch das Preussische Innenministerium zuteil wurde, beschränkte sich aber nicht auf die Duldung und Verdeckung des zu gefährlicher Kriminalität ausgewachsenen Antisemitismus. Vielmehr wurde dieses Kernstück der faschistischen Rassenlehre, hinter dem sich die politischen Ziele des deutschen Imperialismus verbargen, dort, wo es unauffällig möglich war, noch vor der Erlangung der politischen Macht durch die Faschisten auf eine der Verfassung der Weimarer Republik entsprechende legale Grundlage zu stellen versucht. An diesen Bestrebungen war auch der Angeklagte Globke beteiligt.

Eine dieser Massnahmen, die die faschistische Judenverfolgung unmittelbar förderten, war die Neuregelung des Verfahrens bei Namensänderungen.

#### I. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Kennzeichnung der Juden durch Neuregelung des Verfahrens bei Namensänderungen

Der Angeklagte wurde schon bald nach seinem Eintritt in das Preussische Ministerium des Innern der verantwortliche Referent für die Bearbeitung von allen Fragen, die die Namensänderung betrafen. Er eignete sich auf diesem Gebiet in den folgenden Jahren umfangreiche Kenntnisse an und blieb während der Dauer seiner Tätigkeit im Preussischen und später im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern (R.u.Pr.MdI) der federführende Bearbeiter dieser Fragen. In seiner Aussage als Zeuge im Wilhelmstrassenprozess erklärte er am 10. August 1948 (S.15434 des Protokolls) hierzu:  
"Ich war Referent für das Namensrecht und habe also an allen Fragen der Namensänderung mitgearbeitet."

Gestützt auf §7 der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Pr.GS S.333), wurde am 21. Dezember 1932 die Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familien- und Vornamen erlassen (Pr.GS 1932 S.361). Wie die sofort im Anschluss an diese Verordnung ergangenen weiteren Vorschriften beweisen, handelte es sich hierbei nicht nur um eine zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung bestimmte Massnahme. Es ging vielmehr darum, die Entscheidungen über Anträge auf Namensänderungen der Zuständigkeit der immerhin nach dem Gesetz unabhängigen Gerichte und damit gleichzeitig der Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu entziehen und sie den auf Weisungsbefugnis aufgebauten Verwaltungs- und Polizeibehörden zu übertragen.

Die Übernahme der Namensänderungen war im Preussischen Innenministerium gut vorbereitet worden. Die hierzu notwendigen Arbeiten hatte der Angeklagte geleistet. Bereits am

24.November 1932 wurde der vom Angeklagten ausgearbeitete Runderlass TE 263 I/32 (Sonderdruck Nr.32 MBliV. 1932 S.1202) herausgegeben, mit dem die technische Verfahrensweise bei Namensänderungen festgelegt wurde.

Die für die sachliche Entscheidung massgeblichen Gesichtspunkte über Anträge auf Namensänderung arbeitete der Angeklagte jedoch in gesonderten Richtlinien aus, die ihres Inhalts wegen zum damaligen Zeitpunkt der Öffentlichkeit nicht bekannt werden durften. Mit einem vom Angeklagten verfassten Anschreiben - 1 Z 47/32 -, das den ausdrücklichen Hinweis enthielt, dass von einer Veröffentlichung der Richtlinien Abstand zu nehmen sei, wurden die Richtlinien am 23.Dezember 1932 - Mdl I Z 47/32 - den Regierungspräsidenten, Landräten und Polizeibehörden zugeleitet. Die Richtlinien enthielten unter Ziffer VI einen Abschnitt "Judennamen", der mit seiner für die betreffenden Behörden verbindlichen Weisung, keine Änderungen jüdischer Namen in nichtjüdische vorzunehmen, offenkundig judenfeindlich war und schon eine Vorbereitung des faschistischen Namensrechts darstellte. Der Abschnitt lautet:

"(1) Der Standpunkt, dass es einer Persönlichkeit jüdischer Herkunft zur Unehre gereiche, einen jüdischen Namen zu führen, kann nicht gebilligt werden. Bestrebungen jüdischer Personen, ihre jüdische Abkunft durch Ablegung oder Änderung ihrer jüdischen Namen zu verschleiern, können daher nicht unterstützt werden. Der Übertritt zum Christentum bildet keinen Grund, den Namen zu ändern. Ebenso wenig kann die Namensänderung mit dem Hinweis auf antisemitische Strömungen oder auf das Bestreben eines besseren wirtschaftlichen Fortkommens begründet werden.

(2) Dagegen werden anstössige jüdische Namen, die erfahrungsgemäss zu Spötteleien Anlass geben (wie Itzig, Schmul) oder Abneigung gegen den Träger erwecken können (Nachtschweiss, Totenkopf), gleich den anstössigen Namen deutschen Ursprungs geändert werden können, indessen in der Regel nur durch Gewährung eines anklingenden Namens (Issen, Schmal), des Namens eines nahen Familienangehörigen oder eines Phantasienamens, nicht durch Gewährung eines sonst vorkommenden Namens."

Der Angeklagte, dem die sich immer mehr steigenden antisemitischen Ausschreitungen der Faschisten bekannt waren und der aus den Verlautbarungen der führenden Nazis auch wusste, dass sie im Falle der Erlangung der politischen Macht in Deutschland noch viel brutaler gegen die jüdischen Bürger vorgehen würden, schnitt, soweit es in seiner Macht lag, den Juden bewusst eine Möglichkeit ab, dem faschistischen Terror zu entgehen. Dass bei dem Angeklagten schon damals keinerlei Unklarheiten über den Charakter der antisemitischen Aktionen der Faschisten bestanden, gab er in seiner Zeugenaussage am 11.August 1948 vor dem Militärgerichtshof im sog. Wilhelmstrassenprozess zu. Er erklärte hier auf Befragen, dass die antisemitische Propaganda bereits vor 1933 offenkundig gewesen sei. Nach 1933 sei es zu Ausschreitungen gegen Juden an den verschiedensten Stellen Deutschlands gekommen. Auf eine weitere Frage äusserte der Angeklagte, dass er alle Verfolgungen von Juden für kriminell halte.

Die vom Angeklagten im Jahre 1932 verfassten Richtlinien gaben für ihn in den folgenden Jahren immer die politisch-ideologische Grundlage; wenn er die Namensänderungen jüdischer Personen neu bearbeitete, so passte er lediglich den Inhalt der neuen Verwaltungsanweisungen jeweils verschärfend dem neuesten Stande der faschistischen Judenverfolgung an.

Nachdem die Faschisten Anfang 1933 die Macht im deutschen Staate an sich gerissen hatten, steigerte sich folgerichtig auch der antisemitische Terror. Es wurde sofort begonnen, die jüdischen Bürger aus dem öffentlichen Leben auszuschalten, was mit brutalsten Methoden, wie der gewaltsamen Entfernung jüdischer Ärzte und Juristen aus ihren Arbeitsstätten, geschah, wobei es schon zu ersten Todesopfern kam. Jüdische Angestellte wurden entlassen, jüdische Kinder an dem Besuch der Schulen gehindert, jüdischen Künstlern ihre Betätigung vereitelt und ihre Werke vernichtet. Am 1.April 1933 antworteten die faschistischen

Machthaber auf die in der ganzen Welt laut werdenden Proteste mit einem allgemeinen Judenboykott im ganzen Reich. Angesichts dessen versuchten in grösserem Umfange jüdische Bürger, den Diskriminierungen, körperlichen Misshandlungen und wirtschaftlichen Boykottmassnahmen durch Änderung ihrer Namen zu entgehen.

Am 3.April 1933 - M. B. 93/33 - schrieb der preussische Justizminister dem preussischen Innenminister:

"Ich mache darauf aufmerksam, dass die Anträge von Juden auf Namensänderungen sich in der letzten Zeit ausserordentlich häufen. Hierdurch wird bezweckt, die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zu verbergen."

Hierauf wurde in einem vom Angeklagten verfassten Schreiben am 7.April 1933 - I Z Allg. 17/33 - u.a. geantwortet:

"Im übrigen bemerke ich, dass ich Anträgen auf Änderungen jüdischer oder jüdisch klingender Namen in einen christlichen Namen auch beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur entspreche, wenn der Antragsteller nachweist, dass er nicht jüdischen Stammes ist."

Der Angeklagte nahm dies weiter zum Anlass, eine nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Anweisung an die Regierungspräsidenten, Landräte und Polizeibehörden auszuarbeiten, mit der unter dem 15.Mai 1933 u.a. angeordnet wurde:

"Grundsätzlich wird die Genehmigung einer Namensänderung, die den Zweck verfolgt, die nichtarische Abstammung zu verschleiern, nicht erteilt. Es ist daher erforderlich, dass aus allen mir erstatteten Berichten in Namensänderungsangelegenheiten hervorgeht, ob der Antragsteller arischer oder nichtarischer Abstammung ist. Abschnitt VI der mit meinem Runderlass vom 23.12.1932 - I Z 47/22 - (nicht veröffentlicht) übersandten Richtlinien bleibt unberührt. Jüdische Namen, deren Änderung danach in Frage kommt, werden aber nicht durch einen deutschen, sondern nur durch einen anderen jüdischen Namen zu ersetzen sein."

Diese Linie vermittelte der Angeklagte in einem von ihm verfassten Schreiben vom 22.März 1934 - I Z 8 - auch dem Staatsministerium der Justiz in München. Auch hier wird ausgeführt, dass Anträgen von Personen jüdischer Rasse auf Änderung ihres jüdischen Namens nur entsprochen werden könnte, wenn der neue Name ebenfalls ein jüdischer ist. Im übrigen würden Anträge nichtarischer Personen ausnahmslos abgelehnt. Besondere Vorsicht sei übrigens auch geboten bei unehelich Geborenen, die behaupten, arischer Herkunft zu sein, obwohl ein Nichtarier die Vaterschaft anerkannt habe.

Am 7.April 1933 - II B 5 200/28. 3a - wandte sich der Reichsminister des Innern an den Kommissar des Reiches für das Preussische Ministerium des Innern und teilte mit, dass die Reichskanzlei im Auftrage Hitlers angeregt habe, zur Vorbereitung einer "bewusst völkischen Gesetzgebung" sämtliche Änderungen jüdischer Personennamen, die seit November 1918 vorgenommen worden sind, rückgängig zu machen. Er bat, zunächst entsprechende Erhebungen anzustellen. Der damit beauftragte Angeklagte wandte sich zu diesem Zwecke mit Schnellbriefen vom 13.April 1933 - I Z Allg. 18/33 - an den preussischen Justizminister, die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin - letztere erhielten hierzu eine Frist von drei Wochen gesetzt. Diese Stellen sollten ihm die Zahl der in Betracht kommenden Namensänderungen von November 1918 an mitteilen.

Am 6.Juni 1933 - I Z Allg. 18/33 - lieferte der Angeklagte seinen an den Reichsminister des Innern gerichteten Bericht. Der Bericht umfasste allerdings nur die Zeit von November 1918 bis November 1919, in der die Regierungspräsidenten für Namensänderungen zuständig waren. Die Zahlen aus der nachfolgenden Zeit der Zuständigkeit der Justizorgane lagen ihm noch nicht vor. Im Berichtszeitraum hatten etwa 350 Personen an Stelle eines jüdischen Namens einen deutschen Namen erhalten. Er betonte, dass nach 1918 verschiedentlich keine sehr strengen Massstäbe für die Änderung jüdischer Namen galten, dass aber mit dem Erlass der nichtveröffentlichten Richtlinien vom 23.Dezember 1932 und den weiteren Anweisungen vom 3.April und 15.Mai 1933 die Änderung eines jüdischen Namens in einen christlichen

Namen bei nichtarischer Abstammung praktisch nicht mehr in Betracht komme. Der Angeklagte betonte, dass die Rückgängigmachung der in Betracht kommenden Namen nicht immer möglich sein würde, da die Akten teilweise nicht mehr greifbar wären. Im übrigen erfordere bislang die Namensänderung einen Antrag des Betroffenen. Es liesse sich jedoch im Wege des vereinfachten Gesetzgebungsverfahrens (Ermächtigungsgesetz) unschwer eine gesetzliche Änderung der bisherigen Vorschriften dahingehend bewirken, dass ein Antrag des Beteiligten nicht mehr Voraussetzung für eine Namensänderung sei. Er empfehle den Erlass eines solchen Gesetzes, um wenigstens in besonders krass liegenden Einzelfällen die Möglichkeit zu einer Rückgängigmachung der Namensänderung zu geben.

Diesen hier erstmalig geäußerten Gedanken, bei dem er auch ausschliesslich Juden im Sinne hatte, verfolgte der Angeklagte in der Folgezeit beharrlich weiter. Mit dem Namensänderungsgesetz wurde er später dann auch verwirklicht.

Bei der weiteren Beschäftigung mit dieser Materie stiess der Angeklagte noch auf andere Möglichkeiten der Namensänderung, die zu Ergebnissen führen konnten, die der faschistischen Rassepolitik, mit der sich der Angeklagte immer sichtbarer liierte, zuwiderliefen.

Er machte am 28. Juli 1933 über seinen Minister eine Vorlage an den Reichsminister des Innern - 1 Z Allg. 16 II/33 -, die am 15. August 1933 abgefertigt wurde. Damit brachte er zunächst seine Anregung vom 6. Juni 1933 in Erinnerung, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Namensänderungen, die seit der Staatsumwälzung 1918 vorgenommen worden seien, auch ohne Antrag des Namensträgers rückgängig zu machen. Ergänzend machte er darauf aufmerksam, dass Namensänderungen nicht nur durch einen Hoheitsakt der Verwaltungsbehörde, sondern auch durch Legitimation, Adoption, Einbenennung gemäss §1706 Abs.2 BGB und Wiederannahme des Mädchennamens durch die geschiedene Ehefrau gemäss §1577 BGB erfolgen können. Er schrieb dazu wörtlich:

"Ich bin der Auffassung, dass auch insoweit dafür gesorgt werden muss, dass diese Möglichkeiten nicht dazu ausgenutzt werden, rassefremden Personen die Annahme eines die fremde Rasse verbergenden Namens zu erleichtern."

Er wies im weiteren insbesondere auf die Adoptionsvorschrift des §1758 BGB hin, wonach das Kind den Familiennamen des Annehmenden erhalte. Hiervon, so legte der Angeklagte weiter dar, hätten in der Vergangenheit Nichtarier häufig Gebrauch gemacht, um ihren nichtarischen Namen, dessen Änderung im Verwaltungswege nicht erreicht worden sei, verschwinden zu lassen. Er habe dagegen zwar, soweit dies möglich gewesen sei, mit Berichtigungsverfahren nach §§65, 66 des Personenstandsgesetzes angekämpft. Da aber der Nachweis der Nichtigkeit oft nicht zu führen sein werde, halte er eine Änderung des §1758 BGB, und zwar mit rückwirkender Kraft, dahingehend für erforderlich, dass das anzunehmende Kind zusätzlich auch seinen früheren Familiennamen führen müsse.

Da die Bearbeitung dieser Materie in erster Linie in die Zuständigkeit des Reichsjustizministers fiel, wurde auch ihm der Vorschlag zugeleitet. Den Bemühungen des Angeklagten sollte der Erfolg nicht versagt bleiben. Den Bericht des Angeklagten vom 6. Juni 1933 nahm der Reichsminister des Innern am 28. August 1933 - II B 5200/15.8. - zum Anlass eines Vorschlages an die preussischen Minister des Innern und für Justiz, mit der Rückgängigmachung von Abänderungen jüdischer in nichtjüdische Namen bis auf das Jahr 1914 oder womöglich sogar auf 1870 zurückzugehen. Er berief für den 20. September 1933 eine Besprechung ein, an der der Angeklagte als Vertreter des preussischen Innenministeriums teilnahm und das Ergebnis in einem Vermerk festhielt.

Das Ergebnis dieser gesamten Bestrebungen, bei denen der Angeklagte mit seinen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil Deutschlands gerichteten Vorschlägen grosse Eigeninitiative entwickelte, war zunächst das Gesetz gegen Missbräuche bei der Eheschliessung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S.979 und 1064). Die Gedanken, die der Angeklagte in seiner Vorlage vom 28. Juli 1933 zur Verhinderung von Namensänderungen jüdischer Personen durch Adoption usw. gemacht hatte, fanden deutlich erkennbar in diesem Gesetz ihre Verwirklichung.

Das Gesetz ergänzte mit Artikel I Ziff.1 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) durch einen §1325a, der bestimmte, dass eine Ehe nichtig sei, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen sei, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen. Mit Artikel I Ziff.4 (3) erhielt der §1754 BGB eine Neufassung dergestalt, dass die Bestätigung eines Adoptionsvertrages zu versagen sei, wenn im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschliessenden sprächen. Um hierüber in jedem Einzelfall die Kontrolle zu haben, wurde mit Artikel I Ziff.4 Abs.3 den Gerichten auferlegt, vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag die höhere Verwaltungsbehörde zu hören. Eine weitere einschneidende Massnahme wurde mit Artikel V §1 getroffen, der die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigte, seit November 1918 geschlossene Kindesannahmeverträge für nichtig erklären zu lassen, wenn anzunehmen sei, dass ein dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechendes Familienband nicht hergestellt werden sollen.

Schon am 18.Dezember 1933 erliess das preussische Innenministerium einen vom Angeklagten ausgearbeiteten Erlass - I B 22/170 -, mit dem unverhohlen dargelegt wurde, was mit dem Gesetz vom 23.November 1933 beabsichtigt war. So wurde unter Abschnitt B einleitend gesagt, dass das Gesetz vom 23.November 1933 die Bekämpfung von Missbräuchen bezwecke, die sich in steigendem Masse seit der Staatsumwälzung am 9.November 1918 bei der Eheschliessung und der Annahme an Kindes Statt gezeigt hätten. Worin der Angeklagte diese Missbräuche erblickte, führte er so aus:

"Insbesondere haben es Angehörige einer fremden Rasse verstanden, ihre Abstammung auf diese Weise zu verdecken."

Unter Abschnitt II Ziff.1 wird dem Leser verdeutlicht, dass die höhere Verwaltungsbehörde die Gerichte zu beaufsichtigen und dass sie - das wird zwingend mit dem Runderlass angeordnet - der Bestätigung eines Adoptionsvertrages zu widersprechen habe, wenn "der Vertrag zwischen einem arischen und einem nichtarischen Vertragsteil geschlossen werden soll".

Konsequent verfolgte der Angeklagte seinen eingeschlagenen Weg weiter, allen Bürgern, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung waren, ein Entgehen vor den nazistischen Verfolgungen durch Namensänderungen zu vereiteln. In zahlreichen Aktenvorgängen, die dem Obersten Gericht vorgelegen haben, zeigt sich die unerbittliche Haltung des Angeklagten, der in Durchführung des von ihm verfassten Erlasses vom 18.Dezember 1933 rücksichtslos alle Anträge auf Namensänderungen nicht "vollarischer" Personen ablehnte. Bemerkenswert ist hierbei, dass der Angeklagte, der immer wieder in der Öffentlichkeit behauptet, für die Nichtgleichstellung der sogenannten Halbjuden mit Volljuden während der Zeit der Hitlerdiktatur hartnäckig und auch erfolgreich gekämpft zu haben, ausnahmslos auch die Anträge jüdischer Mischlinge ablehnte.

So schilderte am 25.Oktober 1933 die aus einer sog. Mischehe stammende 17 Jahre alte Liselotte Moser, die in einer Erwerbslosensiedlung von Wohlfahrtsunterstützung lebte, in einer vom Angeklagten bearbeiteten Eingabe, wie sie immer wieder durch ihre an ihrem Namen erkennbare Abkunft daran gehindert wurde, selbst die untergeordnetste Tätigkeit in einem Haushalt zu erlangen. Verzweifelt stellte das Mädchen die Frage, ob dies ihr ganzes Leben so weitergehen solle. Kalt teilte ihr der Angeklagte am 30.Oktober 1933 - I Z. M. 104 - in wenigen Zeilen die Ablehnung ihres Antrages "aus grundsätzlichen Erwägungen" mit.

Die ebenfalls aus einer Mischehe stammende 23 Jahre alte Margarete Cohn wollte den Geburtsnamen ihrer Mutter - Marinski - annehmen, da ihr Verlobter der Schutzpolizei angehörte und sie Schwierigkeiten für die beabsichtigte Eheschliessung befürchtete. Der Angeklagte ermächtigte am 16.Dezember 1933 - I Z. C. 38 - den Oberbürgermeister von Frankfurt (Oder) in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde, die Antragstellerin ablehnend zu bescheiden.

Bezeichnend ist auch der Fall des Reisenden Johann Cahn, der sich darüber beklagte, dass er durch den jüdisch klingenden Namen in seinem Beruf ständig Nachteile habe und er sich

bedeutend freier fühlen würde, wenn er unter gleichdenkenden Menschen einen deutschklingenden Namen führen könnte. Er bat um Änderung seines Namens in Koch. Das Gesuch wurde seitens des Regierungspräsidenten in Düsseldorf befürwortet. Der Angeklagte lehnte am 7. September 1933 - I Z. C. 35 - den Antrag dennoch, und zwar mit folgender Begründung ab:

"Dem Gesuche des Johann Paul Cahn in Solingen um Erteilung der Genehmigung zur Führung des Familiennamens Koch ist nach Prüfung der Sachlage nicht entsprochen worden, weil seine arische Abstammung nicht ausreichend nachgewiesen ist. Im Gegensatz zu Cohn (Kohn) ist der Name Cahn (Kahn) ein typisch jüdischer Name, dessen Führung durch Personen arischer Abstammung kaum jemals vorkommen wird. An den Nachweis dieser Abstammung müssen daher besonders strenge Anforderungen gestellt werden."

Anschaulich haben die als Zeugen gehörten Eheleute Emmy und Bernhard Ko. ihren Leidensweg in der Zeit der faschistischen Herrschaft geschildert. Der Arbeiter Bernhard Ko. ersuchte angesichts der sich nach der Machtergreifung durch die Faschisten zusehends verstärkenden antisemitischen Ausschreitungen um Änderung seines Namens in Köhn. Er begründete sein Gesuch damit, dass er im Jahre 1923 der evangelischen Kirche beigetreten und Soldat im ersten Weltkrieg gewesen sei. Am 8. Juli 1933 lehnte der Angeklagte das Gesuch ab. In der Folgezeit war das Ehepaar Ko. allen nur denkbaren Schikanen und Verfolgungen ausgesetzt, die auch Frau Ko. zu erdulden hatte, weil sie die immer wieder an sie gestellten Ansinnen, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen, zurückwies. Herr Ko. wurde 1936 entlassen, weil der Betrieb "rein arisch" sein wollte. Er bekam eine mit dem "J" versehene Kennkarte, musste später zusätzlich den Namen "Israel" annehmen und den sogenannten Judenstern tragen. Auch aus der Wohnung wurden sie ausgewiesen. Frau Ko. durfte nicht in "arischen" Geschäften einkaufen und war auch sonst überall Anfeindungen wegen ihrer ehelichen Bindung ausgesetzt. Im Februar 1945 nahmen die Faschisten auch keine Rücksicht mehr darauf, dass Herr Ko. mit einer Nichtjüdin verheiratet war. Sie verbrachten ihn nach Theresienstadt, und es gab bis zu seiner Befreiung keinerlei Verbindung mehr zwischen den Eheleuten.

In gleicher Weise wie bei Namensänderungsanträgen verfuhr der Angeklagte und andere Mitarbeiter der Abteilung I bei beabsichtigten Annahmen an Kindes Statt. Auch hierzu gibt es umfangreiches Beweismaterial. So wollte beispielsweise den aus einer geschiedenen Mischehe stammenden Wolf Löwenstein sein Stiefvater adoptieren. Der Württembergische Innenminister hielt dies in öffentlichem Interesse für unerwünscht, weil durch die Annahme an Kindes Statt die halb-jüdische Abstammung des Jungen verschleiert würde. Diesen Standpunkt teilte der Angeklagte mit Schreiben vom 1. Februar 1939 - I d. L. 58/5654 -, und er gab die Ermächtigung, dem Antrage zu widersprechen.

Am 28. Juni 1942 bat Frau Bertha Böckstiegel aus Berlin-Dahlem inständig darum, ein 15 Jahre altes Mädchen adoptieren zu dürfen, an dem sie schon seit dem Jahre 1937 die Mutterstelle vertrat. Aus jedem ihrer Worte wurde das innige Verhältnis sichtbar, das zwischen den beiden Menschen bestand. Da das Kind nach den faschistischen Abstammungsregeln jüdischer Mischling ersten Grades war, wurde das Gesuch abgelehnt.

Ebenso wurde das Gesuch der Eheleute Bleitner vom 9. Mai 1941 abgelehnt, den jüdischen Mischling ersten Grades Karl-Heinz Kusch adoptieren zu dürfen. Es wurde eingeräumt, dass die Eheleute Bleitner in geordneten Verhältnissen lebten, mit grosser Liebe an dem Pflegekind hingen und auch in den Jahren eigener wirtschaftlicher Notlage selbstlos für den Jungen eingetreten waren. Aber ausser der Tatsache, dass das Pflegekind Mischling sei, müsse die Ablehnung auch erfolgen, weil der Ehemann Bleitner politisch nicht zuverlässig sei. Er sei früher gewerkschaftlicher Referent der SPD gewesen, und seine politische Haltung lasse nach Einschätzung der Gauleitung der NSDAP Halle-Merseburg erkennen, "dass er auch bis heute für den Nationalsozialismus kein Verständnis aufbringen kann".

Wie sehr diese Entscheidungen der eigenen Einstellung des Angeklagten entsprachen, ergibt sich aus einem von ihm verfassten Schreiben, das am 15.März 1934 - I Z. 10/1934 - an den Reichsminister des Innern mit der Anfrage ging, ob im Interesse der erhöhten Bedeutung der Rassenpflege an der bisherigen Praxis festgehalten werden solle. Durch das preussische Innenministerium seien bisher zwar nur Namen von Personen arischer Abstammung geändert worden, um eine Verschleierung der Rassenzugehörigkeit zu verhindern. Neuerdings gäbe es aber auch Anträge auf Verdeutschung von Namen, deren Träger z.B. ungarische Vorfahren hätten. Die Ungarn und Finnen seien aber keine Arier, und es frage sich, wie in diesen Fällen zu verfahren sei.

Am 25.Juni 1934 fand die Neubearbeitung der Namensänderungen durch den Angeklagten Billigung. Die für ihn dabei massgeblichen Grundgedanken hatte er in einem Vermerk - I Z. 10 IV - festgehalten. Insbesondere hielt er die Aufnahme von Vorschriften über den Nachweis der arischen Abstammung für dringlich. Weiter hielt er nun den Zeitpunkt für gekommen, die im Jahre 1932 aus gutem Grunde unveröffentlicht gelassenen Richtlinien für die inhaltliche Bearbeitung der Anträge auf Namensänderung nunmehr zu veröffentlichen, "da eine Kenntnis dieser Richtlinien in zahlreichen Fällen die Stellung aussichtsloser Anträge verhindern wird".

Um in dieser Beziehung keine Zweifel aufkommen zu lassen, bearbeitete er den Abschnitt "Judenamen" völlig neu. Der entscheidende Passus lautete nunmehr:

"Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Auch der Übertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen."

Die vom Angeklagten ausgearbeiteten Neuregelungen zur Namensänderung ergingen als Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familien- und Vornamen mit einem Runderlass und den überarbeiteten Richtlinien aus dem Jahre 1932 (Pr.GS 1934 S.316, MBliV. 1934 S.886 ff.).

Einer der führenden Leute der chauvinistischen "Alldrutschen Bewegung", von und zu Loewenstein, sandte am 25.Mai 1935 an das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern zu Händen des Regierungsrates Dr. Gisevius "das gewünschte Material". Es handelte sich um den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Familiennamen. Der §1 hatte folgenden Wortlaut:

"Familiennamen von politischer, geschichtlicher oder kultureller Bedeutung stehen fortan unter gesetzlichem Schutz. Sie dürfen nicht beliebig angenommen werden. Nichtarische Familien, welche seit dem Jahre 1806 solche geschützten Familiennamen angenommen haben, sind zur Änderung ihres Familiennamens verpflichtet, widrigenfalls der Familienname von Amts wegen geändert wird."

Nachdem der damalige Reichsinnenminister Frick den von Loewenstein eingereichten Entwurf zur Kenntnis genommen hatte, vermerkte er dazu, dass der Grundgedanke gesund sei und verdiene, Gesetz zu werden. Er verfügte die gesetzgeberische Bearbeitung und Bericht hierüber bis zum 1.Oktober 1935.

Der Angeklagte legte bereits am 14.August 1935 den Referentenentwurf für ein Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vor. Der Entwurf wurde am 14.August 1935 dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz zur Stellungnahme zugeleitet. In dem Anschreiben - I B (I Z. Allg. 26) - hob der Angeklagte als besonderen Vorzug des beabsichtigten Gesetzes hervor, dass die vor dem 30.Januar 1933 genehmigten Namensänderungen widerrufen werden könnten, wenn sie "nicht als erwünscht" anzusehen seien. Damit sei vor allem die Möglichkeit gegeben, Namensänderungen, die der Verschleierung der jüdischen Abstammung dienten, rückgängig zu machen. Damit hatte der Angeklagte das mit dem Gesetz angestrebte Ziel unmissverständlich genannt.

Dem Angeklagten gefiel offenkundig aber auch der Vorschlag des von und zu Loewenstein. Mit diesem übereinstimmend hielt auch er den Zustand für unbefriedigend, dass sich deutsche Sippen zur Aufgabe ihrer ererbten Namen gezwungen sähen, weil Juden ebenfalls diese Namen angenommen hätten und die betreffenden Namen heutzutage als typisch jüdisch angesehen würden. Er hielt auch schon die juristische Regelung bereit, die diesen nach seiner Meinung unbefriedigenden Zustand beseitigen könnte. Deshalb schlug er vor, in den vorgelegten Referentenentwurf noch einen §7a folgenden Wortlauts einzufügen:

"Hat ein Jude einen Familiennamen angenommen, der auch von deutschen Sippen getragen wird, so kann der Reichsminister des Innern seinen Nachkommen die Führung dieses Namens untersagen und ihnen die Führung eines jüdischen Namens aufgeben."

Wie §14 des Referentenentwurfes ausweist, ging der Vorschlag des Angeklagten dahin, das Namensänderungsgesetz bereits am 1. Januar 1936 zu erlassen.

Der Angeklagte hat am 28. April 1961 im westdeutschen Fernsehen sinngemäss zum Ausdruck gebracht, dass es seiner Standhaftigkeit als Bearbeiter des Gesetzes zu danken sei, dass es nicht einen weit schärferen Inhalt bekommen habe. Die vorliegenden Tatsachen beweisen die Unwahrheit dieser seiner Behauptung. Richtig ist vielmehr, dass der Angeklagte selbst mit seinem Vorschlag auf Einführung des §7a eine weitaus diskriminierendere Form des Gesetzes vorbereitet hatte, und es waren auch durchaus keine lauterer Motive, die ihn diesen Gedanken nicht weiterverfolgen liessen. Denn durch die am 15. September 1935 ergangenen Nürnberger Rassengesetze konnten diese Fragen anders gelöst werden. Diesen einzigen für den Angeklagten massgeblichen Grund brachte er auch in einem Bericht an Minister Frick am 18. April 1936 zum Ausdruck, mit dem er darlegte, dass die ohnedies nur schwierig durchzuführende Entziehung aller deutschen Namen nicht mehr so dringlich erscheine, da die durch die Nürnberger Gesetzgebung eingeleitete scharfe Trennung zwischen Juden und Deutschen auf anderen Gebieten als auf dem Gebiete des Namensrechts systematisch zu Ende geführt werde. Eine gewisse Zurückhaltung im gegenwärtigen Zeitpunkt hielt der Angeklagte auch im Hinblick auf die Olympiade für ratsam.

Am 15. Juni 1936 - V 32/36 Ads. - teilte Himmler dem Staatssekretär Pfundtner vom R.u.Pr.MdI mit, dass der "Führer" eine gesetzliche Regelung wünsche, womit Juden verboten werden solle, die Namen Siegfried und Thusnelda zu führen. Obgleich die genannte Anregung eine deutliche Abgrenzung zeigt, behandelte der Angeklagte die Sache unter dem Gesichtspunkt des Verbotes der Führung sämtlicher deutscher Vornamen durch Juden. Sein einziges Bedenken war, dass die Entziehung der bisher von Juden geführten deutschen Vornamen es "übel beleumdete Juden" ermöglichen könnte, ihre Identität zu verschleiern. Sein Vorschlag ging dahin, dass zur Verwirklichung der Anregung Hitlers ein Gesetz erforderlich sei, das aber erst nach der Olympiade in Angriff genommen werden könne. In ein anzufertigendes Verzeichnis jüdischer Vornamen sollten diese nur in der hebräischen und nicht in der eingedeutschten Form aufgenommen werden. In diesem Sinne wurde Himmler am 15. Juli 1936 - I B Z Allg. 17 - benachrichtigt.

Auf ein Schreiben eines Freiherrn von Münchhausen vom 25. September 1936, der die Forderung nach Ablegung deutscher Namen von Juden erhob, wurde der Angeklagte zum Vortrag befohlen. Sein Vorschlag, den inzwischen überarbeiteten Entwurf eines Namensänderungsgesetzes erneut dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsjustizminister vorzulegen, fand Billigung.

In dem vom Angeklagten verfassten Anschreiben vom 10. Februar 1937 - I B I Z Allg. 17 II/36 - wies er darauf hin, dass entsprechend einer Anregung des Reichsführers SS ein neuer §12 eingefügt worden sei, der den Reichsminister des Innern ermächtigte, Vorschriften über die Führung von Vornamen zu erlassen und Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprächen, von Amts wegen zu ändern. Unverblümt schrieb er weiter, dass dabei in erster Linie an eine Vorschrift gedacht sei, die den Juden nur die Annahme jüdischer Vornamen

gestatte. Erstmals äusserte der Angeklagte in diesem Zusammenhang offen die Absicht, eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung zusätzlicher jüdischer Vornamen zu schaffen. Wörtlich heisst es hierzu:

"... soweit sie andere Vornamen führen, für die es eine hebräische Form nicht gibt, wird daran gedacht werden können, sie zur Führung eines bestimmten zusätzlichen jüdischen Vornamens zu verpflichten. Für die vollständige oder teilweise Durchführung dieser Massnahmen wird jeweils ein geeigneter Zeitpunkt abgewartet werden können."

Seine Verwirklichung hat dieser Vorschlag des Angeklagten "zum gegebenen Zeitpunkt", nämlich am 17. August 1938, mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Namensänderungsgesetzes gefunden, die jüdischen Bürgern aufgab, sich zusätzlich Sara bzw. Israel zu nennen.

In dem nachfolgenden Schriftwechsel über den Entwurf des Namensänderungsgesetzes versuchte der Stellvertreter des Führers, an Stelle der in den §§7, 8 und 12 vorgesehenen Zuständigkeit des R.u.Pr.MdI die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde zu begründen. In seiner Erwiderung vom 27. April 1937 liess der Angeklagte seine wahren Absichten erkennen. Er führte aus:

"Die Durchführung des §12 soll, wie aus meinem Schreiben vom 10.2.1937 - I B I Z. Allg. 17 II/36 - ersichtlich ist, in erster Linie dazu dienen, die Juden zur Annahme jüdischer Vornamen zu veranlassen. Dabei ist nicht daran gedacht, dieses Ziel durch Einzelanordnungen zu erreichen. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, gegebenenfalls eine allgemeine Anordnung zu treffen, die sich unmittelbar auf den Vornamen des einzelnen Juden auswirkt. Eine solche allgemeine Anordnung kann aber nur von zentraler Stelle getroffen werden."

Damit räumte der Angeklagte den Widerstand des Stellvertreters des Führers aus.

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wurde am 5. Januar 1938 im Umlaufwege beschlossen (RGBl. I S.9). Nach §7 Abs.1 konnten nunmehr Namensänderungen, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden waren, bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderungen als "nicht erwünscht anzusehen" waren. §7 Abs.2 bestimmte, dass durch den Widerruf auch die Personen den Namen verloren, die ihr Recht zur Namensführung von der Person ableiteten, die der Widerruf betraf. In der Begründung des Gesetzes schrieb der Angeklagte zu §7:

"§7 gibt die bisher nicht vorhandene Möglichkeit, unerwünschte Namensänderungen, die vor der Machtergreifung genehmigt worden sind, zu widerrufen. Dadurch ist insbesondere die Handhabe gegeben, die zu Tarnungszwecken erfolgte Annahme deutscher Namen durch Juden rückgängig zu machen."

Zu §11, mit dem die Vorschriften über Namensänderung auch auf Vornamen für entsprechend anwendbar erklärt wurden, gab der Angeklagte folgende Begründung:

"Eine Neuerung gegenüber diesem ist die Möglichkeit, wie die Änderung von Familiennamen, so auch die Änderung von Vornamen zu widerrufen. Diese Vorschrift wird insbesondere auf die Fälle Anwendung finden, in denen ein jüdischer Vorname durch einen deutschen ersetzt worden ist."

Diese<sup>3</sup> Bestimmung des §12 besagte, dass der Reichsminister des Innern Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprachen, veranlassen konnte. Seine hiermit verfolgten Absichten, die der Angeklagte bereits in dem Schriftwechsel mit dem Stellvertreter des Führers kundgetan hatte, kehren in der Begründung zu §12 wieder:

---

<sup>3</sup> Richtig wohl: Die.

"Dadurch ist vor allem die Möglichkeit geschaffen worden, die Juden auf die Wahl von jüdischen Vornamen zu beschränken. Soweit Juden z.Z. nichtjüdische Vornamen tragen, kann der Reichsminister des Innern die Änderung dieser Vornamen von Amts wegen veranlassen. Inwieweit und wann von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, hängt im wesentlichen von politischen Erwägungen ab. Es ist dabei nicht zu verkennen, dass dieser Änderung auch verwaltungsmässige Schwierigkeiten entgegenstehen, insofern als die Änderungen zu Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung führen können und eine Berichtigung aller amtlichen Listen, Register usw. erforderlich machen. Diese Schwierigkeiten können aber dadurch im wesentlichen ausgeräumt werden, dass an Stelle eines Austausches der vorhandenen Vornamen die zusätzliche Führung eines typisch jüdischen Vornamens (z.B. Israel) angeordnet wird, der bei jeder Unterschrift usw. mitverwendet werden muss."

Zur eingehenden Anweisung der Verwaltungsbehörden hatte der Angeklagte auch einen Runderlass nebst Richtlinien ausgearbeitet, der unmittelbar nach dem Gesetz am 8.Januar 1938 erging. Damit spitzte der Angeklagte den jüdenfeindlichen Inhalt der bisherigen Verwaltungsanweisungen zu diesen Fragen weiter zu. Der Abschnitt "Judennamen" wurde unter VII Abs.2 in den Richtlinien (MBliV. 1938 S.69 ff.) nunmehr so gefasst:

"Anträgen von Juden und Mischlingen, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Änderung des Namens die Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Dagegen kann solchen Anträgen entsprochen werden, wenn der Antragsteller zwar einen geringfügigen jüdischen Bluteinschlag aufweist, aber nicht Mischling ist."

Unter Ziff.10 Abs.1 des Runderlasses wurde für die in den Richtlinien in dem Abschnitt "Judennamen" genannten Fälle den Verwaltungsbehörden aufgegeben, die zuständige Staatspolizeistelle zu hören. Diese Abmachung hatte der Angeklagte, wie sein handschriftlicher Vermerk auf dem Schnellbrief vom 20.Dezember 1937 - V I Nr.154 VIII/37 - 176 - beweist, mit der Sicherheitspolizei getroffen.

Während sich die jüdenfeindlichen Massnahmen staatlicherseits in der Zeit von 1933 bis 1935 vorrangig darauf konzentrierten, die jüdischen Bürger aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens auszuschalten, wurde mit dem Erlass der Nürnberger Gesetze im Jahre 1935 bis zum Jahre 1938 den Juden nach und nach die Betätigung in nahezu allen Berufsgruppen untersagt, ihre Entlassung aus dem öffentlichen Dienst gesetzlich angeordnet und mit Drohungen und Erpressungen, einsetzend mit dem Jahre 1937, auch die Zwangsarisierung der Wirtschaft betrieben. Der Antisemitismus nahm immer krassere Formen an.

In dieser Situation der immer brutaler werdenden Terroraktionen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil Deutschlands reifte der geeignete politische Zeitpunkt heran, von dem der Angeklagte in der Begründung zu §12 des Namensänderungsgesetzes gesprochen hatte, der es entsprechend dem erreichten Stand der nazistischen Judenpolitik ermöglichte und erforderte, die Kennzeichnung und damit Aussonderung der jüdischen Menschen zu vollenden.

Die als Idee beim Angeklagten schon lange vorhandene und durch umfangreiche Ausarbeitungen seit Februar 1938 in Entwürfen vorbereitete zwangsweise Beilegung jüdischer Vornamen wurde mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.August 1938 (RGBl. I S.1044) auf gesetzliche Grundlage gestellt. Nach §1 durften Juden nur solche Vornamen beigelegt werden, die in einem vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Verzeichnis aufgeführt waren. Soweit jüdische Bürger andere als die in dem Verzeichnis enthaltenen Vornamen führten, wurden sie mit §2 der Zweiten Durchführungsverordnung gezwungen, ab 1.Januar 1939 einen weiteren Vornamen

anzunehmen, und zwar mussten sich weibliche Personen zusätzlich "Sara" und männliche "Israel" nennen. Diese Vornamen mussten nach §3 auch im Rechts- und Geschäftsverkehr geführt werden. Für Zuwiderhandlungen wurden gemäss §4 Gefängnis- und Geldstrafen angedroht.

Schon am nächsten Tage, dem 18. August 1938, erging der vom Angeklagten verfasste Runderlass 1 d 42 X/38-5501b (Sonderdruck Nr.63 MBliV. 1938 S.1345 ff.), mit dem die Verwaltungsbehörden unter Ziff.15 folgendermassen angewiesen wurden:

"Eine Vornamensänderung ist regelmässig nur dann zu widerrufen, wenn sie von einem Juden zur Verschleierung seiner jüdischen Abstammung beantragt worden ist; insbesondere also, wenn ein in der Anlage aufgeführter Vorname durch einen anderen ersetzt worden ist."

Als Anlage zu diesem Runderlass wurde ein Verzeichnis derjenigen jüdischen Vornamen herausgegeben, die von jüdischen Personen geführt werden durften.

Mit dem vom Angeklagten ausgearbeiteten Runderlass vom 19. Dezember 1938 (MBliV. S.2193/94) wurden die Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens - Anlage zum Runderlass vom 8. Januar 1938 (MBliV. S.69) - unter Abschnitt VII Abs.2 (Judennamen) wie folgt geändert:

"(2) Anträgen von Juden und Mischlingen 1. Grades, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben. Dagegen kann solchen Anträgen von Mischlingen zweiten Grades und von Personen mit geringfügigem jüdischen Bluteinschlag entsprochen werden."

Am 24. Dezember 1940 (RGBl. I S.1669) erging die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Mit ihr wurde die nach §7 des Namensänderungsgesetzes mit dem 31. Dezember 1940 ablaufende Widerrufsfrist bis zum 31. Dezember 1942 verlängert. Der Angeklagte gab hierzu im Kommentar Pfundtner/Neubert I Öffentliches Recht b) Verwaltung im Februar 1941 folgende Begründung:

"Die Fristverlängerung war erforderlich, weil nach dem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 20.10.1939 (MBliV. S.2182) wegen der Kriegsverhältnisse bis auf weiteres Verfahren auf Widerruf von Namensänderungen nicht durchgeführt werden."

Da es die kriegsbedingte Einschränkung der Verwaltungsarbeit nicht ermöglichte, alle "unerwünschten" Namensänderungen bis zum 31. Dezember 1940 rückgängig zu machen, musste nach Meinung des Angeklagten daher die Möglichkeit geschaffen werden, diese Aktion zu gegebener Zeit weiterzuführen.

Die vom Angeklagten entscheidend beeinflusste Grundlinie des Namensänderungsgesetzes, mit dem, ausser den unmittelbar damit geregelten Fällen, im weitesten Sinne angestrebt wurde, die jüdischen Bürger an ihren Namen kenntlich zu machen, fand, wie der Fall des Bürgers Deutsch zeigt, bei den Verwaltungsbehörden die entsprechende Resonanz.

Der Regierungspräsident zu Köln richtete am 11. August 1939 an den Reichsminister des Innern folgendes Schreiben:

"Ein in meinem Bezirk wohnender Jude, der den Familiennamen 'Deutsch' führt und dem die Führung dieses Namens im Wege des Widerrufs einer früheren Namensänderung nicht untersagt werden kann, ist aufgefordert worden, einen Antrag auf Änderung seines Familiennamens zu stellen. Der Jude weigert sich, dieser Aufforderung nachzukommen. Ich bitte um Entscheidung, was in dieser Sache veranlasst werden soll."

Der Angeklagte als verantwortlicher Referent wandte sich in dieser Angelegenheit am 8. September 1939 - I d D 33/39.5515 - an das Hauptamt Sicherheitspolizei. Unter Schilderung des Sachverhalts bat er um Prüfung, ob seitens dieser Stelle "die Möglichkeit besteht", den Juden Deutsch zu veranlassen, einen Antrag auf Namensänderung zu stellen. Wörtlich hiess es dann:

"Es ist erwünscht, dass der Jude einen Familiennamen beantragt, der seine Abstammung unzweifelhaft erkennen lässt."

Da dem Angeklagten völlig klar war, dass es eine gesetzliche Handhabe nicht gab, den betreffenden Bürger gegen seinen Willen zu einem Namenswechsel zu bringen, überantwortete er ihn der für ihre brutalen Methoden berüchtigten Sicherheitspolizei.

Im Februar 1941 kommentierte der Angeklagte das Namensänderungsgesetz und seine drei Durchführungsverordnungen in Pfundtner/Neubert I Öffentliches Recht b) Verwaltung. In der Einführung hob er die nach seiner Meinung zwei wesentlichen Neuerungen dergestalt hervor:

"Einmal ist die Möglichkeit eines Widerrufs unerwünschter Namensänderungen, die in der Zeit vor dem 30.1.1933 genehmigt worden sind, vorgesehen. Sodann ist ein Namensfeststellungsverfahren geschaffen worden: der Reichsminister des Innern kann in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, welchen Namen jemand zu führen berechtigt ist, diesen Namen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen."

Im einzelnen führt er dann zu §7 aus:

"1. Eine zeitliche Grenze nach rückwärts ist nicht vorgesehen. Es kann daher jede Namensänderung widerrufen werden, die genehmigt worden ist, seitdem die willkürliche Namensänderung verboten worden war.

2. ...

3. Die durch §7 neu geschaffene Möglichkeit, vor dem 30.1.1933 genehmigte Namensänderungen zu widerrufen, wenn sie als unerwünscht anzusehen sind, bildet insbesondere die Rechtsgrundlage dafür, die Änderung jüdischer Namen rückgängig zu machen, wenn sie zur Verschleierung der jüdischen Abstammung dienen sollte."

Durch Verordnung vom 24.Januar 1939 (RGBl. I S.81) wurde der Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.Januar 1938 und seiner beiden Durchführungsverordnungen vom 7.Januar und 17.April 1938 auch auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt. Auch hier war der Angeklagte der verantwortliche Bearbeiter, und "seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs" wurde von Frick bei seinem Vorschlag an den Stellvertreter des Führers vom 25.April 1938, den Angeklagten zum Ministerialrat zu befördern, besonders anerkennend hervorgehoben.

Der Angeklagte begnügte sich nicht mit der verantwortlichen Bearbeitung der Einführung der gesetzlichen Vorschriften des Namensänderungsrechts in Österreich und dem Sudetenland. Er arbeitete dazu noch einen Runderlass aus, mit dem am 2.Februar 1939 (MBliV. S.253) in diesen Gebieten die gesamten Verwaltungsvorschriften des R.u.Pr.Mdl, darunter auch die Richtlinien über die Judennamen, eingeführt wurden.

Der Angeklagte traf aber, bevor die Namensrechtsbestimmungen in Österreich eingeführt waren - mithin ohne gesetzliche Grundlage -, in seinem Arbeitsbereich Entscheidungen, die dem späteren Zustand vorgriffen, und liess damit erkennen, dass er die betreffenden Fragen nur in diesem Sinne geregelt wissen wollte.

So wandte sich am 11.November 1938 das Auswärtige Amt an den Reichsminister des Innern mit der Bitte um Auskunft, wie die Ausstellung von Reisepässen für österreichische Juden zu handhaben sei. Der Angeklagte entschied diese Frage am 28.November 1938 (das Namensänderungsrecht ist am 24.Januar 1939 auf Österreich übertragen worden!) mit Schreiben an das Auswärtige Amt wie folgt:

"Die Einführung des im Altreich geltenden Namensrechts einschliesslich der 2.VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938 (RGBl. I S.1044) im Lande Österreich ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Ich habe keine Bedenken, dass bei der

Ausstellung neuer Reisepässe für Juden vormals österreichischer Staatsangehörigkeit schon jetzt die zusätzlichen Vornamen eingetragen werden."

In einem weiteren Fall richtete der Rechtsanwalt Dr. Paul Endlich, Berlin W 9, Tirpitzufer 26, am 1. September 1938 eine Anfrage an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, die der Angeklagte als zuständiger Referent zu bearbeiten hatte.

Rechtsanwalt Dr. Endlich wies darauf hin, dass nach Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) das in Österreich geltende Recht so lange in Kraft bleibe, bis das Reichsrecht eingeführt werde. Das treffe mithin auch für das Namensrecht zu. Nach seiner Meinung dürfte demnach die Pflicht zur zusätzlichen Namensführung, wie sie sich aus der 2. Durchführungsverordnung zum Namensänderungsgesetz vom 17. August 1938 ergebe, für im Ausland und im Altreich lebende Juden ehemals österreichischer Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht bestehen. Rechtsanwalt Dr. Endlich bat, da mehrere diesbezügliche Anfragen bei ihm vorlägen, um Auskunft, ob seine Auslegung richtig sei. Hierauf wurde Rechtsanwalt Dr. Endlich unter dem 11. September 1938 - I d 84/5515b - mitgeteilt:

"Das Reichsgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9) wird demnächst auch auf das Land Österreich ausgedehnt werden. Damit erledigt sich die vorbezeichnete Anfrage."

Damit gab sich Rechtsanwalt Dr. Endlich nicht zufrieden. Er machte am 14. Dezember 1938 eine erneute Eingabe, mit der er sein Anliegen noch dahin konkretisierte, dass sein im Altreich lebender Mandant so lange die österreichische Staatsangehörigkeit gehabt und zur Zeit einen Antrag bei der Reichsstelle für Sippenforschung laufen habe, mit dem er den Nachweis anstrebe, dass er arischer Abstammung sei.

Darauf entgegnete der Angeklagte in einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 7. Januar 1939 - I d 84 IV / 5515b - nochmals, dass die Einführung des im Altreich geltenden Namensrechtes im Lande Österreich zu erwarten sei. Zu dem von Rechtsanwalt Dr. Endlich vorgetragenen konkreten Fall nahm er folgendermassen Stellung:

"Die Tatsache, dass jemand, der nach den vorhandenen Urkunden als Jude einzuordnen ist, aus irgendwelchen Gründen gleichwohl seine Judeneigenschaft nicht als gegeben ansieht, rechtfertigt eine befristete Befreiung von den Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) regelmässig nicht. Nur in besonders liegenden Ausnahmefällen erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Zusatzname vorläufig nicht geführt wird. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Stand der von der Reichsstelle für Sippenforschung angestellten Ermittlungen die Annahme zulässt, dass die Angaben des Antragstellers über seine nicht volljüdische Abstammung mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffen."

Obwohl es im vorliegenden Fall schon an sich keine gesetzliche Bestimmung gab, auf jüdische Personen österreichischer Staatszugehörigkeit die Namensrechtvorschriften des Deutschen Reiches anzuwenden, setzte sich der Angeklagte nicht nur hierüber, sondern auch über den Umstand hinweg, dass noch nicht einmal mit Gewissheit feststand, ob die betreffende Person ganz oder teilweise jüdischer Abstammung war. Auch in diesem Falle wollte der Angeklagte, wie er eigenhändig zu Papier gebracht hatte, nicht einmal die Entscheidung der Reichsstelle für Sippenforschung abwarten; vielmehr machte er es auch Personen mit durchaus noch nicht geklärter Abstammung zur Pflicht, die zusätzlichen Vornamen Sara und Israel zu führen.

## II. Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Schaffung und Durchsetzung der faschistischen Rassengesetzgebung

Historiker bezeichnen allgemein den Erlass der sogenannten Nürnberger Gesetze als den Beginn der den Zeitraum von 1935 bis 1938 umfassenden zweiten Etappe der Judenverfolgung durch die deutschen Faschisten. Diese Zeitspanne war neben dem Erlass der "Nürnberger Gesetze" gekennzeichnet durch die Durchsetzung des sogenannten Arierparagraphen bei nahezu allen Berufsgruppen, die Entlassung aller Juden aus dem öffentlichen Dienst und die im Jahre 1937 einsetzende, unter Drohungen und Erpressungen betriebene Zwangsarisierung der Wirtschaft.

Der Behauptung des Angeklagten im westdeutschen Fernsehen am 28. April 1961, er habe von der Vorbereitung der "Nürnberger Gesetze" nichts gewusst und habe ihren Erlass überraschend aus Presse und Rundfunk erfahren, stehen eine Reihe von Tatsachen entgegen.

Es wurde bereits bei der Darlegung der beruflichen Entwicklung des Angeklagten auf das Schreiben des höchsten Vorgesetzten des Angeklagten, Reichsinnenministers Frick, hingewiesen, mit dem er am 25. April 1938 dem Stellvertreter des Führers vorschlug, der Beförderung des Angeklagten zum Ministerialrat zuzustimmen. An erster Stelle der Gesetze, an deren Zustandekommen der Angeklagte "in ganz hervorragendem Masse" beteiligt gewesen sei, wird in der Begründung des Beförderungsvorschlages das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre - also eines der beiden Nürnberger Rassengesetze - genannt.

Es ist weiter zu vermerken, dass der Angeklagte in seiner Kommentierung des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 (Pr. GS S. 241) und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Pr. GS S. 254) jeweils zu § 4 dieser Gesetze angeführt hat: "Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung." (Vgl. Freisler/Grauert "Das neue Recht in Preussen" II. Staatsverwaltung a) Staatsorganisation und Landesverwaltung, Ziff. 1 Staatsrat S. 4 und Ziff. 12 Provinzialrat S. 1.)

Eine weitere Widerlegung der vom Angeklagten im westdeutschen Fernsehen abgegebenen Erklärung findet sich in dem vom Angeklagten ausgearbeiteten und kommentierten Runderlass des R. u. Pr. MdI vom 26. Juli 1935 - I B 3/195 - (MBliV. S. 980e), der in den beiden ersten Absätzen folgenden Wortlaut hat:

"Mitwirkung der Standesbeamten bei Eheschliessungen zwischen Ariern und Nichtariern.

(1) Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verhehlung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluss dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschliessungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes:

(2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschliessungsfällen, in denen ihnen bekannt oder nachgewiesen wird, dass der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschliessung bis auf weiteres zurückzustellen."

In der Einführung dazu hat der Angeklagte in Freisler/Grauert II Staatsverwaltung d) Polizeiwesen unter Ziff. 59 (Standesregisterwesen) u. a. ausgeführt:

"Eine gesetzliche Regelung, durch die die Rassenverschiedenheit als Eehindernis mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung eingeführt wird, steht in nächster Zeit bevor. Bis dahin haben die Standesbeamten in dem durch den Runderlass vom 26. Juli 1935 umschriebenen Rahmen von einer Mitwirkung bei Eheschliessungen, die die Rassereinheit des deutschen Volkes gefährden, abzusehen."

Und schliesslich ist in diesem Zusammenhang beachtlich, dass von und zu Loewenstein in Vorbereitung der späteren Rassengesetze im R. u. Pr. MdI dem in diesem Ministerium tätigen

Regierungsrat Dr. Gisevius mit Anschreiben vom 25.Mai 1935 "wunschgemäss", also von ihm verlangt, einen antisemitischen Gesetzentwurf nebst Begründung übersandte. Das Anschreiben enthielt die weitere aufschlussreiche Ausführung: "Wenn diese Anregung in die bevorstehenden Gesetze noch hineingearbeitet werden könnte, würden Sie des Dankes vieler sicher sein." Diese Bezugnahme von und zu Loewensteins lässt klar erkennen, dass die Vorbereitung der Rassengesetzgebung nicht nur dem R.u.Pr.MdI, sondern auch noch anderen vertrauenswürdigen Kreisen bekannt war und die chauvinistischen und antisemitischen Forderungen der "Alldeutschen Bewegung" für die faschistische Rassengesetzgebung ebenso genutzt werden sollten wie schon früher für das Programm der NSDAP.

Das Schreiben vom 25.Mai 1935 und die fixierten Vorschläge von und zu Loewensteins wurden letztlich dem Angeklagten zugeleitet, der daraus die schon an anderer Stelle behandelten Anregungen für seine Arbeiten am Namensänderungsgesetz entnommen hat.

Am 15.September 1935 sind die als Nürnberger Rassengesetze bekanntgewordenen Gesetze ergangen. Es waren dies

1. das Reichsbürgergesetz (RGBl. I 1935 S.1146),
2. das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. I 1935 S.1146/47).

Mit dem Reichsbürgergesetz wurde eine staatsrechtliche Einteilung der Staatsbürger des Deutschen Reiches in Reichsbürger und Staatsangehörige vorgenommen. Der Reichsbürger wurde zum alleinigen Träger der vollen politischen Rechte nach Massgabe der Gesetze. Reichsbürger konnten aber nur Staatsangehörige nichtjüdischer Abstammung werden, womit der jüdische Bevölkerungsteil Deutschlands politisch isoliert war.

Das Blutschutzgesetz stellte an den Anfang die angeblich für den Fortbestand des deutschen Volkes notwendige Reinerhaltung des deutschen Blutes. Zur Erreichung dieses Ziels verbot es die Eheschliessung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Weiter wurde der aussereheliche Verkehr zwischen diesen Personen verboten. Untersagt wurde auch die Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Hausgehilfinnen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten. Für Zuwiderhandlungen wurden Strafen bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus angedroht.

Während demnach das Reichsbürgergesetz den jüdischen Bevölkerungsteil politisch von den staatsbürgerlichen Rechten ausschloss, wurde mit dem Blutschutzgesetz die biologische Trennung vorgenommen. Die am 14.November 1935 erlassenen ersten Verordnungen zur Durchführung dieser Gesetze (RGBl. I S.1333 ff.) verdeutlichen die mit den betreffenden Gesetzen verfolgten Ziele in krasser Weise. An diesen Verordnungen hat der Angeklagte nach eigenem Eingeständnis im westdeutschen Fernsehen vom 28.April 1961 mitgearbeitet. Allerdings habe seine Beteiligung an diesen Arbeiten dem Zweck gedient, noch schärfere Fassungen der einzelnen Bestimmungen zu verhindern.

Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz brachte in den berüchtigten §§2 und 5 die Bestimmung, wer als Jude bzw. jüdischer Mischling anzusehen war.

§2 Abs.2 besagt:

"Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt, sofern er nicht nach §5 Abs.2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Grosselternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat."

§5 hat folgenden Wortlaut:

"(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt. §2 Abs.2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Grosseltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

- b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 ausserehelich geboren wird."

Die Erste Ausführungsverordnung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre erweiterte in §2 das in §1 des Blutschutzgesetzes enthaltene Verbot der Eheschliessung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes auch auf jüdische Mischlinge mit nur einem volljüdischen Grosselternteil.

Die Eheschliessung sogenannter jüdischer Mischlinge ersten Grades mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit jüdischen Mischlingen zweiten Grades wurde nach §3 von einer Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle abhängig gemacht.

Eheschliessungen sollten nach §4 ferner nicht stattfinden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen zweiten Grades und nach §6 auch dann nicht, wenn aus einer Ehe eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten sei.

Mit §11 wurde auch der aussereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen zweiten Grades unter Strafe gestellt.

§12 erläuterte das Verbot der Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Personen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten. Danach war ein Haushalt jüdisch, wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand war oder der Hausgemeinschaft angehörte.

Die Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz schufen die juristische Grundlage und damit die scheinbare Legalität der Verfolgungsmassnahmen gegen die jüdische Bevölkerung Deutschlands. Für alle in der Folgezeit eingeleiteten und durchgeführten Entrechtungs- und schliesslich Vernichtungsmassnahmen stellten sie ein unentbehrliches Mittel für die Realisierung dieser verbrecherischen Aktionen dar. So hat der SS-Verbrecher Eichmann am 31. Januar 1942 in einem geheimen Schnellbrief an die Staats- und Sicherheitsdienststellen für die Zusammenstellung der Vernichtungstransporte folgende Anleitung gegeben:

"Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 - RGBl. I S.1333) ..."

Noch mehr als das vom Angeklagten von Anbeginn nach antisemitischen Gesichtspunkten bearbeitete Namensrecht fand die faschistische Rassengesetzgebung, die viel weitergehende Möglichkeiten eröffnete, das Interesse des Angeklagten. Gemeinsam mit seinem Abteilungsleiter Dr. Stuckart gab er schon Anfang des Jahres 1936 den Band I der Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung heraus. Wenn bedacht wird, dass in den Kommentaren Bestimmungen verarbeitet worden sind, die, wie beispielsweise die Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz, erst am 21. Dezember 1935 ergangen sind, dann lässt sich die Intensität erkennen, mit der der Angeklagte diese Arbeit betrieben haben muss. Schon der frühe Zeitpunkt des Erscheinens dieser Kommentare verlieh ihnen richtungweisende Bedeutung. Noch viel mehr wurde diese aber festgelegt durch den Inhalt der Kommentare und die Tatsache, dass die mit der Einleitung und auch später mit den einzelnen Erläuterungen und Auslegungen gegebene ideologische Grundlage von zwei Autoren vermittelt wurde, die selbst federführend am Zustandekommen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt waren.

Dementsprechend waren auch die Besprechungen und Beurteilungen der Kommentare.

Die Beck'sche Verlagsbuchhandlung pries den Kommentar folgendermassen an:

"Er erhält seine besondere Bedeutung dadurch, dass er von zwei am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligten Verfassern, Staatssekretär

Dr. Stuckart, dem leitenden Sachbearbeiter im Reichsinnenministerium, und seinem engeren Mitarbeiter, Oberregierungsrat Dr. Globke, bearbeitet worden ist. Das Werk bildet den ersten Band des von Stuckart/Globke herausgegebenen Sammelwerkes 'Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung'. Es wird allen interessierten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern als massgebender Führer wertvolle Dienste leisten."

Der damalige Staatssekretär und spätere Blutrichter Dr. Freisler schrieb am 3.April 1936 in der Zeitschrift "Deutsche Justiz" unter anderem:

"Ganz besonders hervorhebenswert ist aber die Einführung, die dem Kommentar gegeben ist und die die nationalsozialistischen Gedanken über Rasse, Volk und Vererbung, Rasse, Volk und Kultur, das Juden- und Mischlingsproblem, das Reichsbürgerrecht und die Staatsangehörigkeit behandelt und damit auf die Grundgedanken, die den Gesetzen zugrunde liegen und für deren Auslegung bestimmend sein müssen, eindrucksvoll hinweist. ... Der Kommentar kann wohl in keiner Handbücherei eines Rechtswahrsers fehlen."

In der Zeitschrift "Deutsche Verwaltung" vom 20.März 1936 fand sich eine Besprechung des Kommentars, in der es unter anderem hiess:

"Als wichtige Neuerscheinung liegt heute der 1.Band einer Kommentarreihe zur deutschen Rassengesetzgebung vor. Die Verfasser sind Staatssekretär Stuckart und Oberregierungsrat Dr. Globke, beide Sachbearbeiter der Materie im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern.

Auf knappem Raum ist hier die sich aus den Lebensstatsachen ergebende wissenschaftliche Problemstellung aufgezeigt; die weltanschauliche und nationalsozialistische Auffassung ist eindeutig herausgearbeitet. Gerade die Frage Rasse und Volk ist ohne Doktrinarismus von dem Standpunkt der Wirklichkeit aus bearbeitet. Das Juden- und Mischlingsproblem wird von solchem Wirklichkeitsstandpunkt aus in biologischer und politischer Hinsicht in einer Weise behandelt, die direkt zu der Sinngrundlage und der weitreichenden Bedeutung insbesondere der Nürnberger Gesetze hinführt.

Dass er für den wissenschaftlichen und praktischen Rechtswahrer ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist, bedarf danach kaum einer besonderen Betonung. Gerade aber die Einführung hat den Wert des Buches nicht nur erhöht, sie ist auch geeignet, ihm einen weiteren Leserkreis zu verschaffen, als ihn Rechtsbücher gemeinhin besitzen."

Als direkt verbindlich wird der Kommentar in einem Hinweis im MBliV. 1936 S.316e bezeichnet:

"Das Erläuterungswerk zu den drei grundlegenden Rassengesetzen muss als massgeblich angesprochen werden. Ihm kommt schon deswegen besondere Bedeutung zu, weil die beiden Verfasser am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligt waren und daher zu ihrer Auslegung in erster Linie berufen sind. In einer ausführlichen Einleitung wird eine überzeugende Begründung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung gegeben. Das grundlegende Erläuterungswerk wird allen beteiligten Volksgenossen, den Parteistellen, Behörden, Gerichten, Standesämtern und Gesundheitsämtern wertvolle Dienste leisten."

Der Kommentar enthält eine umfangreiche Einführung zu den Punkten

1. Rasse, Volk und Vererbung,
2. Rasse, Volk und Kultur,
3. Das Juden- und Mischlingsproblem,
4. Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit.

In dem Abschnitt "Rasse, Volk und Vererbung" wird unter zahlreicher Zitierung sogenannter Rassenwissenschaftler und von Hitlers "Mein Kampf" zu belegen versucht, dass der

Rassebegriff erst wieder die dem wahren Leben gerecht werdende Einheit und Ganzheit körperlich-geistigen Wesens schaffe. Dem aus der Kreuzung artverschiedener Rassen hervorgegangenen Mischling wird eine unausgeglichene, schwankende Haltung nachgesagt und zum Beweis für diese These eine Stelle aus "Mein Kampf" (S.442) angeführt, die lautet: "In zahllosen Fällen, in denen die Rasse standhält, bricht der Bastard zusammen."

Unter dem Abschnitt "Rasse, Volk und Kultur" wird auf S.12 gesagt:

"Die Erkenntnis von der Bedeutung von Blut und Rasse für Volk und Staat gehört zu den wesentlichsten Bausteinen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Blut und Rasse gestalten letztlich das nationalsozialistische Welt- und Geschichtsbild. Dabei sind die Begriffe Blut und Rasse nicht nur Forschungsergebnisse der modernen Naturwissenschaften, sondern sie sind in erster Linie Grundelemente der weltanschaulichen Überzeugung. ... Deswegen ist es für jeden, der Erb- und Rassenpflege treiben will, sei es als Arzt, sei es als Rechtswahrer, notwendig, dass er die weltanschaulichen Grundlagen und ihre politischen Auswirkungen ebenso kennt wie die biologischen Tatsachen und Grundbegriffe, die der rassischen Denkwelt zugrunde liegen."

Auf S.15 wird zu dem Abschnitt "Das Juden- und Mischlingsproblem" dargelegt:

"Da das Judentum seinem Blute und innersten Wesen nach dem Deutschtum artfremd ist, sind Spannungen zwischen beiden Völkern die notwendige Folge. Die jedes Rassengefühls ermangelnden vergangenen Jahrzehnte glaubten, diese Spannungen durch eine wahllose Vermischung und geistige Annäherung beseitigen zu können. In Wirklichkeit bewirkte die Blutmischung zwischen Juden und Deutschen nur eine Übertragung der Spannungen auch in den Mischling und gefährdete zugleich die Reinheit des deutschen Blutes und die Instinktsicherheit des Volkes. Damit schuf sie eine zwischen Deutschtum und Judentum stehende Mischlingsrasse, die in ihrer Struktur eine gefährliche Mischung arteigener deutscher und jüdischer Anlagen darstellt. Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems. Sie bringen die blutmässig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum und schaffen dadurch die gesetzliche Grundlage für einen modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird. Ihre grundlegende Bedeutung besteht darin, dass sie das Eindringen weiteren jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft verhindern. ... Die Juden müssen sich damit abfinden, dass ihr Einfluss auf die Gestaltung des deutschen Lebens ein für allemal vorbei ist."

Auf S.16 heisst es:

"Das Reichsbürgergesetz führt die politische Scheidung durch: ... Kein Jude kann daher Reichsbürger sein. Das Blutschutzgesetz zieht die Trennung zwischen jüdischem und deutschem Blut in biologischer Hinsicht. Der in dem Jahrzehnt vor dem Umbruch um sich greifende Verfall des Gefühls für die Bedeutung der Reinheit des Blutes und die damit verbundene Auflösung aller völkischen Werte liess ein gesetzliches Eingreifen besonders dringend erscheinen. Da hier für das deutsche Volk nur von seiten des Judentums eine akute Gefahr drohte, bezweckt das Gesetz in erster Linie die Verhinderung weiterer Blutmischung mit Juden ... Das Judenproblem ist also nicht nur ein rassebiologisches. Es bedurfte auch in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte."

Auf S.17 wird dargelegt:

"Der Jude ist uns völlig fremd nach Blut und Wesen. Deshalb ist die Dissimilation die einzig mögliche Lösung. ... Das Ziel einer gesetzlichen Lösung der Mischlingsfrage musste das baldige Verschwinden der Mischrasse sein."

Auf S.19 wird gesagt:

"Die Regelung des Eherechts erreicht neben dem Hauptziel der Reinerhaltung des deutschen Blutes, dass das ins deutsche Volk eingedrungene jüdische Blut soweit als möglich wieder ausgeschieden wird und dass, soweit eine solche Ausscheidung nicht mehr möglich ist, die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse möglichst schnell und immer weiter aufgeteilt wird, bis durch die mit jeder Generation fortschreitende Abschwächung des jüdischen Bluteinschlags die entstandene Mischrasse praktisch verschwunden ist."

Zum Abschnitt "Reichsbürgerrecht und Staatsangehörigkeit" wird in der Einleitung auf S.25 ausgeführt:

"Kein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz. Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen."

In den Vorbemerkungen der Erläuterungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz wird auf S.47 unter Ziff.1 gesagt:

"Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sind insofern als Einheit anzusehen, als sie gemeinsam die Grundlage bilden, auf der sich die nach nationalsozialistischer Erkenntnis notwendige Scheidung des deutschen und des jüdischen Volkes vollzieht."

Ziff.2 Satz 1 besagt:

"Die Regelung der Juden- und Mischlingsfrage in einem Sinne, der die Interessen des deutschen Volkes am besten wahrt, stellt ein wichtiges und schwieriges Problem des neuen Staates dar."

Der auf das Äusserste zugespitzten faschistischen Rassenlehre in der Einleitung des Kommentars folgen, darauf fussend, eine Reihe von Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, denen in jedem Fall die denkbar extensivste Auslegung gegeben worden ist. Die vom Angeklagten seit Jahren, darunter auch in dem Fernsehinterview vom 28.April 1961, immer wieder erhobene Behauptung, er habe mit dem Kommentar eine Milderung und "Entschärfung" in der Anwendung der Rassengesetze verfolgt und in gewissem Umfange auch erreicht, wird durch den Inhalt der von den Kommentatoren niedergelegten Ansichten einmal durch die extensiven Auslegungen an sich, insbesondere aber dadurch widerlegt, dass überall dort, wo die Rassengesetzgebung normierte Befreiungsvorschriften enthält, unter Hinweis auf die Motive und Zielsetzung der Rassengesetze derartige Befreiungsmöglichkeiten für praktisch bedeutungslos erklärt werden.

Zu §2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 wird auf S.61 des Kommentars gesagt, die Regelung sei für die jüdischen Mischlinge dadurch erleichtert worden, dass diejenigen, die nach ihrer Blutzusammensetzung und aus sonstigen Gründen erkennbar zum Judentum hinneigen, im Rahmen des §5 Abs.2 als Juden gelten und damit als Mischlinge ausscheiden. Die Bestimmung des §2 Abs.2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, dass ein Grosseelternteil ohne weiteres dann als jüdisch gilt, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, führte auf S.64 zu folgender Kommentierung:

"Auch ein voll deutschblütiger Grosseelternteil, der - etwa aus Anlass seiner Verheiratung mit einem Juden - zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten ist, gilt daher für die rassische Einordnung seiner Enkel als volljüdisch. Ein Gegenbeweis ist nicht zugelassen.

...  
Die Regelung erscheint auch nicht unbillig; denn die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft muss in der Regel als ein solch starkes Bekenntnis

zum Judentum angesehen werden, dass mit einer Weitergabe der jüdischen Einstellung an die Nachkommen gerechnet werden kann."

Zu §5 Abs.2b der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz enthält der Kommentar auf S.76 folgende Anmerkung:

"Durch seine Verheiratung mit einem Juden beweist ein Mischling ersten Grades, dass sein jüdischer Blutanteil stärker als sein deutscher Blutanteil wirkt. Auch in einem solchen Fall ist es daher notwendig, den Mischling als Juden zu behandeln."

Unverblümt wurde zu §5 Abs.2c darauf hingewiesen, dass Rassemischehen, aus denen Mischlinge ersten Grades hervorgehen, unerwünscht sind. Und es wird fortgefahren:

"Um auch in den Fällen, in denen solche Ehen nicht verboten sind (z.B. im Falle der Heirat eines Juden deutscher Staatsangehörigkeit mit einer deutschblütigen Ausländerin), die Verlobten von der Eingehung einer solchen unerwünschten Ehe abzuhalten, bestimmt daher §5 Abs.2 Buchst. c, dass die aus einer Ehe mit einem Juden stammenden staatsangehörigen Mischlinge ersten Grades als Juden gelten, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes, d.h. nach dem 17.September 1935, geschlossen ist."

Nach dem Hinweis, dass gemäss §7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Befreiungen von sämtlichen Vorschriften der Ausführungsverordnungen zulässig sind, besagt der Kommentar auf S.79:

"Indes werden Befreiungen nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen."

In den Erläuterungen zu §1 des Blutschutzgesetzes - S.102, 103 - sah sich der Angeklagte, der nach seinen allorts abgegebenen Erklärungen nur auf Wunsch der katholischen Kirche im R.u.Pr.MdI verblieben ist, zu sehr nachdrücklichen Belehrungen der Geistlichen und sonstigen Religionsdiener veranlasst. Unter Voranstellung der Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen wies er diese Personen darauf hin, dass die Befugnis des Geistlichen, bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten oder Vorliegen eines schweren sittlichen Notstandes ohne Rücksicht auf die standesamtliche Eheschliessung bei einer kirchlichen Eheschliessung mitzuwirken, nicht für Fälle gelte, in denen ein Eehindernis aus rassischen Gründen vorliege. Wörtlich wird dazu gesagt:

"Diese Bestimmungen können indes nicht die Vornahme einer kirchlichen Eheschliessung zwischen Personen, die wegen ihrer Rassenverschiedenheit keine standesamtliche Eheschliessung vornehmen können, rechtfertigen. In allen Fällen, in denen die vorzeitige kirchliche Eheschliessung zulässig ist, ist vielmehr Voraussetzung, dass nur formelle Mängel der standesamtlichen Eheschliessung entgegenstehen, dass diese aber materiell zulässig ist."

Im weiteren wird es dem Geistlichen zur Pflicht gemacht, die kirchliche Trauung nicht zu vollziehen, bevor er sich nicht zumindest durch ausdrückliches Befragen der Beteiligten vergewissert hat, dass kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Eehindernisses wegen jüdischen Bluteinschlages besteht.

Auf den S.107 bis 110 behandelt der Kommentar dann in extensivster Auslegung die Anfechtbarkeit einer Ehe gemäss §1333 BGB aus rassischen Gründen. Es wird u.a. gesagt:

"Die Voraussetzungen des §1333 BGB müssen als gegeben angesehen werden, wenn ein Ehegatte die Ehe in Unkenntnis des jüdischen Bluteinschlages des anderen Ehegatten geschlossen hat. Denn es kann nicht bezweifelt werden, dass nach nationalsozialistischer Auffassung die Rassezugehörigkeit eine wesentliche persönliche Eigenschaft jedes Menschen ist; dies ist um so mehr der Fall, als sich die durch die Rassezugehörigkeit bedingten Eigenschaften des Menschen auf seine Nachkommen vererben. Ein Irrtum über die Zugehörigkeit eines Ehegatten zur jüdischen Rasse oder zu den Mischlingen mit jüdischem

Bluteinschlag berechtigt daher den anderen Ehegatten zur Anfechtung der Ehe ... (S.107).

Hat ein Ehegatte nicht gewusst, dass der andere Ehegatte der jüdischen Rasse angehört, so ist darin ein Irrtum über eine persönliche Eigenschaft dieses Ehegatten zu erblicken, der zur Anfechtung der Ehe nach §1333 BGB berechtigt, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen für die Anfechtung gegeben sind. Als ausreichender Grund für die Anfechtung ist aber nicht nur ein Irrtum über die Rassezugehörigkeit selbst, sondern auch ein Irrtum über die Bedeutung der Rassezugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Eigenschaften jedes Menschen angesehen worden. ... Darüber hinaus hat das Reichsgericht (Entsch. vom 22.August 1935 - IV 128/35) auch schon die Möglichkeit jüdischer Abstammung als ausreichenden Eheanfechtungsgrund erklärt" (S.109).

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, wurden alle nur irgendwie denkbaren Gründe angeführt, die der Auflösung von Mischehen auch nur im entferntesten dienlich gemacht werden konnten.

Auch bei den Erläuterungen zu §1 des Blutschutzgesetzes versäumt der Kommentar abschliessend nicht, auf die praktische Bedeutungslosigkeit der nach dem Gesetz bestehenden Befreiungsmöglichkeiten von den Eheverboten hinzuweisen. Hierzu heisst es unter Ziff.17 auf S.111: "Den Zielen der Rassengesetzgebung entsprechend werden Befreiungen jedoch nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen."

Nicht weniger weitgreifend ist die Auslegung zu §2 des Blutschutzgesetzes, der den ausserehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbot. Auf S.112 Ziff.3 ist hierzu zu lesen:

"Ausserehelicher Verkehr im Sinne des §2 ist nur der Geschlechtsverkehr (§11 Satz 1 der Ersten AV z. BlSchG). Unter Geschlechtsverkehr ist zwar nicht nur der Beischlaf, das heisst die natürliche Vereinigung der Geschlechtsteile, zu verstehen, sondern auch beischlafähnliche Handlungen, z.B. gegenseitige Onanie. Im Hinblick auf den Zweck des Verbots, mischrassige Nachkommenschaft zu verhüten, verbietet sich aber jede hierüber hinausgehende Auslegung des Begriffs Geschlechtsverkehr; ... Das Verbot gilt innerhalb seines Anwendungsgebiets uneingeschränkt. Auch der Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer deutschblütigen Dirne ist daher unzulässig."

Das mit dem Kommentar dargelegte Ziel, mischrassige Nachkommenschaft zu verhüten, konnte selbstverständlich mit beischlafähnlichen Handlungen nicht gefährdet werden. Wenn der Kommentar dennoch auch solche Handlungen für zuchthauswürdige Verbrechen hält, konnte damit nur bezweckt werden, der Verfolgung jüdischer Menschen auch mit der zusätzlichen Konstruktion krimineller Tatbestände möglichst breiten Raum zu geben.

Sichtlich befriedigt darüber, dass sich seine Ansicht zu dieser Frage bis zum Reichsgericht durchgesetzt hatte, versah der Angeklagte das in der "Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht" vom 15.Januar 1937 veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts vom 9.Dezember 1936 - GSSt. 4/36 - mit einer Anmerkung folgenden Wortlauts:

"Bemerkung: Im Schrifttum herrscht Übereinstimmung darüber, dass der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des BlSchG nicht alle unzüchtigen Handlungen umfasst. Im übrigen aber bestehen über die Abgrenzung des Begriffs Meinungsverschiedenheiten. Während Lösener/Knost (Nürnberger Gesetze, S.53, 64) darunter nur den Beischlaf (conjunctio membrorum) versteht, legen die übrigen einschlägigen Erläuterungsbücher den Begriff weiter aus und verstehen unter Geschlechtsverkehr ausser dem Beischlaf auch den regelwidrigen Geschlechtsverkehr, insbesondere beischlafähnliche Handlungen (vgl. Brandis, Die Ehegesetze von 1935, S.77; Gütt/Linden/Massfeller,

Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, S.235; Stuckart/Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd.1, S.112). Das Reichsgericht hat sich mit eingehender Begründung die weitere Auslegung zu eigen gemacht. Die Entscheidung ist zu begrüßen, zumal sie dazu dienen wird, unerwünschte geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und Deutschen zu erschweren und Umgehungen des BLSchG zu verhüten.

Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium Dr. Globke, Berlin."

Die Ergebnisse hierzu sahen dann so aus, wie sie der Zeuge Hüt. vor dem Obersten Gericht bekundete. Er war am 23.September 1938 als Schutzhäftling in das KZ Sachsenhausen eingeliefert worden. Dort lernte er 76 Häftlinge kennen, die sich wegen sogenannter Rassenschande (§2 des Blutschutzgesetzes) im Lager befanden. Diese Häftlinge mussten ihr Erkennungszeichen mit einem schwarzen Rand umnähen. Damit war ihr Schicksal besiegelt. In den folgenden Tagen wurden die betreffenden Häftlinge auf dem Appellplatz systematisch zu Tode gehetzt. Wer liegenblieb, wurde mit kaltem Wasser begossen und mit fürchterlichen Fusstritten in die Weichteile misshandelt. Von den 76 "Rassenschändern" waren in einer Woche 75 umgebracht. Den letzten liess die SS in der Annahme, er sei tot auf dem Appellplatz liegen. Er lebte jedoch noch und wurde von Kameraden in den Krankenbau gebracht. Sein Körper war aber derart zertreten und zerschlagen, dass auch er nach wenigen Tagen verschied.

Auch §3 des Blutschutzgesetzes, der die Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Personen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten verbot, erhielt die denkbar weiteste Auslegung. Nach §115 Ziff.8 des Kommentars kam es nicht darauf an, dass es sich dabei um eigentliche Haushaltsarbeiten handelte.

"Bei Aufnahme in die Hausgemeinschaft fallen unter das Verbot ausser Dienstmädchen, Kindermädchen, Köchinnen, Zofen, Jungfern, Stützen, Gesellschafterinnen, Haustöchtern auch Krankenschwestern, Stenotypistinnen, Sprechstundenhilfen, Privatsekretärinnen usw."

Auch von diesem Verbot hält der Kommentar laut S.117 Ziff.13 eine Befreiung kaum für denkbar. Für "regelmässig erfolglos" werden auf S.119 Ziff.7 auch Anträge auf Befreiung von der Verbotsvorschrift des §4 des Blutschutzgesetzes gehalten.

Die Erläuterungen zu den Strafvorschriften des §5 des Blutschutzgesetzes sind ebenfalls auf das Ziel einer möglichst breiten Anwendung ausgerichtet.

Auf S.121 unter Ziff.2 wird die Frage aufgeworfen, ob der Standesbeamte sich durch seine Mitwirkung bei einer verbotenen Eheschliessung nicht nur eines Verbrechens gegen §5 Abs.1 des Blutschutzgesetzes schuldig macht, sondern auch wegen eines Vergehens gegen §69 des Personenstandsgesetzes (PStG) zu bestrafen ist. Obwohl dieser Frage nur "mehr theoretische" Bedeutung zugemessen wird, kommt der Kommentar auch hierbei zu der schärfsten Lösung. Die Analogie im Strafrecht ist, soweit sie Auswirkungen zuungunsten des Angeklagten haben kann, in fast allen zivilisierten Ländern verboten. Die faschistischen Machthaber hatten am 28.Juni 1935 (RGBl. I S.839) mit der Neufassung des §2 StGB die Analogie zuungunsten eingeführt und damit jeglicher Willkür auf justizpolitischem Gebiet die Bahn frei gemacht. Gestützt auf diese strafrechtliche Neueinrichtung, wurde mit dem Kommentar der Weg zu einer umfassenderen Strafanndrohung für die Standesbeamten gefunden. Unter Verwendung echt nazistischer Terminologie wurde ausgeführt:

"Zwar sind im §69 PStG die Vorschriften des Blutschutzgesetzes nicht erwähnt. Der aus jener Strafvorschrift ersichtliche Grundgedanke rechtfertigt aber nach §2 StGB - Fassung des Gesetzes vom 28.Juni 1935 (RGBl. I S.839) - im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden eine Bestrafung auch bei Ausserachtlassung der Vorschriften des Blutschutzgesetzes."

Für die Fälle des §5 Abs.2 des Blutschutzgesetzes, wonach sich Männer strafbar machten, die dem Verbot des ausserehelichen Verkehrs zwischen Juden und staatsangehörigen Nichtjuden zuwiderhandelten, wurden mit kaum überbietbarer juristischer Raffinesse alle Auswege verlegt. S.123 des Kommentars besagt hierzu unter Ziff.7:

"Die Überführung des Täters wird vielfach durch die Aussage des weiblichen Teils möglich sein. Dieser besitzt weder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach §55 StPO noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach §52 StPO. Nach §55 StPO kann ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Da der weibliche Teil aber wegen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs weder als Mittäter noch als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden kann, würde eine Auskunftsverweigerung auf §55 StPO nicht gestützt werden können. Ebenso wenig würde der weibliche Teil mit der Behauptung gehört werden können, er sei mit dem männlichen Teilnehmer an dem Geschlechtsverkehr verlobt und daher gemäss §52 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Das Verlöbnis zweier Personen, deren Eheschliessung wegen ihrer Rassenverschiedenheit verboten ist, muss grundsätzlich als ungültig angesehen werden. Zwar besteht rechtlich nach §16 der Ersten AV z. BLSchG die Möglichkeit, dass der Führer und Reichskanzler von den Eehindernissen wegen jüdischen Bluteinschlags Befreiung erteilt, tatsächlich werden aber derartige Befreiungen bei der grundsätzlichen Einstellung des nationalsozialistischen Staates zu Rassenmischehen in so seltenen Fällen erteilt werden, dass die Möglichkeit einer Befreiung bei der Eingehung eines Verlöbnisses nicht in Rechnung gestellt werden kann."

Zu §3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der die Eheschliessung zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen ersten Grades und Nichtjuden bzw. Mischlingen zweiten Grades verbot, von diesem Verbot aber Befreiung zulies, stellt der Kommentar auf S.130 Ziff.8 fest:

"Nach Lage der Verhältnisse dürfte aber eine solche Befreiung kaum jemals in Frage kommen."

Die gleiche Orientierung wird zu §16, der allgemeinen Befreiungsvorschrift, auf S.145 Ziff.2 wie folgt gegeben:

"Zulässig sind Befreiungen von sämtlichen Vorschriften des Blutschutzgesetzes und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen. Indes wird angesichts der mit der Blutschutzgesetzgebung verfolgten Ziele nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen mit Befreiungen gerechnet werden können."

Die mit dem Kommentar gegebene und von amtlichen Stellen und prominenten Nazijuristen für verbindlich erklärte Orientierung wurde allen voran im R.u.Pr.MdI die allgemeine Arbeitsgrundlage für alle Referate der Abteilung I, durch die alle sich aus der Rassengesetzgebung ergebenden Fragen verwaltungsrechtlicher Natur zu bearbeiten waren. Entsprechend dieser Anleitung wurden gleich der Praxis, die mit der Ablehnung aller Anträge nicht vollrassischer Personen auf Namensänderung geübt wurde, durch die Abteilung I des R.u.Pr.MdI auch alle Anträge auf Befreiung von den Folgen der Nürnberger Rassengesetze abgelehnt, und zwar selbst dann, wenn sie in Einzelfällen von anderen Stellen befürwortet worden waren. Zum Beweis hierfür haben dem Senat viele Dokumente vorgelegen und auch eine Anzahl Zeugen zur Verfügung gestanden.

Aus der Vielzahl der Fälle, in denen Anträge von Geltungsjuden auf Einstufung als Mischlinge ersten Grades oder Anträge von Mischlingen auf Gleichstellung mit nichtjüdischen Personen abgelehnt worden sind, sollen nur einige besonders charakteristische Vorgänge angeführt werden.

Am 24.Juli 1939 schrieb die Ortsgruppe Olmütz-Stadt der NSDAP an die Kreisleitung der NSDAP in Olmütz (Sudetengau):

"Fräulein Gertrude Pfitzner, Olmütz, Podébrad-Strasse Nr.7, ist die Tochter des Gend.-Oberwachtmeisters i.R. Hermann Pfitzner und dessen Gattin Rosa, geb. Repper, welche getaufte Jüdin ist. Die Genannte wendet sich mit einem Ansuchen an den Stellvertreter des Führers um Nachsicht dieses Hindernisses zum Zwecke der Aufnahme an der Universität.

Mit Rücksicht darauf, dass sie im Turnverein aktiv tätig war, völkisch erzogen und eingestellt ist, wird gebeten, ihr Gesuch befürworten zu wollen."

Die Kreisleitung der NSDAP Olmütz befürwortete das Gesuch am 26.Juli 1939 "wärmstens". Die Abteilung I des R.u.Pr.MdI lehnte es am 5.Dezember 1940 - Nr.Ie Pf. 12 II/40 - 5017 - ab.

Herr Alfred Mandel, Brünn, Fleischmarktgasse 5a, wollte durch ein Gesuch vom 22.Juni 1939 die Gleichstellung seiner Kinder mit nichtjüdischen Personen erreichen. Das Gesuch wurde von dem Gauleiter der NSDAP Niederdonau befürwortet. Dennoch erging seitens der Abteilung I des R.u.Pr.MdI am 30.Juni 1941 - Ie MA 5 III 41 / 50 Va - ein ablehnender Bescheid.

Am 16.Januar 1941 berichtete der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren an den Reichsminister des Innern den Fall des Juden Paul Veit, Prag VII, Röselerstrasse 14, der um Befreiung von den für Juden geltenden Vorschriften nachsuchte. Das Gesuch wurde von Orts- und Kreisleitungen der NSDAP unterstützt, weil Veit während der Verbotszeit der NSDAP in Österreich diese aktiv unterstützt, geflüchteten Parteimitgliedern geholfen und sich dadurch mehrmals in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gebracht habe. Dessen ungeachtet wurde das Gesuch am 8.Mai 1942 - Nr. Ie Ve 1/42 / 5017a - durch den Reichsminister des Innern, d.h. durch seine Abteilung I, abgelehnt.

Nicht besser erging es Gesuchstellern, die um Befreiung von den Ehehindernissen nach dem Blutschutzgesetz nachsuchten. Auch hierfür werden nur wenige Beispiele angeführt.

Der als jüdischer Mischling ersten Grades geltende Zeuge Heinrich St. beantragte gemäss §3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre am 30.November 1935 die Genehmigung zur Eheschliessung mit seiner nichtjüdischen Verlobten. Nachdem die Angelegenheit durch mehrfache Anforderungen weiterer Urkunden sichtlich in die Länge gezogen worden war, erhielt der Zeuge am 6.August 1936 vom Reichsstatthalter in Thüringen ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Wie mir der Herr Amtshauptmann in Zwickau mitgeteilt hat, hat Fräulein Susanne Kaiser am 15.Juli 1936 in Gegenwart ihres Vaters an Amtsstelle zum Protokoll erklärt, dass sie nicht bereit sei, mit Ihnen die Ehe einzugehen und dass sie Sie bitte, den von Ihnen gestellten Genehmigungsantrag für erledigt zu betrachten. Ich werde deshalb auf Ihren Antrag nichts weiter veranlassen. Die von Ihnen übersandten Unterlagen stehen Ihnen auf Anforderung zur Verfügung."

Die Verlobte des Zeugen bestätigte ihm, dass sie vom Gemeindevorstand in Cainsdorf unter Androhung der Amtsenthebung ihres Vaters als Schulleiter erpresst worden sei, mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen, dass sie eine Eheschliessung mit dem Zeugen nicht wünsche.

Hierauf beschwerte sich der Zeuge beim R.u.Pr.MdI. Von dort erhielt er ein vom 5.Dezember 1936 datiertes Schreiben folgenden Wortlauts:

"Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen ist Ihr Vorwurf gegen den komm. Bürgermeister in Cainsdorf unbegründet. Ich habe daher keine Veranlassung, in Ihrer Ehegenehmigungsangelegenheit etwas zu veranlassen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Globke"

Der Zeuge Egon Sch. sagte vor dem Obersten Gericht aus, dass er als jüdischer Mischling ersten Grades im Jahre 1937 den Antrag auf Ehegenehmigung mit einer Nichtjüdin gestellt habe. Dr. Globke habe am 3.August 1938 den Regierungspräsidenten in Schneidemühl jedoch angewiesen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Ein von seiner Verlobten im September 1938 gestellter Antrag sei ebenfalls abgelehnt worden. Da der Zeuge vom 26.August 1939 bis 6.Juni 1940 zur faschistischen Wehrmacht eingezogen war, stellte er unter Hinweis hierauf und Erwähnung seiner Auszeichnung mit dem EK II abermals einen Antrag auf Genehmigung der Eheschliessung. Am 28.Oktober erhielt er eine erneute Absage mit der Begründung, dass die Leistung von Wehr- und Frontdienst kein Anlass zu einer günstigeren Beurteilung des Antrages sei. Dem Zeugen wurde vielmehr befohlen, die ausserehelichen Beziehungen zu seiner Verlobten aufzugeben. Zugleich wurde ihm der aussereheliche Verkehr mit anderen deutschblütigen Frauen und Mädchen untersagt. Wörtlich schloss das Schreiben: "Im Falle der Nichtbeachtung der Ihnen erteilten Auflage haben Sie mit schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen."

Der Zeuge Ben., nach der faschistischen Rassengesetzgebung jüdischer Mischling ersten Grades, trat im Frühjahr 1937 der damals gegründeten "Vereinigung 1937 - vorläufiger Reichsbürger nicht rein arischer Abstammung" bei. Die Vereinigung war um die Sicherung der nach den Nürnberger Gesetzen für die Mischlinge noch verbleibenden Rechte bemüht. Den Funktionären der Vereinigung, zu denen auch der Zeuge Ben. zählte, gelang es jedoch nicht in einem einzigen Fall, im R.u.Pr.MdI die Befreiung von den Eheverboten zu erwirken.

Rechtsanwalt Lesser, der als Vorsitzender der Vereinigung jeweils die Verhandlungen in der Abteilung I des R.u.Pr.MdI führte, berichtete wiederholt, dass bei dieser Stelle Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen nach den Nürnberger Gesetzen infolge der in dem Kommentar Stuckart/Globke enthaltenen Auslegungen nicht zu erreichen seien. Stuckart sei wenigstens noch in der Umgangsform höflich. War jedoch eine Vorladung von Dr. Globke unterschrieben, sei Lesser nach seinen eigenen Worten immer mit Angst und Zittern in das Innenministerium gegangen, da dieser anmassend, arrogant und hochfahrend gewesen sei.

Die Haltung des Angeklagten während seiner Tätigkeit im R.u.Pr.MdI wurde dem Obersten Gericht noch durch zwei weitere Zeugen belegt.

Wie die Zeugin Pok. aussagte, erhielt sie im Oktober 1939 einen Brief von der Schwester ihres Ehemannes, die in Neustadt (Westpreussen) mit einem polnischen Arzt verheiratet war. Diese schrieb, dass sie mit ihrem Ehemann und ihren Kindern unter unmenschlicher Behandlung von Haus und Hof vertrieben worden und nach Galizien deportiert worden sei. Um seiner Schwester und ihrer Familie zu helfen, habe sich der Ehemann der Zeugin Pok. in das R.u.Pr.MdI begeben, wo er an Ministerialrat Dr. Globke verwiesen worden sei. Dieser habe nach Kenntnisnahme, dass es sich um einen polnischen Arzt handelte, im Tone höchst entrüsteten Erstaunens ausgerufen: "Und dann ist er nicht erschossen? Die ganze polnische Intelligenz ist doch erschossen!" Die Westberliner Zeitung "Telegraf" veröffentlichte hierüber am 24.Februar 1956 einen Artikel unter der Überschrift und dem Untertitel:

"Und nichts ist geschehen.

Eine Beschwerde über Globke traf in Bonn auf taube Ohren".

Die Zeitung wies darauf hin, dass dieser Vorfall verschiedenen Bundesministern und Adenauer persönlich berichtet worden sei. Sie schliesst den Artikel mit dem Satz: "Nichts ist geschehen".

Auch die Zeugin R. machte schlechte Erfahrungen mit dem Angeklagten. Sie war mit einem jüdischen Bürger verheiratet, dem im Jahre 1935 die Existenz vernichtet wurde. Die zunehmenden Repressalien brachten die Familie R. zu dem Entschluss, Deutschland zu

verlassen. Es ergab sich, dass Herr R. im April 1939 zunächst allein auf dem Seewege das Land verliess. Frau R. und ihrem Sohn gelang die Auswanderung nicht mehr. In ihrer begründeten Besorgnis um das Schicksal ihres als Geltungsjuden behandelten Sohnes wandte sich die Zeugin im Jahre 1942 an den ihr bekannten und im R.u.Pr.MdI tätigen Dr. Schütze, der ihr empfahl, sich zuständigkeithalber an Dr. Globke zu wenden. Sie befolgte den Rat. Als sie zu Dr. Globke in das Zimmer kam, habe er sie unfreundlich nach ihrem Anliegen gefragt. Sie habe dann unter Hinweis, dass sie auf Empfehlung Dr. Schützes komme, die Bitte vorgebracht, ihrem Sohn zu helfen. Nachdem die Zeugin die Frage des Angeklagten, ob sie von ihrem jüdischen Ehegatten geschieden sei, verneinen musste, habe er im aufbrausenden Tone gesagt: "Dann kleben Sie ja immer noch an dem Juden." In gleicher Tonart sei er fortgefahren: "Das hätten Sie sich eher überlegen sollen. Bilden Sie sich ja nicht ein, dass durch eine jetzige Scheidung Ihr Sohn noch gerettet werden kann!"

Zu dem nach §3 des Blutschutzgesetzes bestehenden Verbot der Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Personen in jüdischen Haushalten, wurde am 5.Dezember 1935 ein in der Abteilung I des R.u.Pr.MdI ausgearbeiteter, nicht zur Veröffentlichung bestimmter Runderlass - I A 15 517/5017 - herausgegeben, mit dem den unteren Verwaltungsbehörden aufgegeben wurde, bei der Prüfung der Befreiungsgesuche einen sehr strengen Massstab anzulegen, wobei arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte auszuschneiden hätten.

Nach diesem Vorbild gab der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 27.März 1936 - II 5342/21 - eine Anweisung heraus, mit der nunmehr auch noch das Beschäftigungsverbot nach §3 des Blutschutzgesetzes auf deutschblütige Hausgehilfinnen fremder Staatsangehörigkeit erstreckt wurde. Am 18.Oktober 1937 erliess der Reichs- und Preussische Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern eine vertrauliche Anweisung - II c 4342/37 -, die unter dem 22.November 1937 den Regierungspräsidenten übermittelt wurde. Damit wurden weitere Einschränkungen für ausländische Hausangestellte bei Juden getroffen.

Die rigorose Ablehnungspraxis des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern bei Anträgen, mit denen in irgendeiner Form eine Befreiung von den Vorschriften der Rassengesetzgebung nachgesucht wurde, setzte sich auch fort in der Tätigkeit des Reichsausschusses zum Schutze des deutschen Blutes, in welchem ebenfalls das R.u.Pr.MdI massgebend mitwirkte. Vorsitzender des Ausschusses war Dr. Stuckart. Wie sich aus der Niederschrift über die 9.Sitzung des Ausschusses vom 9.März 1937 ergibt, wurden im letzten Tagesordnungspunkt der kaum drei Stunden dauernden Sitzung 36 Anträge, die die Befreiung von den Vorschriften der Rassengesetze zum Gegenstand hatten, abgelehnt. In der Niederschrift heisst es hierzu wörtlich:

"Reichsamtseleiter Dr. Blome erklärt, die seither gesuchte grundsätzliche Entscheidung sei vom Führer längst dadurch getroffen worden, dass dieser auf Vortrag von Reichsärztführer Dr. Wagner erklärt habe, er wünsche, dass der Reichsausschuss nach wie vor die bei ihm angebrachten Anträge ablehne. Der Führer hat die bisher ablehnende Einstellung des Reichsausschusses ausdrücklich gebilligt."

Dass der Angeklagte auch an der Tätigkeit dieses Ausschusses massgeblich beteiligt worden ist, ergibt sich aus einem handschriftlichen Vermerk Dr. Stuckarts auf der vorbezeichneten Niederschrift. Er lautet:

"Herr Globke. In dem Schreiben an den Reichsärztführer bitte ich zum Ausdruck zu bringen, dass, wenn er der Auflösung des Ausschusses nicht zustimmt, er uns einen hauptamtlichen Berichterstatter zur Verfügung stellen soll."

Die Diskriminierung und Tyrannisierung des jüdischen Bevölkerungsteiles wurde systematisch auf immer weitere Lebensgebiete erstreckt. Am 15.Juli 1938 erging ein in der Abteilung I des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern ausgearbeiteter Erlass, der

die Benutzung von Bädern und Kureinrichtungen durch jüdische Bürger zum Gegenstand hatte. Es hiess darin:

"Bei der Regelung des Besuchs auswärtiger jüdischer Kurgäste in Bädern und Kurorten ist noch zu beachten:

1. Hinsichtlich der Form: Die Regelung ist grundsätzlich von dem Träger der Kureinrichtungen zu treffen. Von einer Regelung durch Polizeiverordnung ist abzusehen.

2. Hinsichtlich des Inhalts: Die Bestimmungen sollen die Beschränkungen, die für jüdische Kurgäste gelten, genau ersehen lassen, insbesondere sind die Einrichtungen, zu deren Benutzung die Juden nicht oder nur in beschränktem Umfange zugelassen sind, genau zu bezeichnen und die besonderen Benutzungszeiten und örtlichen Beschränkungen im einzelnen anzugeben. Auf besondere Anweisungen der Badeverwaltungen soll nur ausnahmsweise Bezug genommen werden, wenn dies aus örtlichen Gründen unumgänglich ist. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen, von deren Benutzung jüdische Kurgäste in Heilbädern ausgeschlossen werden können, gehören regelmässig auch die Strandbäder am Meer, an Flüssen und Binnenseen, ferner die Luft- und Sonnenbäder und ähnliche Einrichtungen ...

3. Hinsichtlich der Durchführung: Die Feststellung der jüdischen Kurgäste kann in der Weise erreicht werden, dass diese die Tatsache, dass sie Juden sind, anlässlich der polizeilichen Anmeldung oder im Anschluss daran der Kurverwaltung persönlich oder schriftlich mitzuteilen haben. Die jüdischen Kurgäste können auf diese Pflicht durch die ihnen zur Verfügung stehenden jüdischen Kuranstalten, Heime und dgl. hingewiesen werden. Die für Juden ausgestellten Kurkarten können durch eine besondere Farbe (z.B. gelb) kenntlich gemacht werden. Zuwiderhandlungen können mit der sofortigen Einziehung der Kurkarte geahndet werden."

Am 8.Januar 1938 gab das evangelische Pfarramt in Küstrin an den Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung einen Bericht, mit dem die Befürchtung ausgesprochen wurde, dass die nichtarische Abstammung von Personen jüdischer Abstammung, deren Vorfahren die christliche Taufe angenommen haben, verschleiert werden könnte, wenn Taufurkunden ohne irgendeinen Zusatz ausgestellt würden. Der mit der Bearbeitung dieses Vorganges beauftragte Angeklagte schrieb daraufhin am 18.Januar 1938 - Id W.3 / 5618 - an den Reichs- und Preussischen Minister für kirchliche Angelegenheiten. In dem Schreiben heisst es wörtlich:

"Ich habe keine Bedenken, wenn in den in dem übermittelten Schriftwechsel erwähnten Fällen auf der Rückseite der pfarramtlichen Urkunde ein Hinweis auf die jüdische Abstammung des Täuflings eingetragen wird. Ich stelle ergebenst anheim, die kirchlichen Stellen hiervon verständigen zu wollen, und bitte, mich an dem Fortgang der Angelegenheit zu beteiligen.  
Dr. Globke"

Am 10.August 1939 - zu dieser Zeit war der Angeklagte Korreferent für allgemeine Rassefragen und für Judenfragen Allgemeines - richtete der Leiter der Abteilung I, Dr. Stuckart, an den Reichsprotector von Böhmen und Mähren ein Schreiben, das die Behandlung der Juden im Protektorat Böhmen und Mähren betraf - I 1427 II/39 -g- / 5012 -. In diesem Schreiben wurde das erhebliche Interesse des Reiches daran bekundet, dass die im Protektorat wohnenden Juden das allgemeine Verhältnis des Protektorats zum Reich und in der politischen Entwicklung im Protektorat nicht beeinflussten. Es werde daher die Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben des Protektorats für notwendig gehalten. Das Ziel der Judenpolitik sei die Auswanderung. Wörtlich wird zum Abschluss gesagt:

"Schliesslich bitte ich, mich an Verordnungen und Massnahmen, durch die die Judenfrage im Protektorat berührt wird, stets zu beteiligen. Ich lege grossen

Wert darauf, die Einheitlichkeit der Judenpolitik, deren Federführung bei mir liegt, auch für das Protektorat sicherzustellen."

Das von den Faschisten verfolgte Ziel, die jüdische Bevölkerung von der nichtjüdischen streng zu isolieren, wurde bekanntlich mit vielgestaltigen Mitteln und Methoden zu verwirklichen gesucht. Um familienrechtliche Bindungen zwischen Juden und Nichtjuden zu verhindern, wurde schon am 23.November 1933 (RGBl. I S.979) das Gesetz gegen Missbräuche bei der Eheschliessung und der Annahme an Kindes Statt erlassen, dem, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, im beachtlichen Masse Geistesgut des Angeklagten zugrunde lag.

Mit dem Gesetz vom 23.November 1933 konnte, wie der Zeitpunkt seines Erlasses dartut, noch nicht mit aller Offenheit die damit verbundene Zielsetzung kundgegeben werden. Die für die Versagung der Begründung bzw. die Beseitigung bestehender Adoptionsverhältnisse in diesem Gesetz festgelegten Kriterien brachten eine beweismässig nicht ganz unkomplizierte Verfahrensweise mit sich, nach der es nicht in jedem Falle möglich war, ohne weiteres familienrechtliche Bande zwischen jüdischen und nichtjüdischen Personen zu verhindern oder zu zerstören. Um auch auf diesem Gebiet voll zum Ziele zu kommen, wurde am 12.April 1938 das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen (RGBl. I S.380) erlassen. Mit ihm wurde die gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen auf rein persönliche, d.h. rassische Umstände der Vertragsteile abgestellt. Der hierfür massgebliche §12 lautete:

- "(1) Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.
- (2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen und liegt ein Aufhebungsgrund nur in der Person eines Ehegatten vor, so kann auch das Annahmeverhältnis zu dem anderen Ehegatten aufgehoben werden.
- (3) Die Aufhebung wirkt auch gegenüber den Abkömmlingen des Kindes, auf die sich das Annahmeverhältnis erstreckt."

Die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf gerichtliche Aufhebung eines Kindesannahmeverhältnisses hatte gemäss §13 Abs.1 an erster Stelle die höhere Verwaltungsbehörde, woraus erhellt, dass es sich um eine zielgerichtete staatliche Aktion im Gesamtsystem der Verfolgungsmassnahmen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil handelte. Hierzu verfasste der Angeklagte einen am 20.September 1938 (MBliV S.1597 ff.) ergangenen Runderlass - I d 287/5654 -, mit dem unverhüllt dargelegt wurde, dass sich die mit dem Gesetz vom 12.April 1938 neu geregelte Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen in erster Linie gegen Juden richte. Unter Ziff.1 des Runderlasses wird ausgeführt:

"Artikel 5 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung der familienrechtlichen Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.April 1938 (GBI.I S.380) will die Schwierigkeiten beseitigen, die sich daraus ergeben, dass nach §1768 BGB ein Kindesannahmeverhältnis nicht einseitig, sondern nur durch einen der gerichtlichen Bestätigung bedürftigen Vertrag gelöst werden konnte. So war bei der bisherigen Regelung eine Auflösung des Adoptionsverhältnisses vielfach auch in Fällen nicht möglich, in denen die Volksgemeinschaft daran ein Interesse hatte, insbesondere z.B. wenn der Annehmende und das Kind verschiedenen Rassen angehörten ..."

Mit Ziff.7 wurde der höheren Verwaltungsbehörde durch den Runderlass die Verpflichtung auferlegt, einen Antrag auf Aufhebung zu stellen, wenn die Vertragsparteien verschiedenen Rassen angehörten. Hierzu bestimmte Ziff.7a) wörtlich:

"Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen."

Durch diesen Runderlass, der in der Folgezeit zur rücksichtslosen Aufhebung vieler Adoptionsverhältnisse führte, hat der Angeklagte den davon Betroffenen massloses Leid zugefügt. Dem Senat hat hierzu eine Reihe von Originalakten des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern als Beweismaterial vorgelegen. Aus der grossen Anzahl der Fälle können nur einige angeführt werden.

So wandte sich am 29.Oktober 1938 das jüdische Ehepaar Altschüler an den Reichsinnenminister und bat unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 20.September 1938 darum, die Adoption des im September 1930 angenommenen Kindes Karl-Heinz Weissert nicht rückgängig zu machen. Ausführlich wurde dargelegt, dass die Eheleute Altschüler seit Generationen keinerlei Verbindung zur jüdischen Religionsgemeinschaft hätten und das Adoptivkind in jeder Weise in einem besonderen Heim im nationalsozialistischen Sinne erzogen werde. Es wurde weiter angeführt, dass das als uneheliches Kind eines Dienstmädchens geborene Adoptivkind sehr an seinen Adoptiveltern hänge und es für alle Beteiligten eine ausserordentliche Härte wäre, wenn das Adoptionsverhältnis aufgehoben würde. Ausserdem wird auf die ausserordentlich günstige Vermögenslage des ehemaligen Bankdirektors Kommerzienrat Ludwig Altschüler und darauf verwiesen, dass das Adoptivkind als Erbe dieses Vermögens eingesetzt worden sei. Obwohl das Staatsministerium des Innern in München in seinem Bericht vom 26.September 1936<sup>4</sup> an den Reichsinnenminister zugeben musste, dass es sich bei den volljüdischen Adoptiveltern um wertvolle Menschen handele und das Adoptivkind in einem Internat erzogen werde, erschien dieser Stelle dennoch eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses aus nachstehenden Gründen erforderlich:

"Es besteht aber die Gefahr, dass der Junge aus dieser persönlich bedingten und verständlichen Einstellung zu seinen Adoptiveltern falsche Schlüsse hinsichtlich des Wertes der jüdischen Mischrasse - als Ganzes gesehen - zieht. Insofern geschieht, auf lange Sicht hinaus betrachtet, dem deutschblütigen Jungen, der nach den weltanschaulichen Grundsätzen und Gesetzen des nationalsozialistischen Reiches leben wird, kein Gefallen, wenn man ihn dauernd an die Dankbarkeit gegenüber den jüdischen Zieheltern bindet."

Das Verfahren wurde lediglich aus der Besorgnis, dass das Kind dem Staat zur Last fallen könnte, so lange ausgesetzt, bis sich andere, geeignete Adoptiveltern fänden. Diese Bemühungen der staatlichen Stellen blieben lange Zeit ohne Erfolg. Nachdem zur Kenntnis gelangte, dass die Eheleute Altschüler ihrem Adoptivkind bereits erhebliche Vermögenswerte übereignet hatten und damit die materielle Sicherstellung des Kindes gewährleistet war, gab die Abteilung I des R.u.Pr.MdI am 24.März 1942 - I d A 26 IV/41 / 5654 - dem Staatsministerium des Innern in München die Weisung, nunmehr bei dem Amtsgericht Neustadt die Aufhebung des Adoptionsvertrages zu betreiben.

In der Sache Dr. Wilhelm Schönfeld-d'Elbée / Margot Fahrenholz schlug der Reichsstatthalter von Thüringen am 15.Februar 1941 die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses vor, weil Margot Fahrenholz Mischling ersten Grades war. Obwohl das "Adoptivkind" zu dieser Zeit schon 44 Jahre alt war, wies das R.u.Pr.MdI den Reichsstatthalter von Thüringen an, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

In der Sache Strack/Fink war der adoptierte Junge Mischling ersten Grades. Der Regierungspräsident zu Düsseldorf berichtete, dass die Aufhebung des Annahmeverhältnisses eine grosse Härte bedeuten würde. Dennoch erhielt er am 11.Juli 1941 durch die Abteilung I des R.u.Pr.MdI die Weisung, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

In der Sache Röver/Sommer war das angenommene Mädchen ein jüdischer Mischling ersten Grades. Die Eheleute Röver wurden derart bedrängt, dass sie am 4.September 1939 selbst einen Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses stellten. Am 9.September 1939

---

<sup>4</sup> Richtig wohl: 26.September 1939.

widerriefen sie diese Erklärung jedoch. Nachdem ihnen abermals erfolglos "nahegelegt" worden war, einen Antrag zu stellen, erteilte das R.u.Pr.MdI dem Regierungspräsidenten von Frankfurt (Oder) am 22.Oktober 1941 die Weisung zur Stellung eines Antrages.

Ein Ehepaar Welker hatte zwei Kinder, Hans Puck und Kurt Schneider, adoptiert. Da Frau Welker Jüdin war, erteilte das R.u.Pr.MdI am 3.Dezember 1942 die Weisung, Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen. Diese Sache hatte sich bereits seit September 1939 hingezogen. Es kam aber nicht eher zur besagten Weisung, weil der sehr begüterte Fabrikant Welker nichts unversucht liess, die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zu verhindern.

In der Sache Lazarus/Carstensen wurde das bestehende Adoptionsverhältnis als besonders gefährlich angesehen, weil Herr Lazarus Jude und das Adoptivkind ein Mädchen war.

Der von den Eheleuten Henkin im Jahre 1929 angenommene Junge war im Alter von 6 Wochen zu seinen Adoptiveltern gekommen und hing mit aller Liebe an ihnen. Mit der Begründung, die Entwicklung des Kindes sei gut, auch über die Adoptiveltern sei nur Gutes zu sagen und die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses würde für das Kind und die Adoptiveltern gleichermassen sehr hart sein, schlug der Regierungspräsident zu Leipzig vor, keinen Antrag auf Aufhebung zu stellen. Die Abteilung I des R.u.Pr.MdI erteilte, nachdem sie ihrer Verwunderung über die Stellungnahme des Regierungspräsidenten Ausdruck verliehen hatte, am 11.Mai 1942 die Weisung, einen Antrag auf Aufhebung zu stellen, weil Herr Henkin Jude sei.

In der Sache Stein / Adelgunde Rath war der jüdische Adoptivvater mit seiner Adoptivtochter am 25.März 1936 nach Johannesburg in Südafrika ausgewandert. Dennoch gab das R.u.Pr.MdI am 9.Oktober 1942 die Anweisung, einen Antrag auf Aufhebung dieses Adoptionsverhältnisses zu stellen.

In dieses Gesamtsystem der gesellschaftlichen Isolierung fällt auch die Kennzeichnung der Reisepässe jüdischer Bürger. Auch hieran war der Angeklagte nicht unbeteiligt. Dies räumte er in seiner am 28.April 1961 gegenüber dem westdeutschen Fernsehen abgegebenen Erklärung teilweise ein. Als weiteres Beweismittel lag dem Senat ein Telegramm des deutschen Diplomaten Koecher vom 17.September 1938 an das Auswärtige Amt in Berlin vor. Mit dem Telegramm wurde über eine Besprechung in Bern mit Schweizer Behörden berichtet, an der der Angeklagte beteiligt war. Es ging um die Einreise deutscher Staatsangehöriger jüdischer Abstammung in die Schweiz. Das sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Bei der Erörterung dieser Frage machte der Angeklagte einen Vorschlag zu ihrer Lösung. Dieser sah vor, alle Reisepässe nichtjüdischer deutscher Staatsangehöriger mit einem Vermerk "Gültig für die Schweiz" zu versehen. Inhaber von Reisepässen, die diesen Vermerk nicht trugen, wären dadurch als Juden gekennzeichnet. Gesandter Koecher berichtete dem Auswärtigen Amt in Berlin:

"Bitte, mit Ministerialrat Globke, der Montag früh in Berlin eintrifft, Fühlung nehmen, ebenso um Weisung, falls meine Anwesenheit in Berlin erforderlich, oder sonstige Instruktionen."

Tatsächlich ist die Kennzeichnung von Reisepässen, deren Inhaber Juden waren, später in anderer Weise vorgenommen worden, und zwar wurde ihnen ein den ganzen Pass überdeckendes "J" aufgedruckt.

Am 27. und 28.Oktober 1938 wurden im Reichsgebiet 15000 bis 17000 jüdische Menschen verhaftet, die früher in Polen beheimatet waren. Sie wurden unter gewaltsamer Aufgabe ihrer ganzen Habe samt ihren Angehörigen an die polnische Grenze abgeschoben. Da die polnischen Behörden zunächst die Aufnahme ablehnten, irrten diese Menschen längere Zeit in den Grenzgebieten umher, bis die polnische Regierung unter dem Druck des faschistischen deutschen Staates ihre Grenze schliesslich diesen Vertriebenen öffnete.

Eines dieser Opfer war der Zeuge K. Er wurde mit Eltern und Geschwistern aus Erfurt vertrieben und nach Polen abgeschoben. Nachdem die faschistischen Armeen Polen militärisch unterworfen hatten, fiel der Zeuge abermals den Faschisten in die Hände. Er kam

zunächst in ein Ghetto und musste Zwangsarbeit leisten. Nicht arbeitsfähige Erwachsene und Kinder wurden liquidiert; die Erschiessungen fanden teilweise auf offener Strasse statt. Als im Jahre 1943 das Ghetto Drohobycz aufgelöst wurde, wurden ebenfalls alle für die Zwangsarbeit nicht brauchbaren Personen umgebracht. Kurz darauf wurde auch das Zwangsarbeitslager aufgelöst und von den etwa 700 Personen etwa 600 im Wald ermordet, darunter auch die Eltern, ein Onkel und eine Cousine des Zeugen. Nur ausgesprochene Spezialarbeiter wurden verschont. Der Zeuge wurde bis zum 11. April 1945 in Konzentrationslagern festgehalten und hatte furchtbare Erlebnisse.

### III. Die Mitwirkung des Angeklagten an der "Endlösung der Judenfrage"

Die von den Faschisten als "Endlösung der Judenfrage" bezeichnete Massenvernichtung von jüdischen Menschen aus dem damaligen deutschen Einflussgebiet stellt die letzte und schrecklichste Etappe der von den deutschen Faschisten gegen das jüdische Volk begangenen Verbrechen dar. Diese letzte Etappe der allgemeinen Deportation der Juden in die in den besetzten Ostgebieten gelegenen Vernichtungslager umfasst den Zeitraum von 1941 bis 1945. Aber auch ausserhalb der grossen Vernichtungsaktionen wurde jeder Vorwand benutzt, um Juden in Schutzhaft zu nehmen und in Konzentrationslagern umzubringen. So wurde am 27. Oktober 1941 die Verkäuferin Bertha Schafranek in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert. Dort ist sie am 12. April 1942 ums Leben gekommen. Als Schutzhaftgrund wurde angegeben: "Intimer Verkehr mit deutschblütigem Mann." Die Hausfrau Esther Sara Königshofer wurde wegen "Umganges mit Deutschblütigem" am 16. Oktober 1942 in Schutzhaft genommen und ist am 9. Februar 1943 im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen.

Der Angeklagte war auch an der "Endlösung" beteiligt. Er war u.a. von 1938 bis 1943 Referent und von 1943 an Korreferent für internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens, und unter seiner Mitwirkung entstanden in der Abteilung I des R.u.Pr.MdI eine Reihe von Normativakten, mit denen die Judenverfolgung und -vernichtung auf scheinbar gesetzlicher Grundlage durchgeführt wurde.

Im Februar 1938 wurde im Verantwortungsbereich des Angeklagten der Referentenentwurf eines Gesetzes über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit fertiggestellt - I e 5043/38 / 5000b - . Dieser Entwurf ist zwar nicht Gesetz geworden, er enthielt aber bereits die Grundgedanken der späteren 11. und 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Am 12. Januar 1941 wandte sich der Leiter der Abteilung I beim R.u.Pr.MdI, Dr. Stuckart, mit einem Schnellbrief - I e 5637 IV/40 / 5016 - , betreffend die Ordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse im Grossdeutschen Reich, an den Chef der Sicherheitspolizei. Am 15. Januar 1941 fand über den Gegenstand des vorgenannten Schnellbriefes unter Teilnahme des Angeklagten im R.u.Pr.MdI eine Besprechung statt. Auf der Besprechung wurde gleichzeitig der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit dem vorgesehen war, dass die staatenlos gewordenen Juden, die im Ausland lebten bzw. ihren persönlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegten, ihr Vermögen an das Dritte Reich verlieren sollten.

Am 31. Juli 1941 beauftragte Göring den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa".

Die Grundgedanken des Schnellbriefes vom 12. Januar 1941 sowie des auf der Besprechung am 15. Januar 1941 im R.u.Pr.MdI erörterten Entwurfs einer Verordnung über Judenvermögen und der Auftrag Görings an Heydrich fanden zunächst ihren Niederschlag in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S.722). Die Verordnung hat in den §§2 und 3 folgenden Wortlaut:

"§2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit,

- a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,
- b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§3

(1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen."

Der SS-Verbrecher Eichmann erklärte in der 77.Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem, dass der am 15.Januar 1941 im R.u.Pr.MdI vorgelegte Entwurf die Basis für die 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz und die 11.Verordnung wiederum die Basis für die "Endlösung der Judenfrage" gewesen sei. Zu dieser Besprechung hatte nach Eichmanns Aussage entweder Ministerialdirigent Hering oder Ministerialrat Globke eingeladen. Eichmann berief sich weiter darauf, dass die notwendigen juristischen Arbeiten für die "Endlösung" in der Abteilung I des R.u.Pr.MdI gemacht worden seien.

In der 77.Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem vom 22.Juni 1961 führten Eichmann und sein Verteidiger Dr. Servatius nach dem unkorrigierten stenographischen Protokoll hierzu aus:

"Dieser Entwurf, der seitens der Abteilung I MdI vorgelegt wurde, war, soviel weiss ich, die Basis für die darauffolgende 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Sie war darüber hinaus die Basis schlechtweg, die gesetzliche Basis schlechtweg, um Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet, d.h. von Juden deutscher Staatsangehörigkeit, in der Folgen frei zu ermöglichen. Ich kann es heute nicht sagen, ob es dann andere Massnahmen diktatorischer Art ermöglicht hätten, aber jedenfalls, diese gesetzliche Basis, die machte es den Spitzenbehörden sehr bequem, ihre Deportationsanordnungen in grundsätzlicher Hinsicht zu erteilen. Darüber hinaus wurde die Frage der Vermögensregelung mit dieser Frage angeschnitten und erledigt, und beide Fragen waren späterhin gleichsam Vorbild für eine ähnliche Regelung, z.B. in Frankreich, ich kann mich im Augenblick nicht an andere Länder erinnern; in Frankreich weiss ich es ganz genau, wo hier die örtlichen deutschen Bevollmächtigten oder Missionschefs auf die französische Regierung Einfluss nahmen, mag auch sein der höhere SS- und Polizeiführer, nach diesem Muster ihre Juden auszubürgern, weil auf Grund dieser gesetzlichen Basis eben die Deportationen leichter durchzuführen waren.

Dr. Servatius: Ich möchte noch hinweisen auf die Seite 7 bezüglich der Vermögensfragen. Es heisst, dort ergreift der Finanzminister das Wort und schlägt vor, dass man nicht die Einziehung des Vermögens der Juden verfügen solle, da das viel zu viel Arbeit mache, sondern Verfallserklärung vorzusehen, falls jemand die Staatsangehörigkeit verliert, und die Auswirkung sieht man dann in der Verordnung, in dem Entwurf hier der Verordnung selbst. Man muss dazu den §1 des Entwurfs einmal zur Hand nehmen. Es ergibt sich dann folgendes: man verliert die Staatsangehörigkeit als Jude, wenn man seinen Aufenthalt im Ausland hat oder dahin verlegt. Das wird später so, man verlegt ihn auch, wenn man mit Gewalt über die Grenze geschoben wird. Und dann

ergibt sich der juristische Trick, möchte ich sagen, aus dem Absatz 2, dann heisst es dort, das Vermögen der Juden, die auf Grund des §soudso die Staatsangehörigkeit verloren haben, verfällt kraft dieser Verordnung dem Reich, sofern es nicht schon vorher verfallen ist. So ging es denn auch den Franzosen, sobald sie über die französische Grenze herübertransportiert waren, trat der ähnliche Fall ein."

In der 76.Sitzung<sup>5</sup> des Bezirksgerichts Jerusalem am 22.Juni 1961 erklärte Eichmann:

"Das ergibt sich aus der Feststellung, dass dies eine Folgeerscheinung der 11.Verordnung ist. Und ich habe es nicht angeordnet, sondern diejenigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen erlassen haben. Es musste dann auch durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang darf ich noch sagen, auch der Dr. Rajakowitsch, ebenso der Regierungsrat Neifeind haben es nicht angeordnet, sondern das ist in der Abteilung I des Innenministeriums ausgeknobelt worden. Und wenn nun diese Dezerenate den Befehl bekamen seitens des Reichssicherheitshauptamtes, hierzu abzugehen, so hatten sie grundsätzliche Bedenken hierzu gar nicht mehr geltend zu machen, das war nicht ihr Recht, sondern nur rein juristische Angelegenheiten."

In der 78.Sitzung vom 23.Juni 1961 führte Eichmann zu dieser Frage weiter aus:

"Ich bin der Meinung, dass, soweit es sich um die gesetzliche Basis in fundamentaler Hinsicht handelt, ausschliesslich das Reichsministerium des Innern zuständig war und nicht etwa die Dienststelle des Chefs des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei. Hier sieht man an sich, an Hand vieler Dokumente, an Hand einiger Dokumente, dass die Federführung bei den jeweiligen Chefs innerhalb des Innenministeriums gelegen hat, und dass die Juristen des Reichssicherheitshauptamtes beispielsweise zu den Besprechungen gebeten wurden, weil sie am Rande mitzubeteiligen waren, nicht in federführender Hinsicht. Das heisst also, dass diese gesetzlichen Vorausmassnahmen in die primäre Zuständigkeit der Abteilungen des Reichsministeriums des Innern fielen und nicht in die des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Sicherheitspolizei."

Nachdem mit der 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz die juristische Grundlage für die als "Endlösung" bezeichnete Massenvernichtung jüdischer Menschen geschaffen, ihre Kennzeichnung auch schon äusserlich durch das mit Polizeiverordnung vom 1.September 1941 (RGBl. I S.547) angeordnete Tragen des sog. Judensterns vorgenommen worden und seit dem 15.Oktober 1941 die ersten Judentransporte mit anschliessender Vernichtung dieser Menschen praktisch erprobt war, berief Heydrich am 1.Dezember 1941 eine Besprechung massgeblicher Persönlichkeiten zum 9.November 1941 ein. Diese Besprechung wurde dann aber auf den 20.Januar 1942 verlegt und ist als Wannsee-Konferenz bekannt geworden.

Zwischenzeitlich erging seitens der Abteilung I des R.u.Pr.MdI am 3.Dezember 1941 - I e 5545/41 / 5013 - eine Anordnung zur Durchführung der 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die die Durchführung der mit der "Endlösung" verfolgten verbrecherischen Ziele noch wesentlich erleichterte. Die Anordnung hatte folgenden Wortlaut:

"(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trifft auch diejenigen unter die Verordnung fallenden Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.

(2) Von einer Veröffentlichung dieser Anordnung ist abzusehen."

---

<sup>5</sup> Richtig wohl: 77.Sitzung.

Der in der Abteilung I des R.u.Pr.MdI tätige Ministerialrat Lösener hatte Ende 1941 von massenweisen Vernichtungen jüdischer Menschen erfahren und gelangte auf Grund dessen zu dem Entschluss, Konsequenzen hinsichtlich seiner Tätigkeit zu ziehen. Er schilderte diese Vorgänge in einer für den Nürnberger Wilhelmstrassenprozess bestimmten "Erklärung unter Eid" am 8.Juni 1948 wie folgt:

"Im Jahre 1941 betrieben die Vertreter der Partei auf Weisung von Hitler die sogenannte Endlösung, die auf die physische Vernichtung der Juden hinzielte. Ende 1941 konnte kein Zweifel für jeden, der sich mit diesen Dingen zu befassen hatte, mehr über diese Pläne bestehen.

Es trat aber dann ein Ereignis ein, das mir ein Verbleiben in meiner Position nicht mehr möglich machte. Ich liess mich daher am 21.Dezember 1941 bei Stuckart dringend melden und trug ihm folgendes vor: Ich sagte, mein Mitarbeiter Dr. Feldscher habe von einem völlig vertrauenswürdigen Freund als Augenzeuge eine Schilderung bekommen, in welcher Weise letztthin abtransportierte deutsche Juden in Riga abgeschlachtet worden seien. Dem Inhalt nach sagte ich folgendes: Die Juden des betreffenden Lagers mussten lange Gräben als Massengräber ausheben, sich dann völlig entkleiden, ihre abgelegten Sachen in bestimmte Haufen sortieren und sich dann nackend auf den Boden des Massengrabes legen. Dann wurden sie von SS-Leuten mit Maschinenpistolen umgebracht. Die nächste Gruppe der zum Tode Verdammten musste sich dann auf die bereits Hingerichteten legen und wurde in derselben Weise erschossen. Dies Verfahren wurde fortgesetzt, bis das Grab gefüllt war. Es wurde dann mit Erde zugeworfen und eine Dampfwalze darüber geleitet, um es einzuebnen. In dieser Weise wurden die sämtlichen Massengräber gefüllt. Ich sagte Stuckart, dass diese Greuel mich nicht nur als Menschen berühren, wie es bei sonstigen Greueln der Fall war, sondern dass ich diesmal auch als Referent des Innenministeriums betroffen würde, da es sich diesmal um Juden deutscher Staatsangehörigkeit handelt. Meinen Verbleib in meiner bisherigen Stellung und im Ministerium könnte ich fortan nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren, auch auf die Gefahr hin, dass sich die bisherige Handhabung der Mischlings- und Mischehenfragen nicht mehr halten lasse. Stuckart entgegnete hierauf wörtlich: Herr Lösener, wissen Sie nicht, dass das alles auf höchsten Befehl geschieht? Ich entgegnete: Ich habe in mir innen einen Richter, der mir sagt, was ich tun muss."

Der Angeklagte gab als Zeuge im Wilhelmstrassenprozess ebensolche Kenntnisse zu. Auf S.167 des in dieser Sache ergangenen Urteils ist festgestellt:

"Innerhalb des Reichsinnenministeriums war die Ausrottung der Juden kein Geheimnis. Der Zeuge Globke, einer von Stuckarts Ministerialräten, hat als Zeuge des Angeklagten folgendes ausgesagt: 'Ich wusste, dass die Juden massenweise umgebracht wurden, aber ich war immer der Auffassung, dass es daneben auch Juden gab, die entweder in Deutschland lebten oder die, wie in Theresienstadt oder dgl., in einer Art Ghetto zusammengefasst waren.'

Verteidiger: 'Sie meinen also, dass es sich nur um Exzesse handelte und nicht um eine systematische Ausrottung?'

Antwort: 'Nein, das wollte ich nicht sagen. Ich bin der Auffassung und ich habe es gewusst, dass diese Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden ist, aber ich wusste nicht, dass sie sich auf alle Juden bezog.'"

Das gleiche Zugeständnis, dass er von Urlaubern eine Menge über die massenweise Vernichtung jüdischer Menschen im Osten erfahren habe, aber auch die gleiche Einschränkung, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass alle Juden umgebracht werden sollten, machte der Angeklagte auch am 28.April 1961 im westdeutschen Fernsehen.

Auf der am 20. Januar 1942 durchgeführten Wannsee-Konferenz hielt Heydrich ein einleitendes Referat. Er legte dar, dass das Ziel bislang gewesen sei, den deutschen Lebensraum auf legale Weise von Juden zu säubern. Bis zum 31. Oktober 1941 seien insgesamt rund 537000 Juden zur Auswanderung gebracht worden, davon aus dem Altreich etwa 360000, aus Österreich etwa 147000 und aus Böhmen und Mähren rund 30000. Die vermögenden Juden seien gezwungen worden, die Auswanderung der vermögenslosen Juden zu finanzieren. Ausserdem seien durch ausländische Juden bisher rund 9.500.000 Dollar zur Verfügung gestellt worden. Das Besprechungsprotokoll weist dann hinsichtlich der "Endlösung der Judenfrage" im wesentlichen folgende Ergebnisse aus:

"An Stelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten.

Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmöglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind.

Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in Betracht.

...

Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In grossen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden strassenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Grossteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist. (Siehe die Erfahrung der Geschichte.)

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozialpolitischen Notwendigkeiten, vorweg genommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden.

...

IV. Im Zuge des Endlösungsvorhabens sollen die Nürnberger Gesetze gewissermassen die Grundlage bilden, wobei Voraussetzung für die restlose Bereinigung des Problems auch die Lösung der Mischehen- und Mischlingsfragen ist.

Chef der Sicherheitspolizei und des SD erörtert im Hinblick auf ein Schreiben des Chefs der Reichskanzlei zunächst theoretisch die nachstehenden Punkte:

1. *Behandlung der Mischlinge ersten Grades.*

Mischlinge ersten Grades sind im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage den Juden gleichgestellt. Von dieser Behandlung werden ausgenommen:

a) Mischlinge ersten Grades verheiratet mit Deutschblütigen, aus deren Ehe Kinder (Mischlinge zweiten Grades) hervorgegangen sind. Diese Mischlinge zweiten Grades sind im wesentlichen den Deutschen gleichgestellt.

b) Mischlinge ersten Grades, für die von den höchsten Instanzen der Partei und des Staates bisher auf irgendwelchen Lebensgebieten Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind.

Jeder Einzelfall muss überprüft werden, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings ausfällt.

Voraussetzungen einer Ausnahmegewilligung müssen stets grundsätzliche Verdienste des in Frage stehenden Mischlings selbst sein. (Nicht Verdienste des deutschblütigen Eltern- oder Ehepartners.)

Der von der Evakuierung auszunehmende Mischling ersten Grades wird - um jede Nachkommenschaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen - sterilisiert. Die Sterilisierung erfolgt freiwillig. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reich. Der sterilisierte "Mischling" ist in der Folgezeit von allen einengenden Bestimmungen, denen er bislang unterworfen ist, befreit.

2. ...

3. *Ehe zwischen Volljuden und Deutschblütigen.*

Von Einzelfall zu Einzelfall muss hier entschieden werden, ob der jüdische Teil evakuiert wird oder ob er unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen einer solchen Massnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt wird.

4. *Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen.*

a) Ohne Kinder.

Sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, wird der Mischling ersten Grades evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt. (Gleiche Behandlung wie bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen. Punkt 3)

b) Mit Kindern.

Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen (Mischlinge zweiten Grades), werden sie, wenn sie den Juden gleichgestellt werden, zusammen mit dem Mischling ersten Grades evakuiert bzw. einem Ghetto überstellt. Soweit diese Kinder Deutschen gleichgestellt werden (Regelfälle), sind sie von der Evakuierung auszunehmen und damit auch der Mischling ersten Grades.

5. *Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades oder Mischlingen ersten Grades und Juden.*

Bei diesen Ehen (einschliesslich der Kinder) werden alle Teile wie Juden behandelt und daher evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt.

6. *Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Mischlingen zweiten Grades.*

Beide Ehepartner werden ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt, da etwaige Kinder rassenmässig in der Regel einen stärkeren jüdischen Bluteinschlag aufweisen als die jüdischen Mischlinge zweiten Grades.

SS-Gruppenführer Hofmann steht auf dem Standpunkt, dass von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch gemacht werden muss; zumal der Mischling, vor die Wahl gestellt, ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen würde.

Staatssekretär Dr. Stuckart stellt fest, dass die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde. Um zum anderen auf alle Fälle auch den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen, schlug Staatssekretär Dr. Stuckart vor, zur Zwangssterilisierung zu schreiben. Zur Vereinfachung des Mischehenproblems müssten ferner Möglichkeiten überlegt werden mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber etwa sagt: Diese Ehen sind geschieden."

Eichmann, dem die Protokollführung oblag, sagte hierzu in der 79.Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem am 26.Juni 1961 aus:

"Sie sagten eben, ich hätte die Ansprache Heydrichs ausgearbeitet. Dies stimmt nur bedingt, insofern nämlich, als ich dazu das letzte Mal bereits Stellung nahm. Auch zu der Frage, ob das Protokoll das Ergebnis der Besprechung

wiedergibt, habe ich schon das letzte Mal, glaube ich, in Verbindung mit einer anderen Frage, Stellung genommen, und sagte, dass dieses Protokoll den Inhalt der Besprechung wiedergibt, wenngleich - sagen wir mal - diese Auswüchse - wenn man so sagen darf - ein gewisser Jargon gekettet wurde und in dienstmässiger Form ausgearbeitet wurde, und zwar ergab sich dies aus dem wiederholten Hin- und Hergehen des Protokolls als Entwurf zu Heydrich und zurück zu mir."

Und über die Stimmung auf der Wannsee-Konferenz durch seinen Verteidiger befragt, antwortete Eichmann:

"Hier war nicht nur eine freudige Zustimmung allseits festzustellen, sondern darüber hinaus ein gänzlich Unerwartetes, ich möchte sagen sie Übertreffendes und Überbietendes im Hinblick auf die Forderung zur Endlösung der Judenfrage. Und die grösste Überraschung wohl war, so habe ich es noch in Erinnerung, Bühler, aber vor allen Dingen Stuckart, der stets Vorsichtige, der stets Zaudernde, der hier plötzlich mit einem ungewohnten Elan sich offenbarte."

Am 30. Januar 1942 berief der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete eine Besprechung ein, auf der die Ergebnisse der Wannsee-Konferenz schon deutlich sichtbar wurden. Das R.u.Pr.MdI war durch Ministerialrat Dr. Lösener aus der Abteilung I vertreten. Es wurde über den Entwurf einer Verordnung verhandelt, mit der für die besetzten Ostgebiete bestimmt werden sollte, wer als Jude zu behandeln sei. Die vorgesehenen Bestimmungen gingen noch weit über die §§2 und 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz hinaus. Nach der Aufzeichnung über den Verlauf der Besprechung sollte die Vorschrift folgenden Wortlaut erhalten:

"2) Jude ist, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder dessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt.

3) Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des Abs. 1 ist.

4) In Zweifelsfällen entscheidet der Generalkommissar (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) oder die von ihm beauftragte Stelle mit allgemein bindender Wirkung."

Die Niederschrift enthält auf S.4 und 6 noch folgende aufschlussreiche Ausführungen:

"Dr. Wetzel entgegnete darauf, dass in Folge der zu erwartenden Lösung der Judenfrage politische Gefahren aus der Gleichstellung jüdischer Mischlinge aus den Ostgebieten nicht zu erwarten seien. Der Vertreter der Parteikanzlei, Oberregierungsrat Reischauer, erklärt anschliessend, dass er schon im Hinblick darauf, dass das fremdvölkische Blut nicht so wertvoll sei wie das deutsche, besondere Gefahren bei einer Gleichstellung der jüdischen Mischlinge ersten Grades nicht erblicken könnte.

Der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes, Dr. Neifeind, wendet sich dagegen, dass die Entscheidung bezgl. der Frage, wer Jude sei, in Zweifelsfällen beim Gebietskommissar liegen solle. Die Lösung der Judenfrage sei Aufgabe der Sicherheitspolizei und des SD.

Sturmbannführer Suhr bat, auch die Frage der Mischehen in dem Ausführungserlass zu regeln. Man wurde sich darüber einig, dass Juden, die in Mischehen leben, keiner anderen Behandlung wie die anderen Juden unterliegen sollen und dass dies im Erlass zum Ausdruck gebracht werden sollte."

Am 6. März 1942 fand im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eine erneute Besprechung über die "Endlösung" statt. Für die Abteilung I des R.u.Pr.MdI nahm Regierungsrat Dr. Feldscher teil, der auch den Vorschlag seines Vorgesetzten Dr. Stuckart erläuterte, die jüdischen Mischlinge ersten Grades zwangsweise zu sterilisieren. Dieser Vorschlag begegnete

Bedenken, da das Mischlingsproblem nicht nur ein rassenbiologisches sei. Ausserdem wäre viel Verwaltungsarbeit damit verbunden. Weiter wurde das Problem der Zwangsscheidung von Mischehen behandelt und dazu vorgeschlagen:

"Es wird gesetzlich festgelegt, dass die Gerichte auf Antrag des deutschblütigen Teiles oder des Staatsanwalts rassenmässige Mischehen zu scheiden haben. Der Antrag soll vorgesehen werden, um nach aussen hin den Eindruck einer Zwangsscheidung abzuschwächen. Die Durchführung soll so erfolgen, dass durch interne Dienstanweisung den beteiligten Deutschblütigen ein gewisser Zeitraum zur Beantragung zur Verfügung stehen soll. Nach diesem Zeitpunkt werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, Scheidungsanträge zu stellen. Der Scheidungsausspruch hängt dann nur von der Feststellung ab, dass ein Ehepartner volljüdisch bzw. Mischling ersten Grades ist. Diese Feststellung trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Staatsanwaltschaft und Gerichte sind an die Feststellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gebunden."

Gegen die Ergebnisse dieser Besprechung protestierte der Reichsminister der Justiz in einem Schreiben vom 12. März 1942 an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers. Er führte aus, dass er die sich anbahnenden Entschlüsse zum grossen Teil für völlig unmöglich halten müsse und deshalb um eine persönliche Rücksprache bitte.

Trotz dieses Protestes wurden die betreffenden Fragen dennoch weiterverfolgt und darüber am 27. Oktober 1942 im RSHA eine erneute Konferenz abgehalten, an der für das R.u.Pr.MdI wiederum Dr. Feldscher teilnahm. Die als "Geheime Reichssache" gekennzeichnete Besprechungsniederschrift - IV B 4 - B. Nr. 1456/41 g. Rs. (1344) - weist im wesentlichen folgende Ergebnisse aus:

"a) *Mischlinge ersten Grades:*

Eingangs der Besprechung wurde mitgeteilt, dass neue Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfruchtbarmachung es wahrscheinlich ermöglichen werden, die Sterilisation in vereinfachter Form und in einem verkürzten Verfahren schon während des Krieges durchzuführen. Mit Rücksicht hierauf wurde dem Vorschlag, sämtliche fortpflanzungsfähigen Mischlinge ersten Grades unfruchtbar zu machen, zugestimmt. Die Sterilisierung soll freiwillig erfolgen. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reichsgebiet und stellt sich somit als eine freiwillige Gegenleistung des Mischlings ersten Grades für seine gnadenweise Belassung im Reichsgebiet dar.

Um schlechten psychologischen Rückwirkungen vorzubeugen, sollen die Sterilisationsmassnahmen möglichst ohne viel Aufhebens und unter Verwendung einer Tarnungsbezeichnung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

...

## II. *Mischehen*

### 1. *Zwangsscheidung:*

a) Bei Mischehen zwischen Deutschblütigen und Volljuden ist, wie bereits früher festgelegt, eine zwangsweise Scheidung der Ehe für den Fall vorzusehen, dass der deutschblütige Ehepartner sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht entschliesst, selbst die Scheidung zu beantragen. Die Zwangsscheidung erscheint deswegen angebracht, weil mit Rücksicht auf die Abschiebung der Juden klare Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet geschaffen werden müssen."

Am 25. April 1943 (RGBl. I S. 268) erging die 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Mit ihr wurden Juden und Zigeuner völlig entrechtet und der Begriff des Geltungsjuden auch auf jüdische Mischlinge ersten Grades angewandt, die nicht deutsche Staatsangehörige waren. §4 der 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz lautete:

"(1) Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.

(2) Jüdische Mischlinge ersten Grades gelten auch dann als Juden, wenn sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber auf sie die sonstigen Voraussetzungen des §5 Abs.2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.November 1935 (RGBl. I S.1333) zutreffen."

Schon kurze Zeit später, am 1.Juli 1943, wurde die 13.Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S.372) erlassen. Nach §1 Abs.1 wurden nunmehr strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei geahndet. Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4.Dezember 1941 (RGBl. I S.759), mit der für Polen und Juden ohnedies für die kleinste Handlung, die den deutschen Faschisten nicht gefiel, die Todesstrafe zulässig war, wurde mit §1 Abs.2 der 13.Verordnung zum Reichsbürgergesetz für Juden ausser Kraft gesetzt. Während nach der Polenstrafrechtsverordnung zumindest noch dem Schein nach ein Gerichtsverfahren erforderlich war, gab es für Juden nunmehr nur noch die nackte Willkür der Polizei Himmlers.

Mit §2 Abs.1 der 13.Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde bestimmt, dass das Vermögen eines Juden mit seinem Ableben dem Reich verfiel.

Dem Reichsminister des Innern wurde mit §3 die Befugnis übertragen, zu bestimmen, inwieweit diese Verordnung auch für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit gelten solle.

Dr. Feldscher, Mitarbeiter der Abteilung I des R.u.Pr.MdI, kommentierte die 13.Verordnung zum Reichsbürgergesetz in Pfundtner/Neubert I. Öffentliches Recht (a) Verfassung, im September 1943. Er schrieb in der Einleitung:

"Die seit 1933 von Jahr zu Jahr in zunehmendem Masse erfolgende rechtliche und tatsächliche Aussonderung der Juden aus der deutschen Lebensgemeinschaft konnte an dem Rechtsgebiet des Gemeinschaftsschutzes, dem Strafrecht, nicht vorbeigehen. Wenn auch gebietlich begrenzt, so ist doch schon für die eingegliederten Ostgebiete durch die Verordnung des Ministerrats vom 4.12.1941 (RGBl. I S.759) ein Sonderstrafrecht geschaffen worden, das ausser für Polen auch für Juden galt. Zwar waren die besondere Lage und der deutsche Aufbau in diesen Gebieten in erster Linie Ursache für die Schaffung eines verstärkten Schutzes gegen Sabotage. Die Nebenwirkung war aber doch die, dass erstmalig die politisch, beruflich, wirtschaftlich und biologisch durchgeführte Sonderstellung der Juden auch für das Strafrecht anerkannt und die Möglichkeit einer Schliessung der Lücke im Rechtssystem der Abwehrmassnahmen gegen das Judentum bejaht wurde. Während sich diese Bestimmungen jedoch im wesentlichen auf erhebliche Verschärfungen (besondere Tatbestände, besonderes Verfahren) beschränken, bringt die Verordnung vom 1.7.1943 eine völlige Herausnahme der Juden aus dem Strafrecht ohne gebietliche Begrenzung seiner Geltung. Kein deutsches Strafgericht wird sich künftig mehr mit der Kriminalität der Juden zu befassen brauchen."

Um die nach §2 der 13.Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfallenen jüdischen Vermögen dem faschistischen Staat schnellstens nutzbar zu machen, gab der Angeklagte am 25.November 1944 (MBliV. S.1149) einen von ihm selbst gezeichneten Runderlass heraus, mit dem er die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden anwies, Mitteilungen an die örtlichen Meldebehörden über die Beurkundung der Sterbefälle von Juden auch den zuständigen Finanzämtern zuzuleiten.

Für die "Endlösung" waren nach der Verlautbarung Heydrichs auf der Wannsee-Konferenz elf Millionen Juden vorgesehen. Das waren alle jüdischen Menschen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, vom Säugling bis zum Greis, die im damaligen Machtgebiet der deutschen Faschisten lebten. Unter unbeschreiblich brutalen Bedingungen wurden im Zuge dieser Aktion die jüdischen Menschen in Deutschland und den von faschistischen Truppen besetzten Gebieten zusammengetrieben, nach den Todesfabriken im Osten transportiert und dort in den Gaskammern, durch Erschiessen und durch grausames Erschlagen umgebracht. Sechs von den elf Millionen vorhandenen jüdischen Menschen sind schuldlos das Opfer der Mordwut

der Faschisten geworden, die damit das grausigste Kapitel in der Geschichte der Menschheit geschrieben haben.

Das elementare Handwerkszeug, das den ausziehenden Mordhorden der Gestapo, des SD und der Waffen-SS in die Aktentaschen und Tornister gelegt wurde, waren die juristisch fixierten Machwerke der Unmenschlichkeit, wie der ganze Komplex der Rassengesetzgebung im weitesten Sinne, ihre Ausführungsbestimmungen und die - oft als geheim oder vertraulich - dazu gegebenen, alles noch auf die äusserste Spitze treibenden verwaltungsmässigen Anweisungen zu ihrer praktischen Handhabung. In diesem Gesamtsystem sog. Gesetzgebung hielt das R.u.Pr.MdI mit seiner Abteilung I, und in dieser wiederum massgeblich der Angeklagte Globke, von Anbeginn die Feder fest in der Hand. Mit Argusaugen wachte die Abteilung I des R.u.Pr.MdI darüber, dass die "Judenpolitik" einzig ihre Angelegenheit blieb. Getreu diesem Prinzip handelte nicht nur der Abteilungsleiter Dr. Stuckart, wie sein schon erwähntes Schreiben vom 10. August 1939 an den Reichsprotektor für Böhmen und Mähren zeigt, sondern auch der Angeklagte. Als im Jahre 1940 die Vertreter Frankreichs der deutschen Waffenstillstandskommission eine Protestnote überreichten, die sich gegen die Aussiedlung von 6000 Juden aus dem Saargebiet und Baden nach Frankreich wandte, wurde der Angeklagte ausweislich eines Vermerkes des Auswärtigen Amtes vom 21. November 1940 beim Auswärtigen Amt vorstellig und verlangte eine Abschrift der französischen Note mit der Begründung, dass das R.u.Pr.MdI die für Judensachen zuständige Stelle sei.

Viele Zeuge deutscher und ausländischer Nationalität haben dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in tiefbewegender Weise die im Zuge der "Endlösung" von den faschistischen Massenmördern verübten Greuelthaten am jüdischen Volk geschildert.

Der Vater der Zeugin Ro. wurde im Mai 1942 als Geisel erschossen. Sie selbst kam im Alter von 16 Jahren mit ihrer Mutter und ihrem Bruder nach Theresienstadt und von dort nach Auschwitz, wo an ihr schmerzhafteste medizinische Experimente ohne Betäubung verübt wurden. Die Zeugin verlor durch die "Endlösung" alle ihre nächsten Angehörigen und sämtliche Verwandte. Einige von ihnen, die den Torturen nicht standhalten konnten, bis sie von den SS-Mördern getötet wurden, machten ihrem Leben selbst ein Ende. Die Zeugin Rebekka Reb. hat aus ihrem Familien- und Verwandtenkreis annähernd 80 Menschenleben zu beklagen, die Opfer der faschistischen Massenvernichtung geworden sind. Sie selbst entkam nach schwersten Entbehrungen und Qualen in Auschwitz und Bergen-Belsen nur knapp dem Tode. In Bergen-Belsen wurde sie Zeuge des Todes von Margot und Anne Frank. Einen furchtbaren Leidensweg hat der Zeuge Peter Ed. hinter sich. Sadistische Folterungen durch die Gestapo folgte das Vernichtungslager Auschwitz, wo er, mehrfach schon für die Gaskammer ausgesondert, der Vernichtung nur jeweils durch Zufall entgangen ist. Seine Ehefrau hat dieses Schicksal in Auschwitz erreicht.

Alle gehörten Zeugen sind den faschistischen Vernichtungslagern nur am Rande des Todes entkommen. Sie sind meist die einzigen Überlebenden ihrer ehemaligen Familie und Verwandtschaft. So hat die Zeugin Lea Gr. 17 Verwandte verloren. Der Zeuge Ros. ist von seinen Eltern und 9 Geschwistern der einzige Überlebende, ebenso hat er Frau und Kind verloren. Die Zeugen Kön. und Bes. beklagen je etwa 25, die Zeugin Hei. 33 und der Zeuge A. 28 Verwandte.

Diese Aufzählung liesse sich noch erweitern, aber auch dann könnte damit nicht im entferntesten ein Bild des wahren Ausmasses dieser abscheulichsten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit gegeben werden.

Abgesehen von den okkupierten und dem faschistischen Staat einverleibten Gebieten, in denen die Nürnberger Rassengesetze - wie z.B. in Österreich durch Verordnung vom 20. Mai 1938 (RGBl. I S. 594) - zu unmittelbar geltendem Recht erhoben worden sind, haben die vor dem Obersten Gericht aufgetretenen ausländischen Zeugen übereinstimmend bekundet, dass mit der faschistischen Besetzung ihrer Heimatländer die Vorschriften der Rassengesetze des "Dritten Reiches" die Besatzungspolitik entscheidend mitbestimmen.

Dort, wo die deutschen Faschisten unter ihrer Aufsicht und Kontrolle noch eine gewisse nationale Regierungsgewalt zuließen, wie z.B. in Frankreich, wurden diese Organe gezwungen, Normativakte zu erlassen, mit denen die Nürnberger Gesetze inhaltlich und in ihren Auswirkungen auf diese Gebiete übertragen wurden. Andernorts, wie z.B. im sog. Protektorat Böhmen und Mähren, erließen die deutschen Behörden entsprechende Anordnungen. In anderen besetzten Gebieten waren die faschistischen Rassengesetze auch ohne besondere Normativakte für die politischen Organe wie SD, Gestapo, Waffen-SS usw. direkt die Richtschnur für ihre Massnahmen gegen Juden und andere "artfremde" Bevölkerungsgruppen, wie z.B. die der Zigeuner.

Beinahe einer halben Million jüdischer Bürger der damaligen Tschechoslowakei hat das faschistische Verbrechen der "Endlösung der Judenfrage" das Leben gekostet. Die Zeuginnen Dr. Gertruda Se.-Ca., Dr. Margita Schw., Uly Jer., Judis Urb. und Dr. Ela Deu. sind einige der wenigen, die die Deportationen in die Vernichtungslager überlebt haben.

Die Zeugin Dr. Se.-Ca. musste sofort nach der Besetzung ihrer Heimat im März 1938 ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin aufgeben. Als Jüdin war es ihr untersagt, nach 20 Uhr das Haus zu verlassen, bestimmte Strassen und Plätze in Prag zu betreten, Zeitungen zu beziehen, zu telefonieren und Kulturveranstaltungen zu besuchen. Im Herbst 1939 mussten die Rundfunkgeräte abgeliefert werden. Die Kinder durften zuerst keine deutschen und dann auch keine tschechischen Schulen mehr besuchen. Später mussten die jüdischen Bürger die Wohnungen räumen und den sog. Judenstern tragen. Ende 1942 wurde die Zeugin gemeinsam mit ihrer Mutter über Theresienstadt nach Auschwitz deportiert. Ihre Mutter wurde sofort vergast. Ihr älterer Bruder war schon vorher in Auschwitz ermordet worden. Ähnliche furchtbare Leidenszeiten haben auch die anderen Zeuginnen mitgemacht.

Als überlebende jüdische Opfer Frankreichs sind vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftlicher Ankläger Charles Palant, als sachverständiger Zeuge Rechtsanwalt Charles Led. und als Zeugin Erica Wa., Paulette Sw., Benjamin Gin. und Raphael Fei. aufgetreten.

25000 bis 30000 jüdische Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters sind allein am 16. Juli 1942 in Paris zusammengetrieben und unter unmenschlichen Bedingungen zur Vernichtung nach dem Osten transportiert worden. Von etwa 130000 deportierten jüdischen Bürgern Frankreichs sind knappe 2000 zurückgekehrt.

Bei ihrer Jagd auf die jüdischen Menschen machten die Faschisten auch vor Kontrollen in Krankenhäusern nicht halt. Der Zeuge Benjamin Gin. berichtete, dass während seiner ärztlichen Tätigkeit in dem jüdischen Rothschild-Krankenhaus der Chef der SS in Paris, Dannecker, immer wieder im Krankenhaus erschien und ungeachtet der ärztlichen Auskünfte den Patienten die Verbände abriss, um sich zu vergewissern, ob sich nicht transportfähige Juden im Krankenhaus verbargen. Die Zeugin Wa. erlebte in Auschwitz, dass die Kapazität der Gaskammern und Krematorien nicht mehr ausreichte. Da die SS der Meinung war, dass die angelieferten Juden keine Kugel wert seien, wurden sie mit Gewehrkolben und Knüppeln auf den Kopf geschlagen und oft noch lebend in Verbrennungsgruben geworfen. Auch in Holland erging es den Juden nicht besser. 104000 fielen den Faschisten zum Opfer. Nur ganz wenige überlebten die Vernichtungslager, darunter auch die vom Obersten Gericht als Zeugen gehörten Eheleute Jacques und Eva Fu.

In den osteuropäischen Ländern wüteten die berufsmässigen Vernichter jüdischen Lebens noch hemmungsloser, weil sie glaubten, dass sie vor der dortigen slawischen Bevölkerung, die sie ebenfalls als minderwertig ansahen, keine Zurückhaltung zu üben brauchten.

Noch vor der eigentlichen "Endlösung" wurde die jüdische Bevölkerung auf dem Territorium Polens beinahe restlos mit den grausamsten Methoden liquidiert. Die schätzungsweisen Angaben über diese Verluste schwanken zwischen 2600000 und 3271000. Bezeichnend hierbei ist, dass die Faschisten rücksichtslos auch nichtjüdische Menschen vernichteten, wenn

diese den Juden auch nur die kleinste Unterstützung in ihrer katastrophalen Lage zuteil werden liessen. Auch hierzu haben Zeugen vor dem Senat ausgesagt.

Nach dem Überfall auf die Sowjetunion wurden auch dort in den zeitweilig besetzten Gebieten schreckliche Massaker durchgeführt.

Der Zeuge Danijl Klo. fiel den Faschisten in Grodno in die Hände, die gleich nach ihrem Einzug eine grosse Anzahl Angehörige der Intelligenz erschossen. Der damals 12 Jahre alte Zeuge wurde im November 1941 mit seinen Angehörigen in das eigens errichtete Ghetto Kolbarino verbracht. Die 60000 bis 70000 Insassen des Ghettos wurden von Ende 1942 bis März 1943 planmässig vernichtet. Sie wurden zu diesem Zwecke in das Vernichtungslager Treblinka deportiert. Viele Verwandte und Freunde verlor der Zeuge hierbei. Seine Familie wurde durch Zufall aus einem Transport wieder ausgesondert. Als im August 1943 die Liquidierung des Ghettos Bialystok begann, fielen ihr die Mutter und drei Geschwister des Zeugen zum Opfer. Auf seinem weiteren Leidensweg lernte der Zeuge die KZ-Lager Stutthof, Auschwitz, Monowitz und Buchenwald mit all ihren Unmenschlichkeiten kennen.

Den Zeugen Kan. ereilte die faschistische Judenverfolgung in Minsk. Auch er hatte unbeschreibliche Erlebnisse. Der Massenmord im Ghetto erfasste am 7. November 1941 auch seine Eltern, zwei Schwestern und die Ehefrau seines Bruders mit ihrem Kind. Von etwa 80000 im Ghetto zusammengefassten jüdischen Menschen ist kaum jemand am Leben geblieben. Auch dieser Zeuge erlebte auf seinem Weg durch mehrere Lager überall die systematische Ausrottung von Menschenleben mit allen nur denkbaren Methoden.

Die Zeugin Maria He. berichtete dem Senat, dass sofort nach dem Einmarsch der faschistischen Truppen in Leipaja (Lettland) die Erschiessung der etwa 8000 jüdischen Bürger begann, von denen kaum 100 ihr Leben retten konnten. Die Zeugin verlor ihre Eltern und Geschwister. Sie selbst wurde, da sie mit einem Letten verheiratet war, nicht erschossen; sie musste sich aber sterilisieren lassen. Als im Jahre 1943 dann trotzdem begonnen wurde, auch in Mischehen lebende Juden zu verschleppen, lebte sie mit ihrem Mann verborgen auf dem Lande.

Über das Endstadium der Judenverfolgung in Ungarn hörte das Oberste Gericht die Zeugin Chara Kek. Aus Ungarn führte der Vernichtungsspezialist Eichmann den Todeslagern im Osten vom Frühjahr bis zum Herbst 1944 rund 200000 Juden zu. Die Transporte folgten einander so schnell, dass die Vernichtungskapazität der Gaskammern und Krematorien in Auschwitz nicht mehr ausreichte. Die Zeugin wurde mit all ihren Angehörigen Anfang Juni 1944 nach Auschwitz deportiert. Viele der in den Viehwaggons zusammengepferchten Menschen gingen schon unterwegs an den qualvollen Transportbedingungen und durch Wasser- und Nahrungsmangel zugrunde, andere verloren den Verstand. Der Grossteil der lebend Angekommenen wurde sofort bei der Ankunft in Auschwitz für die physische Vernichtung ausgesondert. Die Zeugin verlor alle ihre Verwandten; sie selbst sollte am 13. April 1945 auf dem Rückzugstransport in einem Wald ermordet werden, kam aber mit einer Schussverletzung davon.

#### E. Die Teilnahme des Angeklagten an der Germanisierung der von den Faschisten okkupierten Länder

Auf der Grundlage der "völkisch-rassischen" Ideologie des Faschismus, die den Interessen des deutschen Monopolkapitals entsprach, erfolgte die völkerrechtswidrige Annexion anderer Länder und erfolgten verbrecherische Massnahmen gegen deren Völker, insbesondere die Germanisierung der okkupierten Gebiete. Bereits das internationale Militärtribunal in Nürnberg hat die von den Faschisten betriebene Germanisierungspolitik als ein Verbrechen bezeichnet, das in seinem Umfang, seiner barbarischen Begehung und seinen grausamen Folgen einmalig in der Geschichte der Menschheit dasteht. Das Naziregime kleidete viele seiner Verbrechen, insbesondere auch die Massenverbrechen der Germanisierung, in die Hülle von Rechtsnormen. Auf dieser Grundlage wurden durch eine Fülle von Gesetzen,

Verordnungen, Erlassen und sonstigen Anweisungen die Bevölkerung der überfallenen Länder und Gebiete in zwei Hauptgruppen aufgespalten: In die deutschen "Volkszugehörigen" bzw. ihnen Gleichgestellte oder für "eindeutschbar" Erklärte einerseits und in "fremdvölkische" und "deutschstämmige unverbesserliche Renegaten" andererseits.

Der einen Gruppe wurde - zum grossen Teile mit Gewalt oder durch Erpressung - die Staatsangehörigkeit der faschistischen Eroberer entweder widerrufen oder endgültig mit beschränktem oder unbeschränktem Bürgerrecht aufgezwungen, verbunden mit der Pflicht, gegen das eigene Land und dessen Verbündete am Krieg der faschistischen Aggressoren teilzunehmen. Die andere Gruppe wurde entweder der Staatsangehörigkeit oder ihrer Staatsbürgerrechte beraubt und zu "Schutzangehörigen" bzw. "Protektoratsangehörigen" degradiert oder wurde für staatenlos erklärt. Das war die "rechtliche Grundlage" für Deportierung, Internierung, Vermögensbeschlagnahme und Enteignung, Familientrennung, Eheverbote und Zwangsarbeit und war vor allem Grundlage für den Terror der Gestapo und der Sondergerichte und deren Mordaktionen.

Auf diese Weise wurde ein systematisches Völkermorden eingeleitet, welches das Ziel der Vernichtung von Völkern und Volksgruppen innerhalb der Einflussphäre des faschistischen Deutschlands verfolgte, um durch Ausrottung und Unterdrückung nationaler Eigenheiten und durch Aufzwingung nationalsozialistischer Eigenheiten auf bestimmte Gruppen dieser Völker und durch die Ausrottung "unerwünschter rassischer Elemente" das deutsche Volk und die "arische Rasse" auf Kosten anderer Völker und Gruppen zu stärken. Teile der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete, besonders in Polen und den besetzten Ostgebieten, wurden mit Gewalt deportiert, ihre Heimstätten wurden beschlagnahmt, und ihr Grundbesitz und bewegliches Eigentum wurden als Reichsvermögen behandelt. Auf ihr Land wurden die "Volksdeutschen" umgesiedelt. Es wurden sog. Deutsche Volkslisten angelegt und Gesetze und Verordnungen erlassen, in denen die Gruppen der "Volksdeutschen" und der anderen für die "Eindeutschung" in Frage kommenden Staatsangehörigen der besetzten Gebiete festgelegt wurden. In den besetzten Gebieten wurden Polizei und Sondergerichte rücksichtslos zur Unterdrückung und Ausrottung aller Gegner der faschistischen Besatzung und zur Verfolgung und Ausrottung rassisch und volkstumsmässig unerwünschter Personen eingesetzt. Durch Sondergesetzgebung wurde das summarische Verfahren an diesen Sondergerichten eingeführt und die Todesstrafe oder die Einsperrung in Konzentrationslager bzw. die Übergabe an die Gestapo für alle Angehörigen der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, die des Widerstandes gegen irgendeine politische Massnahme der deutschen Besatzungsbehörden verdächtig waren, angedroht.

Das geschah bewusst geplant zu dem Zwecke, ein solches Terrorregime in den besetzten Ländern aufzurichten, welches gewährleistet, jeden Widerstand im Keime zu unterdrücken und "unerwünschte Elemente" auszurotten.

#### I. Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts der okkupierten Länder als juristischer Ausdruck der Germanisierungspolitik

Das ehemalige Reichsministerium des Innern (RMdI) war Zentralstelle für die Verwaltung der annektierten Gebiete, zu der jede Reichsbehörde einen Verbindungsreferenten zu stellen hatte. Es war Koordinierungs- und Entscheidungsorgan für alle in den annektierten Gebieten vorgesehenen Massnahmen. Das RMdI war auch die Zentrale für die "gesetzliche Regelung" der Rasse- und Staatsangehörigkeitsfragen. Als organisatorisches und gesetzgeberisches Zentrum der Germanisierung war es unabdingbarer Bestandteil des faschistischen Machtmechanismus.

Die Abteilung I des RMdI war in Unterabteilungen gegliedert, die u.a. zuständig waren für Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht, Staatsbürgerschafts- und Rassenangelegenheiten, Neuorganisation im Südosten, im Protektorat Böhmen und Mähren, im Osten, im Westen, Reichsverteidigung und Kriegsschäden. Die Befugnisse des RMdI erstreckten sich somit auf fast alle Angelegenheiten, welche die Sicherheit im Reich und in allen denjenigen Gebieten

betrafen, deren Einverleibung vorgesehen oder bereits vollzogen war, und auf die besetzten Gebiete. Sie erstreckten sich darüber hinaus auf fast die gesamte sonstige Gesetzgebung, die das gesellschaftliche Leben der Bevölkerung bestimmte. Eine Vielzahl derartiger Massnahmen, welche die Grundlage der faschistischen Verfolgungsaktionen bildeten, wurden im RMdI entworfen und geregelt, an anderen wurde in verschiedener Weise mitgewirkt.

In diesem Ministerium war der Angeklagte unter anderem der zuständige Experte für Staatsangehörigkeitsfragen. Neben wechselnden Aufgaben anderer Art übte er einen entscheidenden Einfluss auf die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts insbesondere in den okkupierten Gebieten aus. Er verfasste Gesetz- und Erlassentwürfe über Staatsangehörigkeitsfragen, wirkte als massgeblicher Konsultant an der Ausarbeitung von Entwürfen mit und sicherte als Kommentator ihre einheitliche Anwendung durch alle Dienststellen des Naziregimes im Interesse der faschistischen Germanisierungspolitik.

Aus den Geschäftsverteilungsplänen des ehemaligen RMdI, die dem Gericht vorlagen, ist ersichtlich, dass der Angeklagte im RMdI immer wichtigere und umfangreichere Aufgaben zugewiesen erhielt: In den Jahren 1938 und 1939 bearbeitete der Angeklagte als Referent u.a. die Sachgebiete: Internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens, Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Diktat und nach dem Vertrag von Saint Germain, Optionsverträge, Niederlassungsverträge, Übernahmewesen und Freizügigkeit. Ausserdem war er als Korreferent für eine Reihe von anderen Sachgebieten, insbesondere für Rassen- und Judenfragen, zuständig.

Im Jahre 1940 war er vorwiegend auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts tätig. Er wurde stellvertretender Leiter der Unterabteilung I.6 (Angelegenheiten der Westgebiete) und bearbeitete daneben einige Sachgebiete dieser Abteilung als Referent.

Im Jahre 1941 war er bereits Leiter dieser Unterabteilung, die jetzt als Unterabteilung I West (Neuordnung im Westen) bezeichnet wurde. Gleichzeitig war er für einige Sachgebiete dieser Unterabteilung als Referent und für andere als Korreferent zuständig. Ausserdem bearbeitete er in der Unterabteilung I Sta R (Staatsangehörigkeit und Rasse) als Referent eine Reihe wichtiger Sachgebiete. In der Abteilung I R des RMdI (Zivile Reichsverteidigung und besetzte Gebiete) war er nach dem Geschäftsverteilungsplan zunächst Korreferent für das Sachgebiet "Waffenstillstand und Friedensvertrag". Gleichzeitig war er mit diesem Sachgebiet als Referent im Geschäftsbereich des "Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung" (GBV) betraut. Im Geschäftsbereich des GBV hat er alle Sachgebiete entweder als Referent oder als Korreferent bearbeitet.

Ausweislich des Kriegsgeschäftsverteilungsplanes für das Jahr 1943 war der Angeklagte stellvertretender Leiter der Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit und Rasse, Personenstand) und bearbeitete darin auch einige Sachgebiete. Im Generalreferat 1/12 (Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten, ausländische Verwaltung, Allgemeine und politische Fragen, Bevölkerungsfragen, Rechtsangleichung) bearbeitete der Angeklagte Elsass-Lothringen, Luxemburg, Eupen-Malmedy, Niederlande sowie "Verbündetes und neutrales Ausland". An seiner Zuständigkeit im Bereiche des GBV änderte sich in dieser Zeit auf den von ihm zu bearbeitenden Sachgebieten nichts. Hervorzuheben ist aber, dass er berechtigt war, bei Verhinderung des Vertreters des Stabsleiters, Staatssekretärs Dr. Stuckart, diesen zu vertreten. In der Unterabteilung I B 1 des RMdI (Reichsverteidigung) war er nunmehr auch Referent für "Waffenstillstands- und Friedensverträge". Nach dem Kriegsgeschäftsverteilungsplan von 1945 blieben die Aufgaben des Angeklagten im Bereich des GBV bestehen. In der Unterabteilung I A des RMdI wurde der Angeklagte jedoch nunmehr im Generalreferat I/4 (Neuordnung in den eingegliederten und besetzten Gebieten ...) auch für Italien als zuständig angegeben. Ausserdem leitete er faktisch die Unterabteilung I B (Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, kulturelle Angelegenheiten) als Vertreter, da als Leiter niemand eingesetzt war.

Welche Bedeutung das RMdI der Tätigkeit des Angeklagten beimass und wie es sie beurteilte, ist bereits ausgeführt worden. Aus dem Schreiben Fricks vom 29. Januar 1940 ergibt sich insbesondere auch, dass seine Unentbehrlichkeit als Sachbearbeiter beim GBV und Referent für Staatsangehörigkeitsfragen in erster Linie mit "der Bildung des Protektorats, der Eingliederung der Ostgebiete, der Bildung des Generalgouvernements und der Umsiedlungsaktion" zusammenhing. Die Einstellung des Angeklagten entsprach völlig der faschistischen Ideologie. Bereits in den Jahren 1933 und 1934 hat er in zwei verschiedenen, in ihrem Inhalt jedoch fast gleichlautenden Schreiben, auf eine Reichstagsrede Hitlers vom 17. Mai 1933 bezugnehmend, seine Einstellung zur Germanisierung ausgedrückt. Hitler hatte damals gesagt:

"Wir kennen daher auch nicht den Begriff des Germanisierens. Die geistige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts, aus der heraus man glaubte, vielleicht aus Polen oder aus Franzosen Deutsche machen zu können, ist uns genau so fremd, wie wir uns leidenschaftlich gegen einen umgekehrten Versuch wenden."

In seinem Schreiben vom 15. März 1934 an den Reichsminister des Innern schrieb der Angeklagte dazu:

"Ein Germanisieren liegt aber meines Erachtens dann nicht vor, wenn ein nicht deutscher Volksteil oder einzelne seiner Angehörigen auf Grund etwa ihrer Überzeugung von der Höherwertigkeit deutscher Kultur freiwillig im deutschen Volkstum aufgehen und seine Kultur annehmen wollen. Wie darin auf der einen Seite kein Unrecht gegen fremdes Volkstum liegt, das der Herr Reichskanzler mit Recht abgelehnt hat, so ist auf der anderen Seite das deutsche Volkstum als so kräftig anzusehen, dass es Teile fremden Volkstums arischer Rasse, die sich gesinnungsmässig zu ihm bekennen, ohne Schaden aufnehmen kann."

Die von dem Angeklagten zum Teil ausgearbeitete und zum Teil unter seiner Mitwirkung zustande gekommene Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts der okkupierten Länder und die von ihm zu dessen einheitlicher Durchsetzung ergriffenen anderen Massnahmen waren als juristischer Ausdruck der faschistischen Germanisierungspolitik hervorragend geeignet, das Verhältnis des Deutschen Reiches zu den Völkern der überfallenen Länder so zu gestalten, wie es für die Verwirklichung der Ziele der deutschen Faschisten erforderlich war. Es wurde für diese Ziele speziell ausgestaltet durch die Reichsbürgergesetze und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593). Damit wurde das freie Ermessen eingeführt in bezug auf das Verleihen der Staatsangehörigkeit, so dass keine Einbürgerungsansprüche mehr bestanden, die das entsprechende Gesetz von 1913 vorgesehen hatte. Die auf diesen Grundlagen ergangenen weiteren Bestimmungen machten das Staatsangehörigkeitsrecht zu einer Kette der Entrechtung, die schliesslich missliebige Personen, Volksteile und ganze Völker zu absolut Rechtlosen erniedrigte.

Dieses "Staatsangehörigkeitsrecht" wurde auf weite Gebiete Europas ausgedehnt und die Bevölkerung der überfallenen Länder in dem Masse, in dem sich die deutsche Aggression über Europa erstreckte, unter dieses "Recht" gebeugt. Danach wurden zu deutschen Staatsangehörigen mit Reichsbürgerrecht im Prinzip solche Personen erklärt, die eine aktive Stütze des Faschismus darstellten und das durch ihr Auftreten in der Vergangenheit - oftmals im Sinne der "Fünften Kolonne" - unter Beweis gestellt hatten. Zu deutschen Staatsangehörigen ohne Reichsbürgerrecht, also zu Staatsangehörigen ohne politische Rechte, konnten nur Personen deutschen oder artverwandten Blutes erklärt werden. Sogenannte Fremdvölkische wurden in diese Kategorie bereits nicht mehr aufgenommen.

Als dritte Stufe und neues Institut im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht wurde die Staatsangehörigkeit auf Widerruf eingeführt. Zuerst wurden bestimmte Gruppen ehemaliger polnischer und Danziger Staatsangehöriger zu Staatsangehörigen auf Widerruf erklärt. Dasselbe galt auch für einen Teil der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie

für einen Kreis ehemaliger jugoslawischer Staatsangehöriger. In der 12.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.April 1943 (RGBl. I S.268) und der Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf vom gleichen Tage wurde dieses Institut im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht generell, und zwar relativ spät eingeführt, weil sich mit der Schlacht an der Wolga die militärische Wende im Kriegsverlauf vollzogen hatte und unter diesen Bedingungen der Terror noch mehr verschärft werden sollte.

Jeder, der von der Staatsangehörigkeit auf Widerruf erfasst war, war einem ungeheuren politischen und physischen Druck ausgesetzt. Der vorfristige Verzicht auf den Widerruf durch die faschistischen Behörden und auch die Nichtausübung des Widerrufs"rechts" setzte eine "volle Bewährung" des Eingebürgerten voraus, also eine Haltung, die die faschistische Politik aktiv unterstützte. Wurde der Widerruf ausgesprochen, so bedeutete dies das Hinabstossen in die Kategorie der Schutzangehörigen oder der Staatenlosen. Damit wurden diese Menschen zur Unterstützung der faschistischen Politik gezwungen. Im Falle des Widerrufs wurde ihnen praktisch die Lebensberechtigung abgesprochen, denn mit dem Ausstoss aus der Staatsangehörigkeit verliessen sie nach nationalsozialistischer Auffassung und der des Angeklagten "die Gemeinschaft, in welcher allein menschliches Leben im Rechtssinne möglich" sei.

Die vierte Stufe im System des faschistischen Staatsangehörigkeitsrechts bildete die sogenannte Schutzangehörigkeit. Eine besondere Form war die Protektoratsangehörigkeit. Von den Protektoratsangehörigen wurde, ohne dass sie staatsbürgerliche Rechte besaßen, unbedingte Treue gegenüber dem faschistischen Staat verlangt, deren Verletzung als Landesverrat geahndet wurde. Die Schutzangehörigkeit unterschied sich praktisch nicht von der fünften und letzten Stufe, der Staatenlosigkeit. Die Schutzangehörigen waren ausschliesslich Objekte der faschistischen Machtausübung. Die Schutzangehörigkeit wurde ausdrücklich eingeführt durch die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.März 1941 (RGBl. I S.118). Sie wurde gemäss §7 auf die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen oder sie später durch Widerruf verloren, erstreckt. Voraussetzung war dabei ein Wohnsitz im Inland. Das sog. Generalgouvernement war nicht Inland im Sinne dieser Verordnung.

Im Zusammenhang mit der generellen Regelung der Staatsangehörigkeit auf Widerruf wurde auch die Schutzangehörigkeit allgemein geregelt. Massgebend waren die 12.Verordnung zum Reichsbürgerschutzgesetz und die 1.Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches. Von besonderer Bedeutung für die Schutzangehörigkeit war, dass sie voraussetzte, dass das Inland nicht verlassen wurde. Das bedeutete, dass z.B. ein Pole, der im Generalgouvernement wohnte, nicht Schutzangehöriger, sondern staatenlos war und dass derjenige, der als Schutzangehöriger aus dem Inland in das Generalgouvernement verbracht wurde, damit automatisch den Status des Schutzangehörigen verlor und staatenlos wurde. Auf diese Weise konnten die Faschisten, ohne auch nur im mindesten auf Fragen der Staatsangehörigkeit Rücksicht nehmen zu müssen, die Ausrottung der polnischen Bevölkerung organisiert betreiben. Die grossen Massenvernichtungslager für Polen und Juden befanden sich in der Mehrzahl gerade in diesem Gebiet.

Die faschistischen Okkupationsbehörden setzten sich rigoros auch über alle jene völkerrechtlichen Regeln hinweg, die das Regime der kriegerischen Besetzung betrafen. Die im Widerspruch zu den Artikeln 45 und 46 der Haager Landkriegsordnung stehende Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20.Januar 1942 (RGBl. I S.40) war die juristische Grundlage für einige weitere Rechtsakte, mit deren Hilfe die Germanisierung der "eindeutzbaren und umvolkbaren" Teile der Einwohnerschaft von Elsass, Lothringen und Luxemburg sowie der sowjetischen Staatsbürger in der Ukrainischen Sowjetrepublik und andererseits die Entrechtung der übrigen Bevölkerungsteile in diesen Gebieten betrieben wurde. Diese Verordnung änderte das selbst bis dahin noch gültige Staatsangehörigkeitsrecht,

nach dem die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur gültig war, wenn Wohnsitz im Inland begründet wurde.

Da es nicht möglich war, alle vom Faschismus okkupierten Gebiete als Inland im Sinne dieser Vorschriften zu bezeichnen, wurde mit der Verordnung vom 20.Januar 1942 die Möglichkeit geschaffen, Ausländern auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen. Dass es dabei nicht um Einzelfälle, sondern um die zwangsweise Einbürgerung bestimmter Gruppen, also um die Germanisierung ging, wird in §1 Abs.3 der Verordnung deutlich, welcher bestimmte, dass der Reichsminister des Innern Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung hatten oder aus einem solchen Gebiet stammten, durch allgemeine Anordnung die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen konnte.

Der Angeklagte hat an all diesen Regelungen mit Initiative und ausserordentlicher Tatkraft in grossem Umfange teilgenommen. Er hat in fast alle von den deutschen Faschisten okkupierten Länder Reisen unternommen und an Besprechungen teilgenommen, die der Vorbereitung und Ausarbeitung der entsprechenden "Gesetzgebung" oder deren Durchsetzung oder dem Abschluss von "Staatsverträgen" dienten. So nahm er am 15.März 1938 in Wien an der Beratung, betreffend Verordnungen zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, zum Erlass über die österreichische Landesregierung und zum ersten Erlass über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich teil. Derartige Besprechungen fanden mit den Chefs der Zivilverwaltung der okkupierten Länder statt. Er war bei Seyss-Inquart in Holland, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Strassburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Frank in Prag und beim Leiter der Militärverwaltung in Frankreich, Schmidt. Er war weiter bei Antonescu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Pressburg. Er war in Litauen zum Abschluss eines "Staatsvertrages" und schloss ebensolche mit der Tschechoslowakei ab.

Die Österreich betreffenden Gesetze, an deren Beratung der Angeklagte, wie vorstehend erwähnt, im März 1938 in Wien aktiv teilgenommen hat, bedeuteten eine völkerrechtswidrige Generalermächtigung, auf deren Grundlage erlassen wurden:

- Die Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20.Mai 1938;
- die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.Juli 1938;
- die 2.Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30.Juni 1939;
- die Verordnung über die Einführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 14.November 1939.

Im einzelnen hat die Beweisaufnahme folgende Feststellungen ergeben:

## II. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung der Tschechoslowakei

Germanisierungsbestrebungen fanden bereits ihren Ausdruck in dem zwischen Deutschland und der Tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, der am 26.November 1938 in Kraft gesetzt wurde. In einem Geheimschreiben Stuckarts vom 26.Oktober 1938 an Reichsminister Dr. Lammers, mit welchem er den Entwurf dieses Vertrages zu Fragen, die sich aus Anlass der "Heimkehr" der "Sudetendeutschen Gebiete" ergaben, übersandte, heisst es unter anderem, dass danach die deutsche Staatsangehörigkeit auch erwirbt, wer die deutsche Reichsangehörigkeit auf Grund des Artikels 3 des Staatsangehörigkeitsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 29.Juni 1920 verloren und am 10.Oktober 1938 das Heimatrecht in einer auf das Deutsche Reich übergegangenen Gemeinde besessen hat. Weiter heisst es wörtlich:

"Von den anderen Bestimmungen des Entwurfs ist insbesondere die Ausgestaltung des Optionsrechts für die deutsche Staatsangehörigkeit wichtig. Hier sind zwei Fassungen gewählt, von denen die eine - §3 - die Beschränkung der Optionsberechtigung auf die Geburtsbevölkerung aus den heimgekehrten Gebieten vorsieht, während die andere - §4 - das Optionsrecht allen deutschen Volksgenossen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zubilligt, also auch der deutschen Wohnbevölkerung in den Sprachinseln und den sonst in der Tschechoslowakei, im Reich und im Ausland verstreuten Deutschen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, soweit sie nicht die Bedingungen für den ipso-jure-Wechsel der Staatsangehörigkeit erfüllen. Die Entscheidung über den Umfang des Optionsrechts wird davon abhängen, welche Ziele das Reich mit dem Reststaat der Tschechoslowakei verfolgt. Soll der Reststaat in ein immer engeres Verhältnis zum Reich treten, so dürfte es sich nicht empfehlen, den Bewohnern der Sprachinseln ein Optionsrecht einzuräumen. Eine baldige Festlegung des deutschen Standpunktes erscheint notwendig, um die Verhandlungen mit den tschechoslowakischen Vertretern aufnehmen zu können."

Die Verhandlungen über diesen Vertrag wurden von dem Angeklagten Globke und dem Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt Dr. Friedrich Gauss geführt. Am 20. November 1938, also knapp zwei Monate nach dem Münchner Abkommen, wurde der Vertrag von ihnen unterschrieben.

Die Umstände, unter denen der Angeklagte die Unterzeichnung dieses Vertrages durchsetzte, zeigen die Initiative, mit welcher er die nazistische Politik verfolgte. Er und Dr. Gauss legten der tschechischen Delegation einen Vertragsentwurf vor und führten dabei ausdrücklich an, dieser sei von Hitler bereits genehmigt, an ihm könne daher nichts mehr geändert werden. Sie erklärten weiter, dass der Vertrag am 20. November unterschrieben sein müsse, weil am 4. Dezember 1938 in dem okkupierten tschechoslowakischen Grenzgebiet bereits Wahlen für den Reichstag durchgeführt würden. Nach dem Entwurf erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit in diesem Gebiet automatisch alle die Personen ohne Unterschied der Nationalität, welche in dem okkupierten Gebiet spätestens am 1. Januar 1910 geboren waren, mit Ausnahme der Juden.

Den Tschechen, die in diesem Gebiet wohnten, und den Deutschen, die im Innern der Tschechoslowakei wohnten, wurde nach dem Entwurf das Recht der Option zugesprochen. Diejenigen Tschechen, die für die Tschechoslowakei optierten, sollten aber bis spätestens 1940 in das Innere des Landes ausgewiesen werden, wobei sie nur einen Teil ihres Eigentums mitnehmen dürfen sollten. Die Tschechoslowakische Delegation protestierte gegen eine Reihe von Punkten dieses Entwurfs, der die brutale Germanisierung des tschechoslowakischen Grenzgebietes anstrebte und Hunderttausende tschechoslowakischer Bürger in eine vollkommen rechtlose Lage brachte. Der Angeklagte und Dr. Gauss lehnten jedoch irgendwelche weiteren Verhandlungen über die Veränderung ihres Entwurfs rundweg ab. Der Leiter der tschechoslowakischen Delegation teilte am 19. November 1938 nach Prag mit, dass er von der deutschen Seite eine Frist von 30 Minuten erhalten habe, nach deren Ablauf die tschechoslowakische Delegation ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem deutschen Vorschlag bekanntgeben und die Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollte, den Vertrag am nächsten Tag zu unterschreiben. Unter diesem Druck kapitulierte die tschechoslowakische Seite und sah sich gezwungen, dieses Ultimatum anzunehmen.

In einem in der "Zeitschrift für osteuropäisches Recht" als Leitartikel veröffentlichten Aufsatz (5. Jahrgang, Februar 1939, Heft 8) behandelte der Angeklagte diesen Vertrag. Von Bedeutung für die Ziele, die der Angeklagte bei der Gestaltung des Optionsrechts durch diesen Vertrag verfolgte, sind seine folgenden Ausführungen:

"Bei der Gestaltung des Optionsrechts für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit ist der früher geltende völkerrechtliche Grundsatz verlassen worden, allen Personen, die bei einer Gebietsabtrennung automatisch eine

andere Staatsangehörigkeit erwerben, ein Optionsrecht für ihre bisherige Staatsangehörigkeit einzuräumen. Da nach den heute im Deutschen Reich geltenden Auffassungen der Volkszugehörigkeit insoweit eine grössere Bedeutung zukommt, als der Staatsangehörigkeit, erschien es ausgeschlossen, deutschen Volkszugehörigen, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt haben, eine Option zu einer anderen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen.

Das Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit steht allen deutschen Volkszugehörigen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zu ... Ausgenommen sind lediglich diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die erst nach dem 30.1.1933 tschechoslowakische Staatsangehörige geworden sind und bis zu diesem Zeitpunkt die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besessen haben (§4 Satz 2 des Vertrages). Damit sind die Emigranten, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben haben, vom Optionsrecht ausgeschlossen."

Unter Mitwirkung des Angeklagten wurden im RMdI auch die Gesetze über die Eingliederung des "Sudetenlandes" in das Reich ausgearbeitet, wie vor allem die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 12.Februar 1939 (RGBl. I S.205). Die Verordnung ist ein Teil der Gesetzgebung zur "Eingliederung des Sudetenlandes" und setzte in diesen Gebieten das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 und Teile der dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen in Kraft. Der Angeklagte hat auch an der Ausarbeitung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Sudetenland (Sudetengesetz) vom 14.April 1939 (RGBl. I S.780) mitgewirkt. Nach diesem Gesetz war der "Reichsgau Sudetenland" ein staatlicher Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft. An der Spitze des Reichsgaues stand der Reichsstatthalter mit Sitz in Reichenberg. Die oberste Aufsicht führte der Reichsminister des Innern.

Nach dem Überfall der Hitlerfaschisten auf die Tschechoslowakische Republik am 15.März 1939 und dem Erlass vom 16.März 1939, durch welchen Böhmen und Mähren als Protektorat dem Deutschen Reich einverleibt wurden, arbeitete der Angeklagte, wie sich aus seiner eigenen Erklärung und dem Geschäftsverteilungsplan ergibt, die Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20.April 1939 (RGBl. I S.815) aus. Danach erwarben die früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10.Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren / Schlesien besaßen, mit Wirkung vom 16.März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie diese nicht bereits auf Grund des §1 des vom Angeklagten durchgesetzten Vertrages vom 20.November 1938 erworben hatten.

Aus der Bearbeitung des Entwurfs dieser Verordnung ist ersichtlich, mit welchem Eifer der Angeklagte die beschleunigte Fertigstellung vorangetrieben hat. Den Entwurf der Verordnung übersandte er mit Fernschreiben vom 27.März 1939 an den Reichsprotektor Böhmen und Mähren, z.Hd. des Staatssekretärs Karl Hermann Frank, und fügte ihm Richtlinien über den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit hinzu, die der Reichsprotektor der Regierung des Protektorats als Ratschlag gemäss Artikel 5 Abs.4 des Hitlerschen Erlasses vom 16.März 1939 mitzuteilen hatte. Gleichzeitig lud er zu einer Besprechung der Entwürfe auf den 29.März 1939 nach Berlin ein. Der Entwurf der Richtlinien hat folgenden Wortlaut:

*"Richtlinien über den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren.*

1. Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren sollen werden:

a) Diejenigen früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht deutscher (tschechischer?) Volkszugehörigkeit, die am 16.3.1939 entweder den Wohnsitz oder das Heimatrecht in einer Gemeinde des Protektorats Böhmen und Mähren hatten.

b) Diejenigen früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht deutscher (tschechischer?) Volkszugehörigkeit, die am 10.10.1938 in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten sudetendeutschen Gemeinde heimatberechtigt waren und in Folge des Wegfalls der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind.  
2. Diejenigen früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die auf Grund von Nummer 1 die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren erwerben, sollen bis zum 16.9.1939 durch Erklärung vor einer deutschen Konsularbehörde auf den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit verzichten können, wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches haben."

Später erläuterte der Angeklagte mit Schreiben vom 22. August 1939 an den Reichsprotector die auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit geltenden Bestimmungen und nannte die für die einzelnen Entscheidungen zuständigen Verwaltungsstellen und Militärbehörden.

Mit einem weiteren Fernschreiben, ebenfalls vom 27. März 1939, hatte der Angeklagte an Frank den Entwurf eines nicht zur Veröffentlichung bestimmten Runderlasses übersandt, durch den die in dem unter seiner massgeblichen Mitwirkung zustande gekommenen deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 und im Erlass Hitlers über das Protektorat gebrauchten Ausdrücke "deutsche Volkszugehörigkeit" und "Volksdeutscher" im Sinne der faschistischen Rassen- und Volkstumspolitik zum Zwecke ihrer einheitlichen Durchsetzung "geklärt" werden sollten. Auch dieser sollte bereits am 29. März 1939 gleichzeitig mit dem Entwurf der Verordnung mit ihm im RMDI beraten werden, falls Frank das für erforderlich hielt. Die besondere Bedeutung dieses Runderlasses liegt darin, dass er die Grundlage war für die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen in allen von den Faschisten zeitweilig okkupierten Gebieten. Auf diesen Runderlass und den bei seiner Verwirklichung gewonnenen Erfahrungen aufbauend, erfolgte auch später die sogenannte Volkslistenregelung.

Der Runderlass besagt unter anderem, dass die Ausdrücke "deutscher Volkszugehöriger" und "Volksdeutscher" gleichmässig die Zugehörigkeit zum deutschen Volke bezeichnen und sich lediglich dadurch unterscheiden, dass der Ausdruck "deutsche Volkszugehörige" sowohl deutsche wie fremde Staatsangehörige umfasst, während unter "Volksdeutschen" nur deutsche Volkszugehörige fremder Staatsangehörigkeit verstanden werden. Es heisst dann weiter:

"Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird.

In Zweifelsfällen ist vor allem zu prüfen, ob derjenige, der auf Grund seiner angeblichen Zugehörigkeit zum deutschen Volke die deutsche Staatsangehörigkeit in Anspruch nimmt, nach seinem Verhalten einen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt. Ist dies der Fall, so ist grosszügig zu verfahren. Im einzelnen bemerke ich noch folgendes:

Der Begriff 'deutscher Volkszugehöriger' deckt sich nicht mit dem Begriff 'deutschstämmig'. Deutschstämmig ist, wer von Vorfahren deutschen Stammes abstammt. Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt indessen nicht volle oder überwiegende Deutschstämmigkeit voraus. Da dem Bekenntnis, Angehöriger des deutschen Volkes zu sein, eine wesentliche Bedeutung zukommt, kann vielmehr auch als deutscher Volkszugehöriger betrachtet werden, wer teilweise oder auch ganz anderen Stammes, z.B. tschechischen, slowakischen, ukrainischen, ungarischen oder polnischen Stammes ist."

An anderer Stelle heisst es weiter:

"Während demnach auch voll andersstämmige gleichwohl unter Umständen als deutsche Volkszugehörige anerkannt werden können, scheidet dies für voll Fremdblütige aus. Juden, Zigeuner sowie Angehörige der aussereuropäischen

Rassen sind niemals deutsche Volkszugehörige. Auch Mischlinge sind regelmässig kein erwünschter Bevölkerungszuwachs. Sie werden daher im allgemeinen auch den deutschen Volkszugehörigen nicht gleich behandelt werden können, selbst wenn ihr Bekenntnis zum deutschen Volke durch ihre persönlichen Verhältnisse gestützt wird. Bei Personen, die vor dem 1.10.1938 Mitglieder der Sudetendeutschen Partei oder des Sudetendeutschen Heimatbundes geworden sind, kann die deutsche Volkszugehörigkeit im allgemeinen unterstellt werden.

In Zweifelsfällen ist auf dem Dienstwege meine Entscheidung einzuholen.

Dieser Runderlass ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt."

Dieser Runderlass ist bereits zwei Tage nach seiner fernschriftlichen Versendung am 29.März 1939 - dem Tage, an dem die Beratung bei dem Angeklagten stattfinden sollte - erlassen worden.

Der Einwand der Verteidigung, aus der Übersendung des Entwurfs dieses Runderlasses könne nicht hergeleitet werden, dass der Angeklagte ihn auch entworfen habe, denn er sei dafür nicht zuständig gewesen, geht fehl. Dass der Angeklagte der Urheber dieses Entwurfs war, ergibt sich nicht allein daraus, dass er den Entwurf selbst übersandt hat, sondern auch aus der zu dieser Zeit geltenden Geschäftsverteilung des RMDI, wonach der Angeklagte ab Januar 1939 als Referent internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens und die Staatsangehörigkeit nach dem Versailler Vertrag und dem Vertrag von Saint Germain sowie Optionsverträge, Niederlassungsverträge, das Übernahmewesen und Fragen der Freizügigkeit zu bearbeiten hatte. Der Runderlass betraf nur die von ihm bearbeiteten Sachgebiete. Ausserdem ergibt sich seine Zuständigkeit aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen diesem Runderlass und insbesondere dem unter massgeblicher Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommenen und von ihm unterschriebenen deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20.November 1938.

Eine vom Reichsprotektor inzwischen vorgeschlagene Änderung der Verordnung vom 20.April 1939 lehnte der Angeklagte ab. Als Begründung dazu schrieb er in dem an den Reichsprotektor gerichteten Schreiben vom 23.November 1939 unter anderem:

"Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Massnahmen zur Erfassung der deutschen Volkszugehörigen im Protektorat, die auf Grund der Verordnung vom 20.April 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, im In- und Ausland bekannt sind. Würde man jetzt nachträglich den Kreis der Personen, die deutsche Staatsangehörige geworden sind, erweitern, so würde daraus die zwar unrichtige, aber nach aussen einleuchtende Folgerung gezogen werden, dass die Zahl der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat nach der bisherigen Regelung so gering sei, dass man versuchen müsse, sie auf jede nur mögliche Art zu vergrössern; dass man dabei sogar auf die mit Tschechen verheirateten Frauen zurückgreifen müsse, zeige deutlich, wie es in Wirklichkeit um das Deutschtum im Protektorat stehe. Ich bin der Auffassung, dass man weder den Tschechen noch dem Ausland ein so billiges Propagandamaterial bieten kann."

Welche Bedeutung die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen hatte und welche schwerwiegenden Konsequenzen sich für diejenigen ergaben, die zu Protektoratsangehörigen erklärt wurden, ergibt sich aus den Vorgängen über die Bearbeitung des Entwurfs einer Regierungsverordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Protektoratsangehörigkeit, die eine wichtige Grundlage der unmenschlichen Terrorurteile der faschistischen Sondergerichte war.

Nach einem in den Akten des ehemaligen Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vorgefundenen Aktenvermerk vom 30.September 1939 - Az. I 3 - 22577 - hat der Angeklagte

am 29. September 1939 telefonisch mitgeteilt, dass "der Führer nach Vortrag durch den Stellvertreter des Führers in Anwesenheit des Reichsministers des Innern entschieden habe, dass die Frage der Protektoratsangehörigkeit zurückzustellen sei". Er wolle aber, da es sich möglicherweise um eine Verwechslung mit dem für den "Sudetengau" in Vorbereitung befindlichen Ehegenehmigungsgesetz handle, weitere Erkundigungen einziehen und unverzüglich Mitteilung machen. Aus einem weiteren bei den Akten des ehemaligen Reichsprotektors befindlichen Vermerk vom 3. Oktober 1939 über ein Telefongespräch mit Regierungsrat Österreicher ist ersichtlich, dass dem Angeklagten ein Schreiben vom Stabe des Stellvertreters des Führers zur Bearbeitung übergeben worden ist, in welchem mitgeteilt wurde, dass die Frage, welche Staatsangehörigkeit die im "Altreich" lebenden tschechischen Volkszugehörigen deutscher Staatsangehörigkeit künftig besitzen sollen, zurückgestellt werden solle, während die Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit in der vereinbarten Fassung veröffentlicht werden könne. Österreicher fügte hinzu, dies sei jedoch nicht als abschliessender Standpunkt aufzufassen. Am gleichen Tage teilte der Angeklagte auf telefonische Anfrage hin dem Reichsprotektor mit, dass Frick die Frage der Protektoratsangehörigkeit zurückgestellt habe; nach seiner - des Angeklagten - Auffassung lasse das ihm übergebene Schreiben die Möglichkeit offen, die Verordnung durch die Protektoratsregierung zu verabschieden. Der Angeklagte sicherte zu, dass er Frick erneut Vortrag erstatten und auf die Regelung der Protektoratsangehörigkeit hinwirken werde. Über das Ergebnis würde er unverzüglich Mitteilung machen. Über den weiteren Fortgang gibt ein von dem Angeklagten entworfener und von Frick unterzeichneter Schnellbrief vom 20. Oktober 1939 Auskunft, der an den Reichsprotektor gerichtet war. Darin heisst es unter anderem:

"Der Führer hat entschieden ... bei der Regelung der Protektoratsangehörigkeit werden Tschechen deutscher Staatsangehörigkeit zur Zeit unberücksichtigt bleiben müssen. Es besteht aber kein Anlass, aus diesem Grunde die Regelung der Protektoratsangehörigkeit im übrigen zurückzustellen, zumal die Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Fehlen einer Regelung ergeben, von Tag zu Tag wachsen; es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Schwierigkeit bei der Durchführung der anhängigen Hoch- und Landesverratsprozesse hingewiesen."

In einem weiteren Vermerk des Reichsprotektors vom 11. Dezember 1939 ist festgestellt:

"Es muss aus den verschiedensten Gründen sichergestellt sein, dass alle jene Personen, die heute in die tschechische Legion eintreten und denen man zweifellos an der Westfront begegnen wird, wegen Landesverrats bestraft werden und nicht nur als Kriegsgefangene behandelt werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Personen die Protektoratsangehörigkeit erlangt haben."

Im gleichen Vermerk ist über eine am 9. Dezember 1939 im RMdI durchgeführte Besprechung über die Ausgestaltung der Protektoratsangehörigkeit, an der der Angeklagte massgeblich beteiligt war, folgendes festgehalten:

"Um sicherzustellen, dass alle jene Personen, die nach dem 15. März 1939 ihren Wohnsitz im Protektorat aufgegeben haben, unter allen Umständen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie seit dem 15. März 1939 eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, als Protektoratsangehörige erfasst werden können, wurde beschlossen, §3 der Verordnung zu ergänzen ...

Nicht erfasst werden nur jene Personen, die ihren Wohnsitz vor dem 15.3.1939 im Protektorat aufgegeben und vor dem 15.3.1939 eine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben. Dies wird, wie Ministerialrat Globke versicherte, ein verschwindend geringer Prozentsatz sein, so dass angenommen werden kann, dass 95% aller jener Personen, die in tschechische Legionen eintreten, die Protektoratsangehörigkeit erlangen."

Mit dieser Regelung wurde erreicht, dass ausser den "Bewohnern Böhmens und Mährens", die als "Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren" galten, auch diejenigen als solche betrachtet wurden und entsprechenden Verpflichtungen unterworfen wurden, die

entweder am Tage oder nach dem Überfall auf die Tschechoslowakei ihre Heimat verlassen hatten. Eine von ihnen etwa erworbene andere Staatsangehörigkeit wurde völlig ignoriert. Kämpften sie in der tschechischen Legion an der Seite der Alliierten für die Befreiung ihres Vaterlandes vom Faschismus, so wurden sie durch diese Regelung nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern wegen Landesverrats von den Sondergerichten zu Staatsverbrechern gestempelt und in aller Regel zum Tode verurteilt.

Auf dieser Grundlage wurden neben vielen anderen auch die tschechischen Patrioten Gustav Kop., Vilém Buř. und Alois S. zum Tode verurteilt, weil sie in den Reihen der Royal Air Force gegen die faschistischen Aggressoren gekämpft haben. Der Hinrichtung entgingen diese Zeugen nur dadurch, dass sie noch rechtzeitig von den Alliierten befreit werden konnten. Die diesen Strafen zugrunde liegenden Urteile lauteten auf Landesverrat und gingen von einer dem Protektoratsangehörigen obliegenden Treuepflicht gegenüber dem Deutschen Reich aus. Derartige Todesurteile wurden auch bereits gefällt, wenn ein Protektoratsangehöriger nur den Versuch unternahm, in die tschechische Legion einzutreten. Das ist unter anderem aus dem Urteil des "Volksgerichtshofes" gegen den 19jährigen kaufmännischen Angestellten Zdenek Salaquarda - Az. Z 1 H 139/43 - vom 28. Juli 1943 ersichtlich. Das Urteil stellt fest, dass der Angeklagte, "ein in wehrfähigem Alter stehender Protektoratsangehöriger tschechischen Volkstums", der bei den Siemens-Schuckert-Werken in Berlin arbeitete, im Juli 1942 eigenmächtig nach Prag zurückkehrte und, um einem neuen Arbeitseinsatz zu entgehen, sich entschlossen hatte, in die Türkei zu fliehen, wo er sich auf einem englischen Konsulat zum Eintritt in die tschechische Legion melden wollte. Noch bevor er slowakisches Gebiet erreicht gehabt habe, sei er von deutschen Grenzbeamten festgenommen worden. Dieses Verhalten genüge, um Salaquarda der "versuchten landesverräterischen Waffenhilfe und der erschwerten Vorbereitung zum Hochverrat" (§§91a, 42, 80 Abs.1, 83 Abs.2 und Abs.3 Ziff.1, 73 StGB) für schuldig zu befinden und ihn durch die Verhängung der Todesstrafe "als Reichsfeind für immer auszumerzen". Das Urteil wurde vollstreckt.

Im Urteil des Volksgerichtshofs vom 23. Juni 1943 - Az. 1 H 128/43 - gegen Hodbod und Clement, die ebenfalls versucht hatten, das Protektorat zu verlassen und in die tschechische Legion einzutreten, wird als Grundlage für die Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat ausdrücklich festgestellt, dass die Angeklagten Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums seien und als solche "den Schutz des Reiches genießen". Die für sie sich daraus ergebende Treuepflicht sei von ihnen gröblichst verletzt worden. In dem Urteil gegen Paidar - 1 H 248/43 -, den der Volksgerichtshof am 28. Oktober 1943 auf Grund seiner Widerstandstätigkeit gegen die faschistischen Okkupanten wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilte, ist unter anderem ausgeführt:

"Weil Paidar als Protektoratsangehöriger durch seine Tat die ihm obliegenden Treuepflichten gegen das Reich gröblichst verletzt hat, ist er für immer ehrlos."

Die Aufzwingung der Protektoratsangehörigkeit bedeutete für die Bevölkerung eine völlige Entrechtung und setzte sie der faschistischen Willkür, dem Terror, der Sklavenarbeit und Deportationen aus. Von Bedeutung war dabei die Festlegung, wonach das deutsche Strafrecht, dem Sinn und Zweck der einzelnen Strafvorschriften entsprechend, für Protektoratsangehörige Anwendung finden sollte. An dieser Festlegung hat der Angeklagte im Rahmen seiner Zuständigkeit mitgewirkt.

In der vom Angeklagten ausgearbeiteten und nach dem Erlass auch kommentierten Verordnung über die Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (RGBl. I S.308) fanden eine Reihe weiterer Germanisierungsmassnahmen ihren Ausdruck. Darin ist unter anderem bestimmt:

§1 Abs.1: "Deutsche Volkszugehörige können nicht Protektoratsangehörige sein."

§2 Abs.1: "Eine deutsche Volkszugehörige, die mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet ist oder am 16.März 1939 verheiratet war, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern der Ehemann nicht nach §1 die Protektoratsangehörigkeit verliert."

§3 Abs.1: "Ein Kind, das einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen entstammt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn die Mutter nach §2 Abs.2 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschliessung mit einem Protektoratsangehörigen verloren hat."

Aus einem in den Akten des ehemaligen Reichsprotectors befindlichen Vermerk vom 23.Juli 1941 ergibt sich, dass mit dem Angeklagten am 17.Juli 1941 eine Besprechung stattgefunden hat, in welcher die Grundsätze aufgestellt worden sind, die in den Ausführungserlass zu dieser Verordnung aufgenommen werden sollten. Darin heisst es unter anderem:

"Zu §2 Abs.2 wird gesagt werden müssen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit doch verloren geht, wenn die Ehefrau minderwertig ist. Gegebenenfalls wird hierzu noch ein Geheimerlass notwendig sein. Die Ausführungsbestimmungen zu §3 werden Bestimmungen darüber enthalten müssen, inwieweit die Tatbestände für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erweitert worden sind. Zu §3 Abs.2 wird festzustellen sein, dass der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für die nach dem 16.März 1939 aus einer völkischen Mischehe geborenen Kinder auch dann eintritt, wenn nicht alle vor dem 16.März 1939 geborenen Kinder deutsche Staatsangehörige geworden sind."

In dem daraufhin vom Angeklagten entworfenen Runderlass heisst es unter anderem:

"Soweit deutscherseits bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen Staatsangehörigen mitgewirkt wurde, ist dabei unter anderem das Ziel verfolgt worden, grundsätzlich keinen deutschen Volkszugehörigen zum Protektoratsangehörigen werden zu lassen. Durch §1 Abs.1 der Verordnung ist nunmehr bestimmt worden, dass kein deutscher Volkszugehöriger Protektoratsangehöriger sein kann. Diese Regelung ändert nichts an dem Zustand, dass nach §3 der Verordnung vom 20.April 1939 die im Protektorat wohnhaften deutschen Staatsangehörigen auch weiterhin die Rechte der Protektoratsangehörigen besitzen."

Der Angeklagte hat auch an Beratungen teilgenommen, auf denen auf der Grundlage des Blutschutzgesetzes die völkerrechtswidrige Regelung der Eheschliessung von Deutschen mit Tschechen und Polen besprochen wurde. Er stimmte den dabei erzielten Ergebnissen zu und entwarf auf ihrer Grundlage die entsprechenden Bestimmungen. In einem Vermerk des RMDI vom 5.Juli 1940 über eine derartige am 11.Juni 1940 durchgeführte Beratung heisst es unter anderem: Der Erwerb neuer Gebietsteile mit einer grossen Zahl von Bewohnern fremder, dem deutschen Volk nicht gleichwertiger Volksgruppen führe zu der Gefahr zahlreicher unerwünschter völkischer Mischehen und einer rassischen Verschlechterung des deutschen Volkes. Es gelte, jetzt im Osten und Südosten dieser Gefahr rasch zu begegnen; der Weg der Ermächtigung des RMDI, Eehindernisse auch ausserhalb des Rahmens des Blutschutzgesetzes und seiner Ersten Ausführungsverordnung zu statuieren, bedeute eine Übergangslösung, die eine umfassende schnelle Regelung ermögliche, elastisch sei und nach Möglichkeit das politisch unerwünschte öffentliche Hervortreten einer Differenzierung der fremden Volksgruppen, um die es sich handele, vermeide. Die Regelung setze voraus, dass feststehe oder leicht feststellbar sei, wer deutscher Volkszugehöriger ist. Die Lösung dieser Frage bilde den Gegenstand anderer Verhandlungen, die beschleunigt durchgeführt werden würden.

Daraufhin wurde die Eheschliessung zwischen deutschen Staatsangehörigen und Protektoratsangehörigen mit Runderlass vom 3.April 1941 geregelt, der als vertraulich bezeichnet und

nicht zur Veröffentlichung freigegeben wurde. Danach wurde die Eheschliessung davon abhängig gemacht, dass ein sog. Ehefähigkeitszeugnis beigebracht wurde, das nur dann erteilt wurde, wenn sich beide Antragsteller einer entwürdigenden Untersuchung nach "rassischen, erbgesundheitlichen, charakterlichen, politischen und sozialen" Gesichtspunkten unterzogen hatten. Dem Untersuchungsbogen war stets je ein Lichtbild beizufügen, das den Betreffenden in unbekleidetem Zustand oder im Badeanzug darstellte.

Der Runderlass kündigt Richtlinien über die Grundsätze an, nach denen die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Ehefähigkeitszeugnisse zu erfolgen hat. Bis zu deren Vorliegen hatten die zuständigen Verwaltungsbehörden vor ihrer Entscheidung die Weisung des RMdI bzw. des Reichsprotectors einzuholen. Auf den gemäss diesem Runderlass herausgegebenen Untersuchungsbogen, die dem Gericht vorlagen, sind Bilder befestigt, welche die Antragsteller ausnahmslos in unbekleidetem Zustand zeigen. Als typische Gründe, die gegen die Eheschliessung sprachen, waren darauf unter anderem angegeben:

"Mit ihrem vorwiegend ostbaltischen Erscheinungsbild entspricht die Antragstellerin keinem guten deutschen Durchschnitt. Die Eheschliessung ist aus erbgesundheitlichen und aus rassischen Gründen abzulehnen, um so mehr, als es sich bei dem deutschen Ehepartner um einen Arzt handelt."

In einem anderen Falle war angegeben:

"Rassisch": Mischtyp mit innerasiatischem Einschlag (Augengegend, Jochbeingegend). Auch an den Bildern der Sippe fremde Einschläge wahrscheinlich. Die Antragstellerin ist tschechischer Abstammung, in der weiteren Vorfahrenschaft sollen allerdings auch Deutsche vorkommen. Sie spricht kein Wort deutsch, eine Beurteilung ist daher kaum möglich. Trotzdem sie schon seit einem Jahr mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt und auch schon ein Kind hat, spricht sie noch nicht deutsch."

Die lakonische abschliessende Beurteilung lautete:

"Da die fremdvölkische Antragstellerin in ihrem rassischen Erscheinungsbild artfremde Merkmale aufweist, ist die Eheschliessung abzulehnen."

Am 15.Juni 1944, zu einem Zeitpunkt, als sich die Zerschlagung des faschistischen "Grossdeutschen Reiches" bereits deutlich abzeichnete, wies der Angeklagte in einem als vertraulich bezeichneten Schreiben unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 3.April 1941 die zuständigen Dienststellen an, dass die Aufnahmen "bei Frauen grundsätzlich im Badeanzug zu machen" seien. Falls ein solcher nicht zur Verfügung stehe, sollten die Lichtbilder dem Vorgang im verschlossenen Briefumschlag beigelegt werden.

Der Angeklagte nahm auch Einfluss auf die Entwicklung des "deutschen Volkstums" und die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen und der Judengesetzgebung in der ehemaligen Slowakei. Er hielt zu diesem Zwecke enge persönliche und schriftliche Verbindung mit dem Amtsleiter des damals in Bratislava eingerichteten Staatssekretariats für die Belange der Deutschen in der Slowakei, Dostal. Er fertigte den Plan für die Reise Fricks durch die Slowakei und nahm auch selbst daran teil. Die Reise führte nach dem Bericht Dostals "von Pistyan, Trentschin-Teplitz, Sillein, Rosenberg zum Tschirmersee, ferner nach Käsmark, Tatra-Lomnitz, Steinbachsee, Leutschau, Dobschauer Eishöhle. Die Rückreise wurde vom Tschirmersee und vom Tschertovica-Sattel über Neu Sohl, Oberstuben, Kremnitz, Sliac, Neutra auf die Baba angetreten".

Mit Frick und Stuckart kam der Angeklagte am 2.September 1941 in Bratislava an. Bereits vier Tage später schrieb das faschistische slowakische Blatt "Gardista", dass die Juden in kurzer Zeit aus dem wirtschaftlichen Leben des Landes ausgeschieden und massenhaft ausgesiedelt werden würden. Vor dem Nürnberger Militärtribunal hat der Angeklagte über den Zweck dieser Reise ausgesagt, er habe sich zu den Vorschlägen einer Verwaltungsreform äussern sollen, die in der Slowakei in Zusammenarbeit mit Dr. Brocke vorbereitet worden war. In Wirklichkeit ging es aber hauptsächlich um den Judenkodex, dessen abschliessende Redaktion beendet wurde, als der Angeklagte in der Slowakei war. Er beteiligte sich vom

3.September 1941 an an diesen Verhandlungen und nahm auch in Trentschin an einer Versammlung der Slowakisch-Deutschen Gesellschaft teil, auf welcher über die Aussiedlung der Juden gesprochen wurde. Nachdem der Angeklagte am 8.September 1941 die Rückreise nach Berlin angetreten hatte, schrieb am nächsten Tage die slowakische Zeitung "Gardista": "Der Judenkodex ist bereits vorbereitet. In den allernächsten Tagen treten die Nürnberger Gesetze in Kraft." Am gleichen Tage bestätigte die slowakische faschistische Marionettenregierung den sogenannten Judenkodex, der dann am 10.September 1941 durch Mach veröffentlicht wurde. Er wurde dann sofort ins Deutsche übersetzt, und zwar durch Dostal, mit dem der Angeklagte in enger brieflicher Verbindung stand und der ihm auch ein Exemplar der Übersetzung übersandte. Die Anwendung dieses Judenkodexes in der Slowakei bedeutete für Zehntausende Juden den Tod. In der Slowakei wurden drei Konzentrationslager für Juden errichtet, in denen diese zusammengefasst und in Massentransporten in die Vernichtungslager im Osten transportiert wurden.

Dem Einwand der Verteidigung, die Mitwirkung des Angeklagten an der Fassung des slowakischen Judenkodexes könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, kann nicht gefolgt werden. Die Mitwirkung des Angeklagten ergibt sich auch nicht allein aus dem zeitlichen Zusammenhang zwischen seiner Anwesenheit in der Slowakei und dem unmittelbar darauf folgenden Erlass dieser Gesetze, der sich zufällig ergeben haben könnte. Es kann auch nicht dem Angeklagten gefolgt werden, der vor dem Nürnberger Militärtribunal als Zweck dieser Reise die Beratung einer Verwaltungsreform angegeben und der das Hauptanliegen der Reise ebenso verstockt und konsequent verschwiegen hat wie seine Mitwirkung am Zustandekommen der Nürnberger Gesetze. Von Bedeutung sind vielmehr eine Reihe weiterer Umstände:

Zunächst ist festzustellen, dass der Angeklagte in Vorbereitung der Reise in seinem Schreiben an Dostal über deren Zweck Verwaltungsfragen und "Fragen der deutschen Volksgruppe" erst an letzter Stelle nannte. An erster Stelle der "Probleme der Slowakei" nannte er andere "politische Fragen". Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Angeklagte nicht als irgendein Verwaltungsbeamter zu diesem Zeitpunkt in die Slowakei reiste, sondern als ein Experte für Rassenfragen, der am Zustandekommen der Nürnberger Gesetze massgeblich beteiligt war. Es muss auch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte entsprechend seinen Angaben in Nürnberg über eine "Verwaltungsreform" mit Dr. Brocke verhandelt hat. Dr. Brocke war aber als deutscher Berater im slowakischen Innenministerium an den vorbereitenden Arbeiten zur Einführung der Nürnberger Rassengesetze in der Slowakei beteiligt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte während seines Aufenthalts in der Slowakei an einer Versammlung der Slowakisch-Deutschen Gesellschaft teilgenommen hat, auf welcher über die Aussiedlung der Juden gesprochen wurde. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass Dostal seine deutsche Übersetzung des slowakischen Judenkodexes sofort übersandte, nachdem sie im Druck erschienen war, "in der Hoffnung, dass sie gewiss Ihrem Interesse begegnen wird", und der Angeklagte ihm daraufhin bedauernd mitteilte, dass er ihm den von ihm und Stuckart bearbeiteten Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung nicht übersenden könne, weil die Auflage vergriffen sei und er selbst nur noch ein Exemplar besitze.

Diese Umstände lassen nur den Schluss zu, dass der Angeklagte zumindest an der abschliessenden Beratung des slowakischen Judenkodexes teilgenommen hat.

Mit Schreiben vom 31.Oktober 1941 teilte Dostal dem Angeklagten unter anderem mit:  
"Einem Ihrer 'guten' Bekannten, dem Gauhauptmann Slusny, habe ich leider seinen besten Freund entrissen, indem ich den reichen ungarischen Juden Foule/1919, zur Zeit Béla Kúns, Bolschewikenhäuptling in Budapest, bisher Fabrikant in Krompach, Slowakei, ins Konzentrationslager brachte."

Aus einem weiteren Schreiben, das der Angeklagte am 21.Februar 1942 an Dostal richtete, ist ersichtlich, welchen Einfluss er auch auf die Entwicklung des "deutschen Volkstums" in der Slowakei nahm. Darin heisst es:

"Ihr Schreiben über die Entwicklung der Staatsangehörigkeiten der Volksdeutschen in der Slowakei hat mich sehr interessiert. Ich freue mich, dass jetzt alles gut läuft. Die gewünschten Verordnungen und eine Anzahl anderer einschlägiger Anordnungen habe ich heute offiziell an das Staatssekretariat gesandt. Anliegend finden sie noch Sonderdrucke von zwei von mir in der Zeitschrift für osteuropäisches Recht veröffentlichten Aufsätzen, die Sie vielleicht interessieren werden. Einen weiteren Aufsatz über die Staatsangehörigkeit in den Ostgebieten werde ich Ihnen in voraussichtlich etwa zwei Monaten zusenden können."

Als der Angeklagte in den deutschen Pressebriefen aus der Slowakei vom 13.Mai 1943 las, dass als Regierungskommissar in einer Stadtgemeinde der Staatsrat Mathias Nitsch eingeführt worden war, erinnerte er sich daran, dass es früher einen der Karpathen-Deutschen Partei angehörenden Abgeordneten Nitsch gegeben hatte, der in einem gewissen Gegensatz zu der Volksgruppenführung stand. Besorgt erkundigte er sich bei Dostal: "Handelt es sich etwa um dieselbe Persönlichkeit?". Dostal, der "durch die noch laufende Werbung für die Waffen-SS mit Arbeit überlastet" war, beruhigte den Angeklagten dahin, dass beide Personen nicht identisch seien. Am 21.Februar 1942 regte der Angeklagte über Dostal an, dass zum 65.Geburtstage Fricks am 12.März 1942 ausser dem "Führer der deutschen Volksgruppe" in der Slowakei auch "die slowakischen Herren (Tiso, Tuka, Mach) sich an den Glückwünschen beteiligen".

### III. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Litauens

Nachdem Hitler-Deutschland am 22.März 1939 widerrechtlich das Memelgebiet besetzt hatte, reiste der Angeklagte, mit einer Vollmacht Hitlers vom 29.Juni 1939 versehen, gemeinsam mit Dr. Siedler als Vertreter des Aussenministeriums nach Litauen und verhandelte mit der litauischen Regierung über Staatsangehörigkeitsfragen, die sich "aus der Rückgliederung des Memelgebietes ergeben" hatten. Unter Ausnutzung der Drohungen, denen die litauische Regierung durch das faschistische Deutschland ausgesetzt war, gelang es dem Angeklagten und Siedler, einen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer, der den deutschen Bestrebungen für die Germanisierung dieses Gebietes entsprach, abzuschliessen und am 8.Juli 1939 zu unterzeichnen. Über das Zustandekommen dieses Vertrages und das Auftreten des Angeklagten bei den entsprechenden Verhandlungen haben die Zeugen U., ehemaliger Aussenminister der litauischen Regierung, und Jac., ehemaliger Justitiar im litauischen Innenministerium, der mit dem Angeklagten direkt verhandelte, ausgesagt.

Am 20.März 1939 hatte Ribbentrop den Zeugen U. als den damaligen Aussenminister Litauens empfangen und ihm ultimativ erklärt, dass das Memelgebiet unverzüglich durch Vertrag an Deutschland angeschlossen werden müsse, anderenfalls die deutsche Wehrmacht sofort die Grenze Litauens überschreiten und nur dort und dann haltmachen werde, wo und wann es ihr am zweckmässigsten erscheine. Nachdem die litauische Regierung sich diesem Ultimatum gebeugt und den ihr aufgezwungenen Vertrag über die Übergabe des Memelgebietes an Deutschland am 22.März unterzeichnet hatte, blieb noch die Regelung der sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Fragen offen, insbesondere der Fragen der Staatsangehörigkeit, die besonderen Vereinbarungen vorbehalten waren. Diese Fragen wurden jedoch von deutscher Seite vorweg und einseitig bereits am 23.März 1939 durch §3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich (RGBl. I S.559) entschieden. Danach erwarben die Memelländer, die die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30.Juli 1924 verloren hatten oder ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiteten, mit Wirkung vom 22.März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie an diesem Tage im Memelland ihren Wohnsitz hatten.

Als der Angeklagte und Siedler Ende Juni 1939 in Kaunas erschienen, um diese Fragen auch "vertraglich" festzulegen, war es sein Bestreben, die litauische Regierung zu veranlassen, der damit verbundenen Entziehung der politischen und bürgerlichen Rechte von Litauern, Juden und Bürgern anderer Nationalitäten, die im Memelgebiet wohnhaft waren, zuzustimmen. Er, der sich immer wieder als Wortführer der deutschen Delegation hervortat, setzte durch, dass diese Personen, in erster Linie Juden, die beim Einmarsch der deutschen Truppen aus verständlichen Gründen aus dem Memelgebiet nach Litauen geflüchtet waren und nicht zurückkehren konnten, nicht als litauische Bürger anerkannt wurden. Auf diese Weise erreichte er, dass ihr Vermögen dem Deutschen Reich zufiel. Vertreter der jüdischen Öffentlichkeit, Redakteure und Rechtsanwälte wandten sich an das litauische Aussenministerium und baten, die nach Litauen geflüchteten Juden als litauische Bürger zu betrachten und nicht als solche, die die litauische Staatsangehörigkeit verloren hätten. Sie baten weiter um das Recht, dass diesen Personen ihr im Memelgebiet zurückgebliebenes Eigentum gesichert bliebe. Unter dem Druck der von dem Angeklagten und von Siedler gegenüber der litauischen Regierung angewandten erpresserischen Verhandlungsmethoden konnten diese Rechte jedoch nicht durchgesetzt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, verstiessen der Angeklagte und Siedler sogar gegen das deutsche Gesetz vom 23.März 1939, in dem festgelegt war, dass Personen, die am 22.März 1939 nicht im Memelland wohnhaft waren, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhielten. Ein weiterer Punkt des deutschen Vertragsentwurfes sah vor, dass Deutsche, die 1924 durch Option Litauer geworden waren, sofort wieder, unabhängig von ihrem Wohnsitz, deutsche Bürger wurden. Auch diese Regelung widersprach dem Gesetz vom 23.März 1939. Nach Abschluss des Vertrages erklärten der Angeklagte und Siedler, dass der Vertrag nunmehr möglichst schnell ratifiziert werden solle. Die deutsche Regierung verzögerte aber die Ratifizierung bis zum 9.November 1939. Dadurch wurde es praktisch fast unmöglich, die vertraglich festgelegte Option für litauische Bürger zu verwirklichen, weil diese bis zum 31.Dezember 1939 nach dem Vertrag bereits abgeschlossen sein musste. Während der Verzögerung der Ratifizierung des Vertrages wurde die Germanisierung durchgeführt und wurden vollendete Tatsachen geschaffen. Litauische Bürger im Memelgebiet wurden wie Deutsche behandelt und auch zur faschistischen Wehrmacht einberufen.

In einer erläuternden Denkschrift, die dem Vertrag bei der Vorlage an die Reichsregierung beigelegt wurde, heisst es u.a.:

"Während §3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23.März 1939 nur diejenigen Memelländer zu deutschen Staatsangehörigen gemacht hat, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30.Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben und am 22.März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten, dehnt Artikel 1 Nr.1 des Vertrages diesen Personenkreis nach doppelter Richtung aus. Es werden auch diejenigen alten Memelländer wieder deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Gross-Litauen oder in einem dritten Staat hatten. Ferner werden Reichsangehörige jene ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die gemäss Artikel 8 Abs.2 der Memelkonvention vom 8.Mai 1924, insbesondere aber auf Geheiss der deutschen Regierung gemäss Nr.I Abs.10 des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10.Februar 1925 für die litauische Staatsangehörigkeit optiert hatten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Beamte und Richter, die noch heute im Memelgebiet tätig sind."

An anderer Stelle dieser Denkschrift heisst es:

"Artikel 1 Abs.2 des Vertrages bestimmt, dass die Personen, die das Memelland in der kritischen Zeit verlassen haben, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen, wenn sie litauische Volkszugehörige sind. Aus dem Memelgebiet geflüchtete Juden fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie werden also, sofern

die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs.1 gegeben sind, deutsche Staatsangehörige. Es ist aber Vorkehrung getroffen, um sie alsbald nach Inkrafttreten des Vertrages und vor Rückkehr nach Deutschland auszubürgern."

In der "Zeitschrift für osteuropäisches Recht" (6.Jahrgang, September/Oktober 1939, Heft 3/4) ist als Leitartikel ein Aufsatz des Angeklagten "Der deutsch-litauische Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer" veröffentlicht. Darin heisst es unter anderem:

"Der Vertrag verfolgt das Ziel, auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit möglichst diejenigen Verhältnisse herzustellen, die sich mutmasslich ergeben hätten, wenn das Memelland seinerzeit nicht vom Deutschen Reich abgetrennt worden wäre ... Optanten sind nur insoweit deutsche Staatsangehörige geworden, als sie deutsche Volkszugehörige sind. Deutscher Volkszugehöriger ist nach den im Runderlass des Reichsministers des Innern vom 29.3.1939 aufgestellten Grundsätzen, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw., bestätigt wird. Daraus folgt, dass auf Grund seines Bekenntnisses unter Umständen auch jemand als deutscher Volkszugehöriger anerkannt werden kann, der teilweise oder auch ganz nicht deutscher (z.B. litauischer) Abstammung ist; Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind jedoch keine deutschen Volkszugehörigen ... Die Entscheidung, wer deutscher Volkszugehöriger ist, steht ausschliesslich deutschen Behörden zu ..."

#### IV. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Polens

Die Unterwerfung insbesondere der im Osten an Deutschland grenzenden Länder war von jeher das expansionistische Ziel des deutschen Imperialismus. Dementsprechend konzentrierte sich auch die Germanisierungspolitik nach der Besetzung der Tschechoslowakischen Republik hauptsächlich auf das überfallene Polen. Auf allen Lebensgebieten sollte "für eine rücksichtslose Entpolonisierung und, wo diese volksbiologisch vertretbar ist, entsprechende Eindeutschung gesorgt werden".

Dieses Ziel verfolgten die deutschen Militär-, Polizei- und Verwaltungsbehörden in enger Zusammenarbeit beinahe sechs Jahre hindurch konsequent. Schon in den ersten Tagen der Besetzung Polens durch die faschistischen Truppen fanden Massensexekutionen polnischer Bürger, vor allem der Intelligenz, statt. Unmittelbar darauf begann der systematische Kampf der deutschen Besatzungsbehörden gegen das gesamte polnische Volk. Etwa sechs Millionen polnischer Bürger, das waren 22% der gesamten Bevölkerung, wurden vernichtet. Das polnische Nationalvermögen und die Kulturgüter wurden systematisch geraubt oder vernichtet.

In seinem Erlass über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8.Oktober 1939 (RGBl. I S.2042) hatte Hitler verfügt, dass die Personen der eingegliederten Gebiete mit deutschem oder artverwandtem Blut deutsche Staatsangehörige und die Volksdeutschen deutsche Reichsbürger wurden. Im RMdI, das durch diesen Erlass Hitlers zur Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ernannt worden war, wurden am 23.Oktober 1939 die internen Grundsätze für die Verwaltung der Ostgebiete von Stuckart dargelegt. Bereits am 28.Oktober 1939 erliess der "Reichsstatthalter von Posen" eine Verordnung über die Errichtung einer Deutschen Volksliste, mit welcher die ehemals polnischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 1.September 1939 ihren Wohnsitz im Gebiet des Warthegaus hatten, erfasst werden sollten. Die Verordnung beruhte in wesentlichen Merkmalen auf dem von dem Angeklagten verfassten Runderlass vom 29.März 1939, in welchem er die Begriffe "Volksdeutsche" und "deutsche Volkszugehörigkeit" definiert und umfangreich erläutert hatte. In der Verordnung wurde bestimmt:

"Wer in der Deutschen Volksliste geführt wird, ist Deutscher."

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bescheinigungen über die Volkszugehörigkeit wurden für ungültig erklärt. Entsprechend der Verordnung waren die deutschen Volkszugehörigen in diesem Gebiet in folgende Gruppen einzuteilen:

"Gruppe A: Personen, die sich im Volkstumskampf aktiv eingesetzt haben ...

Gruppe B: Personen, die sich zwar nicht aktiv für das Deutschtum eingesetzt haben, sich aber ihr Deutschtum bewahrt haben ...

Gruppe C: Deutschstämmige, die im Laufe der Jahre Bindungen zum Polentum aufgenommen haben, die aber auf Grund ihres Verhaltens die Voraussetzungen in sich tragen, vollwertige Mitglieder der deutschen Volksgemeinschaft zu werden ...

Gruppe D: Deutschstämmige, die im Polentum aufgegangen sind, sich aber nicht aktiv gegen das Deutschtum vergangen haben ...

Gruppe E: Deutschstämmige mit polnischem Nationalbewusstsein und erwiesener deutschfeindlicher Betätigung."

Die Gruppe A, B und C erhielten den Ausweis der Deutschen Volksliste. Die Gruppenzugehörigkeit wurde durch die Ausweisnummer kenntlich gemacht. Die Gruppen D und E erhielten keinen Ausweis. Mit dem von dem Angeklagten ausgearbeiteten Runderlass des RMdI vom 25.November 1939, betreffend den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Reich eingegliederten Ostgebieten, wurde bestimmt, welche Personen in diesen Gebieten zu welchem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten. Gleichzeitig wurde ihre einheitliche Erfassung und Registrierung in die Wege geleitet. Der Runderlass war eine wichtige Ergänzung der Volksliste.

Im Erlass Himmlers für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten vom 12.September 1940 wurden, ausgehend vom derzeitigen Bevölkerungsstand, vier<sup>6</sup> Bevölkerungsgruppen festgelegt, die es in den eingegliederten Ostgebieten nach der Überprüfung und Aussonderung künftig noch geben sollte:

"Gruppe A: Deutsche Volkszugehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit und das Reichsbürgerrecht besitzen.

Gruppe B: Deutschstämmige, die wieder zu vollwertigen Deutschen erzogen werden müssen und daher nur die deutsche Staatsangehörigkeit, zunächst aber nicht das Reichsbürgerrecht besitzen.

Gruppe C: Wertvolle fremdvölkische und deutsche Renegaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzen."

Der Erlass enthielt gleichzeitig verbindliche Richtlinien, wonach zur Feststellung der Volkszugehörigkeit bei den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten die "Deutsche Volksliste" zu errichten sei, und bestimmte vier Gruppen, nach denen diese Liste für den inneren Dienstbetrieb einzuteilen sei.

Auf dieser Grundlage arbeitete der Angeklagte die am 4.März 1941 ergangene Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I S.118) aus. Die Verordnung, die von Frick, Bormann und Himmler unterzeichnet ist, regelte die Einrichtung der Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten und legte fest, dass die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Volksliste der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zu treffen habe.

---

<sup>6</sup> Richtig: drei.

In der umfangreichen Einführung seines Kommentars zu dieser Verordnung (Sammlung Pfundtner/Neubert) schrieb der Angeklagte unter anderem:

"Die Erweiterung des Deutschen Reiches um Gebiete mit starker nichtdeutscher Bevölkerung hat auch auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts neue Probleme gestellt. Würden die Nichtdeutschen wie die Deutschen in den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gelangen, so liesse sich eine äussere Assimilierung der Nichtdeutschen auf die Dauer nicht verhindern. Eine solche Assimilierung wäre aber unerwünscht, denn das deutsche Volk würde durch das damit verbundene Eindringen fremden Blutes nicht gestärkt, sondern in seiner Eigenart geschwächt werden.

...

Die früher polnischen und Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit im Grossdeutschen Reich (ohne Generalgouvernement) sind daher zu Schutzangehörigen des Deutschen Reiches erklärt worden. Als solchen stehen ihnen beschränkte Inländerrechte zu, die mit der Schutzangehörigkeit bei Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verlorengehen. Unter den Polen und den übrigen Fremdvölkischen in den eingegliederten Ostgebieten befinden sich jedoch nicht vereinzelt Leute mit stärkerem deutschen Bluteinschlag, ohne dass sich dieser etwa auf sippenkundlichem Wege noch sicher nachweisen liesse. Dieses deutsche Blut darf dem deutschen Volke nicht verlorengehen. Es ist daher die Möglichkeit vorgesehen worden, dass nach Richtlinien des Reichsführers SS und Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums ausgesuchte Personen fremden Volkstums die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen. In einer zehnjährigen Bewährungsfrist können diese Leute den Nachweis erbringen, dass das verschüttete Deutschtum in ihnen wieder lebendig geworden ist und sie zur endgültigen Aufnahme in die deutsche Volksgemeinschaft befähigt.

...

Ein weiteres Problem war die Behandlung der in den eingegliederten Ostgebieten ansässigen Deutschen. Neben den aktiven deutschen Volkstumskämpfern stehen diejenigen, die sich ihr Deutschtum bewahrt haben, ohne aktiv hervortreten; neben denjenigen, die vor allem aus Bequemlichkeit gewisse Bindungen zum Polentum eingegangen sind, gibt es Personen deutscher Abstammung, die ohne ihr Verschulden völlig verpolt oder als Renegaten bewusst im Polentum aufgegangen sind. Es erscheint nicht angängig, alle diese Deutschen bei der Staatsangehörigkeitsregelung gleich zu behandeln. Durch die Einrichtung der Deutschen Volksliste, die in vier Abteilungen zerfällt, ist es ermöglicht worden, jeden Deutschen in gerechter Weise einzuordnen. Diejenigen, die die Voraussetzungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, sind mit der Eingliederung der Ostgebiete automatisch deutsche Staatsangehörige geworden, sie werden demnächst auch vorläufige Reichsbürger.

...

Die in Abteilung IV der Volksliste Eingetragenen werden dagegen nur Staatsangehörige auf Widerruf. Sie müssen sich, wie die vom Reichsführer SS und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums als rückdeutschbar bezeichneten fremden Volkszugehörigen innerhalb einer zehnjährigen Bewährungsfrist zunächst den endgültigen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit verdienen."

Der Angeklagte hat auch an den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 4.März 1941 mitgewirkt, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und dem Stellvertreter des Führers zu erlassen hatte. Sie wurden im Runderlass des RMDI vom 13.März 1941 auf 25 Schreibmaschinenseiten ausserordentlich umfangreich festgelegt.

Dieser Runderlass war nicht zur Veröffentlichung und nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Für die Eintragung in die Volksliste waren danach folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend:

- a) Bekenntnis zum deutschen Volkstum
- b) Abstammung
- c) Rassische Eignung.

Von den konkreten Regelungen sind folgende hervorzuheben:

"Die rassische Eignung ist hier von ausschlaggebender Bedeutung. Der Versuch einer Eindeutschung rassisch nicht erwünschter Elemente würde schon daran scheitern, dass ihre echte Eindeutschung gar nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für Fremdstämmige (Polen usw.) wie für Fremdblütige (Juden, Zigeuner, Angehörige aussereuropäischer Rassen).

...

Aus dem Unterlassen einer Option für Deutschland ist nicht auf Bindungen zum Polentum zu schliessen, da den Deutschen in den seinerzeit abgetrennten Gebieten von den amtlichen deutschen Stellen der Rat gegeben wurde, im Interesse der Erhaltung des Deutschtums nicht für Deutschland zu optieren.

...

Der Umstand, dass jemand als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im polnischen Staats- oder Gemeindedienst tätig war, spricht allein nicht gegen seine deutsche Volkszugehörigkeit. Es ist gerade von volksdeutscher Seite besonderer Wert darauf gelegt worden, dass in amtlichen Stellen auch Deutsche vorhanden waren. Diese Deutschen haben oft wertvolle Informationsdienste geleistet.

...

Anders zu beurteilen sind dagegen diejenigen Personen deutscher Abstammung im öffentlichen Dienst, die im Interesse ihres Fortkommens ihr Volkstum verleugnet haben und ins polnische Lager übergegangen sind."

Der Angeklagte hat auch an der Stellungnahme zu einem von Himmler dem RMDI übersandten Entwurf einer allgemeinen Anordnung über die Behandlung der in die Volksliste aufgenommenen Personen zumindest mitgewirkt. In der Stellungnahme, die Himmler mit Schreiben vom 16.Juli 1941 übersandt wurde, wurde dem Entwurf zugestimmt und wurden für die einzelnen Regelungen konkrete weitere Vorschläge gemacht. Insbesondere wurde darin auf die richtige Überwachung der Eindeutschung der Angehörigen der Abteilung 3 Wert gelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Dienststellen des Reichskommissars und der NSDAP im Altreich die Angehörigen der Abteilung 3 der Volksliste nur dann gehörig überwachen könnten, wenn sie ihnen bekannt sind. Es müsse daher sichergestellt werden, dass solche Personen auch bei mehrfachem Wohnungswechsel und wiederholten Umzügen stets den beteiligten örtlichen Stellen des Staates und der Partei bekannt werden.

Der Angeklagte war auch massgeblich an der Kontrolle der Durchführung der Deutschen Volksliste beteiligt. So nahm er am 15.Mai 1941 im RMDI an einer Sitzung teil, auf welcher die Vertreter der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten der Ostgaue über den Stand der Durchführung der Volksliste und die dabei aufgetauchten Fragen berichteten. Auf der Sitzung wurde einleitend ausgeführt, dass die Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4.März 1941 und der dazu ergangene Erlass des Reichsministers des Innern vom 13.März 1941 die ausdrückliche Zustimmung des "Führers" gefunden habe; es müsse nunmehr unter allen Umständen daran festgehalten werden. Die in den folgenden Berichten aufgeworfenen Einzelfragen betrafen im wesentlichen die unterschiedliche Handhabung des Verfahrens durch die einzelnen Dienststellen, insbesondere eine sogenannte Vorerfassungsaktion im "Reichsgau Danzig-Westpreussen". Eine Reihe von Einzelfragen betraf auch die formelle Seite des Verfahrens. Die Niederschrift über die Sitzung wurde an alle Beteiligten versandt und in allen entscheidenden Teilen als Erlass erklärt, der für die Behandlung aller erörterten Zweifelsfragen verbindlich war.

In seiner Eigenschaft als Generalreferent des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) war der Angeklagte auch an der Einführung der Reichsgesetze und der Ausarbeitung strafrechtlicher Bestimmungen für die eingegliederten Ostgebiete beteiligt. So hat er an der Ausarbeitung des Entwurfs einer Verordnung zur Bekämpfung von Gewaltakten in den eingegliederten Ostgebieten mitgewirkt. Die Verordnung, die nach dem Entwurf nur für Polen und Juden gelten sollte, sah eine Erweiterung des Standrechts vor, "weil die Haltung der Polen und Juden in letzter Zeit aufsässiger und herausfordernder" sei. Sie sah neue strafrechtliche Tatbestände vor, von denen drei (Gewalttaten gegen Deutsche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Volkstum, Brandstiftung, Waffenbesitz) ausschliesslich mit dem Tode und sechs andere an erster Stelle mit dem Tode bedroht waren. Für die Aburteilung war fast ausschliesslich die Zuständigkeit der Sondergerichte und der Wehrmachts- und der Polizeistandgerichte vorgesehen. Gegen den Entwurf gab es Bedenken, weil der Erlass der Verordnung im März 1940 im Auslande "Schlüsse auf die Unwirksamkeit der deutschen Befriedungsarbeit in den eingegliederten Gebieten" zulasse.

Als Generalreferent im Geschäftsbereich des GBV war der Angeklagte auch Referent für Angelegenheiten des "Ministerrats für die Reichsverteidigung" und für Angelegenheiten des Reichsjustizministeriums. In dieser Eigenschaft war er auch mit an der Ausarbeitung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S.759), der sog. Polenstrafrechtsverordnung, beteiligt. Der Entwurf dieser Verordnung wurde von Frick in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung mit Schnellbrief vom 7. November 1941 dem Ministerrat für die Reichsverteidigung mit dem Hinweis vorgelegt, dass die Verordnung kriegswichtig und von ihm bereits unterzeichnet sei. Die Verordnung, die durch eine ganz allgemein gehaltene, nach Belieben ausdeutbare Fassung der Tatbestände gekennzeichnet war, den Strafvollzug verschärfte, Todesstrafe auch für Jugendliche vorsah und jede Berufungsmöglichkeit für die Angeklagten ausschloss, gab Richtern und Staatsanwälten ausdrücklich Generalvollmacht zur Abweichung von der Strafprozessordnung, "wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmässig" erschien, und liess das standgerichtliche Verfahren zu, wobei ausser der Todesstrafe ausdrücklich die "Überweisung an die Geheime Staatspolizei" als Strafe vorgesehen war.

Als wesentliche materielle Bestimmungen der Verordnung sind zu nennen:

1. Polen und Juden werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.
2. Sie werden mit dem Tode, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutsch-feindliche Äusserungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreissen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.
3. Sie werden mit dem Tode, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft,
  - a) wenn sie gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschliesslich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begehen;
  - b) wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigen;
  - c) wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen.

Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass Polen und Juden auch dann bestraft werden sollten, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstießen oder eine Tat begingen, die "gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten" Strafe verdiente.

Die Verordnung schrieb zwingend vor, dass auf Todesstrafe zu erkennen war, wo das Gesetz sie androhte. Selbst wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsah, war sie nach der Verordnung zu verhängen, "wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig".

Die Schlussvorschriften besagten u.a.:

"Polen im Sinne der Verordnung sind Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums."

Im Kommentar zu dieser Legaldefinition wird ausdrücklich auf §7 der Verordnung vom 4.März 1941 verwiesen, die vom Angeklagten ausgearbeitet worden ist.

In der dem Entwurf beigegebenen Begründung heisst es unter anderem:

"Der Entwurf zieht die strafrechtlichen Folgerungen aus der staatsrechtlichen Sonderbehandlung, welche die Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten durch die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4.März 1941 erfahren haben. Er gestattet ein Sonderstrafrecht für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, das die Möglichkeit gibt, in allen geeigneten Fällen auch schärfste Strafen anwenden zu können, und das verfahrensrechtlich durch höchste Schnelligkeit gepaart mit sofortiger Vollstreckbarkeit des Urteils gekennzeichnet ist. Durch die Verordnung soll die Strafrechtspflege in die Lage versetzt werden, an der Verwirklichung der politischen Ziele des Führers in den eingegliederten Ostgebieten tatkräftig mitzuarbeiten."

Unter Berufung auf diese Verordnung fällten faschistische Blutrichter Tausende Mordurteile. So hat das Sondergericht II in Kattowitz am 15.August 1942 in der Strafsache gegen Bolek und andere vier polnische Bürger nach Artikel I Abs.3 der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt, weil sie polnischen Landwirten, die ausgesiedelt wurden, ihren Viehbestand aber restlos zurücklassen mussten, kurz vor der Aussiedlung Vieh abgekauft hatten.

Welche Bedeutung in diesem Zusammenhang die Deutsche Volksliste hatte, ist aus den Gründen dieses Urteils ersichtlich. Darin heisst es unter anderem:

"Sämtliche vorstehenden Angeklagten gehören dem polnischen Volkstum an. Dies gilt auch für den Angeklagten Roman Palka. Dieser hat zwar am 6.August 1942, also am Tage vor Beginn der Hauptverhandlung, einen Antrag auf Eintragung in die Deutsche Volksliste gestellt. Der Antrag ist verspätet und dient offenbar nur zur Verschleppung des Verfahrens. Nach einer Auskunft der Zweigstelle der Deutschen Volksliste ist Roman Palka nach den vorhandenen Unterlagen als Pole anzusehen. Die beiden Angeklagten Siwinski haben gleichfalls einen Antrag auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste gestellt. Die Aufnahme ist aber abgelehnt worden."

Die Todesurteile sind vollstreckt worden. Auch die Mehrzahl der übrigen Verurteilten wurden ermordet. So wurde der Landwirt Roman Palka, der zu sechs Jahren Straflager verurteilt worden war, in das Konzentrationslager Auschwitz gebracht, wo er umkam. Der Bergarbeiter Josef Gucik, der zu einem Jahr einfachen Straflagers verurteilt worden war, der aber, wie es in den Vollstreckungsakten heisst, "für die Arbeiten in der Julienhütte nicht geeignet" war, "verstarb" im Stammlager Sosnowitz "infolge körperlicher Erschöpfung" am 27.Dezember 1942. Auch die Verurteilten Lowiec und Boba "verstarben" bereits am 6.Dezember 1942 bzw. am 9.Januar 1943.

Über die Durchführung dieses Prozesses vor dem Sondergericht in Kattowitz und über die Bedeutung, die die Eintragung oder Nichteintragung in die Deutsche Volksliste dabei und auch im übrigen hatte, haben die Zeugen Siw., Kow., Bro. und Pal. vor dem Obersten Gericht ausgesagt. Sie schilderten, wie einige der vor dem Sondergericht angeklagten Polen versucht hatten, in die Deutsche Volksliste aufgenommen zu werden, weil sie wussten, dass sie dann eine humanere Behandlung erfahren oder gar nicht angeklagt werden würden. Die Zeugin Kow., deren Mann in diesem Prozess zum Tode verurteilt worden war, wurde ebenfalls vernommen und, da sie "nur Polin" war, trotz ihres schwangeren Zustandes schwer misshandelt, weil sie sich nicht in die Deutsche Volksliste eintragen liess. Sie wurde schliesslich verurteilt, weil sie ihrer Cousine, die auch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen war und deshalb nur geringe Lebensmittelzuteilungen erhielt, ein Kilo Fleisch gegeben hatte. Sie konnte später feststellen, dass in den Gefängnissen, in denen sie sich befand, diejenigen Polen, die sich nicht in die Volksliste hatten eintragen lassen, schlechter behandelt wurden als die anderen. Sie erhielten eine wesentlich schlechtere Verpflegung, wurden bei den geringsten Anlässen grundlos geschlagen und misshandelt und mussten ausserdem besonders schwere Arbeit verrichten. Die Polen, die nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen waren, erhielten nicht nur weitaus geringere Lebensmittelzuteilungen als die anderen, sondern waren auch fast völlig rechtlos. Sie mussten ausserdem ständig befürchten, ausgesiedelt zu werden.

Der Angeklagte hat auch an der Ausarbeitung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S.51) mitgewirkt. Die Verordnung, die unter anderem den ehemaligen Danziger Staatsangehörigen Vergünstigungen gewährt, bestimmte eine Neufassung des §4 der Ersten Verordnung, der nunmehr einen Absatz 2 erhielt:

"Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne dass es einer besonderen Feststellung bedarf."

Der Angeklagte, der auch diese Verordnung kommentiert hat, schrieb dazu unter anderem:

"Da Juden und Zigeuner nach Abschnitt VI (§7 Abs.2 der Verordnung vom 4. März 1941) nicht die Schutzangehörigkeit besitzen, sind sie als staatenlos anzusehen."

§7 der Ersten Verordnung wurde folgender Absatz hinzugefügt:

"Juden (§5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) und Zigeuner können nicht Schutzangehörige sein."

Dazu schrieb der Angeklagte in seinem Kommentar:

"Sie sind vielmehr staatenlos. Eine Rückwirkung des Abschnitts IV ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es könnte daher die Auffassung vertreten werden, dass Abschnitt IV erst mit dem 1. Februar 1942, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 31. Januar 1942 gilt. Es muss jedoch ... angenommen werden, dass §7 der Verordnung vom 4. März 1941 so anzuwenden ist, als ob er von Anfang an den in der Verordnung vom 31. Januar 1942 festgelegten Zusatz enthalten hätte. Das hat zur Folge, dass Juden und Zigeuner von vornherein nicht als Schutzangehörige angesprochen werden können, sie müssen vielmehr mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 an als staatenlos angesehen werden."

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die unter Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommene Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941, durch die einheitlich für die eingegliederten Ostgebiete die Deutsche Volksliste errichtet worden war, und den Erlass des RMdI vom 13. März 1941 erliess Himmler am 9. Februar 1942 seine Allgemeine Anordnung Nr. 12/C über die Behandlung der in die Deutsche Volksliste eingetragenen Personen. Darin wird die unterschiedliche Behandlung der in den Abteilungen 1, 2 und 3 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen geregelt. Die in der Abteilung 3 der Volksliste eingetragenen

Personen erwarben danach durch unverzügliche Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Ein solcher Widerruf war innerhalb von zehn Jahren möglich, wenn "der Versuch einer Wiedereindeutschung oder Eindeutschung als misslungen anzusehen ist". Als Folge des Widerrufs ging die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Die Anordnung behandelte weiter die "Sicherheitspolizeiliche Behandlung" der Angehörigen der Abteilung 3 der Volksliste und unterwarf sie bestimmten Aufenthaltsbeschränkungen, die sich "zwangsläufig aus dem Eindeutschungszweck ergeben". Sie regelte ferner die Überwachung der Eindeutschung und legte fest, dass die NSDAP im Einzelfall darüber entschied, ob und wann das Eindeutschungsziel erreicht war. Ausserdem wurde die Stellung im öffentlichen Leben und die allgemeine Rechtsstellung der in der Abteilung 3 eingetragenen Personen geregelt, und zwar unterschiedlich sowohl bis zum Fortfall des Widerrufs als auch nach Fortfall des Widerrufs. Der Einsatz der betreffenden Personen sollte grundsätzlich nur im Altreich erfolgen, und die zuständige Staatspolizeileitstelle konnte ihnen aufgeben, die Ostgebiete zu verlassen. Landwirtschaftlicher Grundbesitz mit Zubehör, sonstiger Grundbesitz und stehende Gewerbebetriebe sollten grundsätzlich spätestens im Zeitpunkt der Abwanderung in das Altreich aufgegeben werden, "um jede Verwurzelung dieser Personen in den Ostgebieten für die Zukunft auszuschliessen".

Bereits am 16. Februar 1942 hatte Himmler wiederum unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Verordnung vom 4. März 1941 angewiesen, wie die in der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen zu behandeln waren. Diese Anweisung ist in zehnfacher Ausfertigung an die Abteilung I des RMdI gegangen und war dem Angeklagten bekannt. Diese Anweisung Himmlers bestimmte im wesentlichen folgendes:

1. Die in der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen sind durch die höheren SS- und Polizeiführer in das Alt-Reichsgebiet umzusiedeln.
2. Asoziale und sonstige erbbiologisch minderwertige Personen sind umgehend durch die höheren SS- und Polizeiführer der zuständigen Staatspolizeistelle namhaft zu machen, die ihre Überführung in ein Konzentrationslager veranlasst.
3. Politisch schwer belastete Personen sind ebenfalls zwecks Überführung in ein Konzentrationslager namhaft zu machen. Die Frauen und Kinder solcher Personen sind in das Alt-Reichsgebiet umzusiedeln.
4. Ist die Frau ebenfalls politisch schwer belastet, dann ist auch sie zwecks Überführung in ein KZ namhaft zu machen.
5. Von den in das Altreich umzusiedelnden Personen sind Erzieher, Geistliche, Betriebsführer, Meister und dergleichen auf Veranlassung und unter Kontrolle der höheren SS- und Polizeiführer in andere Berufe umzuschulen, die nicht der Menschenführung dienen.

Bereits die Kenntnis dieser Anweisung Himmlers widerlegt die von dem Angeklagten im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess aufgestellte Behauptung, ihm seien die Auswirkungen der Volkslisten nicht bekannt gewesen.

Am 23. Februar 1942 wies Himmler an, die "Deutschstämmigen", die ihre Eintragung in die Deutsche Volksliste nicht beantragten, der örtlich zuständigen Staatspolizei namhaft zu machen. Die Staatspolizei hatte den genannten Personen die Auflage zu machen, innerhalb von acht Tagen nachzuweisen, dass der Antrag auf Eintragung in die Volksliste gestellt worden war. Wurde der Nachweis nicht erbracht, so war der Betroffene in "Schutzhaft" zu nehmen und seine Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen.

In einem Schreiben vom 1. Juli 1942, das fünffach an die Abteilung I des RMdI versandt wurde, wurde angewiesen, dass diejenigen der in der Abteilung 4 der Volksliste eingetragenen Personen, die bei einer "rassischen Überprüfung" abgelehnt wurden, aus der Volksliste auszuschliessen waren. Ihr Ausweis war durch die Staatspolizeistelle abzunehmen. Sie waren als Asoziale zu erfassen und in ein Konzentrationslager zu überführen.

Das enge Zusammenwirken zwischen dem "Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums" und der Abteilung I des RMdI ergibt sich aus dem umfangreichen Schriftverkehr zwischen beiden Stellen, der in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Soweit Anweisungen, welche die Durchführung der Volksliste betrafen, nicht bereits vorher gegenseitig abgestimmt worden waren, wurden sie gegenseitig nachrichtlich zur Kenntnis gegeben. Das betrifft auch die Anweisung des RMdI vom 9.Juli 1943 über die Aufnahme von Pflegekindern nicht deutscher Abstammung und von vorehelichen Kindern eines nicht deutschstämmigen Ehegatten, der mit einem deutschen Volkszugehörigen verheiratet war, in die Deutsche Volksliste. Darin heisst es unter anderem abschliessend:

"Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass Pflegekinder, uneheliche Kinder eines nicht deutschstämmigen Ehepaares und Stiefkinder, die von einem nicht deutschstämmigen Eheteil stammen, aus der deutschen Familiengemeinschaft entfernt werden, wenn sie nach den vorstehenden Grundsätzen, insbesondere wegen erbgesundheitslicher oder rassischer Minderwertigkeit, nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden können. Solche Kinder sind dann wie die rassistisch nicht gemusterten polnischen Waisenkinder zu behandeln."

Im Jahre 1943 wurde an Stelle Fricks Himmler zum Reichsminister des Innern und zum Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ernannt. Staatssekretär Pfundtner wurde in den Wartestand versetzt, und Unterabteilungsleiter Hering schied aus dem Dienst aus. An seine Stelle trat in einer Reihe von Fragen der Angeklagte. Von nun an durfte er Anweisungen und Erlasse nicht nur ausarbeiten, sondern auch unterzeichnen. In der Beweisaufnahme sind zahlreiche derartige Anweisungen oder Erlasse, die die Unterschrift des Angeklagten tragen, verlesen worden.

So unterzeichnete er am 31. Dezember 1943 einen umfangreichen Runderlass über Urkunden in Angelegenheiten der deutschen Staatsangehörigkeit in den in deutsche Verwaltung genommenen oder von deutschen Truppen besetzten Gebieten. Der Runderlass ging durch Abdruck an alle Staatsangehörigkeitsbehörden, an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Generalgouverneur in Krakau, die Reichskommissare für die besetzten norwegischen Gebiete und die besetzten niederländischen Gebiete, die Chiefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, im Elsass, in Lothringen, in Luxemburg und für den Bezirk Bialystok und den Sonderbeauftragten des RMdI bei der Einwanderungszentralstelle in Litzmannstadt.

Der Runderlass regelte die Zuständigkeit dieser Dienststellen, die von ihnen zu verwendenden Urkunden, die für die Ausstellung und Verwendung der Urkunden geltenden Vorschriften und bestimmte u.a. für die Staatsangehörigkeitsausweise folgendes:

"Diese Ausweise sind nur für die Benutzung im Inlande bestimmt. Vor der Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen an Personen, die vor ihrer Niederlassung in einem in deutsche Verwaltung genommenen oder von deutschen Truppen besetzten Gebiet ihre letzte Niederlassung oder ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet des Grossdeutschen Reiches oder in einem andern in deutsche Verwaltung genommenen oder von deutschen Truppen besetzten Gebiet gehabt haben, ist regelmässig durch Rückfrage bei der für die letzte Niederlassung zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen, ob der Ausstellung Bedenken entgegen stehen."

Der Runderlass regelte weiter die Handhabung der Heimatscheine, ihre Versagung und Beschränkung, ihre Gültigkeitsdauer und Erneuerung und auch die Voraussetzungen für die Ausstellung von Entlassungsurkunden über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ebenfalls am 31.Dezember 1943 richtete der Angeklagte an den Regierungspräsidenten in Kattowitz, der ihm einen Bericht übersandt hatte, ein Schreiben, in dem er u.a. auf folgendes hinwies:

"Deutschstämmige Optanten, die auch nach der Option nicht zu ihrem Volkstum zurückgefunden haben, sondern politisch im Polentum aufgegangen sind, erfüllen regelmässig nur die Voraussetzungen zur Aufnahme in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste. Falls Sie hiernach deutschstämmige Optanten sowie Optanten, die abstammungsmässig zur kaschubischen, masurischen oder oberschlesischen Bevölkerungsgruppe gehören, gemäss Verordnung vom 4.März 1941 als unbeschränkte Staatsangehörige oder als Staatsangehörige auf Widerruf anerkennen wollen, bitte ich mir stets die Akten vorher vorzulegen."

Diese Massnahme des Angeklagten kann nur bezweckt haben zu verhindern, dass beim Regierungspräsidenten in Kattowitz zu nachsichtig verfahren wurde bei der Eingruppierung in die einzelnen Abteilungen der Volksliste.

Runderlasse und andere Anweisungen der Abteilung I des RMdI wurden grundsätzlich vom Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS zum Anlass genommen, den ihm nachgeordneten Stellen Hinweise zu geben, die die Beachtung derartiger Anweisungen bezweckten. Das ergibt sich u.a. aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS vom 5.August 1944, in dem er auf die Änderung eines Erlasses der Abteilung I des RMdI hinweist, welche das Heiratsalter von Schutzangehörigen polnischen Volkstums erheblich heraufgesetzt hatte. Danach durften schutzangehörige Männer nicht vor Vollendung des 28. und Frauen nicht vor Vollendung des 25.Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Die enge Zusammenarbeit des RMdI mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dem Reichssicherheitshauptamt und dem Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in allen Fragen, die die Volksliste betrafen, ergibt sich daraus, dass zu beabsichtigten Regelungen in diesen Fragen von jeder dieser Stellen jeweils Besprechungen mit Vertretern der anderen Stellen abgehalten wurden und der Entwurf der beabsichtigten Regelung diesen Stellen nochmals zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Der Angeklagte war mindestens bis zum 17.Februar 1945 als leitender Mitarbeiter der Abteilung I des RMdI an der Durchführung der Volksliste und der damit verbundenen Staatsangehörigkeitsfragen beteiligt. So wies er mit Schreiben vom 13.Juli 1944, das an alle für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden des Reichsgebiets ergangen ist, auf die im Runderlass vom 2.Februar 1943 geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung als deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf und auf die Anordnung 50/1 des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 30.September 1941 hin. Da er befürchtete, dass diese Anordnung Himmlers bei den Staatsangehörigkeitsbehörden inzwischen in Vergessenheit geraten war, übersandte er einen Abdruck dieser Anordnung zur Kenntnis und Beachtung und wies darauf hin, dass ihr Geltungsbereich durch die Bestimmung in Ziff.4 II B seines vorgenannten Runderlasses vom 2.Februar 1943 erweitert worden war. Die dem Schreiben des Angeklagten beigegebene Anordnung Himmlers bezieht sich auf die von dem Angeklagten ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 13.März 1941 und ordnet unter anderem an:

"Die für die Aufnahme in die Abteilung III der Deutschen Volksliste vorgesehenen bzw. bereits aufgenommenen Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist, sind rassisch zu überprüfen. ... Ein negatives Ergebnis der rassischen Überprüfung hat zwangsläufig Ablehnung des Aufnahmeantrages bzw. Streichung aus der Deutschen Volksliste zur Folge. Mit der rassischen Überprüfung beauftrage ich das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in Berlin."

Am 8. September 1944 unterzeichnete der Angeklagte ein Schreiben an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass, den Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen und im Warthegau, die Oberpräsidenten in Kattowitz und Königsberg und die Regierungspräsidenten in Bromberg, Danzig, Marienwerder, Hohensalza, Litzmannstadt, Posen, Allenstein, Gumbinnen, Zichenau, Kattowitz und Oppeln sowie den Chef der Sicherheitspolizei und der SD-Einwandererzentrale, das auch nachrichtlich an die obersten Reichsbehörden (OKW achtfach, Propagandaministerium dreifach) und an andere Stellen ging. Mit diesem Schreiben änderte er die Zuständigkeit für die Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit und für die Entscheidung über die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige in bezug auf die im Elsass wohnhaften ehemals polnischen Staatsangehörigen. Während bis dahin diejenige Zweigstelle der Volksliste zuständig war, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatte, wurden nunmehr mit sofortiger Wirkung im Elsass besondere Volkslistendienststellen errichtet. Er ordnete an, dass die Zweigstellen aus einem Vertreter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums als Vorsitzenden, der insoweit auch als Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD tätig zu sein hatte, und aus dem örtlich zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister und dem Kreisleiter bestehen müssten. Die Zusammensetzung der Bezirksstelle regelte er entsprechend.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1945 an den Regierungspräsidenten in Breslau, das mit Abdruck an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, die Regierungspräsidenten in Preussen, Bayern und im Sudetengau und den Polizeipräsidenten in Berlin ging und nachrichtlich an alle mit der Volksliste beschäftigten anderen Dienststellen versandt wurde, regelte der Angeklagte, wie zu verfahren war, wenn die gemäss dem Runderlass vom 13. März 1941 durchzuführende Überprüfung der früheren ehemals polnischen Staatsangehörigen erteilten Staatsangehörigkeitsausweise ergab, dass ein "im Fronteinsatz bewährter Wehrmachtsangehöriger nicht als deutscher Volkszugehöriger und Staatsangehöriger anerkannt werden kann". Danach durfte den "Wehrmachtsangehörigen polnischen Volkstums, die früher die polnische Staatsangehörigkeit besaßen und sich im Fronteinsatz befanden, die Ablehnung der Anerkennung als deutsche Staatsangehörige nicht mitgeteilt werden, um Beunruhigung in den Reihen der Wehrmacht zu vermeiden".

Als in den letzten Monaten des Krieges durch den Vormarsch der sowjetischen Truppen die für die Entscheidungen zur Volksliste begründete Zuständigkeit von Behörden der "eingegliederten Ostgebiete" nicht mehr einzuhalten war, schrieb der Angeklagte am 17. Februar 1945 an den Reichsstatthalter in Wien, dass Entscheidungen

"augenblicklich oft deshalb nicht ergehen, weil der Amtsbereich der zuständigen Volkslistendienststelle sich vorübergehend in Feindeshand befinde. Soweit ... der Amtssprengel z.Z. von feindlichen Truppen besetzt ist, kann bei Eilfällen die Staatsangehörigkeitsbehörde des jetzigen Wohnortes unter Beachtung der Volkslistenverordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften ... entscheiden."

#### V. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung der zeitweilig besetzten Gebiete der Sowjetunion

Der Angeklagte ist in entscheidendem Masse auch mitverantwortlich für die faschistischen Germanisierungsverbrechen, die in der Sowjetunion begangen worden sind. In den zeitweilig von den faschistischen Aggressoren besetzten Gebieten der UdSSR wurden auf der Grundlage der von ihm ausgearbeiteten Runderlasse bzw. Verordnungen die Germanisierungsmassnahmen in grausame und blutige Praxis umgesetzt. Ausgangspunkt dafür waren sowohl der von ihm ausgearbeitete und kommentierte Runderlass des RMdI vom 29. März 1939 sowie die Erste und Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 bzw. 31. Januar 1942. Das gilt auch für die Verordnung zur Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen vom

20.Januar 1942 (RGBl. I S.40) und die Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19.Mai 1943 (RGBl. I S.321).

Nach der Verordnung vom 20.Januar 1942 konnte ein Ausländer auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Der Reichsminister des Innern konnte "Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung haben, durch allgemeine Anordnung die Staatsangehörigkeit verleihen". Er konnte auch anordnen, dass die Verleihung im Einzelfall binnen zehn Jahren widerrufen werden konnte. Nach §4 der Verordnung verlor ein deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit, der in ein anderes Land umgesiedelt wurde, die deutsche Staatsangehörigkeit an dem Tage, an dem er das Deutsche Reich verliess.

Von dieser Verordnung ausgehend, regelte die Verordnung vom 19.Mai 1943, dass die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllten und am 21.Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, mit Wirkung vom 21.Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben. Wer in die Abteilung 3 der Volksliste der Ukraine aufgenommen war, erwarb die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Der Widerruf, der nach dieser Verordnung innerhalb von zehn Jahren möglich war, bewirkte, dass die deutsche Staatsangehörigkeit verloren ging.

Auf dieser "Rechtsgrundlage" betrieben die faschistischen Okkupanten auch in den zeitweilig besetzten Gebieten der Litauischen, Lettischen, Estnischen, Ukrainischen, Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepubliken und in der RSFSR eine planmässige Germanisierungspolitik. So wurden z.B. im Jahre 1942 in Litauen allein in vier Grenzkreisen 2057 Familien von ihrem Boden vertrieben. Im gleichen Jahre wurden 1630 deutsche Kolonisten in Litauen angesiedelt. Der Zeuge Si., ein bekannter estnischer Schriftsteller, hat darüber berichtet, dass in den Jahren der faschistischen Besatzung der baltischen Sowjetrepubliken sowie Bjelorusslands und der Ukraine Tausende hervorragender Schriftsteller, Maler, Komponisten und Wissenschaftler ermordet wurden. Aus den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukrainischen und Bjelorussischen SSR wurden viele Tausende junger Mädchen und Frauen sowie Kinder nach Deutschland deportiert mit dem Ziele ihrer Eindeutschung.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19.Mai 1943 wurden die auf dem Gebiet des Reichskommissariats Ukraine wohnhaften Personen, die den rassistischen und anderen Merkmalen der Eindeutschung entsprachen, in die Gruppe der "Volksdeutschen" eingereiht. Die auf diesem Wege ausgesuchten Personen wurden für die Besiedlung der besetzten Gebiete der Ukraine auserwählt und andererseits der grösste Teil der ukrainischen Bevölkerung der Diskriminierung und Vernichtung ausgesetzt bzw. aus ihrer Heimat in die Sklaverei nach Deutschland verschleppt. Im Jahre 1942 wurde südlich von Shitomir ein spezielles Gebiet unter der Bezeichnung "Hegewald" mit derartigen "Volksdeutschen" mit dem Ziele der Kolonisierung besiedelt. Dieses Gebiet hatte den Charakter eines selbständigen Verwaltungsbezirks. Ukrainern und Bjelorussen war es untersagt, dort zu wohnen.

Die jüdische Bevölkerung in den zeitweilig okkupierten Städten und Dörfern wurde in Ghettos getrieben und zu Hunderttausenden liquidiert. Die gleichen Massenverbrechen wurden planmässig in allen zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion begangen.

Die Methoden zur Verwirklichung dieser Verbrechen waren von den jeweiligen konkreten örtlichen Bedingungen und der Kriegslage abhängig. In den zeitweilig besetzten Gebieten der Ukraine, Bjelorusslands und der baltischen Sowjetrepubliken waren die sogenannten Reichskommissare tätig, die einzelne Instruktionen und Verfügungen über die Anwendung der Rassengesetzgebung auf den von ihnen verwalteten Gebieten herausgaben und diese dann im Zusammenwirken mit der SS, dem SD und Einheiten der Wehrmacht sowie anderen

Staatsorganen verwirklichten. Auf den zeitweilig besetzten Teilen der RSFSR wurden die auf den faschistischen Rassegesetzen beruhenden Prinzipien der Germanisierung auf Grund der besonderen Kriegslage fast ausschliesslich von der SS, dem SD und Einheiten der Wehrmacht verwirklicht.

Wie weit das RMdI in die einzelnen Erfassungsaktionen nach der Volksliste eingriff, zeigt sich aus einem Schriftwechsel zwischen dem Reichsstatthalter in Posen und dem RMdI zur Einbürgerung von Baltendeutschen. Dabei ging es um "Baltendeutsche und Ausländer fremder Volkszugehörigkeit", die durch den Sonderbeauftragten des RMdI bei der Einwandererzentralstelle in Posen und im Zusammenhang mit der Umsiedlungsaktion für Volksdeutsche aus Lettland und Estland im Schnellverfahren nicht eingebürgert worden waren, aber im Bezirk Posen "angesetzt" worden waren. In einem Schreiben werden u.a. folgende Fälle geschildert:

1. Estnischer Staatsangehöriger Kaufmann Wilhelm Klare: Einbürgerung im Schnellverfahren abgelehnt, weil deutsche Volkszugehörigkeit der Familie nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte. Der Antragsteller hat dem deutschen Kulturverband nicht angehört und auch die Ehefrau in einer fast zwanzigjährigen Ehe dem Deutschtum nicht zugeführt.
2. Estnischer Staatsangehöriger Georg von Burley: Abgelehnt, da Antragsteller Russe und auch die Ehefrau väterlicherseits Russin ist. Die Eheleute bedienen sich hauptsächlich der russischen Sprache.
3. Niederländischer Staatsangehöriger stud.phil. Tom Diel: Einbürgerung im Schnellverfahren abgelehnt, da Antragsteller Niederländer ist und die familiären Verhältnisse zu undurchsichtig erscheinen."

Das RMdI wurde gefragt, ob "diese Kategorien von Antragstellern ohne Rücksicht auf die bisher allgemein geltenden Einbürgerungsrichtlinien auf jeden Fall als erwünschter Bevölkerungszuwachs (vielleicht aus politischen Gründen) zu bezeichnen und daher vorbehaltlos einzubürgern sind". Mit einem vom Angeklagten ausgearbeiteten Runderlass des RMdI vom 19.März 1942 wurde dazu Stellung genommen. Darin wird zunächst ausgeführt, dass die sogenannten Balteneinwanderer von der "volksdeutschen Mittelstelle" einer Überprüfung unterzogen und in vier Gruppen eingeteilt worden seien. Die behördliche Erfassung der Gruppen 1 und 2 sei der Einwandererzentralstelle übertragen worden, der die Namen der in Betracht kommenden Personen von der volksdeutschen Mittelstelle listenmässig mitgeteilt worden seien. Im Rahmen dieser Erfassung werde über die Einbürgerung durch den Sonderbeauftragten des RMdI bei der Einwandererzentralstelle (Duckardt) entschieden. Hinsichtlich der übrigen Balteneinwanderer, die nicht den Gruppen 1 und 2 zugeteilt seien, habe es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 27.Juni 1941 zu verbleiben.

#### VI. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung in Jugoslawien und seine Tätigkeit in Rumänien

Der Angeklagte hat sich auch an den Germanisierungsverbrechen in bestimmten Gebieten Jugoslawiens beteiligt. Er hat die Verordnung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14.Oktober 1941 (RGBl. I S.648) ausgearbeitet und kommentiert. In seinem Kommentar sagt er einleitend:

"Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen in den Gebieten, die im Zuge der Neuordnung Europas an das Deutsche Reich angeschlossen worden sind, musste ... auch der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gebieten Rechnung getragen werden. Für die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains ist danach in der Verordnung vom 14.Oktober 1941 folgende Lösung gewählt worden: Die deutschen Volkszugehörigen erlangen die deutsche Staatszugehörigkeit, die heimattreuen, blutmässig und kulturell deutsch beeinflussten fremdvölkischen Bevölkerungsteile werden

deutsche Staatsangehörige auf Widerruf, die übrigen Fremdvölkischen werden Schutzangehörige. Zu der Verordnung ist der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 10.Februar 1942 ergangen."

In seinem weiteren Kommentar verweist der Angeklagte unter anderem auf den Runderlass des RMdI vom 29.März 1939 und schreibt zum Widerruf der deutschen Staatsangehörigkeit, der auch hier innerhalb von zehn Jahren möglich war:

"Der Widerruf ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Angehöriger der heimatstreuen Bevölkerung nachträglich entfallen, in der Untersteiermark daher z.B. regelmässig bei Ausschluss oder Austritt aus dem Steirischen Heimatbund. Volle Bewährung ist z.B. in der Untersteiermark bei den Angehörigen der heimatstreuen Bevölkerung anzunehmen, die die endgültige Mitgliedschaft im Steirischen Heimatbund erlangt haben ... Personen, deren Staatsangehörigkeitserwerb widerrufen wird, werden mit dem Tage der Zustellung der Widerrufsverfügung Schutzangehörige."

Die Verordnung wurde durch Anweisung Stuckarts vom 25.Februar 1942 an den Chef der Zivilverwaltung in Graz, die offensichtlich von dem Angeklagten ausgearbeitet worden ist, ergänzt. Soweit ihr Inhalt zur Veröffentlichung geeignet war, ist er bereits in Globkes Kommentar enthalten. Im übrigen heisst es darin unter anderem:

"Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist zu widerrufen, wenn ... unerwünschte völkische Bindungen zum Slowenentum unterhalten oder wenn der deutschen Erziehung der Kinder Widerstand geleistet wird ... Auch in den Fällen, in denen ein vorläufiges Mitglied des Steirischen Heimatbundes durch freiwilligen Austritt oder infolge Nichtbezahlens der Mitgliedsbeiträge aus dem Steirischen Heimatbund ausgeschieden ist, ist anzunehmen, dass dieser Bewohner der Untersteiermark damit selbst zu erkennen gibt, dass er auf seine Wiedereindeutschung keinen Wert legt ... Ich ersuche Sie, mit dem Leiter des Steirischen Heimatbundes die entsprechenden näheren Vereinbarungen hierwegen zu treffen ... Beim Wegzug von Personen, die bisher als Angehörige der heimatstreuen Bevölkerung anerkannt waren, aus den befreiten Gebieten in das Reichsgebiet ist auf der polizeilichen Anmeldebescheinigung in auffällender Farbe ein deutlicher Stempelaufdruck "Staatsangehöriger auf Widerruf" anzubringen, ebenso auf der Anmeldebescheinigung am neuen Wohnort."

Ein fast völlig gleichlautendes Schreiben Stuckarts ging am 19.Juni 1942 an den Chef der Zivilverwaltung in Klagenfurt.

Nach dem Bericht der jugoslawischen Kommission zur Feststellung von Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer, der dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg unter der Nummer 2697/45 am 26.Dezember 1945 überreicht worden ist, wurde sofort nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Slowenien mit der gewaltsamen Germanisierung dieser Gebiete begonnen. Der national und sozial bewussteste Teil der Bevölkerung wurde deportiert und die übrige Masse des Volkes verringert und ökonomisch so geschwächt, dass sie dem Druck der deutschen Organe sich nicht widersetzen konnte. Einzelne Teile Sloweniens wurden vollkommen von Slowenen "gesäubert", um dort deutsche Bevölkerung anzusiedeln, die aus anderen Gebieten, insbesondere aus Kotschewa und Bessarabien, kamen.

Schon kurze Zeit nach der Okkupation Sloweniens wurden Zentren für die Aussiedlung gebildet. Im Zusammenhang damit wurde mit der Verhaftung einer grossen Zahl von Personen begonnen, die nach Serbien oder Kroatien deportiert werden sollten. Auch ihr Vermögen wurde konfisziert. Sie wurden in den Lagern von der SS körperlichen und seelischen Misshandlungen ausgesetzt. Dieser Plan konnte jedoch nicht voll verwirklicht werden, weil bereits damals in allen Gebieten Jugoslawiens der Volksaufstand gegen die Okkupanten ausgebrochen war.

Gleichzeitig begann die Deportation einer grossen Anzahl Slowenen nach Deutschland. Davon wurde die Bevölkerung durch angeschlagene Plakate in Kenntnis gesetzt. Am anderen

Morgen trafen Lastwagen in den Dörfern ein mit Soldaten und SS-Leuten, die mit Maschinengewehren und Gewehren in die Häuser eindringen und die Bewohner aufforderten, mit sich zu nehmen, soviel jeder persönlich tragen könne, und sofort ihre Häuser zu verlassen. Innerhalb kürzester Zeit wurden diese Menschen auf die LKWs verladen, gesammelt und in Transporten von 600 bis 1200 Personen nach Deutschland gebracht. Auf diese Weise wurde die Bevölkerung der Gebiete von Brezicki und Krski mit 65000 Einwohnern fast vollkommen ausgesiedelt.

Die im annektierten Teil Sloweniens nach den Vernichtungsaktionen und Deportationen verbliebene Bevölkerung wurde gewaltsam germanisiert. Ihre Namen wurden "verdeutsch", die Schüler wurden gezwungen, in Zwangskursen die deutsche Sprache zu lernen. Bei dieser Aufgabe wurden dem "Steirischen Heimatbund" besondere Aufgaben zugewiesen. Dieser war eine Organisation aller Einwohner der unteren Steiermark, und zwar "der deutschen Volksgenossen wie auch derjenigen, die auf der Grundlage alter Blutsbindungen bemüht sind, die Rückführung in die deutsche Volksgemeinschaft zu erreichen". Jeder Widerstand gegen diese gewaltsame Germanisierung wurde mit drakonischen Strafmassnahmen geahndet. Verschleppungen durch die Gestapo und Todesurteile wurden zur alltäglichen Erscheinung.

Der Angeklagte wirkte auch mit bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen "für die endgültige Liquidierung der slowenischen Organisationen im Deutschen Reich, insbesondere im Reichsgau Kärnten", wie es in einem Schnellbrief des Innenministeriums vom 1.November 1941 heisst. Er nahm an der am 12.November 1941 im RMdI stattgefundenen Beratung für den Entwurf einer Verordnung über die Organisationen der slowenischen Volksgruppe im Reich teil. Der Entwurf, dessen Text mit geringen Abweichungen dem der Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27.Februar 1940 entsprach, sah unter anderem vor:

"Die Tätigkeit der Organisationen der slowenischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen) ist verboten. Neue Organisationen dürfen nicht gegründet werden.

Die bisherigen Verwaltungsträger dieser Organisationen scheiden aus ihrem Amt aus. Sie können nicht über die Unternehmen dieser Organisationen und ihre Vermögenswerte verfügen.

Ob eine Organisation als Organisation der slowenischen Volksgruppe gilt, entscheidet im Zweifel der Reichsminister des Innern."

Der Angeklagte war auch beteiligt, als es darum ging, in Rumänien die innere Ordnung und das Verwaltungssystem denen des faschistischen Deutschlands anzugleichen. Zu diesem Zwecke traf er am 16.März 1942 mit Stuckart, Kettner und Dellbrücke in Rumänien ein. Für seine mehr als einwöchige Mitwirkung an der Regelung dieser Fragen in Rumänien selbst erhielt der Angeklagte vom König von Rumänien das Komturkreuz des Ordens des Sterns von Rumänien verliehen. Hitler erteilte die Genehmigung zur Annahme dieser Auszeichnung.

## VII. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs

1. Unmittelbar nach dem Überfall auf Frankreich wurde im RMdI die neue Unterabteilung I, 6 (Angelegenheiten der Westgebiete) geschaffen. Ihren Geschäftsverteilungsplan setzte Pfundtner durch Verfügung vom 29.Juni 1940 in Vertretung Fricks mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ihr Leiter wurde Ministerialrat Ehrensberger, stellvertretender Leiter der Angeklagte. Ausserdem bearbeitete der Angeklagte in dieser Unterabteilung das Sachgebiet Allgemeine Fragen und Organisation in Belgien, Eupen-Malmedy und Luxemburg als Referent und die gleichen Fragen in den übrigen Westgebieten als Korreferent. Im Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1941, der im Juli in Kraft gesetzt worden war, wird der Angeklagte

bereits als Leiter dieser Unterabteilung ausgewiesen. Die Bezeichnung der Unterabteilung lautete nunmehr: "I, 6 - Neuordnung im Westen."

Ausser der Leitung der Unterabteilung bearbeitete der Angeklagte als Referent die Sachgebiete Allgemeine Fragen, Verwaltungsaufbau und Organisation in Eupen-Malmedy sowie in Luxemburg und als Korreferent Verwaltungsaufbau und Organisation in den Niederlanden, im Elsass und in Lothringen. Auch für das Sachgebiet Rechtsangleichung war er Korreferent. Bereits im Juni 1940 war der Angeklagte als Generalreferent beim Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) eingesetzt worden.

Dieser Regelung war ein Schreiben Ribbentrops vom 27.Juni 1940 vorangegangen, das Stuckart persönlich übergeben worden war und in welchem mitgeteilt wurde, dass das Auswärtige Amt die Vorarbeiten für die Friedensschlüsse, und zwar zunächst für den Friedensschluss mit Frankreich, in Angriff genommen habe. Die beteiligten Ressorts wurden gebeten, Wünsche und Anregungen, die sie dazu aus ihrem Geschäftsbereich vorbringen wollten, sobald als möglich dem Auswärtigen Amt mitzuteilen. Zugleich wurde gebeten, dass jedes beteiligte Ressort einen Generalreferenten bestellt und namhaft macht, der vom Auswärtigen Amt zu den Besprechungen mit hinzugezogen werden könne.

Auf diesem Schreiben hatte Stuckart handschriftlich Frick unter anderem mitgeteilt, dass auf eine enge persönliche Zusammenarbeit Wert gelegt werde, und vorgeschlagen, dass für den Bereich des GBV er selbst und als Sachbearbeiter der Angeklagte benannt werde. Diesen Vorschlägen entsprach Frick durch ein vom Angeklagten entworfenes Schreiben vom 5.Juni 1940 an das Auswärtige Amt. In diesem Schreiben heisst es:

"Als meinen Vertreter bei den Vorarbeiten für die Friedensschlüsse benenne ich für den Geschäftsbereich des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Reichsministers des Innern den Staatssekretär Dr. Stuckart, als Sachbearbeiter den Ministerialrat Dr. Globke."

Als Chef der Sicherheitspolizei und des SD bestimmte Heydrich am 13.Juni 1941 seinerseits:

"Alle Anregungen des Reichssicherheitshauptamtes für die kommenden Friedensverhandlungen werden vom Amt III federführend bearbeitet. Zum Sachbearbeiter des Reichssicherheitshauptamtes und zugleich zum Verbindungsführer zu dem Sachbearbeiter des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung - Ministerialrat Globke - wird der SS-Hauptsturmführer Regierungsassessor Reinhold vom Amt II bestimmt."

Ungeachtet des Zeitpunktes, in welchem der Angeklagte offiziell als stellvertretender Leiter der Unterabteilung und Generalreferent des GBV benannt wurde, muss davon ausgegangen werden, dass er bereits kurz vorher an einer Denkschrift Stuckarts mitgewirkt hat, welche sich mit der im künftigen Friedensvertrag mit Frankreich festzulegenden Grenzziehung und den abzutrennenden Gebieten beschäftigte. Darin heisst es unter anderem, Deutschland habe das Recht, bei der Bestimmung der neuen deutsch-französischen Grenze weit in die Vergangenheit zurückzugehen. Wörtlich heisst es dann:

"Das Ziel der Grenzföhrung muss ein mehrfaches sein:

1. Die neue Grenze muss den natürlichen Gegebenheiten und geographischen Tatsachen Rechnung tragen.
2. Deutsches Volkstum darf nicht länger vor den Toren des Reiches bleiben.
3. Dem Reich muss der zu Mitteleuropa gehörende Wirtschaftsraum im Westen geschlossen zugeteilt werden.
4. Die natürlichen und strategisch notwendigen Verteidigungslinien im Westen müssen dem Reich gesichert werden."

In den weiteren Ausführungen der Denkschrift wird zur Rechtfertigung der Forderungen nach Gebietsabtretungen bis ins Mittelalter zurückgegangen und werden Ausführungen über "Das tausendjährige Ringen um die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich" gemacht. Dem gleichen Zwecke dienen dann Ausführungen über die "natürliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich", über die "klimatischen Verhältnisse zur Klärung der Frage der

Grenze zwischen West- und Mitteleuropa", Ausführungen über die "geschichtliche deutsche Westgrenze im Mittelalter" sowie solche über die "Sprachgrenze" und die "Volkstumsverhältnisse beiderseits der Sprachgrenze bis zur natürlichen Grenze". Wörtlich heisst es in dieser Denkschrift:

"Für uns ergibt sich vor allem die traurige Feststellung, dass Hunderttausende und Millionen von Deutschen und Flamen helfen müssen, die französische Wirtschaft in Gang zu halten, dass sie gegen das eigene Blut kämpfen müssen, während bei einer anders verlaufenen politischen Geschichte, bei einer anderen Grenzziehung es unschwer möglich gewesen wäre, dieses deutsche Volkstum, das in Frankreich untergeht, jedenfalls dem Deutschtum verloren geht, im Anschluss an den geschlossenen deutschen und flämischen Volksboden planmässig anzusetzen.

Die neue Grenzziehung muss auch hier endgültig Wandel schaffen ... das heute in diesen Räumen siedelnde französische Volkstum wird zum grossen Teil ausgesiedelt werden können und ausreichenden Siedlungsraum und ausreichende Ernährungsmöglichkeiten im entvölkerten Kern Frankreichs finden."

Im Abschnitt VII der Denkschrift wird der Grenzvorschlag konkretisiert:

"Die Grenze beginnt an der Kanalküste südwestlich Montreuil sùr Mer, schliesst den Unterlauf der Chamche und die Stadt St. Pol ein und läuft südlich des flandrischen Hügellandes und des Flussgebietes der Scarpe und südlich der Stadt Arras vorbei. Sie schliesst weiter den gesamten Strassenzug der Route Nationale Nr.39 und die Städte Cambrai, Cateau und Hirson ein, wo sie alsdann in südöstlicher Richtung die Südhänge der Ardennen erreicht. Südöstlich Charleville biegt die Grenze nach Süden ab und läuft über die Westhänge des Argonnerwaldes, alsdann östlich Bar le Duc über die Wasserscheide zwischen Marne und Maas bis auf das Plateau von Langres. Nach Einbeziehung der Stadt Langres hält sich die Grenze im wesentlichen an die Grenze des Departements Haute-Saône und Doubs, so dass das obere Saône- und Doubstal mit Besançon und der Eisenbahnübergang zur Schweiz nordwestlich Lausanne von Frankreich abgetrennt werden ...

Das nach dieser Grenzföhrung von Frankreich abzutrennende Gebiet umfasst schätzungsweise 50000 Quadratkilometer mit 7100000 Einwohnern ..."

In der Denkschrift werden die grössten Städte des abzutrennenden Gebiets angeführt, u.a. Lille, Calais, Roubaix, Maubeuge, Verdun, Nantes, Metz, Strassburg, Colmar, Belfort, Besançon. Im Text heisst es dann weiter:

"Die Grenzföhrung ist so vorgesehen, dass alle grossen Bahnlinien an keiner Stelle unterbrochen sind ... Der gleiche Gesichtspunkt war bei der Grenzföhrung auch hinsichtlich der Landstrassen massgebend ... Die abzutrennenden Gebiete sind wirtschaftlich die wertvollsten Teile Frankreichs ... Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vorgeschlagene Grenze alle wesentlichen Grundlagen besitzt, die geeignet sind, einer Grenze Dauer zu verleihen. Zugleich ist sie zusammen mit einer zielbewussten Siedlungs- und Volkstumspolitik im Westen geeignet, den tausendjährigen Kampf um den Rhein endgültig zugunsten des deutschen Volkes zu entscheiden und damit dem Reiche eine friedliche Entwicklung im Westen zu gewährleisten. Schliesslich und nicht zuletzt ist sie eine Wiedergutmachung des hundertfältigen Unrechtes, das Frankreich Deutschland als Folge seines unberechtigten Strebens nach dem Rhein in den letzten tausend Jahren zugefügt hat."

Unter dem Aktenzeichen der vom Angeklagten geleiteten Unterabteilung I West machte Frick am 2.September 1942 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Schreiben Ribbentrops vom 27.Juni 1940 weitere Vorschläge für den Friedensvertrag mit Frankreich, die ebenfalls von dem Angeklagten ausgearbeitet worden waren. Unter Punkt 1 dieses Schreibens wird die

künftige Grenzziehung gegenüber Frankreich behandelt und dabei Bezug genommen auf "die seinerzeit auf Weisung des Führers von Staatssekretär Dr. Stuckart gefertigte Denkschrift über die Grenze im Westen". Es heisst dazu:

"Die darin vorgeschlagene Grenzziehung beinhaltet die Gebietsforderungen, die von deutscher Seite mit guten Gründen gegenüber Frankreich vertreten werden können. Ich habe Grund zu der Annahme, dass der Führer die vorgeschlagene Grenzziehung grundsätzlich billigt."

Unter Punkt 2 werden Fragen der Staatsangehörigkeit behandelt. Darin wird empfohlen, im Friedensvertrag mit Frankreich keine

"ins einzelne gehende Bestimmungen darüber zu vereinbaren, welche französischen Staatsangehörigen, die in den an das Deutsche Reich abgetretenen Gebieten wohnen oder aus diesen stammen, unter Verlust der französischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf, gegebenenfalls auch die Schutzangehörigkeit erlangen und welche nicht".

Statt dessen wird eine allgemeine Bestimmung vorgeschlagen, nach welcher Frankreich sich verpflichten soll,

"die von deutscher Seite getroffenen oder noch zu treffenden autonomen Regelungen anzuerkennen, die Entscheidungen der deutschen Behörden über die Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu beachten, die deutsche Rechtsauffassung auch den Entscheidungen der französischen Behörden über die Staatsangehörigkeit der Beteiligten zugrunde zu legen und danach niemand als französischen Staatsangehörigen anzuerkennen, der von den deutschen Behörden als deutscher Staatsangehöriger, deutscher Staatsangehöriger auf Widerruf oder gegebenenfalls als Schutzangehöriger des Deutschen Reiches in Anspruch genommen wird."

Es wird weiter vorgeschlagen, dass deutsche Staatsangehörige hinsichtlich ihrer Niederlassung in Frankreich, des Grundstückserwerbes, der gewerblichen Betätigung usw. Inländerrechte geniessen sollen. Eine Ausländerbehandlung liesse sich nicht mit der Notwendigkeit vereinbaren, den deutschen Führungsanspruch in Europa auch "wirtschaftlich zu sichern".

Zur Frage der Übernahme französischer Staatsangehöriger durch Frankreich heisst es:

"Frankreich wird sich verpflichten müssen, französische Staatsangehörige oder Staatenlose, die aus Frankreich oder den abgetretenen Gebieten stammen, auf deutsches Ersuchen zu übernehmen, wenn es sich entweder um Personen handelt, die in den abgetretenen Gebieten unerwünscht sind, oder um Personen, die der öffentlichen Fürsorge anheim fallen, geisteskrank, süchtig oder sonst asozial sind. Die französische Regierung wird ferner auf deutsches Verlangen die Rheinlandbastarde sowie sonstige Bastarde, deren farbiger Bluteinschlag aus den französischen Kolonialgebieten herrührt, übernehmen und in die französischen Kolonien weiter befördern müssen."

Weiter wird vorgeschlagen, es werde "vereinbart" werden müssen, dass politische Emigranten deutscher Staatsangehörigkeit auf Verlangen der deutschen Regierung ausgeliefert werden müssen. Frankreich werde sich verpflichten müssen, keine Hetzpropaganda gegen das Deutsche Reich zu dulden. Es werde sichergestellt werden müssen, dass die Massnahmen der französischen Regierung "gegen das Judentum" in ihren Grundzügen mit den deutschen Massnahmen im Einklang stehen. Von besonderer Wichtigkeit sei, dass auch Frankreich die Blutschutzvorschriften durchführe, da die "Judenfrage" endgültig und befriedigend nur für ganz Europa gelöst werden könne. Dazu heisst es weiter wörtlich:

"Da die Gesamtbereinigung des europäischen Judenproblems zu einer allgemeinen Aussiedlung der Juden aus Europa führen wird, wird es weiter notwendig sein, von der französischen Regierung zu verlangen, dass sie sich gegebenenfalls mit einer Aussiedlung der Juden aus Europa einverstanden erklärt."

Weitere Vorschläge gehen dahin, "das Einsickern farbigen Blutes nach Europa in Zukunft nicht mehr zu dulden"; die dauernde Niederlassung von Farbigen in Frankreich müsse verboten werden; farbige Truppen dürften in Frankreich nicht unterhalten werden, und Eheschliessungen und der aussereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Farbigen und Ariern - gleich welcher Staatsangehörigkeit - müssten sowohl in Frankreich wie in den "etwa Frankreich verbleibenden französischen Kolonien" verboten und unter Strafe gestellt werden. Farbige sollten die französische Staatsangehörigkeit nicht erwerben dürfen, und denjenigen, die sie bereits besitzen, sollte sie entzogen werden, wenn der farbige Blutanteil wenigstens ein Viertel beträgt. Die Einführung "einer Art Schutzangehörigkeit für Farbige" wird für möglich gehalten. Es solle mit der französischen Regierung vereinbart werden, dass für eine Aussiedlung aus Europa gegebenenfalls auch Zigeuner und Zigeunermischlinge in Frage kämen.

Weitere Abschnitte dieses Vorschlages sehen ähnliche knechtende Bestimmungen über Beamtenfragen, Verwaltungseinrichtungen, die Nutzung von Archiven sowie Bestimmungen über das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen, das Funkwesen und Kriegsentschädigungen vor.

Dass der Angeklagte diese Vorschläge ausgearbeitet hat, ergibt sich nicht nur aus seiner Zuständigkeit, sondern auch daraus, dass er sich den gesamten Vorgang regelmässig in kurzen Abständen vorlegen liess und jeweils eine Frist für die nächste Vorlage verfügte. Auch andere Vorgänge, die im RMDI bearbeitet wurden und mittelbar oder unmittelbar mit der künftigen Friedensregelung für Frankreich im Zusammenhang standen, liess der Angeklagte, wenn er davon erfuhr, in seine Abteilung abverfügen.

Gegenüber dem amerikanischen Major Graff hat der Angeklagte am 25. September 1945 zugegeben, die von Stuckart unterschriebene Denkschrift über die Grenzziehung in dem künftigen Friedensvertrag mit Frankreich genau gekannt zu haben. Er gab an, sie selbst gesehen zu haben, wusste, welchen Stellen sie zugeleitet worden war und nahm an, sie sei vernichtet worden. Er kannte auch die Meinung Hitlers zu dem ersten Entwurf der Denkschrift, kannte den Inhalt der endgültigen Denkschrift und sah sich sogar in der Lage, die in ihr vorgesehene Regelung auf einer Landkarte von Frankreich anzugeben.

Diese genaue Kenntnis des Angeklagten beruht auch nicht etwa darauf, dass ihm Stuckart die Denkschrift zum Studium überlassen und ihn möglicherweise über ihren Werdegang im einzelnen unterrichtet hat, sondern ist das Ergebnis seiner eigenen Mitarbeit am Zustandekommen dieser Denkschrift. Eben deshalb hat ihn Stuckart mit seinem handschriftlichen Vermerk für Frick am 1. Juli 1940 als Sachbearbeiter für den Friedensvertrag mit Frankreich auch im Bereiche des GBV vorgeschlagen. Der Einwand des Angeklagten, die ihm im Bereich des GBV übertragene Funktion habe keine praktische Bedeutung bekommen und wäre erst bei Friedensverhandlungen wirksam geworden, denn im Reichsministerium des Innern sei für diese Aufgabe ein anderer Referent zuständig gewesen, ist unwahr und beruht offenbar auf der Annahme, die entsprechenden Dokumente, die den wahren Sachverhalt wiedergeben, seien nicht mehr vorhanden. In dem von ihm selbst entworfenen Schreiben des GBV vom 5. Juli 1940 an das Auswärtige Amt, aus dem bereits zitiert wurde, wurde sowohl Stuckart als Vertreter Fricks als auch der Angeklagte als Sachbearbeiter für die Friedensschlüsse mit Frankreich für den Geschäftsbereich des GBV und des Reichsministers des Innern benannt. Dieses Schreiben hat Frick im übrigen am gleichen Tage noch vier anderen Ministern mit der Bitte übersandt, "mir zu Händen meines Sachbearbeiters, Ministerialrat Dr. Globke, von allen Wünschen und Anregungen, die Sie dem Auswärtigen Amt für die Vorarbeiten zum Friedensschluss übermitteln, Abschrift zuleiten zu wollen". Eine gleiche Abschrift mit der gleichen Bitte ging auch an Frick selbst als Reichsminister des Innern. Das entsprach der verwaltungsmässigen Ordnung. Ebenso wie Frick dieses Schreiben als GBV unterzeichnete und es als "Reichsminister des Innern" empfing, hat es der Angeklagte als Sachbearbeiter des GBV entworfen und als Sachbearbeiter des Reichsministers des Innern für

den Friedensschluss mit Frankreich per Abdruck zugeschrieben erhalten. Das ergibt sich aus dem Abfertigungsvermerk, der auf dem Durchschlag angebracht ist, und aus seiner Empfangsbestätigung darauf. Dem Einwand des Angeklagten kann daher nicht gefolgt werden.

2. Der Angeklagte hat aber nicht nur aktiven Anteil an der Ausarbeitung der Entwürfe für einen Friedensvertrag mit Frankreich; er hat auch an der faschistischen Politik der Verfolgung und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung und an verbrecherischen Germanisierungsmassnahmen in Belgien, Luxemburg und Frankreich mit den ihm gegebenen Möglichkeiten mitgewirkt. Er verfasste Verordnungen und Erlasse, auf deren Grundlage diese Verbrechen durchgeführt wurden. Viele Tausende Lothringer und Elsässer wurden unter Verlust ihres Eigentums in die südliche Zone Frankreichs vertrieben oder in die östlichen Gebiete des Deutschen Reiches oder nach Polen deportiert. An ihrer Stelle wurden Deutsche aus dem Saargebiet und aus Westfalen in Lothringen angesiedelt und 2000 französische Bauernhöfe auf Deutsche übertragen. Zur Regelung derartiger Fragen hat der Angeklagte oft an Konferenzen mit den Chefs der betreffenden Zivilverwaltung teilgenommen. Auf der Grundlage der von ihm ausgearbeiteten Gesetze und Verordnungen wurden, wie hier nochmals zu unterstreichen ist, auch in diesen Ländern die jüdischen Bürger registriert, ihrer Menschenrechte beraubt, misshandelt und ihrer physischen Vernichtung zugeführt.

Am 28. August 1940 übersandte der Angeklagte im Auftrage des GBV an alle diesem unterstellten Minister und an die Reichsstelle für Raumordnung eine Anordnung Hitlers vom 15. August 1940, betreffend "Operationsgebiet des Heeres", zur Kenntnisnahme, nach welcher das Elsass, Lothringen und Luxemburg mit Wirkung vom 20. August 1940 aus dem Operationsgebiet des Heeres ausschieden. Mit der Übersendung verwies der Angeklagte auf den Erlass Hitlers vom 2. August 1940 und auf die von ihm ausgearbeiteten Rundschreiben des RMdI vom 10. August 1940 - I West 65/40 - und vom 10. August 1940 - I West 89/40 -, welche die vorläufige Verwaltung von Elsass und Lothringen sowie Luxemburg betrafen. Das Ziel dieser vorläufigen Verwaltung ist im Zweiten Erlass Hitlers über die vorläufige Verwaltung in Elsass und in Lothringen vom 18. Oktober 1940 gekennzeichnet, der ausser von Hitler auch von Göring und Lammers sowie in Vertretung Fricks von Pfundtner unterzeichnet ist. Danach sollten die elsässischen und lothringischen Gebiete "in kürzester Zeit dem deutschen Volkstum wieder zurückgewonnen" werden.

In welcher Weise sich der Angeklagte für die "Rechts"-einführung in den "neuerworbenen Gebieten" vorbereitete, lassen die Grundsätze erkennen, die er dazu als Sachbearbeiter im Rahmen des GBV ausgearbeitet und am 5. September 1941 unterschrieben hat. Darin wird bis ins einzelne festgehalten, dass für die Einführung neuer Gesetze in den seit 1938 in das Reich eingegliederten Gebieten "sechs voneinander verschiedene Regelungen" zu unterscheiden sind. Es ist vermerkt, in welchen Gebieten die Anwendbarkeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben zu werden braucht und auch nicht aus dem Inhalt eines neuen Rechtsetzungsaktes besonders hervorgehen muss, für welche Gebiete keinerlei Vorschriften für die Rechtseinführung ergangen sind, in welchen Gebieten eine durch keinerlei zusätzliche Vorschriften beschränkte Rechtseinführung dem "Führer" und den zuständigen Reichsministerien übertragen worden ist, wo die Geltung ohne weiteres eintritt, wo andererseits die Rechtseinführung aus dem Inhalt des neuen Rechtsetzungsaktes ersichtlich oder ausdrücklich ausgesprochen sein muss und wo die Rechtseinführung ausdrücklich ausgesprochen sein muss.

Der Angeklagte hat auch an der Ausarbeitung des Erlasses des RMdI vom 24. Februar 1942, der als vertraulich bezeichnet wurde, mitgewirkt. Der Erlass, der für alle mit der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörden verbindlich war, enthält grundsätzliche Anweisungen über den Widerruf der Staatsangehörigkeit. Er wurde, obwohl er den Vollzug des Runderlasses vom 10. Februar 1942 über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet betrifft, an alle zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörden,

die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren und nachrichtlich an alle obersten Reichsbehörden, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die Regierung des Generalgouvernements, die Reichskommissare in Prag und Oslo, die Chefs der Zivilverwaltungen in Elsass, Lothringen und Luxemburg, den Kriegsverwaltungschef in Brüssel, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen und an die Oberpräsidenten gesandt. In diesem Erlass heisst es unter anderem:

"Ich beabsichtige, von dem Recht des Widerrufs des Staatsangehörigkeitserwerbs regelmässig dann Gebrauch zu machen, wenn der Versuch der Eingliederung des Staatsangehörigen auf Widerruf in die deutsche Volksgemeinschaft als misslungen anzusehen ist (z.B. wenn der deutschen Erziehung der Kinder Widerstand geleistet wird, wenn erhebliche Bindungen zu einem fremden Volkstum aufrechterhalten werden, wenn das Deutschtum aktiv politisch bekämpft wird, oder wenn sich nach der bisherigen Haltung des Staatsangehörigen auf Widerruf ergibt, dass dieser keinen erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellt - z.B. bei staatsfeindlichen Elementen -). Ich ersuche, in solchen Fällen im Einvernehmen mit der Geheimen Staatspolizei und dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP die erforderlichen Feststellungen zu treffen und unter Aktenvorlage gemäss Nr.15 des Runderlasses vom 10.2.1942 zu berichten ..."

Im weiteren regelte der Erlass bis ins einzelne die meldepolizeiliche Überwachung der "Staatsangehörigen auf Widerruf".

In der von dem Angeklagten geleiteten Abteilung war auch bereits der Runderlass vom 5.November 1941 erarbeitet worden, der Richtlinien für die Behandlung der einheimischen elsässischen und lothringischen Bevölkerung enthielt. Dieser wurde mit Schreiben vom 29.November 1942 - I West 18/42 - auf die Behandlung der Angehörigen der einheimischen luxemburgischen Bevölkerung, die bis zum 10.Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen hatten, ausgedehnt. Der Angeklagte hat auch die Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg vom 23.August 1942 (RGBl. I S.533) ausgearbeitet und kommentiert. In der Einführung seines Kommentars schrieb der Angeklagte:

"Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Elsässer, Lothringer und Luxemburger in der Verordnung vom 23.8.1942 sind zwei Gruppen von vornherein ausgenommen worden: Einmal die nicht deutschstämmigen Personen, sodann die im Ausland wohnhaften Personen; ihre Staatsangehörigkeit wird voraussichtlich erst nach Kriegsende geregelt werden. Die nach Ausscheidung dieser Gruppen verbleibende Bevölkerung ist wiederum in drei Gruppen eingeteilt worden: Auf der einen Seite die Soldaten und sonstige bewährte Deutsche mit ihren Angehörigen, die die unbeschränkte deutsche Staatsangehörigkeit erlangen, auf der anderen Seite die ungeeigneten Personen, an deren Staatsangehörigkeit sich nichts ändert, und zwischen ihnen die grosse Masse der Elsässer, Lothringer und Luxemburger, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen können."

An einer anderen Stelle seines Kommentars schrieb der Angeklagte:

"Eigene Einwendungen gegen die Deutschstämmigkeit brauchen nur dann berücksichtigt zu werden, wenn der Beteiligte den Nachweis führt, dass sich unter seinen Grosseltern mehr als zwei Nichtdeutsche befinden. Vollfremdblütige (Juden, Zigeuner, Neger usw.) sind nie deutschstämmig."

Zu §7 der Verordnung, welcher bestimmte, dass Luxemburger solche Personen sind, die am 10.Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder Ehefrauen oder Kinder solcher Personen, schrieb der Angeklagte in seinem Kommentar in typisch faschistischer Manier:

"Mit der Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen und der Flucht der Grossherzogin und der Regierung ist der selbständige luxemburgische Staat

aufgelöst worden, die luxemburgische Staatsangehörigkeit ist untergegangen, die früheren luxemburgischen Staatsangehörigen sind staatenlos geworden."

Der Angeklagte entwarf und kommentierte auch die Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. September 1941 (RGBl. I S.584). Die Verordnung zeigt die gleichen Germanisierungsbestrebungen wie die für andere besetzte Länder geschaffenen Bestimmungen. Sie schloss vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausdrücklich aus, "wer Jude (§5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935) oder Zigeuner ist", und liess besonders deutlich erkennen, dass zwischen der Regelung der Staatsangehörigkeit und den vorgesehenen Friedensverträgen - insbesondere für Frankreich - ein untrennbarer Zusammenhang bestand. In der Einführung seines Kommentars zu dieser Verordnung schrieb der Angeklagte:

"Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in dem Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet waren insgesamt zwei Gesichtspunkte massgebend: Einmal sollten die Folgen des Versailler Vertrags rückgängig gemacht werden, darüber hinaus aber sollten auch diejenigen Bewohner, die zwar vor dem Versailler Vertrag keine deutschen Staatsangehörigen gewesen waren, ihrer Abstammung nach aber zum deutschen Volke gehören, in den Schutzverband des Deutschen Reiches treten. ... Da eine Beseitigung der Folgen des Versailler Vertrages auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit erstrebt wurde, sind im übrigen grundsätzlich alle in Frage kommenden Personen ohne Rücksicht auf Volkstum und Rasse deutsche Staatsangehörige geworden; nur Zigeuner und Juden sind ausdrücklich ausgeschlossen."

Zu der im §2 der VO geregelten Staatsangehörigkeit auf Widerruf schrieb er, dass die betreffenden Personen für den Fall der Gewährung die Anwartschaft auf die vollen Inländerrechte erwerben, während auf der anderen Seite "eine nachträgliche negative Auslese möglich" sei. Eine solche negative Auslese werde durch §3 auch für die im Ausland wohnenden, aus Eupen, Malmedy und Moresnet stammenden Personen ermöglicht.

Aus einem Bericht an den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS vom 6. Oktober 1944 wird deutlich, welche Auswirkungen die durch die Initiative und aktive Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommenen Massnahmen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts hatten und wie das Reichssicherheitshauptamt, das Rasse- und Siedlungshauptamt und andere Exekutivorgane des Nazi-Staates auf der von ihm geschaffenen Grundlage tätig wurden. In diesem Bericht, der sich mit der Eindeutschung in Polen, im Protektorat Böhmen und Mähren sowie in der Untersteiermark beschäftigt, heisst es bezüglich des Elsass, Lothringens und Luxemburgs, dass die Absiedlungen bzw. Evakuierungen von politisch im Grenzraum untragbarem Volkstum zur Zeit durchgeführt werden. Es sei das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS zur Feststellung eingeschaltet, ob es sich bei Deutschstämmigen um rassisch erwünschten, tragbaren oder untragbaren Bevölkerungszuwachs handle. Die rassisch wertvollen Familien seien für die Ansiedlung im Osten vorgesehen, die rassisch tragbaren würden in das Altreich umgesiedelt, während die rassisch minderwertigen nach Frankreich umgesiedelt würden. Farbige und Juden sowie Fremdblütige seien ebenfalls für eine Evakuierung nach Frankreich vorgesehen. Bezüglich der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich festgestellt, dass auf Grund der Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in diesen drei Ländern als Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums bei der Feststellung des Personenkreises eingeschaltet sei, der von der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werde, ebenso bei der Geltendmachung des Widerrufs der Staatsangehörigkeit sowie beim vorzeitigen Verzicht auf den Widerruf.

Durch die von dem Angeklagten geleitete Unterabteilung des RMdI wurden der Gestapo regelmässig alle Personen mitgeteilt, die im Inlande einschliesslich des Protektorats Böhmen

und Mähren, der eingegliederten Ostgebiete sowie im Elsass und in Lothringen geboren waren und laut Veröffentlichungen im "Journal officiel de la République Française" die französische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hatten. Das ergibt sich aus mehreren dem Senat vorliegenden Schreiben der Abteilung I E mit den dazugehörigen Listen und aus dem Namen des Referenten, der diese Schreiben im Auftrage gezeichnet hat.

#### VIII. Die Mitwirkung des Angeklagten an der Errichtung eines Okkupationsregimes in Italien

Der Angeklagte hat sich auch an der Errichtung eines völkerrechtswidrigen Okkupationsregimes in Italien beteiligt. Nachdem Italien die Partnerschaft mit Hitlerdeutschland gelöst hatte, wurde in den noch von faschistischen Truppen besetzten Teilen Italiens eine deutsche Verwaltung aufgebaut. Als Zentralstelle für Italien hat der Reichsminister des Innern unter der Bezeichnung "Südeinsatz" die Besetzung der leitenden Verwaltungsstellen mit "zuverlässigen Beamten" organisiert. Wie zuverlässig der Angeklagte dem faschistischen Regime sich bis dahin gezeigt hatte, ist daraus ersichtlich, dass er in dieser für das Nazi-Deutschland kritischen Situation mit der Aufgabe betraut wurde, diese Beamten auszuwählen. Er führte zu diesem Zwecke in Klagenfurt Verhandlungen mit dem damaligen Gauleiter Rainer. In einem darüber am 18. September 1943 angefertigten Vermerk heisst es unter anderem:

"Heute morgen rief Ministerialrat Dr. Globke aus Klagenfurt an und teilte folgendes mit:

1. Gauleiter Rainer hält im Prinzip an der Errichtung der zahlreichen Abteilungen fest.
2. Über die Personalfragen ist Einigkeit erzielt worden. Die Listen sind dem Gauleiter Rainer übergeben worden.
3. ...
4. Das Gebiet des obersten Kommissars Rainer befindet sich auf dem Westteil von Udine und die grossen Städte (Triest, Pola, Fiume) in der Hand von Partisanen.
5. Der Umrechnungskurs 1 : 10 entspricht den Wünschen des Gauleiters Rainer.
6. Gauleiter Rainer hält eine Zusammenkunft der obersten Kommissare, ihrer Mitarbeiter und der Beauftragten des Reichsministeriums des Innern für zweckmässig.
7. Gauleiter Rainer ist damit einverstanden, dass das Reichsministerium des Innern entsprechend der Anregung des Gauleiters Hofer Zentralstelle wird. Ministerialrat Globke und Ministerialrat Bukow werden am Sonntagmorgen um 8.00 Uhr wieder in Berlin eintreffen."

Der aus der Akte "Südeinsatz" ersichtliche Schriftwechsel zwischen dem Angeklagten seitens des RMdI und anderen Stellen, insbesondere mit dem Generalquartiermeister, z.Hd. von Militärverwaltungsobererrat Dr. Jani, bestätigt, wie intensiv der Angeklagte sich für die Lösung dieser Aufgabe eingesetzt hat. Er benannte unter anderem 6 Regierungsräte, 13 Landräte, 21 Oberregierungsräte, 6 Regierungsdirektoren, 3 Ministerialräte und eine Reihe von anderen Mitarbeitern. Auch der Militärverwaltungsobererrat Dr. Jani schätzte die Fähigkeiten und die Einsatzbereitschaft des Angeklagten ausserordentlich. Er forderte ihn telefonisch aus Berlin an, um mit ihm in Italien weitere Personalien zu besprechen. Unter anderem schlug der Angeklagte noch am 4. Dezember 1943 den Stellvertreter des Gauleiters Greiser, Oberregierungsrat Siegmund von der Reichsstattthalterei in Posen, für den "Südeinsatz" vor, der sich zu dieser Zeit im Stabe des SS-Obergruppenführers Wolff<sup>7</sup> befand.

---

<sup>7</sup> Siehe Justiz und NS-Verbrechen Lfd.Nr.580.

## F. Beweiswürdigung

### I. « Allgemeines »

Die vorstehenden Feststellungen über die persönliche, politische und berufliche Entwicklung des Angeklagten, über seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Namens- und Rassengesetzgebung, des Personenstands- und Staatsangehörigkeitsrechts im Preussischen Ministerium des Innern und später im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern sind das Ergebnis einer umfangreichen Beweisaufnahme. Dem Obersten Gericht standen dabei neben zahlreichen Dokumenten, Tonbandaufnahmen und Filmen 59 Zeugen aus 7 Ländern und 7 anerkannte Wissenschaftler aus der UdSSR, der Volksrepublik Polen, der CSSR und der DDR als Sachverständige zur Verfügung.

Im einzelnen haben dem Senat vorgelegen und sind in der Hauptverhandlung verwertet worden:

die bei dem ehemaligen Oberlandesgericht in Köln und beim Landgericht in Aachen, bei der preussischen Regierung in Aachen, beim ehemaligen Polizeipräsidium in Berlin und im Preussischen bzw. Reichsministerium des Innern geführten Personalakten des Angeklagten, des weiteren Originalakten des RMDI betr. Rassengesetzgebung und Staatsangehörigkeitsrecht, Geschäftsverteilungspläne, Namensänderungs- und Adoptionsakten sowie Akten der verschiedenen deutschen Dienststellen in den okkupierten Gebieten und Akten über von dem Angeklagten geführte Verhandlungen zum Abschluss von Staatsverträgen.

Ferner wurden in die Erörterung einbezogen die in deutscher Sprache herausgegebenen amtlichen Protokolle und Urteile des Internationalen Militärgerichtshofes im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher und im sogenannten Wilhelmstrassenprozess, Materialien des Eichmannprozesses vor dem Bezirksgericht in Jerusalem und Akten des faschistischen Volksgerichtshofes und der Sondergerichte.

Gegenstand der Hauptverhandlung waren weiter der vom Angeklagten gemeinsam mit dem ehemaligen Staatssekretär im faschistischen Reichsinnenministerium Dr. Stuckart ausgearbeitete "Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung", die Kommentare Freisler/Grauert "Das neue Recht in Preussen" sowie die Kommentare über das neue Reichsrecht von Pfundtner/Neubert. Dem Senat standen darüber hinaus die Zeitschrift "Deutsche Justiz", die "Zeitschrift für osteuropäisches Recht" und die vom ehemaligen Ministerialdirigenten im RMDI Medicus verfasste Schrift "Das Reichsministerium des Innern" zur Verfügung.

Über die Auswirkungen der faschistischen Rassengesetze und der im Zuge der Germanisierung ergangenen Bestimmungen haben Zeugen aus der UdSSR, aus Polen, Frankreich, Holland, Israel, der CSSR und der DDR ausgesagt. Diese Zeugen haben grösstenteils den bis zur physischen Vernichtung von Millionen Menschenleben gehenden faschistischen Rassenterror in jahrelanger Haft in den Zwangsarbeitslagern Drohobycz und Reichenbach, in den Ghettos von Minsk, Warschau, Lodz, Bialystok und Grodno und in den Konzentrations- und Vernichtungslagern von Buchenwald und Sachsenhausen, von Auschwitz, Birkenau und Monowitz, von Maidanek und Treblinka selbst erlebt und verdanken ihr Leben lediglich zufälligen glücklichen Umständen. Die Bekundungen dieser Zeugen stimmen überein mit den Feststellungen, die schon in zahlreichen Prozessen gegen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher von internationalen Gerichtshöfen und von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik getroffen wurden. An der Wahrheit der Zeugenaussagen bestehen keine Zweifel. Der Senat hat auch in allen wesentlichen Punkten die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Hor. (Polen), Prof. Kru. und Dr. Ju. (UdSSR), Dr. Kra. (CSSR), Prof. Dr. Eng., Prof. Hey. und Dr. Rie. (DDR) für richtig anerkannt und bei der Urteilsfindung verwertet.

Der Werdegang des Angeklagten ergibt sich aus seinen dem Gericht im Original vorliegenden Personalakten. Über die Tätigkeit des Angeklagten nach dem zweiten Weltkrieg

liegen dem Gericht amtliche Verlautbarungen aus Westdeutschland vor. Ausserdem hat der Zeuge Söh. über sein Zusammentreffen mit dem Angeklagten und seine Erlebnisse im Bundeskanzleramt in Bonn detaillierte Angaben gemacht.

Die Mitwirkung des Angeklagten an der Gleichschaltung in Preussen ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Originalakten über das Ermächtigungsgesetz, das Staatsratsgesetz, das Provinzialratsgesetz und aus den Akten über den Bericht an den preussischen Ministerpräsidenten.

Soweit von der Verteidigung die Frage der Urheberschaft bzw. der Mitwirkung des Angeklagten in bezug auf Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen aufgeworfen wurde, ist meist bereits im Sachverhalt darauf eingegangen worden. In keinem Falle wurde darauf verzichtet, die Umstände genau zu untersuchen, aus denen sich seine Autorschaft oder Mitwirkung ergab. Das gilt auch für die Schlüsse, die aus seiner Kommentierung von Gesetzen und Verordnungen gezogen wurden. Soweit sich in wenigen Fällen Feststellungen u.a. auch darauf stützen, dass der Angeklagte auf Entwürfe handschriftliche Einfügungen und Vermerke angebracht hat, ohne seine Unterschrift oder sein Handzeichen darauf anzubringen, hat der Senat entgegen dem Hinweis der Verteidigung keine Zweifel an den getroffenen Feststellungen. In keinem dieser Fälle ergibt sich aus derartigen handschriftlichen Vermerken des Angeklagten allein seine Urheberschaft. Es ergeben sich weitere Anhaltspunkte insbesondere daraus, dass es sich um geschlossene Vorgänge aus dem Geschäftsbereich des Angeklagten handelt in welchen andere Schriftstücke enthalten sind, die von dem Angeklagten abgezeichnet sind. Angesichts dessen und der ausserordentlich zahlreichen anderen von dem Angeklagten vorliegenden handgeschriebenen und unterzeichneten Schriftstücke, die der Senat geprüft hat, liegen den darauf beruhenden Feststellungen mithin als erwiesen anzusehende Tatsachen zugrunde.

Was die von der Verteidigung in ihren Schlussvorträgen aufgeworfene Frage nach der Funktion des Korreferenten betrifft, so ergibt sich aus den zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Geschäftsverteilungsplänen, dass sie keinesfalls von untergeordneter Bedeutung war oder etwa keine Verantwortlichkeit begründet hätte. Es ist vielmehr daraus ersichtlich - und das trifft auch auf den Angeklagten zu -, dass auch Leiter der Unterabteilungen bzw. deren Vertreter zugleich Korreferenten für die wichtigsten Sachgebiete waren. Zum Teil waren die Korreferenten zugleich auch die ständigen Vertreter der Referenten der betreffenden Sachgebiete. Die Durchsicht zahlreicher Akten hat ergeben, dass die Korreferenten in der Regel die Entwürfe abzuzeichnen hatten, also auch ihre Zustimmung zur Absendung der Verfügung oder des Schreibens erforderlich war.

Das Gericht hat die eidesstattlichen Erklärungen, die der Angeklagte in den Nürnberger Prozessen abgegeben hat, ebenso sorgfältig geprüft wie spätere Erklärungen, die er im Fernsehen und bei anderen Gelegenheiten abgegeben hat.

## II. « Die Einstellung des Angeklagten zur Judenpolitik des Dritten Reiches »

Soweit es die dem Angeklagten zur Last gelegte Teilnahme an der Kennzeichnung, Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bürger in Deutschland und in den von den Faschisten zeitweilig besetzten Gebieten betrifft, hat er in den letzten Jahren bei verschiedensten Gelegenheiten Erklärungen abgegeben, mit denen er seine diesbezügliche Tätigkeit in wohlgemeinte Handlungen für die Opfer der faschistischen Rassenverfolgung umzudeuten versuchte. Der Senat hat sich daher veranlasst gesehen, unter diesem besonderen Gesichtspunkt bei gleichzeitigem Eingehen auf das Vorbringen der Verteidiger eine Reihe wesentlicher Beweise gesondert zu würdigen.

Die erhobenen Beweise zeigen, dass der Angeklagte keineswegs nur die technische Konkretisierung ihm ideologisch fremder und sogar zuwider gewesener Gedanken, Absichten und

Ziele seiner Vorgesetzten vorgenommen hat, deren Weisungen er infolge seines Beamtenverhältnisses gehorsam auszuführen hatte. Die vorliegenden Beweise belegen vielmehr, dass der Angeklagte in allen Fragen der sogenannten Judenpolitik, mit denen ihn seine Tätigkeit zusammenführte, eine zielstrebige Eigeninitiative entwickelt hat, die seine Identifizierung mit der faschistischen Lösung dieser Probleme offenbaren. Dass es zwischen seinen sichtbar gewordenen Arbeitsergebnissen und seiner inneren Einstellung dazu keinen Widerspruch gegeben hat, lässt seine Haltung bei Anlässen erkennen, wie sie die Zeugen Ben., R. und Pok. bekundet haben. Die vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme hat ferner mit aller Deutlichkeit ergeben, dass der Angeklagte zu keiner Zeit während seiner Tätigkeit im preussischen und später im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern versucht hat, die barbarischen Auswirkungen der faschistischen Rassengesetzgebung nach Kräften zu mildern; es liegen vielmehr nur Beweise für das Gegenteil vor. Und letztlich gibt es keinerlei Belege für die immer wieder aufgestellte Behauptung des Angeklagten, er sei schweren Herzens nur auf Wunsch der katholischen Kirche als ihr konspirativer Gewährsmann in seinem Amt verblieben und er sei auch noch in anderer Weise am antifaschistischen Widerstandskampf beteiligt gewesen. Wohl aber gibt es Tatsachen, die diese Erklärungen unwahrhaftig erscheinen lassen.

Die Tätigkeit des Angeklagten in der zentralen inneren Staatsverwaltung lässt schon im Jahre 1932 erkennen, dass es sich bei ihm um einen verbissenen Antisemiten handelt, und er hat dies in der Folgezeit hundertfach bestätigt. Ihm war die zunehmende faschistische Judenterrorisierung, wie er als Zeuge im Wilhelmstrassenprozess zugeben musste, genau bekannt. Er sah sich auch zu dem Eingeständnis genötigt, dass er alle Verfolgungen von Juden für kriminell halte (S.15591 des deutschsprachigen Verhandlungsprotokolls im Wilhelmstrassenprozess). Dennoch arbeitete er schon im Jahre 1932, also zu einer Zeit, da er der demokratischen Verfassung der Weimarer Republik durch Eid verpflichtet war und von keiner Seite Befehle erhalten oder ausführen durfte, die ihr zuwiderliefen, Richtlinien aus, die es den Verwaltungsbehörden praktisch verboten, Namensänderungen jüdischer Personen vorzunehmen. Ausdrücklich verwies er darauf, dass die Berufung auf antisemitische Strömungen keinen Grund abgebe, derartigen Anträgen stattzugeben. In voller Kenntnis des abgrundtiefen Hasses und der darauf fussenden Repressalien der faschistischen Machthaber gegen die jüdische Bevölkerung, die schon am 1. April 1933 den ersten Judenboykott im ganzen Reich durchführen liessen, hat der Angeklagte nicht nur eifertig jeden Wink zu einer umfassenderen äusseren Kennzeichnung jüdischer Bürger mittels des Namensrechtes aufgegriffen, vielmehr haben diese Anlässe ihn angeregt, weitergehende Überlegungen anzustellen, dementsprechende Vorschläge zu machen und beharrlich auf deren Realisierung zu achten. Die unter Ausschöpfung des gesamten nazistischen Sprachschatzes dazu gegebenen Begründungen gingen in die Ohren derjenigen ein, für die sie bestimmt waren, und der Angeklagte konnte über mangelnde Erfolge in seinen Bestrebungen nicht klagen.

So hat er in einem Bericht an den Reichsminister des Innern vom 6. Juni 1933, obwohl nur zahlenmässige Erhebungen von ihm verlangt waren, gleichzeitig entwickelt, welche sich aus dem derzeitigen Rechtszustand ergebenden Hindernisse beseitigt werden müssten, um über den Willen der Betroffenen hinweg Namensänderungen rückgängig zu machen, und er hat vorgeschlagen, hierzu ein Reichsgesetz zu erlassen. Schon wenige Tage später, am 28. Juni 1933, wurde er in Ergänzung seines Berichtes vom 6. Juni 1933 mit erneuten Vorschlägen vorstellig, mit denen er verhindern wollte, dass "rassenfremde" Personen ihre Abstammung durch Eheschliessung oder Adoption verschleiern. Seine Gedanken wurden durch das Reichsjustizministerium vollständig in dem Gesetz gegen Missbräuche bei der Eheschliessung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S.979) in die Tat umgesetzt. Er selbst erhärtete die Vorschriften des Gesetzes durch einen Runderlass vom 18. Dezember 1933, mit dem die

Verwaltungsbehörden strikte Weisungen erhielten, wie sie zu verfahren hatten, wenn nichtarische Vertragsteile in Erscheinung traten.

Die kalthertige Ablehnung zahlreicher Anträge nichtarischer Personen auf Namensänderung ist angesichts des vorhandenen Beweismaterials unbestreitbar. Bemerkenswert hierbei ist, dass es sich bei den Antragstellern zum Teil um Mischlinge handelte, für die sich der Angeklagte angeblich immer eingesetzt hat. Die Tatsachen beweisen jedoch das Gegenteil.

Seitens der Verteidigung wurde als Entlastungsmoment für den Angeklagten angeführt, dass die vom Angeklagten geübte Praxis sich kaum von den Gepflogenheiten anderer Länderministerien unterschieden haben dürfte.

Es wird durchaus zutreffen, dass es auch ausserhalb des Landes Preussens an Beamten mit antisemitischer Einstellung und dementsprechender Berufshaltung nicht gemangelt hat. Eine solche Tatsache ist jedoch unerheblich für die individuelle Verantwortung des Angeklagten. Wesentlich ist aber ein anderer Gesichtspunkt. Es gibt keinerlei Anhalt dafür, dass sich der Angeklagte nach dem Vorbild anderer Länder des Deutschen Reiches gerichtet hat, wohl aber gibt es gegenteilige Anzeichen. Die Anfrage, die das Staatsministerium der Justiz in München am 3. Februar 1934 an den preussischen Innenminister gerichtet hatte, lässt erkennen, dass dort bei weitem nicht eine derart ausgeprägte Linie vorhanden war wie im preussischen Innenministerium. In dem vom Angeklagten verfassten Antwortschreiben vom 22. März 1934 wurde dann der Standpunkt des preussischen Innenministeriums mit aller Deutlichkeit dahingehend dargelegt, dass Anträge nichtarischer Personen auf Erlangung nichtjüdischer Namen ausnahmslos abgelehnt werden. Um ganz sicherzugehen, dass das bayerische Justizministerium alles richtig verstehe, wurden der Runderlass vom 23. Dezember 1932 und die Richtlinien dazu beigefügt, wobei der Angeklagte nicht den nochmaligen Hinweis auf Abschnitt VI "Judennamen" versäumte.

Es kann der Verteidigung auch nicht darin gefolgt werden, dass die Auffassung des Angeklagten zur Verdeutschung ausländischer Namen völlig belanglos sei. Diese Frage ist nur eine von mehreren, die der Angeklagte in dem von ihm verfassten Bericht vom 15. März 1934 - I Z 10/1923 - an den Reichsinnenminister behandelt und womit er wiederum seine hartnäckigen Bestrebungen kundgetan hat, keine Namensänderungen von Personen ganz oder teilweise jüdischer Abstammung zuzulassen. Der Angeklagte hat auch die Verdeutschung ausländischer Namen von der arischen Abstammung ihrer Träger abhängig gemacht. Als die Faschisten fest genug im Sattel sassen, hat der Angeklagte im Juni 1934 vorgeschlagen, die Namensänderung neu zu regeln, in den Bestimmungen den Nachweis der arischen Abstammung als Erfordernis aufzunehmen und nunmehr auch die Richtlinien vom 23. Dezember 1932 zu veröffentlichen. Da jetzt keinerlei Zurückhaltung mehr vonnöten war, fasste er auch den Abschnitt "Judennamen" völlig neu und passte ihn damit dem neuesten Stande der faschistischen Rassenpolitik an. Am 25. Juni 1934 fanden auch diese Bemühungen des Angeklagten in Normativakten ihre Verwirklichung.

Die Verteidigung vertrat weiter die Ansicht, dass der Angeklagte dem Vorschlage des Vertreters der "Alldeutschen Bewegung" von und zu Loewenstein, ein Gesetz zum Schutze deutscher Familiennamen zu erlassen, widersprochen habe.

Demgegenüber ist richtigzustellen, dass von einem Widerspruch des Angeklagten keine Rede sein kann. Er hat im Gegenteil ausdrücklich versucht, die Idee Loewensteins, die ihm offenbar sehr zusagte, in die Tat umzusetzen. Der Beweis hierfür findet sich in dem vom Angeklagten am 14. August 1935 - I B (2 Z Allg. 2b) - verfassten Anschreiben, mit dem der Stellvertreter des Führers und der Reichsjustizminister den Referentenentwurf des Angeklagten zum Namensänderungsgesetz vorgelegt bekamen. Der Angeklagte stimmte Loewenstein voll und ganz zu und brachte ergänzend seine Gedanken damit zum Ausdruck, dass er unbefriedigt wäre, wenn deutsche Sippen sich etwa zur Aufgabe ihrer vererbten Namen deshalb gezwungen sehen müssten, weil im Laufe der Zeit auch Juden diese Namen angenommen hätten. Nach seiner Meinung könnte der Anregung Loewensteins mit der

Einfügung eines §7a Rechnung getragen werden, der Juden zur Ablegung ihres Namens verpflichten sollte, wenn diese Namen auch von deutschen Sippen getragen wurden.

In dieser Tatsache findet sich auch zugleich die Widerlegung der vom Angeklagten am 28. April 1961 im westdeutschen Fernsehen abgegebenen Erklärung, dass das Namensänderungsgesetz eine völlig andere Fassung erhalten sollte. Damit wollte der Angeklagte in Fortführung seiner durchgängigen Entlastungstaktik offenbar zum Ausdruck bringen, er habe eine mildere Form des Gesetzes durchgebracht. Dies ist jedoch unzutreffend. Dem Obersten Gericht haben die Originalakten hierzu vollständig vorgelegen. Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte in der Federführung beim Zustandekommen dieses Gesetzes von Anfang an souverän war. Die mit dem Stellvertreter des Führers aufgetretene Meinungsverschiedenheit in Zuständigkeitsfragen wusste der Angeklagte zu seinen Gunsten zu entscheiden, indem er dieser Stelle seine weitgreifenden Absichten unterbreitete, z.B. auf der Grundlage des §12 des Namensänderungsgesetzes eine allgemeine Anordnung zu treffen, die sich nach seinen eigenen Worten unmittelbar auf den Vornamen des einzelnen Juden auswirken sollte. Soweit jemals eine schärfere Fassung des Namensänderungsgesetzes in Aussicht genommen war, konnte es sich hierbei nur um die Einfügung des §7a gehandelt haben, die aber ebenfalls vom Angeklagten formuliert und in Vorschlag gebracht worden war. Richtig ist lediglich, dass der Angeklagte von der Weiterverfolgung der von Loewenstein ausgehenden Anregung abgesehen hat. Dies ist aber nicht geschehen, weil er sich von deren Grundgedanken distanziert hatte. Für ihn war vielmehr ausschlaggebend, dass die, wie er sich ausdrückte, "scharfe Trennung zwischen Juden und Deutschen" durch die inzwischen ergangenen Nürnberger Gesetze auf anderen Gebieten als auf dem Gebiete der Namensführung systematisch zu Ende geführt wurde. Das war sein Hauptmotiv, das er in seiner Eilvorlage an den Innenminister am 18. April 1936 im einzelnen erläutert hat. Der Innenminister Frick hat am 3. Februar und am 18. Dezember 1937 in scharfer Form die Geschäftsbehandlung des Namensänderungsgesetzes kritisiert. Daraus lässt sich aber nicht zugunsten des Angeklagten herleiten, dass er diese Arbeit bewusst verzögert habe. Er hat vielmehr jedesmal sofort den Beweis angetreten, dass es nicht an ihm liege, wenn die Sache nicht schnell genug vorwärtsgehe. So hat er am 5. Februar 1937 dargelegt, dass noch Klärungen mit den Sippenbehörden erforderlich waren, und am 22. Dezember 1937 hat er über seine Schwierigkeiten mit dem Stellvertreter des Führers berichtet.

Als nicht stichhaltig muss auch der Einwand der Verteidigung betrachtet werden, dass nicht erwiesen sei, ob der Angeklagte der Bearbeiter der am 8. Februar 1938 in Umlauf gegangenen Vorlage für eine 3. Verordnung zum Namensänderungsgesetz sei. Dieser Entwurf ist aus ungeklärten Gründen nicht Gesetz geworden. Er beinhaltet aber die erstmalig vom Angeklagten schon am 14. August 1935 mit dem Referentenentwurf zum Namensänderungsgesetz erhobene Forderung auf zwangsweise Beilegung jüdischer Namen, die dann mit der 2. Verordnung zum Namensänderungsgesetz realisiert worden ist. Obwohl es angesichts dieser Tatsachen auf die Urheberschaft der Entwürfe vom 8. Februar 1938 nicht entscheidend ankäme, ist festzustellen, dass der Angeklagte, wie schon angeführt, selbst eingeräumt hat, an allen das Namensrecht betreffenden Fragen beteiligt gewesen zu sein, was auch aus der damaligen Geschäftsverteilung der Abteilung I des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern folgt. Danach war der Angeklagte in der Zeit von 1936 bis 1939 Referent für Namensänderungen und Korreferent für Allgemeine Rassefragen, Judenfrage Allgemeines, Blutschutzgesetz und einige ähnliche Fragen.

Der Senat hält auch entgegen der Behauptung des Angeklagten für erwiesen, dass er an den Arbeiten an den Nürnberger Gesetzen massgeblich beteiligt war. Die Umstände, aus denen sich diese Folgerung zwingend ergibt, sind das bereits erwähnte Schreiben Fricks vom 25. April 1938, betreffend die Beförderung des Angeklagten, des Angeklagten direkte Ankündigungen des Erlasses dieser Gesetze im Zusammenhang mit der Kommentierung des Gesetzes über den Staatsrat, des Gesetzes über den Provinzialrat und des Runderlasses vom

26.Juli 1935 sowie die in den Besprechungen des Kommentars zu der Rassengesetzgebung hervorgehobene massgebliche Beteiligung am Zustandekommen dieser Gesetze.

Als widerlegt angesehen werden muss an Hand der Fülle entgegenstehender Tatsachen die Behauptung des Angeklagten im westdeutschen Fernsehen, er habe an der jeweils ersten Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz nur deshalb vorübergehend mitgearbeitet, um schärfere Fassungen zu vermeiden.

Der deutlichste Gegenbeweis ist der vom Angeklagten gemeinsam mit Dr. Stuckart schon Anfang 1936 herausgegebene Kommentar zu den faschistischen Rassengesetzen. Nachdem der Angeklagte als Zeuge im Nürnberger Wilhelmstrassenprozess seine Kenntnis von den Judenverfolgungen zugeben und einräumen musste, dass ihm ihr krimineller Charakter bewusst sei, kamen die Nürnberger Gesetze zur Sprache. Offenkundig im Hinblick auf seine Beziehungen zu diesen faschistischen Machwerken versuchte der Angeklagte unter Hinweis darauf, dass es auch in anderen Staaten Gesetze gegen einzelne Gruppen der Bevölkerung gebe, in Frage zu stellen, dass die Nürnberger Gesetze bereits eine Verfolgung der Juden darstellten. Konkret nach ähnlicher Gesetzgebung in anderen Ländern befragt, musste er erklären, dass er Staaten mit einer Gesetzgebung gegen Juden nicht kenne.

Da der Angeklagte nicht bestreiten konnte, dass insbesondere die Einleitung seines mit Stuckart herausgegebenen Kommentars ein rein faschistisches Produkt war, schob er die Autorenschaft dafür allein Stuckart zu. Er habe dieses Vorwort bedauert, aber da er den Zweck des Kommentars darin erblickt habe, den Diskriminierten nach Möglichkeit zu helfen, habe er das Vorwort in Kauf nehmen müssen (S.15591 und 15613 des deutschsprachigen Protokolls). Es wurde bereits in den tatsächlichen Feststellungen eingehend dargelegt, dass der Kommentar von einer böartigen Sucht zeugt, die Rassengesetze und ihre Ausführungsverordnungen in ihrer Anwendung zu noch unmenschlicheren Ergebnissen zu führen. Es gibt keine einzige Stelle in dem Kommentar, an der versucht worden ist, auslegbare Bestimmungen der Rassengesetzgebung in möglichst gemässigter Form zu deuten. In all diesen Fällen ist der extrem schärfste Weg gewählt worden.

Diesen Tatsachen hatte der Angeklagte, so auch im westdeutschen Fernsehen, zur Begründung der "Milde" des Kommentars bislang im Grunde nichts anderes entgegensetzen, als dass klar hervorgehoben worden sei, dass den diskriminierten Personen nur die Nachteile zugefügt werden dürften, die gesetzlich festgelegt waren. Der Hinweis darauf, dass die Gemeinheiten, die die Rassengesetze vorsahen, ausreichend seien, war an sich schon nichts anderes als eine Verhöhnung der Opfer der faschistischen Rasseverbrechen. In Wirklichkeit haben sich die Verfasser des Kommentars selbst nicht daran gehalten, sondern mit ihren Auslegungen die Basis für weitere Drangsalierungen geschaffen.

Selbst wenn es zuträfe, dass die Einleitung des Kommentars das Werk Stuckarts gewesen sei, könnte sich der Angeklagte als gemeinsamer Herausgeber nicht davon distanzieren, da für ihn ja kein Zwang bestand, sich an einem solchen Machwerk zu beteiligen. Tatsächlich ist es aber so, dass die Einleitung und die Einzelerläuterungen eine homogene Einheit bilden, die auch nicht den leisesten Anschein unterschiedlicher politisch-ideologischer Auffassungen erkennen lässt. Und damit ist der Angeklagte auch der Lüge überführt, dass er die Einleitung des Kommentars in Kauf genommen habe, um mit den übrigen Erläuterungen eine humane Tat zu vollbringen.

Welchen Charakter und welche Zielsetzung der Kommentar in Wirklichkeit hatte, das sagte er dem Leser ständig von neuem. Brutal wurde aufgedeckt, dass die faschistische Rassenlehre nicht in erster Linie auf Erkenntnissen der Naturwissenschaften beruhte, sondern eine Angelegenheit der weltanschaulichen Überzeugung war. Und entsprechend dieser nazistischen Überzeugung kam nach Meinung der Autoren den Nürnberger Gesetzen die Aufgabe zu, das Judenproblem in politischer, wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht einer Lösung für die Jahrhunderte zuzuführen. Leitsatz dieser Lösung, die später dann folgerichtig eine "Endlösung" geworden ist, sollte die vom Nationalsozialismus behauptete Erkenntnis von der

naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen sein, d.h. die Einteilung der Menschen in Herrenrassen und ihre Sklaven.

In dem Prozess gegen Reifelt<sup>8</sup> und andere antwortete der SS-Obergruppenführer Bach-Zelewski auf die im Hinblick auf den Einsatzgruppenführer Ohlendorf gestellte Frage, wie ein Mensch die Ermordung von 90000 Männern, Frauen und Kindern, vorwiegend Juden, zulassen konnte:

"Ich bin der Meinung, dass, wenn Jahre und Jahrzehnte hindurch die Lehre gepredigt wird, die slawische Rasse sei eine minderwertige Rasse und die Juden nicht einmal Menschen, solch ein Ergebnis unvermeidlich sein wird."

(SS im Einsatz, Berlin 1957, S.87)

Der ideologischen Verseuchung in diesem Sinne diene auch der Kommentar Stuckart/Globke nicht unwesentlich.

Die vielen Beweismittel, die der Senat schon an anderer Stelle behandelt hat, geben kund, dass der Angeklagte in seiner beruflichen Stellung auch in der Folgezeit aus eigener Aktivität heraus permanent Handlungen begangen hat, die die faschistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik gegen alle ihr erreichbaren jüdischen Menschen gefördert haben.

Hinsichtlich solcher eindeutig nur der "Endlösung der Judenfrage" bestimmten Normativakte wie der 11., 12. und 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz hat die Verteidigung Bedenken dahin geltend gemacht, dass der Angeklagte zu dieser Zeit lediglich Korreferent für diese Fragen gewesen sei und die direkte Beteiligung des Angeklagten daran nicht sicher sei. Über die Funktion des Korreferenten ist bereits das Notwendige gesagt worden. Die Mitwirkung des Angeklagten ergibt sich aber auch auf andere Weise. Ein Schnellbrief des Reichsinnenministers vom 12. Januar 1941 an den Chef der Reichskanzlei zu Fragen der Staatsangehörigkeit mit dem Vorschlag, Juden staatenlos zu machen, trägt den Vermerk der Vorlage an den Angeklagten. An der Besprechung, die am 15. Januar 1941 in der Abteilung I des Reichsinnenministeriums abgehalten wurde, nahm der Angeklagte teil. Hier wurde auch der Entwurf einer Verordnung über den Verfall jüdischen Vermögens an das Reich behandelt. Genau dem Entwurf entsprechend ist die Frage dann in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz geregelt worden.

Abschliessend ist noch auf die angebliche Widerstandstätigkeit bzw. konspirative Verbindung des Angeklagten einzugehen.

Es mutet merkwürdig an, wenn ein Vertrauensmann der Kirche, der in ihrem Auftrage und in Erfüllung christlicher Nächstenpflicht gehetzten Menschen helfen soll, Handlungen begangen hat wie der Angeklagte. Sein als Gemeinschaftswerk verfasster Kommentar zur Rassengesetzgebung gibt gerade in dem Teil der Einzelerläuterungen, deren Urheberschaft er eingesteht, bemerkenswerte Aufschlüsse. Ohne dass diese Frage von ihrer Bedeutung her in einem solchen Werk hätte unbedingt behandelt werden müssen, hat der Angeklagte auf den Seiten 102 und 103 in aller Breite die kirchlichen Würdenträger darüber belehrt, dass sie sich auf jeden Fall der Mitwirkung an einer kirchlichen Trauung zu enthalten haben, wenn sie nicht die Gewissheit haben, dass kein Ehehindernis wegen jüdischen Bluteinschlages vorliegt. Und der Angeklagte vergass dabei auch nicht den Hinweis, dass Gefängnis oder Geldstrafe dem Geistlichen oder sonstigen Religionsdiener droht, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt.

Nicht anders liegt der Fall bei seinem Hinweis vom 18. Januar 1938 an den Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. Hier hätte der Angeklagte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, es Bürgern, die schon seit Generationen zum Christentum zählten, zu ersparen, als Menschen jüdischer Abstammung den Faschisten preisgegeben zu

---

<sup>8</sup> Fall 8 der Amerikanischen Militärgerichtsprozesse in Nürnberg (Rasse- und Siedlungshauptamt) - Urteil vom 10.3.1948.

werden. Er tat bekanntlich das Gegenteil, indem er anregte, diesen Christen ihre jüdische Abstammung in die Taufurkunde einzutragen.

Das Bild hierzu rundet sich ab durch die Zeugenaussage des evangelischen Geistlichen Probst Dr. Heinrich Grüber im Eichmannprozess am 16.Mai 1961. Er erklärte:

"Meine katholischen Freunde und ich, wir haben mit Dr. Lösener verkehrt, wir haben nicht den Verkehr mit Herrn Stuckart, mit Herrn Globke gesucht, weil wir von Herrn Lösener den Eindruck eines einsatzbereiten Menschen hatten."

Und in einem Exklusiv-Interview erklärte Probst Grüber in Jerusalem dem amerikanischen Journalisten Dr. Bernhard Sommer:

"Herr Lösener hatte uns wiederholt Verständnis für unsere Bemühungen gezeigt, an Herrn Dr. Globkes Einsatzbereitschaft in diesem Zusammenhang glaubte ich nicht."

Auf die Frage, ob er ebenso skeptisch gegenüber Dr. Globkes Erklärung sei, dass er gegen seinen Willen nur auf Wunsch der katholischen Kirche als deren Gewährsmann im Amt verblieben sei, entgegnete Dr. Grüber:

"Ich habe die Beweise für das Gegenteil dieser Behauptungen. Während der Gesamtzeit meiner Verhandlungen mit den Amtsstellen des Dritten Reiches arbeitete ich mit den offiziellen Vertretern der katholischen Kirche auf das engste zusammen. Diese Männer hatten keine Geheimnisse vor mir. Sie hätten mich bestimmt bezüglich eines für uns alle gleich wichtigen Vertrauensmannes ins Bild gesetzt. Der katholische Bischof Dr. Konrad Preysing, dem es immer höchst unangenehm war, in dieser Zeit persönlich mit den nationalsozialistischen Dienststellen in Verbindung zu treten, schickte mich bei jeder Gelegenheit vor, um neue gesetzliche Massnahmen zu eruieren, damit wir gegebenenfalls rechtzeitig dagegen Vorkehrungen treffen könnten. Diese Handlungsweise wäre wohl bei dem Vorhandensein eines so hochplacierten Verbindungsmannes kaum vonnöten gewesen. Ich habe auch noch andere Beweise in meinen Händen."

## G. Die rechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten

### I. Zur Anwendung des Artikels 6 des Londoner IMT-Statuts

Für die rechtliche Beurteilung von Handlungen solcher Personen, die dem faschistischen Regime an leitender Stelle dienstbar waren und durch ihre Tätigkeit mit den von diesem begangenen Massenverbrechen ungeheuren Ausmasses verbunden waren, ist die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit dieser Einzelpersonen eine in gleichem Masse notwendige Voraussetzung, wie sie die Gerechtigkeit des sozialistischen Strafrechts auch bei jedem anderen Verbrechen oder Vergehen der allgemeinen Kriminalität erfordert. Aus dem verbrecherischen Charakter des faschistischen Regimes kann daher nicht geschlossen werden, dass die Handlungen solcher Personen den gleichen Charakter aufweisen. Ein solcher Standpunkt wäre unzulässig und mit dem sozialistischen Strafrecht nicht zu vereinbaren.

Für das vorliegende Verfahren ist zunächst von Bedeutung, ob die Tatbestände über Verbrechen gegen den Frieden, über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Art.6a, b und c des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut) definiert worden sind, als geltendes Recht unmittelbar anwendbar sind. Der Senat hat das in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts bejaht. Die zu dieser Frage vorgetragenen Bedenken der Verteidigung beruhen auf Quellen, die im Gegensatz zum geltenden Völkerrecht stehen und unrichtigen Auffassungen Ausdruck verleihen.

Die Herausarbeitung dieser Tatbestände und die Anerkennung der Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sie verwirklicht hatten, war die Konsequenz,

welche die Vereinten Nationen zogen aus den planmässig und unter systematischem Einsatz der Staatsmacht begangenen Massenverbrechen des faschistischen Regimes. Im Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse mit dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofes vom 8.August 1945 wurden in Art.6 zunächst lediglich die Tatbestände festgelegt, aus denen sich die sachliche Zuständigkeit des Internationalen Militärtribunals für die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher ergab. Mit Art.6 wurden also keine neuen Tatbestände geschaffen, sondern lediglich erstmalig die völkerrechtlichen Verbrechen in einem internationalen Vertrag definiert, die dieser Gerichtshof bei der Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher ahnden sollte. Die Verurteilung anderer Personen wegen der gleichen Verbrechen wurde anderen Gerichten zugewiesen. Das geschah insbesondere durch das Kontrollratsgesetz Nr.10, in welchem grundsätzlich die gleichen Tatbestände enthalten waren und die, entweder durch Verweisung auf das Londoner Statut oder auch direkt, in die entsprechenden Gesetze zahlreicher europäischer Länder aufgenommen wurden. Art.6 des IMT-Statuts hat damit eine über das konkrete Ziel des Abkommens weit hinausreichende Bedeutung erlangt.

Nachdem der Internationale Militärgerichtshof seine Aufgaben erfüllt hat und der Zweck des Abkommens verwirklicht ist, bleibt es von ausschlaggebender Bedeutung, dass 26 Staaten die in Art.6 des IMT-Statuts definierten Tatbestände als völkerrechtliche Verbrechen anerkannt haben, dass ihre Allgemeinverbindlichkeit durch die Entschliessungen der Vollversammlungen der UN vom 11.Dezember 1946 und vom 21.November 1947 bestätigt wurde und auch die Friedensverträge vom Jahre 1947<sup>9</sup> unzweideutig in entsprechenden Bestimmungen die dem Art.6 entsprechende Einteilung in Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen übernommen haben und ihre völkerrechtliche Verbindlichkeit voraussetzen.

Art.6 des IMT-Statuts ist zwar nicht die alleinige, jedoch die entscheidende Quelle, aus der sich der Inhalt der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eindeutig ergibt. Die Bedeutung dieser Norm gegenüber dem nationalen Strafrecht der Staaten, in welchen ausnahmslos ebenfalls Mord, Körperverletzung, Misshandlung, Raub usw. für strafbar erklärt sind, besteht darin, dass die Völker das Recht und die Pflicht haben, solche staatlich organisierten Massenverbrechen, die die Ermordung ganzer Völker, ihre Ausrottung, Ausplünderung und Versklavung zum Ziele haben, als völkerrechtliche Verbrechen, als Angriff auf den Frieden und die Sicherheit der Völker, als Kriegsverbrechen oder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu kennzeichnen und abzuurteilen.

Im vorliegenden Verfahren sind die Tatbestände des Art.6 des IMT-Statuts gemäss Art.5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik als geltendes Recht direkt anzuwenden. Eines besonderen innerstaatlichen Gesetzes bedarf es nicht, weil Art.5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich unmittelbar Geltung verschafft.

## II. Der Tatbeitrag des Angeklagten im Komplex der faschistischen Massenverbrechen

Die unmittelbare und konkrete Ursache der faschistischen Massenverbrechen liegt in der Herrschaft des deutschen Imperialismus und Militarismus und ihren Versuchen, ihre historisch überlebte Herrschaft mit allen Mitteln entgegen den objektiven Gesetzen der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und entgegen dem Widerstand des Volkes aufrechtzuerhalten. Dadurch unterscheiden sie sich von den Verbrechen der allgemeinen

---

<sup>9</sup> Es betrifft hier die im Februar 1947 in Paris mit den ehemaligen Verbündeten des Dritten Reiches (Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn) geschlossenen Friedensverträge.

Kriminalität. Im Unterschied zu diesen gewöhnlichen Einzelverbrechen sind die faschistischen Massenverbrechen auf die Durchsetzung der räuberischen ökonomischen und politisch-reaktionären Ziele des faschistischen Staates gerichtet. Weil es um die Realisierung der verbrecherischen Klasseninteressen des deutschen Imperialismus und Militarismus ging, nahmen diese Verbrechen derart ungeheuerliche Formen und Ausmasse an und sind insgesamt sowohl die Monopolbourgeoisie und die Führungsspitzen des faschistischen Staates wie auch die Militärs in diese Kriminalität verwickelt und in Nürnberg verurteilt worden.

Diese Verbrechen mussten ihrem Wesen nach staatlich gelenkt und durch den gesamten Mechanismus der faschistischen Diktatur verwirklicht werden. Sie konnten unmöglich von einer Einzelperson allein begangen werden, sondern bedurften als Grundlage notwendigerweise des Staatsmechanismus der faschistischen Diktatur, der in ihre Verwirklichung ein Heer von Einzelpersonen einbezog, deren Zusammenwirken erst den verbrecherischen Gesamterfolg ergeben konnte. Es handelt sich somit um keine Einzelverbrechen, die in den für die allgemeine Kriminalität typischen Teilnahmeformen begangen worden sind. Ihre Durchführung wurde zentral geplant und geleitet und durch Gesetze, Verordnungen, sonstige Anweisungen und Befehle angeordnet. Die Individualisierung eines Einzelbeitrages zu diesen Massenverbrechen setzt deshalb eine genaue Analyse des objektiven und subjektiven Tatbeitrages voraus. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass jeder, der einen notwendigen Beitrag zur Verwirklichung des Gesamtverbrechens geleistet hat, auch für die Begehung des Verbrechens mitverantwortlich ist. Der Organisation der Verbrechen durch Mitwirkung am Erlass staatlicher Normativakte kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

Durch seine umfangreiche und aktive Mitwirkung am Erlass verbrecherischer Normativakte, insbesondere auf dem Gebiete der Rassengesetzgebung und der Staatsangehörigkeit, hat der Angeklagte schwere Verbrechen verwirklicht.

Die Feststellung der objektiven Grundlagen seiner strafrechtlichen Verantwortung setzt die Klärung voraus, ob er, der als Ministerialbeamter im Reichsministerium des Innern nicht selbst Gesetze und Verordnungen verantwortlich unterzeichnete, für ihren verbrecherischen Charakter, ihren Erlass und ihre Durchführung gleichwohl zur Verantwortung zu ziehen ist.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Frage stimmt der Senat den dazu gemachten Ausführungen des Generalstaatsanwalts vollinhaltlich zu. Die zahlreichen an der Bevölkerung Deutschlands begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie auch der systematisch betriebene Völkermord in den okkupierten Ländern wären ohne den faschistischen Diktaturmechanismus nicht möglich gewesen. Diese Verbrechen konnten ihrer Struktur und ihrem Ausmass nach - wie bereits dargelegt wurde - nur von einer staatlich organisierten Machtmaschinerie verwirklicht werden, zu der ein ganzes System ideologischer, rechtlicher und staatsorganisatorischer Massnahmen gehörte, mit deren Hilfe die unmittelbaren Misshandlungen, Drangsalierungen und Tötungsverbrechen vorgenommen werden konnten.

Der Erlass und die Durchführung derartiger Gesetze und anderer Normativakte eines Staates kann niemals das Werk einer Einzelperson sein. Die damals in Deutschland herrschende faschistische Hitler-Diktatur bedurfte eines umfangreichen Apparats, welcher auf der Grundlinie ihrer verbrecherischen Politik die einzelnen Details entwarf und verwirklichte. Dabei spielte die Tätigkeit der Ministerialbürokratie eine bedeutsame Rolle. Ohne ihre eifrige, dem Faschismus ergebene und seine Ziele initiativreich verfolgende Tätigkeit hätten diese Verbrechen nicht begangen werden können. Dafür hat auch dieses Verfahren eine Reihe von Beweisen erbracht. Die Tätigkeit dieser Ministerialbürokratie verarbeitete gegebene Weisungen oder Anregungen, stimmte die Einzelfragen aufeinander ab und produzierte und konkretisierte so oftmals erst den "Führerwillen" und setzte ihn dann bis in die letzte Konsequenz durch. Die Verantwortung von Vorgesetzten für erlassene Gesetze, Verordnungen, Runderlasse und dergleichen kann deshalb deren Untergebene aus dieser Ministerialbürokratie, die diese Gesetze, Verordnungen und Erlasse ausgedacht, in

Einzelbestimmungen fixiert und nach ihrem Erlass durchgesetzt haben, nicht von ihrer eigenen persönlichen Verantwortung befreien.

Die grosse Bedeutung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen für das Ingangsetzen und Steuern des faschistischen Terror- und Mordmechanismus, der wie ein riesiges Netz über Deutschland und über die vom Faschismus zeitweilig besetzten Gebiete Europas gespannt war, besteht nicht nur darin, dass diese eine scheinlegale Grundlage für diese Verbrechen lieferten, sondern auch darin, dass sie sich als verbindliche Anweisung an jeden mit ihrer Durchführung Beauftragten richteten. Wer sie nicht oder nur eingeschränkt durchführte, setzte sich selbst der Gefahr der Verfolgung aus.

Auch der Angeklagte kann sich daher nicht darauf berufen, dass die von ihm entworfenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse durch Frick, Himmler, Pfundner oder Stuckart unterschrieben worden sind. Er ist vielmehr dafür strafrechtlich verantwortlich, dass er sie mit Initiative und geschickt mit Fleiss und Energie entwarf und ausarbeitete und ihre Durchsetzung organisierte. Der Feder des Angeklagten entsprangen jene Gesetze, bei deren Durchführung Juden, "Fremdvölkische" und andere "unerwünschte" Bevölkerungsteile verfolgt, misshandelt oder getötet wurden. Seine Verantwortlichkeit ist nicht geringer als die derjenigen, die auf der Grundlage der von ihm ausgearbeiteten Normativakte die Vernichtungsbefehle gaben oder die millionenfachen Morde unmittelbar selbst begangen haben.

### III. Die objektiven Merkmale der Verbrechen des Angeklagten im einzelnen

1. Der Angeklagte hat durch Ausarbeitung und Kommentierung von Gesetzen zur Schaffung der juristischen Grundlagen für die Beseitigung der parlamentarischen Formen der Staatsführung in Deutschland und zur Errichtung einer nach dem sogenannten Führerprinzip organisierten faschistischen Diktatur das Fundament geschaffen, auf dem unmittelbar darauf unter seiner tatkräftigen Mitwirkung die verbrecherische Rassengesetzgebung vollzogen und später die zur Verwirklichung der Germanisierungspolitik "erforderliche" Gesetzgebung des Hitler-Staates erlassen wurde. Dem Generalstaatsanwalt ist darin zuzustimmen, dass der Angeklagte durch die Ausarbeitung des sog. preussischen Ermächtigungsgesetzes vom 1.Juni 1933, des Gesetzes über den Staatsrat vom 8.Juli 1933 und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17.Juli 1933 dem Führerprinzip juristisch institutionelle Gestalt gegeben und damit auf die spätere staatsrechtliche Gesetzgebung des Reiches eingewirkt hat. Er entsprach damit sowohl den Rüstungsinteressen des Monopolkapitals als auch den Interessen der deutschen Faschisten. Dadurch schuf der Angeklagte Bedingungen für die Festigung der Macht der Nazipartei, die im Zuge ihrer weiteren Herrschaft eine Unzahl von Verbrechen beging.

Globkes unmittelbar darauf folgende Handlungen konzentrierten und spezialisierten sich jedoch auf andere Verbrechen: die Judenverfolgung und die Durchsetzung der Germanisierungspolitik Hitler-Deutschlands. In Anbetracht dessen können seine Handlungen bei der "Gleichschaltung Preussens" nicht als eine Verwirklichung des Tatbestandes der Vorbereitung des Aggressionskrieges im Sinne des Art.6 Buchst. a des IMT-Statuts angesehen werden.

2. Der Angeklagte, der schon während des Bestandes der Weimarer Republik und in den ersten Jahren der faschistischen Diktatur Massnahmen getroffen hatte, die die Rechte der jüdischen Bevölkerung Deutschlands einschränkten, hat sich in der folgenden Zeit durch die Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Runderlassen und anderen Massnahmen weiter an der Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands und der okkupierten Gebiete in erheblichem Umfange beteiligt. Er wirkte an der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze mit, welche die jüdische Bevölkerung ausserhalb des Rechts stellten und dem an ihr verübten staatlich organisierten Terror und ihrer physischen Vernichtung den Anschein gesetzlicher Legalität verliehen. Diese Gesetze ermöglichten die systematische Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bevölkerung

Deutschlands und anderer Länder durch das Zusammenwirken des faschistischen Staats- und Parteimechanismus. Der Angeklagte Globke hat auch an der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und an der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre mitgewirkt, welche für die Verwirklichung der faschistischen Rassenpolitik erst die Grundlage waren. Er war mithin am Zustandekommen des §5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz beteiligt, der nach der Aussage des hingerichteten Massenmörders Eichmann "die juristische Handhabe für die Auswahl der zur Deportation und Vernichtung bestimmten Juden" ermöglichte.

Der Angeklagte war einer jener Rassenspezialisten, die mit pedantischer Sorgfalt den Rahmen der Judenverfolgung weit ausdehnten, ihn genau präzisierten und so propagierten und in Verordnungen, Runderlassen, Richtlinien, Direktiven festlegten, dass jedes der entrechteten Opfer aufgespürt und mit ihm nach Belieben verfahren werden konnte.

Der gemeinsam von ihm und Stuckart verfasste Kommentar zu diesen Gesetzen propagierte die Rassenideologie und verschärfte die Anwendung der Gesetze in wesentlichen Punkten. Er spielte eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Judengesetzgebung und wurde für alle Parteistellen, Behörden, Gerichte, Standesämter und Gesundheitsämter für verbindlich erklärt. Es ist charakteristisch für den Angeklagten, dass er auch bei den Massnahmen zur öffentlichen Kennzeichnung der zu verfolgenden jüdischen Bevölkerungsteile die ihm von der Naziführung gestellten Aufgaben aus eigener Initiative überbot und den jüdischen Bürgern die Zusatznamen "Sara" und "Israel" aufzwang. Schon lange von ihm vorbereitet, geschah dies zu einem Zeitpunkt, in welchem die Judenverfolgung in Deutschland die bis dahin schärfsten Formen angenommen hatte. Die jüdischen Bürger wurden verpflichtet, die ihnen aufgezwungene zusätzliche Namensführung selbst bei der Polizei zu melden.

Auf der Grundlage der unter Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommenen Gesetzgebung war die jüdische Bevölkerung zweckbestimmt gekennzeichnet und registriert worden. Um die Jahreswende 1939/1940 begannen die ersten Deportationen von jüdischen Bürgern aus Deutschland, aus Österreich und aus der Tschechoslowakei nach dem Osten, wo sie zur Vernichtung konzentriert wurden.

Der Angeklagte hat auch an der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz mitgewirkt, durch welche die Deportierten mit der Abschiebung über die Reichsgrenze zu Staatenlosen erklärt wurden und ihr Vermögen auf diese Weise dem Nazistaat zufiel. Im Verantwortungsbereich des Angeklagten sind auch die 12. und die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgearbeitet worden. Durch diese Verordnungen wurde der faschistische Mordterror weiter auf die jüdische Bevölkerung in den von den Faschisten einverleibten Gebieten ausgedehnt und wurden alle Juden ausschliesslich dem SS- und Polizeiterror Himmlers ausgeliefert.

Die Mitwirkung des Angeklagten an der Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bevölkerung verwirklicht objektiv den Tatbestand des Art.6 Buchst. b und c des IMT-Statuts, nach welchem wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist, wer an der Verfolgung, Deportation, Versklavung, Ausrottung und der Ermordung von Menschen aus politischen und rassistischen Gründen teilnimmt. Soweit auf der Grundlage der unter Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommenen Gesetze Menschen getötet wurden, erfüllt seine Handlung gleichzeitig objektiv den Tatbestand des Mordes (§211 StGB).

Auf den Angeklagten Globke trifft wörtlich zu, was im Urteil des Wilhelmstrassenprozesses über seinen ehemaligen Vorgesetzten Stuckart folgendermassen gesagt wird:

"Nach unserer Überzeugung hat Stuckart ganz genau gewusst, welches Schicksal die nach dem Osten abgeschobenen Juden erwartet. Zweifellos waren die Gesetze und Verordnungen, die Stuckart selbst entworfen oder gebilligt hat, ein wesentlicher Bestandteil des Programms, mit dem die fast vollständige Ausrottung der Juden beabsichtigt war und auch erreicht worden ist. Wenn die Kommandanten der Todeslager, die die ihnen erteilten Befehle zur Ermordung

der unglücklichen Häftlinge ausgeführt haben, wenn die Leute, die die Befehle für die Abschiebung der Juden nach dem Osten ausgeführt und vollzogen haben, vor Gericht gestellt, für schuldig befunden und bestraft werden - und darüber haben wir keinen Zweifel -, dann sind die Männer ebenso strafbar, die in der friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien an diesem Feldzug durch Entwurf der für seine Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse und Anweisungen teilgenommen haben. In all diesen Fragen hat Stuckart seine Vorbildung, sein Wissen und seine Rechtskenntnisse den Urhebern des Ausrottungsplanes zur Verfügung gestellt."

In seiner Vernehmung im Wilhelmstrassenprozess ist der Angeklagte als Zeuge am 10. August 1948 gefragt worden, ob er über vieles besser orientiert gewesen sei als Stuckart. Darauf hat der Angeklagte geantwortet:

"Ja, ich war über viele Dinge besser orientiert. Ich habe mich manchmal gewundert, wie unorientiert Dr. Stuckart war, besonders über Dinge, die das OKW und dergleichen angingen."

3. Die auf den von Hitler-Deutschland besetzten Gebieten Europas betriebene Politik der Germanisierung war insgesamt eine Häufung von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die in der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern unter massgeblicher Mitwirkung des Angeklagten ausgearbeiteten Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit waren wichtige Instrumente für die Durchsetzung der Ziele dieser Germanisierungspolitik. Auch daran war der Angeklagte in erheblichem Masse beteiligt.

Er hat aktiv am juristischen Vollzug der völkerrechtswidrigen Einverleibung Österreichs und an der Übertragung der Rassengesetzgebung auf Österreich mitgewirkt. Nach der Annexion der Tschechoslowakischen Republik hat der Angeklagte am Zustandekommen einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen mitgewirkt, durch welche die Germanisierungspolitik gegenüber der Bevölkerung dieses Gebietes durchgesetzt wurde. Von besonderer Bedeutung, auch für die Bevölkerung der übrigen zeitweilig okkupierten Gebiete, war der von ihm ausgearbeitete Runderlass vom 29. März 1939, der eine einheitliche, den faschistischen Zielen entsprechende "Rasse- und Volkstumspolitik" durch alle Reichsbehörden sicherte. Er hat auch massgeblich an der Ausgestaltung der Protektoratsangehörigkeit mitgewirkt. Auf der Grundlage der dadurch geschaffenen "Rechtsstellung" wurde die Bevölkerung der Tschechoslowakei entrechtet, zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt, in die faschistische Kriegsmaschinerie eingespannt und jeder Widerstand durch die unmenschlichen Terrorurteile der faschistischen Sondergerichte zu ersticken versucht. Der Angeklagte hat auch an den abschliessenden Beratungen zum slowakischen Judenkodex mitgewirkt und sich auf diese Weise am Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde auch die jüdische Bevölkerung der Slowakei terrorisiert, misshandelt, ausgesiedelt und zu Tausenden vernichtet. Auch an der Entrechtung und Versklavung des polnischen Volkes hat sich der Angeklagte insbesondere durch seine Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Staatsangehörigkeitsregelungen und des Volkslistenverfahrens sowie der Ausarbeitung der Polenstrafrechtsverordnung in erheblichem Umfange beteiligt. Er ist dadurch mitverantwortlich an dem ungewöhnlichen Ausmass des faschistischen Terrors, dem die polnische Bevölkerung ausgeliefert war und der sechs Millionen Menschen vernichtete. Die von der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern unter Mitwirkung des Angeklagten ausgearbeiteten und von ihm zum grossen Teile kommentierten gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit waren auch eines der wichtigsten Instrumente bei der Verwirklichung der Germanisierungspolitik in den zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion. Damit hat er auch für die Bevölkerung dieser Gebiete die Grundlagen geschaffen, auf denen ausgesondert, deportiert, misshandelt und ein grosser Teil der Bevölkerung vernichtet wurde.

Mit welcher Rigorosität der Angeklagte die Ziele der faschistischen Eroberer verfolgte, ist deutlich erkennbar an seinem Verhalten bei den Abschlüssen von Staatsverträgen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen mit Litauen und der Tschechoslowakischen Republik.

Die unter seiner massgeblichen Mitwirkung ausgearbeiteten Dokumente über einen Friedensvertrag mit Frankreich sollten durch den Raub von 50000 km<sup>2</sup> französischen Territoriums mit 7100000 Bewohnern die Vorherrschaft Hitler-Deutschlands für alle Zeit sichern und Frankreich den Status einer Kolonie geben. Zur Vorbereitung wurden auf der Grundlage der von Globke ausgearbeiteten Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit Tausende Lothringer und Elsässer in die südliche Zone Frankreichs vertrieben und mehr als hunderttausend Personen in die östlichen Gebiete des Reiches bzw. nach Polen deportiert. Gleichzeitig wurden Deutsche aus dem Saargebiet und aus Westfalen in Lothringen angesiedelt.

Die von dem Angeklagten ausgearbeiteten oder unter seiner Mitwirkung oder Verantwortung als Vorgesetzter zustande gekommenen und durchgesetzten Rassen- und Staatsangehörigkeitsregelungen waren die Grundlage für Zwangsarbeit, Deportierung, Verfolgung, Misshandlung und Tötung der Zivilbevölkerung der zeitweilig besetzten Gebiete in der Sowjetunion, in Polen, in der Tschechoslowakei, in Jugoslawien, in Italien, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland.

Die faschistische Rassen- und Volkstumspolitik, wie sie in den Bestimmungen und Massnahmen zur sogenannten Germanisierung und in der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung der überfallenen europäischen Staaten zum Ausdruck kommt, verwirklicht die Tatbestände der Kriegsverbrechen (Art.6 Buchst. b des IMT-Statuts). Kriegsverbrechen liegen auch insoweit vor, als durch die Mitwirkung des Angeklagten an der Regelung der Protektoratsangehörigkeit für die Bürger der ehemaligen Tschechoslowakei ein entscheidender Beitrag zur Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen tschechoslowakischer bzw. britischer Staatsangehörigkeit geleistet worden ist. Die gleichen Handlungen des Angeklagten und auch die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands sind auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art.6 Buchst. c des IMT-Statuts), sie ermöglichten und sanktionierten Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen und stellten Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen an fast allen Völkern Europas dar.

Die Verwirklichung der genannten Tatbestände des IMT-Statuts ist, soweit es sich um Tötungsverbrechen handelt, gleichzeitig Mord im Sinne des §211 StGB.

Die Handlungen des Angeklagten sind durch den tatsächlichen und zeitlichen Zusammenhang sowie die Gleichartigkeit der Begehung als ein fortgesetztes Verbrechen charakterisiert.

#### IV. Die subjektive Seite der Verbrechen des Angeklagten im einzelnen

Eine Verurteilung nach Art.6 Buchst. b und c des IMT-Statuts und §211 StGB setzt voraus, dass dem Angeklagten nachgewiesen ist, dass er den jeweiligen Tatbeitrag zur Mitwirkung an den faschistischen Massenverbrechen vorsätzlich geleistet hat. Die Bestimmung des Vorsatzes zur Begehung der genannten Verbrechen ergibt sich aus der Struktur und der Eigenart der faschistischen Verbrechen als staatlich organisierter, durch eine Vielzahl von Institutionen durchgeführter Massenverbrechen.

Dass das faschistische Regime in einem Inferno des Verbrechens enden musste, war schon vor dem Machtantritt der Nazipartei deutlich geworden. Die Kommunistische Partei Deutschlands und mit ihr viele andere demokratische Kräfte des deutschen Volkes hatten dies vorausgesagt, noch ehe der Faschismus zur Macht gelangte, und sie hatten dies während der ganzen Zeit der Herrschaft des Nazifaschismus immer und immer wiederholt. Der verbrecherische Charakter dieses Regimes ging auch aus den Forderungen der Führung der Nazipartei und aus ihrer Presse selbst hervor. Er wurde schliesslich für jeden, der wie der

Angeklagte in massgeblicher Position Einblick in die Methoden der Durchführung dieser Politik hatte, von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr deutlicher erkennbar.

Bei der Beurteilung der Handlungen des Angeklagten ist davon auszugehen, dass der Angeklagte stets in dem Bestreben gehandelt hat, dem faschistischen Regime dienstbar zu sein und dessen imperialistische und militärische Ziele durchzusetzen. So sehr dies auch den Angeklagten als einen dienstbeflissenen und übereifrigen Beamten der faschistischen Ministerialbürokratie charakterisiert, der sich vorbehaltlos dem Verbrechen der Nazi-Regierung verschrieben hat, so würde diese ideologische Haltung des Angeklagten zu einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Verbrechens des Massenmordes allein noch nicht genügen.

Die Handlungen des Angeklagten bei der Verwirklichung der faschistischen Herrenmenschen- und Herrenrassenpolitik in Gestalt der verbrecherischen Judenverfolgung und der Germanisierungspolitik sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit und, "da sie für Millionen Menschen den Tod zur Folge hatten", zugleich Verbrechen des Mordes. Der Angeklagte war sich der Unmenschlichkeit dieser Verbrechen von ihrem jeweiligen Beginn an bewusst, und er war sich auch des Zusammenhangs seines Tatbeitrages mit den sich ständig steigernden Verbrechen gegen die Menschlichkeit bewusst. Der Angeklagte hat seine Handlungen in Kenntnis der grundsätzlichen Politik des Faschismus begangen und diese "Sachkenntnis" einschliesslich seiner Kenntnis des verbrecherischen Charakters dieser Politik in seiner Eigenschaft als Zeuge im Wilhelmstrassenprozess auch nicht geleugnet. In diesem Prozess wurde er zwar nur eingehend zur faschistischen Politik in bezug auf die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung befragt. Allein es ist ebenso sicher, dass der Angeklagte in seiner Funktion als Fachmann für Staatsangehörigkeitsfragen auch ebensolche Sachkenntnis hinsichtlich der unmenschlichen Praxis der faschistischen Herrenrassen- und Herrenmenschenpolitik gegenüber anderen Völkern besass. Dass dem so ist, weisen seine Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen aus.

Das Völkermorden, an dem der Angeklagte mitwirkte, war kein Delikt, das wie der gewöhnliche Mord sich in einer Einzelaktion nach dem vorgefassten konkreten Plan vollziehen konnte, dessen konkretes Endergebnis schon von der ersten Stunde an feststand bzw. offenbart wurde. Der Völkermord ist vielmehr ein Verbrechen, in das - wie bereits dargelegt wurde - einerseits eine ganze Mordmaschinerie eingespannt war und das sich andererseits stufenweise entwickelte. Dies hing einmal davon ab, dass notwendige Voraussetzungen seiner Entwicklung die völlige Knebelung des eigenen Volkes sowie die Unterwerfung fremder Völker durch den faschistischen Raubkrieg unter die Macht des Faschismus und die möglichst weitgehende Brechung eines wirksamen Widerstandes im eigenen Volke wie in den überfallenen Völkern war. Der Völkermord war also ein Verbrechen, das sich nach einer inneren Gesetzmässigkeit selbst dynamisch steigerte, bis es im Inferno der Abschlachtung riesiger Menschenmassen endete. Dieser vom faschistischen Regime verwirklichte Völkermord ist jedoch kein Delikt, bei dem für den einzelnen, der an seiner Verwirklichung aktiv und in massgeblicher Position mitwirkte, das Endziel etwa überraschend oder unerwartet eintrat. Das Völkermorden war die konsequente und keineswegs zufällige Praxis der schon vor dem Machtantritt der Nazipartei laut verkündeten faschistischen Ideologie, die nichts anderes war als der Versuch, den Aggressionsplänen des deutschen Militarismus und Imperialismus ideologischen Ausdruck zu geben, wobei der Antisemitismus und die Herrenrassen- und Herrenmenschenideologie nur eine besondere Methode waren, um den Machtanspruch des deutschen Imperialismus über Europa und die Welt zu bekunden.

Das Verbrechen des Völkermordes - das in der faschistischen Ideologie, die dem Angeklagten nicht nur nicht unbekannt war, sondern die er in seinen "theoretisch-juristischen" Äusserungen selbst vertrat, bereits antizipiert war - entwickelte sich stufenweise, so wie dem

Faschismus durch die innere und vor allem äussere Aggression sich die Möglichkeiten der Verwirklichung boten. Ebenso stufenweise entwickelte sich auch der Vorsatz des Völkermordes, bis er die bestialische Gestalt der Absicht der vollständigen Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Europas und der Germanisierungspolitik des Faschismus gegenüber den überfallenen Völkern annahm. Zum Nachweise des Völkermordvorsatzes ist es deshalb nicht erforderlich, dass die Absicht der vollständigen Ausrottung der jüdischen Bevölkerung in Europa bzw. der Dezimierung der überfallenen Völker bereits im Jahre 1932 und 1933 oder zum Zeitpunkt des Erlasses der Nürnberger Rassengesetze

oder zum Zeitpunkt des Kriegsausbruches bestanden habe.

Vielmehr genügt die Feststellung, dass sich der Völkermord in verschiedenen Stufen objektiv vollzogen hat und dass mit den jeweiligen Stufen der Verwirklichung dieses Verbrechens auch eine entsprechende Ausgestaltung des Vorsatzes korrespondierte.

Diese Stufen der Verwirklichung des Völkermordes sind in wissenschaftlichen Werken und Untersuchungen ebenso nachgewiesen worden wie die Tatsache, dass die faschistische Politik auch subjektiv eine diesen Stufen entsprechende Gestaltung angenommen hat, die schliesslich, was die Verfolgung der Juden anlangt, bis zur Inangriffnahme der sogenannten Endlösung führte. Eine ebensolche stufenweise Entwicklung des verbrecherischen Völkermordvorsatzes ist in den Ausarbeitungen und in den Verordnungen zur sog. Deutschen Volksliste und auch in den gegenüber anderen Völkern begangenen Völkermordverbrechen zu finden. Diese Stufen lassen sich bezeichnen als

1. Aufbau eines organisierten Mechanismus zur Verwirklichung des Verbrechens,
2. erste Formen der Entrechtung und Auswahl der Opfer des Verbrechens und schliesslich
3. Ingangsetzen der letzten Massnahmen zur physischen Ausrottung.

Ebenso stufenweise wie im allgemeinen entwickelte sich auch der Mordvorsatz des Angeklagten Globke, der, wie der Sachverhalt ergibt, in allen Phasen der Entwicklung seine Handlungen in die Handlungsweise des faschistischen Systems einordnete und dabei eifersüchtig darüber wachte, dass alle in seinen Sachbereich fallenden Entscheidungen auch von ihm oder seiner Abteilung gefällt wurden. An keiner der Stufen der Verwirklichung dieser Verbrechen nahm der Angeklagte etwa in Unkenntnis des damit Beabsichtigten teil. Er gehörte zwar nicht zu jenem Kreis der faschistischen Gewalthaber, die die letzte Entscheidung über die jeweilige Aktion fällten, wohl aber zu dem Kreis der Ministerialbürokratie, die diese Entscheidung ausführten, in ein juristisches Gewand kleideten, oft genug auch inspirierten oder gar vorausschauend vorbereiteten. Der Angeklagte zeigte sich dabei - wie der Inhalt seiner gesamten Tätigkeit beweist - über die Absichten der faschistischen Staatsführung in der jeweiligen Etappe der Verwirklichung des Verbrechens wohlinformiert. Die sich aus der Handlungsweise des Angeklagten hierzu ergebenden Feststellungen werden durch seine Aussagen im Wilhelmstrassenprozess bestätigt.

Die getroffenen Feststellungen schliessen zugleich die Feststellung ein, dass der Angeklagte sich bewusst war, dass seine Handlungen notwendige Teilmomente der unmenschlichen Verfolgungsmassnahmen des faschistischen Regimes gegenüber Juden und anderen nicht "eindeutschungs- oder nicht germanisierungsfähigen" Völkern oder Volksteilen waren. Die verbrecherische Rolle des faschistischen Staatsangehörigkeitsrechts hatte der Angeklagte bereits im Jahre 1936 bestätigt, indem er in seinem Kommentar schrieb, dass es ausserhalb der faschistischen "Gemeinschaft" - die durch das Reichsbürgergesetz und dessen Durchführungsbestimmungen sowie durch die Rassengesetzgebung massgeblich gestaltet worden war - kein Leben im Rechtssinne, sondern nur noch "biologisch vegetatives Leben" gäbe. Die auf diese Weise für rechtlos erklärten Menschen sollten "vogelfrei" sein. Der Angeklagte aber hat gerade daran mitgewirkt, ein solches, jeglicher Menschen- und Lebensrechte beraubtes Leben in bezug auf ganze Völker und Volksteile zu schaffen.

Eine der Hauptwirkungen der verbrecherischen Gesetzgebung und anderen normativen Tätigkeit des faschistischen Staates war die Entrechtung des jüdischen Teiles des deutschen Volkes, die in dem Masse, wie sich die Macht des deutschen Faschismus im Gefolge des Krieges über andere Völker Europas ausbreitete, auch auf die jüdischen Volksteile anderer Völker übertragen wurde. Diese Entrechtung muss als die konkrete juristische Form des Völkermordes erkannt werden. Sie war notwendiger Bestandteil, weil die betroffenen Völker und Volksteile als deutsche Staatsbürger bzw. Angehörige anderer Staaten und Völker unter dem Schutz des geltenden innerstaatlichen bzw. internationalen Rechtes standen. Der Mord wurde zuerst durch das Gesetz begangen, ehe er in diesem Ausmasse physisch vollzogen wurde. Es lag deshalb durchaus nicht in der Willkür, im Belieben der Faschisten, ob sie diese Entrechtung vollzogen oder nicht. Um den Völkermord perfekt zu machen, mussten sie das Verbrechen auch juristisch perfekt machen. Andererseits waren diese Normativakte zugleich auch die juristische Ausgangsbasis für das zum Morden führende Tätigwerden des faschistischen Staatsapparates und der faschistischen Organisationen, wie z.B. der SS. Sie deckten je nach dem erreichten Stadium des Völkermordes die unmittelbaren terroristischen Aktionen, gaben ihnen den Anschein der Legalität und bezeichneten die Opfer des Verbrechens. Sie waren die Weisung zum Mord, auch wenn in ihnen nicht direkt vom Morden gesprochen wurde.

Tatsächlich hat der Angeklagte in Kenntnis dessen, was in der jeweiligen Stufe der Entwicklung des Verbrechens geschah, sich mit seinen Handlungen in sie eingeordnet, bis er in Kenntnis dessen, dass das Massenmorden begonnen hatte bzw. in grossem Stil fortgesetzt werden sollte, auch die letzten Schranken, die der Vernichtung des Lebens von Millionen Menschen hätten entgegenstehen können, niederreissen half und sogar noch Sorge dafür trug, dass auch das Vermögen der Gemordeten dem Nazistaat verfiel. Damit ist festgestellt, dass der anfänglich bei dem Angeklagten gegebene Vorsatz zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit bald nach Kriegsbeginn in den Vorsatz der Mitwirkung an Verbrechen des Massenmordes hinübergewachsen ist.

Der Einwand der Verteidigung, dass bei einer solchen Beurteilung der Handlungen des Angeklagten der im sozialistischen Strafrecht ungeschmälert geltende Schuldgrundsatz beeinträchtigt sein könnte, geht deshalb fehl.

Die Anwendung des §211 StGB stellt an den Tötungsvorsatz, der im Vorangegangenen auch von seiner rechtlichen Seite her ausreichend gewürdigt worden ist, noch weitere Anforderungen. Durch den Völkermord ist der Tatbestand des §211 StGB gleich in mehrfacher Hinsicht sowohl durch die Art und Weise der Begehung als auch durch die Motive, die den Angeklagten leiteten, erfüllt. Die begangenen Verbrechen des Völkermordes waren eine der grausamsten Formen der Begehung des Mordes. Die Tatsache allein, dass der Vorgang sich schrittweise vollzog und von der Entrechtung über die Misshandlung bis zur physisch qualvollen Tötung der Menschen gegangen ist, erfüllt schon das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit in fast unvorstellbarer Weise. Schliesslich lagen der verbrecherischen Betätigung des Angeklagten die niedrigsten Motive zugrunde, die es in der Geschichte des Verbrechens je gegeben hat: der faschistische Rassen- und Völkerhass, der sich aus den vom Angeklagten verfassten Dokumenten ergibt und der daher keiner ausserhalb dieser Dokumente liegenden Beweisführung bedarf.

Der Angeklagte ist schuldig, vorsätzlich Kriegsverbrechen (Art.6 Buchst. b des IMT-Statuts) begangen zu haben, indem er von Beginn der ersten Aggressionshandlungen an unter bewusster Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche durch seine Beteiligung an der Erarbeitung und dem Erlass von Bestimmungen zur Germanisierung der Völker der überfallenen Länder mitgearbeitet hat, wodurch es zur Misshandlung, Verschleppung und Versklavung der überfallenen Völker durch die Nazi-Okkupanten, zum Raub öffentlichen und privaten Eigentums und zur Ermordung von Kriegsgefangenen kam. Dass der Angeklagte

auch mit dem Vorsatz, derartige Verbrechen zu begehen, spätestens seit dem Überfall auf die CSR handelte, ergibt sich daraus, dass er sich aktiv darum bemühte, tschechischen Staatsbürgern, die am Krieg gegen die Nazi-Okkupanten teilnahmen, auf dem Weg über die sogenannte Protektoratsangehörigkeit die Rechte von Kriegsgefangenen zu rauben und sie zu "Landesverrätern" zu stempeln. Dies dehnte er sogar auf britische Staatsbürger aus, die vorher die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besessen hatten. Die Teilnehmer der Konferenz im Reichsministerium des Innern, die am 9. Dezember 1939 unter Teilnahme des Angeklagten Globke stattfand, waren sich bewusst, dass die Protektoratsangehörigkeit, deren Schaffung sie anstrebten, im Widerspruch zu Kriegsgesetzen und Kriegsbräuchen stand.

Mithin war sich der Angeklagte schon zu Beginn der ersten Aggressionshandlung bewusst, mit der Beteiligung an der Erarbeitung von Bestimmungen zur Germanisierung unter Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche zu handeln. Er war deshalb für schuldig zu befinden, vorsätzlich Kriegsverbrechen begangen zu haben, die für Millionen Menschen grösste Not und grösstes Elend bewirkten.

Dem Vorbringen der Verteidigung, dass Kriegsverbrechen nur nach offizieller Kriegserklärung begangen werden könnten, kann deshalb nicht gefolgt werden; die faschistischen Aggressionsverbrechen fanden schon lange vor der offiziellen Kriegserklärung im September 1939, bereits mit der Aggression gegen Österreich und die CSR statt, und seit diesem Zeitpunkt wurden auch die ersten Kriegsverbrechen begangen. Dies entspricht den Feststellungen der Wissenschaft und gleichermassen auch dem Urteil im Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg, die der rechtlichen Beurteilung der faschistischen Aggression zugrunde zu legen sind.

Die Verbrechen, an denen der Angeklagte beteiligt war, sind ihrer Struktur nach solche, die nur von einer staatlich organisierten Machtmaschine verwirklicht werden konnten. Zu ihrer Verwirklichung war ein ganzes System ideologisch-rechtlicher und staatlich-organisatorischer Massnahmen notwendig, damit die unmittelbaren Misshandlungen, Drangsalierungen und Tötungshandlungen überhaupt vorgenommen werden konnten. Die verbrecherischen Gesetze, Normativakte und Verwaltungsentscheidungen, an deren Bearbeitung oder Erlass der Angeklagte massgeblich beteiligt war, waren notwendige Organisationsformen zur Durchführung der zur Aburteilung stehenden Verbrechen. Von ihrem Funktionieren hingen weitgehend die Verbrechen und ihre furchtbaren Ausmasse ab. Es ging bei der Schaffung solcher Organisationsformen mithin nicht um irgendwelche nebensächliche Mitwirkung, sondern um die bewusste und gewollte arbeitsteilige Ausführung der Verbrechen. Bei der Bedeutung dieser Handlungen mussten sie deshalb nach dem geltenden deutschen Recht als Ausführungshandlungen im Sinne von §47 StGB gewertet werden.

Der Angeklagte hat sich dadurch der Mittäterschaft an der Verwirklichung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen des Mordes schuldig gemacht. Durch seine Beteiligung an der verbrecherischen Gesetzgebung und durch seine Teilnahme an Konferenzen, die die jeweils zu verwirklichenden verbrecherischen Ziele fixierten, ist zugleich bewiesen, dass der Angeklagte zum Teil an der Entstehung des nach §47 StGB erforderlichen gemeinschaftlichen Vorsatzes mitwirkte, teils von einem solchen gemeinschaftlichen Ziel des Handelns des faschistischen Regimes Kenntnis nahm und im Bewusstsein dessen handelte. Das nach §47 StGB notwendige Bewusstsein, gemeinschaftlich mit anderen an der Verwirklichung des Verbrechens tätig zu sein, ist damit gegeben. Der Angeklagte war deshalb wegen Mittäterschaft zu verurteilen.

Dem Vorbringen der Verteidigung, dass der Angeklagte lediglich eine "Hilfstätigkeit" im Sinne des §49 StGB geleistet habe, kann nicht gefolgt werden, da diese Ansicht auf einer Verkennung der gesamten Struktur der faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beruht, von denen das Verbrechen des Völkermordes nur eine besondere Erscheinungsform war.

## V. Strafzumessung

Der Angeklagte ist schwerer Verbrechen schuldig. Ihn musste dafür die gerechte Strafe treffen.

Die aus Art.6 des IMT-Statuts zulässigen Strafsanktionen waren unter der Voraussetzung der Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofes oder der nach Art.III Ziff.1d des Kontrollratsgesetzes Nr.10 vom 20.Dezember 1945 zuständigen Gerichte nach Abschnitt III Art.XVI des IMT-Statuts<sup>10</sup> aus Art.II Ziff.3 des Kontrollratsgesetzes Nr.10 zu entnehmen. Hiernach waren zulässig die Todesstrafe, lebenslängliche oder begrenzte Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögenseinziehung, Rückgabe unrechtmässig erworbenen Vermögens und die völlige oder teilweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die einzelnen Strafen konnten nebeneinander ausgesprochen werden.

Die in Art.6 Buchst. b und c des IMT-Statuts charakterisierten Handlungen sind nach allgemein anerkanntem Völkerrecht Verbrechen. Aus der mit Art.5 Abs.1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Bindung der Staatsgewalt an die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ergibt sich neben der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auch die Berechtigung und das Erfordernis der Anwendbarkeit der verfahrens- und der materiellrechtlichen Vorschriften des in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Strafrechts.

Danach ergeben sich die allgemein zulässigen Strafarten sowie ihr Mindest- und Höchstmass aus §1 StGB. Die konkret anzuwendende Strafart und ihr Rahmen richten sich jedoch nach den jeweiligen materiellen Strafrechtsnormen und bei einer Mehrheit von Handlungen ausserdem nach den in den §§73 bis 79 StGB enthaltenen Rechtsgrundsätzen.

Der Angeklagte Globke ist des fortgesetzten Verbrechens im Sinne von Art.6 Buchst. b und c des IMT-Statuts in teilweiser Tateinheit mit Verbrechen gegen §211 StGB schuldig. Bei tateinheitlichem und fortgesetztem verbrecherischem Handeln ist nach §73 StGB eine Strafe auszusprechen, die dem verletzten Strafgesetz zu entnehmen ist, welches die schwerste Strafe androht.

Das im vorliegenden Fall zur Anwendung kommende Strafgesetz mit der schwersten Strafandrohung ist §211 StGB, der ausser Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus kein anderes Strafmass zulässt. Aus dieser Bestimmung war folglich die Strafe zu entnehmen.

Der Angeklagte hat über einen langen Zeitraum hinweg umfangreiche Verbrechen begangen, deren Schwere gekennzeichnet wird durch gewissenlose Missachtung der Würde und der Daseinsberechtigung des einzelnen menschlichen Individuums wie ganzer Völkerschaften. Er hat sich willfährig eingeordnet in ein System, dessen Leitmotiv die Unmenschlichkeit war, und hat bereitwillig den ihm übertragenen Anteil an dem faschistischen Gesamtverbrechen mit der ihm eigenen Exaktheit und zusätzlichen Eigeninitiative zur vollsten Zufriedenheit der faschistischen Machthaber zur Vollendung gebracht. Der Angeklagte hat sich damit ausserhalb der humanitären Prinzipien der zivilisierten Menschheit gestellt.

Der Angeklagte hat mithin Verbrechen begangen, die im Interesse der Völker und im Interesse der Achtung des Lebens, der Gesundheit und Ehre jedes Menschen eine wirksame strafrechtliche Sanktion erfordern.

---

<sup>10</sup> So in der Urteilsurschrift. Das IMT-Statut enthält im Abschnitt III keinen Artikel XVI. Auf welchen Artikel das OG Bezug nehmen wollte, liess sich nicht klären. Eine Bezugnahme auf Artikel 16 des Abschnitts IV des Statuts scheint angesichts des Wortlauts dieses Artikels nicht beabsichtigt.

Das Grundprinzip des sozialistischen Rechts ist die Gerechtigkeit. Sie erfordert, auch wenn eine derart schwere Schuld wie im Falle des Angeklagten erwiesen ist, eine sorgfältige Differenzierung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände.

Im vorliegenden Fall konnte trotz der aussergewöhnlichen Schwere der zur Aburteilung stehenden Verbrechen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, dass die Ursachen der verbrecherischen Betätigung des Angeklagten der deutsche Imperialismus in seiner extremsten Gestalt, dem Faschismus, gesetzt hat. Dieses verbrecherische System diktatorischer Partei- und Staatsführung war die Basis der den europäischen Völkern und insbesondere dem Judentum zugefügten Verbrechen, und von ihr gingen auch die grundlegenden Initiativen für die verbrecherischen Teilhandlungen des Heeres der Ausführenden aus. Angesichts dessen hat der Senat, dem Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend, auf lebenslanges Zuchthaus erkannt.

Die ausserordentliche Verwerflichkeit der vom Angeklagten begangenen Verbrechen musste auch dazu führen, ihm gemäss §32 StGB die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen.

Die Entscheidung über die im Strafverfahren entstandenen Auslagen beruht auf §353 StPO.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

«...»	Die Wörter zwischen diesen Zeichen sind von dem Bearbeiter in den Urteilstext eingefügt worden	bezw.	beziehungsweise
→	siehe	Bg	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Bezirksgericht
a.	am; an der	BG	Bezirksgericht
a.a.O.	am angeführten Ort	BGBI.	Bundesgesetzblatt
ABl.	Amtsblatt	BGH	Bundesgerichtshof
ABIAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland	BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
ABIKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland	BGL	Betriebsgewerkschaftsleitung
Abs.	Absatz	bgl.	beglaubigt
Abschn.	Abschnitt	BHG	Bäuerliche Handelsgenossenschaft
Abt.	Abteilung	BJM	Bundesjustizministerium
a.D.	ausser Dienst	Bl.	Blatt
ADGB	Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund	BISchG	Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst	BM	Böhmen und Mähren
AEL	Arbeitserziehungslager	BPO	Betriebsparteiorganisation
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitsgruppe; Arbeitsgemeinschaft	BRD	Bundesrepublik Deutschland
AGL	Abteilungsgewerkschaftsleitung	BRH	Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren vor dem Landgericht
AL	Arbeitslager	Bs, BS	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Bezirksgericht
AMT	Amerikanisches Militärtribunal	BSK	Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren vor dem Landgericht
amtl.	amtlich	BSRH	Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren vor dem Landgericht
Anm.	Anmerkung	BSSR	Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik
AO	Abwehroffizier; Anordnung	BStA	Bezirksstaatsanwaltschaft
AOK	Armeeoberkommando	BStU	Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des ehem. Staatssicherheitsdienstes der DDR
AR	Allgemeines Register	BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Art.	Artikel	Btl.	Bataillon
Ast.	Antragsteller	Bunast	Bundesabwehrstelle
Aufl.	Auflage	BV	Beobachtungsvertrauensmann; Berufsverbrecher
a.v.	arbeitsverwendungsfähig	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
AV	Ausführungsverordnung	BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
AWG	Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft	BVG	Berliner Verkehrsgesellschaft
Az.	Aktenzeichen	bzgl.	bezüglich
b.	bei	bzw.	beziehungsweise
BA	Beakten; Bundesarchiv	ca.	circa, zirka
BArch	Bundesarchiv	CDU	christlich-demokratische Union
BayVerfGH	Bayer. Verfassungsgerichtshof	CSR,	
Bd.	Band	CSSR	Tschechoslowakei
BDJ	Bund Deutscher Jugend	d.A.	der Akten
BdM	Bund deutscher Mädel		
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei		
BDO	Bund deutscher Osten		
Beschl.	Beschluss		
betr.	betreffend		
Bez.	Bezirk		

## Abkürzungsverzeichnis

DAF	Deutsche Arbeitsfront	GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
DAV	Deutscher Anglerverband	geb.	geboren
DAW	Deutsche Ausrüstungswerke	Gebr.	Gebrüder
DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands	Gekrat	Gemeinnützige Krankentransport Gesellschaft
DC	Document Center (Berlin)	gem.	gemäss
DDR	Deutsche Demokratische Republik	Gen.	Genosse
ders.	derselbe	Gend.	Gendarmerie
DF	Der Führer	GesBl	Gesetzblatt
d.h.	das heisst	gesch.	geschieden
diesbez.	diesbezüglich	GFP	Geheime Feldpolizei
Diss.	Dissertation	GG	Generalgouvernement; Grundgesetz der BRD
Div.	Division	ggf.	gegebenenfalls
DJV	Deutsche Zentralverwaltung für Justiz der SBZ	GKG	Gerichtskostengesetz
DLs	Registerzeichen von Verbrechen-sachen vor dem Amtsgericht	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
DNJ	Deutsch-Nationale Jugend	gr.	Registerzeichen von Strafsachen vor der grossen Strafkammer
Dok.	Dokument	Gr.	Gross
DRK	Deutsches Rotes Kreuz	GS	Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten
DSF	Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft	GST	Gesellschaft für Sport und Technik
DTSB	Deutscher Turn- und Sportbund	GStA	Generalstaatsanwalt
DVA	Deutsche Versicherungsanstalt	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
DVO	Durchführungsverordnung	GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
DVP	Deutsche Volkspolizei	H	Heft
Dz., DZtr.	Doppelzentner	ha	Hektar
e.V.	eingetragener Verein	HA	Hauptabteilung
EG	Einführungsgesetz; Ergänzungsgesetz	HASAG	Hugo Schneider AG
EGStGB	Einführungsgesetz zum StGB	HDv	Heeresdienstvorschrift
EGStGB/StPO	Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO	HG	Heimtücke-gesetz
EK	Einsatzkommando; Eisernes Kreuz	Hg., Hrsg.	Herausgeber
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	hins.	hinsichtlich
ERKs	Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen nach Befehl 201 vor dem Oberlandesgericht	HJ	Hitlerjugend
evtl.	eventuell	HKB	Häftlingskrankenbau
f.	für; und 1 folgende	HLKO	Haager Landkriegsordnung
Fa.	Firma	HO	Handelsorganisation
FAT	Frontaufklärungstrupp	HOG	HO-Gaststätte
FDGB	Freie Deutsche Gewerkschaftsbund	Hrsg.	Herausgeber
FDJ	Freie Deutsche Jugend	HuPa	Heil- und Pflegeanstalt
ff.	und folgende	HV	Hauptverhandlung
FP	Feldpolizei	Ic	Dritter Generalstabsoffizier
Frl.	Fräulein	i.d.F.	in der Fassung
GBl.	Gesetzblatt	IG,	
		IG-Farben	Interessengemeinschaft der deutschen Farbenindustrie AG Hoechst
		IMT, IMG	Internationales Militärtribunal (Nürnberg)
		Inf.	Infanterie
		i.S.	in Sache; im Sinne
		i.S.d.	im Sinne der (der)

### Abkürzungsverzeichnis

i.V.	in Verbindung; in Vertretung; im Vogtland	KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjet-Union
i.V.m.	in Verbindung mit	KRG	Kontrollratsgesetz
JDP	Jungdeutsche Partei	Kripo	Kriminalpolizei
J.d.R.	Jahrbuch des Rechts	Krs.	Kreis
Jg.	Jahrgang	Ks	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schwurgericht
Js	Registerzeichen von Vorverfahren in Strafsachen bei der StA	KSSVO	VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz
jug.	Jugend(kammer)	KStKs	Registerzeichen von Strafsachen nach Befehl 201 vor der kleinen Strafkammer
JuNSV	Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen	KStVO	VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung)
JV	Jungvölk	KTB	Kriegstagebuch
JVA	Justizvollzugsanstalt	KVP	Kasernierte Volkspolizei
JZ	Juristenzeitung	KWU	Kommunales Wirtschaftsunternehmen
k.v.	kriegsverwendungsfähig	KZ	Konzentrationslager
Ka.	Registerzeichen von Kassationsverfahren vor dem OLG	LDPD	Liberal-demokratische Partei Deutschlands
Kal.	Kaliber	LDv	Luftwaffedienstvorschrift
Kass.	Registerzeichen von Kassationsverfahren vor dem OLG oder OG	LG	Landgericht
kaufm.	kaufmännisch	LG/BG	Landgericht bzw. Bezirksgericht (in Berlin: Stadtgericht)
KD	Kontrollratsdirektive	LK	Leipziger Kommentar
Kdt.	Kommandant	LKO	→ HLKO
Kfz.	Kraftfahrzeug	LKW	Lastkraftwagen
KG	Kammergericht	LMG	leichtes Maschinengewehr
KGL	Kriegsgefangenenlager	LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
KJ	Kritische Justiz	lt.	laut
KJV	Kommunistischer Jugendverband	Lt.d.R.	Leutnant der Reserve
KJVD	Kommunistischer Jugendverband Deutschlands	Ltr.	Leiter
KL	Konzentrationslager (offizielle Abkürzung)	m.	mit; Meter
kl.	Registerzeichen von Verbrechen-sachen vor der kleinen Strafkammer	MAS	Maschinen-Ausleih-Station
KLs	Registerzeichen von Verbrechen-sachen vor der Grossen Strafkammer	MdI	Ministerium des Innern
KMs	Registerzeichen von Vergehenssachen vor der Grossen Strafkammer	MDN	Mark der deutschen Notenbank (Ostmark)
Komp.	Kompanie	MDR	Monatschrift für deutsches Recht
Kontr.Dir.	Kontrollratsdirektive	MDv	Marinedienstvorschrift
Kontr.Ges.	Kontrollratsgesetz	MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
Korück,		MG, M.G.	Maschinengewehr
Korrück	Kommandeur des rückwärtigen Armeegebiets	mind.	mindestens
KP	Kommunistische Partei	mot.	motorisiert
KPC	Kommunistische Partei der Tschechoslowakei	MP, MPi	Maschinenpistole
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands	MStGB	Militärstrafgesetzbuch
		MTS	Maschinen-Traktoren-Station
		m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
		NAW	Nationales Aufbauwerk

## Abkürzungsverzeichnis

ND	Neues Deutschland	PKZ	Personenkennzahl
NDPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	pol.	Polizei
NJ	Neue Justiz	pp.	et cetera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	Pr.	Präsidium des OG
NKWD	Narodny Komissariat Wnutrennich Del (Bezeichnung für die russische politische Geheimpolizei)	PSF	Postschliessfach
NS	nationalsozialistische	PStG	Personenstandsgesetz
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	PVR	Volksrepublik Polen
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps	Pz.	Panzer
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund	qm	Quadratmeter (m <sup>2</sup> )
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt	R.	Rückseite
o. a.	oben angeführt	RA	Rechtsanwalt
o. ä.	oder ähnliche	RAD	Reichsarbeitsdienst
Ob.Gericht	Oberstes Gericht	Radf.	Radfahrer
Oberlt.	Oberleutnant	RAG	Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten
OdF	Opfer des Faschismus	RAW	Reichsbahnausbesserungswerk
OG	Oberstes Gericht der DDR	Rdn.	Randnummer
o. g.	oben genannt	RegBl.	Regierungsblatt
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone	Reh	Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren vor dem Landgericht
OGHSt.	Entscheidungen in Strafsachen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone	RehaG	Rehabilitierungsgesetz
OGStr.	Entscheidungen in Strafsachen des Obersten Gerichts der DDR	Reha	Rehabilitierungsverfahren; Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren vor dem Landgericht
OKH	Oberkommando des Heeres	Res.	Reserve
OKW	Oberkommando der Wehrmacht	Rev.	Revision
OL	Oberlausitz	RgBl.	Regierungsblatt
OLG	Oberlandesgericht	RGBl.	Reichsgesetzblatt
Org.	Organisation(s)	RGO	Revolutionäre Gewerkschaftsopposition
OSB	Registerzeichen von Berufungsverfahren vor dem OG	Rgt.	Regiment
OSK	Registerzeichen von Kassationsverfahren vor dem OG	Rh, Rhb	Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren
Ostpr.	Ostpreussen	Rhs	Registerzeichen von Rehabilitierungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft
OT	Organisation Todt	RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
OUN	Organisation Ukrainischer Nationalisten	RJM	Reichsminister(ium) der Justiz
Pg.	Parteigenosse (NSDAP)	RM	Reichsmark
PGs	Parteigenossen (NSDAP)	RMdI	Reichsministerium des Innern
PJs	Registerzeichen von Vorverfahren in Strafsachen bei der StA (Berlin)	RPA	Rassepolitisches Amt der NSDAP
PKs	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schwurgericht (Berlin)	Rs, RS	Rückseite
Pkt.	Punkt	RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
PKW	Personenkraftwagen	RSHA	Reichssicherheitshauptamt
		RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
		RStPO	Reichsstrafprozessordnung
		R.u.Pr.MdI	Reichs- und preussisches Ministerium des Innern
		s.	siehe
		S.	Seite
		Sa.	Sachsen
		SA	Sturmabteilung der NSDAP

## Abkürzungsverzeichnis

SAJ	Sozialistische Arbeiterjugend	StrKVO	Strafrechtkostenverordnung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands	StrRehaG	Rehabilitierungsgesetz
Schwurg.	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schwurgericht	StVE	Strafvollzugseinrichtung
SD	Sicherheitsdienst der SS	SU	Sowjet-Union
SDAG	Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft	s.Zt.	seinerzeit
SDG	Sanitätsdienstgrad	T.	Teil
SDP	Sudetendeutsche Partei	T4	Tiergartenstrasse 4 (Tarnname für die Erwachsenen euthanasie)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands	Tgb.	Tagebuch
Sen.	Senat	u.	und
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit der DDR	UA	Urteilsausfertigung
SG	Sondergericht	u.a.	und andere; unter anderem (anderer)
SHF	Sudetendeutsche Heimatfront	u.a.m.	und andere(s) mehr
Sipo	Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo)	u.ä.	und ähnliche(s)
SK	Sonderkommando; Strafkommando; Schuhläuferkommando (KL)	u.U.	unter Umständen
SMA	Sowjetische Militäradministration	u.v.a.m	und vieles anderes mehr
SMAD	Sowjetische Militäradministration für Deutschland	U-haft	Untersuchungshaft
SMG	schweres Maschinengewehr	U-Organ	Untersuchungsorgan
SMT	Sowjetische Militärtribunale	UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
sog.	sogenannt	Uffz.	Unteroffizier
SPC	Sozialdemokratische Partei Tschechoslowakiens	UHA	Untersuchungshaftanstalt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	UN, UNO	Vereinte Nationen
Sprk	Registerzeichen von Verfahren vor der Spruchkammer	Urt.	Urteil
SRP	Sozialistische Reichspartei	USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ss	Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht	USt.	Registerzeichen von Berufungsverfahren vor dem OG
SS	Schutzstaffel der NSDAP	v.	vom
SSD	Staatssicherheitsdienst	V-Mann	Verbindungsmann; Vertrauensmann
SSR	Sozialistische Sowjet Republik	VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
St.	Sankt; Stück	VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
StA	Staatsanwalt(schaft)	VdN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz	VEAB	Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetrieb
Stellv.	stellvertretend	VEB	Volkseigener Betrieb
StG	Stadtgericht (Berlin)	VEG	Volkseigene Güter
StGB	Strafgesetzbuch	Verb.	Verbindung
StKs	Registerzeichen von Strafsachen nach Befehl 201 vor der grossen Strafkammer	Verf.	Verfassung der DDR
StKVO	Strafrechtkostenverordnung	vergl.	vergleiche
StPO	Strafprozessordnung	verh.	verheiratet
Str	Strasse	verw.	verwitwet
StRehaG	Rehabilitierungsgesetz	VGH	Volksgerichtshof
		VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
		VO	Verordnung
		VOBl.	Verordnungsblatt
		Vogtl.	Vogtland
		Vorbem.	Vorbemerkung

## Abkürzungsverzeichnis

vors.	vorsitzender	WStrVO	Wirtschaftsstrafverordnung
Vos	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Volksgericht in Sachsen	WVO	VO über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz
VP	Volkspolizei	ZAL	Zwangsarbeitslager
VR	Volksrepublik	z.B.	zum Beispiel
VVB	Vereinigung volkseigener Betriebe	z.b.V.	zur besonderen Verwendung
VVN	Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes	z.Hd.	zu Händen
WA	Wiederaufnahme(verfahren)	Ziff.	Ziffer
WB	Westberlin	zit.	zitiert
WD	Westdeutschland	ZK	Zentralkomitee
WE-Lager	Wehrrüchtigungslager	ZSt	Registerzeichen von Strafsachen vor dem OG
wh.	wohnhaft	ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
Wm.	Wachtmeister	z.T.	zum Teil
wohnh.	wohnhaft	zul.	zuletzt
Ws	Registerzeichen von Beschwerden in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht	ZUV	Zentraler Untersuchungsvorgang (MfS)
WsRH	Registerzeichen von Beschwerden in Rehabilitierungssachen vor dem Oberlandesgericht	ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt
		z.Z., z.Zt.	zur Zeit

Weitere Informationen zum Projekt Justiz und NS-Verbrechen:  
[www.jur.uva.nl/junsv](http://www.jur.uva.nl/junsv)